

Wolf-Herbert Deus Soester Recht 2. Lieferung

SOESTER BEITRÄGE

im Auftrage der Stadt Soest
und des Vereins für die Geschichte
von Soest und der Börde

herausgegeben von
Dr. Gerhard Groot und
Dr. Wolf-Herbert Deus

Band 33
Wolf-Herbert Deus
Soester Recht 2. Lieferung

SOESTER RECHT

eine Quellen-Sammlung

von

Wolf-Herbert Deus

2. Lieferung

STATUTARISCHES RECHT

Westfälische Verlagsbuchhandlung Mocker & Jahn

Soest 1970

Inhalt

	Seite
Entwurf des Stadtgerichts 1780 (zur Helle) §§ 844–909	165
Entwurf des Großrichters 1780 (Roskampff) §§ 910–925	176
Beitrag des Capitels St. Patrocli 1781 §§ 926–931	178
Beitrag des Offizials St. Patrocli 1781 § 932	179
Entwurf des Großrichters 1790 (Terlinden) §§ 933–938	180
Gerichts-Verfassung §§ 939–1031	183
Familienrecht §§ 1032–1057	199
Bauernrecht §§ 1058–1124	205
Bürgerrecht §§ 1125–1153	218
Feuersozietät §§ 1154–1210	223
Sälzerrecht §§ 1211–1253	234
Stadt-Verfassung §§ 1254–1267	242
Freiweltliche Stifter §§ 1268–1337	245
Protestantische Klöster §§ 1338–1350	257
Sachenrecht §§ 1351–1400	259
Entwurf des Stadtgerichts 1790 (Rocholl) §§ 1401–1409	270
Familienrecht §§ 1410–1435	292
Bauernrecht §§ 1436–1511	280
Bürgerrecht §§ 1512–1525	294
Religionsgesellschaften §§ 1526–1635	296
Schulen §§ 1636–1655	313
Stadt-Verfassung §§ 1656–1670	316
Vormundschaftsrecht §§ 1671–1673	318
Armenanstalten §§ 1674–1678	319
Sachenrecht §§ 1679–1735	320
Anonymer Entwurf einer Einleitung (nach 1790) §§ 1736–1744	328

Stadt Soest 1970 Printed in Germany

Alle Rechte, auch die des auszugsweisen Nachdrucks, der fotomechanischen und ton-
technischen Wiedergabe und die der Übersetzung, bleiben vorbehalten.

Gesamtherstellung: Rocholdruck W. Jahn Verlag KG Soest.



N 107

Statutarisches Recht Entwurf zur Helle 1780

§§ 844-909

Handschriften:

A Soest Hs. E 6 pag. 213–226

B Münster OLG Hamm II nr. 56 Bd. 1 fol. 23–33

C ebenda fol. 158–161 (nur §§ 888–896)

A: Überschrift: „Soest den 14. Juli 1780; Titulus Regis; das Stadtgericht berichtet alleruntertänigst auf das allergnädigste Circulare de 25. Aprilis, so aber erst den 25. Mai anni eingelaufen, wegen der hiesigen Stadts Statuten.“;

B: Überschrift: „Soest den 12. August 1780; das königliche Stadtgericht berichtet alleruntertänigst auf das allergnädigste Circulare de 25. April, welches aber allererst den 25. Mai a. c. eingelaufen, wegen hiesiger Provincial-Rechte, Statuten etc.“;

844 Die Statuta, Privilegia und besondere Verfassungen der Stadt Soest gründen sich: 1. auf die Alte Schrae, woraus nachher das Lübecksche Recht auch entstanden sein soll,

A: „Soestischen Stadts“ vor „Statuta“; „Privilegia und besondere Verfassungen“ nachträglich über der Zeile; A: „der Stadt Soest“ fehlt; A: „genommen worden“ statt „auch entstanden sein soll“;

845 2. auf das Pactum Ducale, welches bei der freiwilligen Unterwerfung unter Clevischen Schutz der Herzog Johann 1444 den 4. März per modum pacti der Stadt zugestanden hat,

A: „der Stadt“ vor „unter“ gestrichen; A: „per modum pacti“ nachträglich am Rand; A: „der Stadt“ von anderer Hand nachgetragen; A: Marginal: „hiervon legen wir sub adjecto Copiam alleruntertänigst bei“;

846 3. auf die gnädigst und allergnädigst confirmierten Recesse de 1663, 1665, 1680, 1686, 1688, 1697 und 1718 und Reversales;

B: „und Reversales“ fehlt; B: „wovon die Abschriften sub Adj. 1. beigelegt werden“;

847 4. auf die Verträge, welche die Stadt Soest mit andern Städten geschlossen, als wegen der Forst-, Jagd- und Grenzgerechtigkeiten mit Arnsberg und andern angrenzenden Orten,

A: „auf“ nachträglich über der Zeile; A: „hat“ hinter „geschlossen“; A: „a.)“ hinter „als“; A: hinter „Arnsberg“ statt der letzten vier Wörter: „b.) mit anderen Benachbarten“;

848 5. auf die bei Eurer Königlichen Majestät höchsten Gerichtshöfen erstrittenen Judicata.

A: „selbst in“ statt „bei“; A: „höchsten Gerichtshöfen“ fehlt;

- 849 Die *Limites Jurisdictionis* derer verschiedenen Gerichte der Stadt Soest sind in dem *Jurisdictionis-Reglement* für das Stadtgericht und dem Großrichter vom 4. März 1779, welcher von Eurer Königlichen Majestät angeordnet, aber vom Magistrat beeidet und per *Deputatos* eingesetzt wird, so genau bestimmt, daß wir uns darauf lediglich beziehen könnten, indessen dennoch daraus anführen und hinzufügen wollen, daß 1. das Königliche Gerichte die *Jurisdictionem civilem* in erster Instanz ausübe,
 A: „Jurisdiction; *Limites Jurisdictionis et Jura Civitatis*; aa) in Soest ist das königliche Gericht, welches *Jurisdictionem civilem* in erster Instanz ausübt“;
- 850 2. dem Stadtgericht aber die *Jurdictio criminalis fiscalis ecclesiastica et civilis* in zweiter Instanz nebst denen Bau- und *Servitut*-Sachen in erster Instanz, auch privative das Hypotheken- und Konkurs-Wesen und die dahin gehörige *Edictal-Citationes* auch *Liquidationes* und Konkurs-Prozesse zustehe;
 A: „bb) das Stadtgericht, welches *Jurisdictionem criminalem fiscalem ecclesiasticum et civilem* in zweiter Instanz auch die“ statt des ersten Satzteils vor „Bau-“; A: „hat“ statt des letzten Satzteils hinter „-Wesen“;
- 851 3. der ganze Magistrat hat auch die hohe und niedrige Gerichtsbarkeit in geistlichen und weltlichen Sachen ohne alle Einschränkungen, und da er vorhero auch die Hoheits-Rechte, so weit solche ihre Lage und Handel mit sich brachte, exercieret, so sind davon noch einige Spuren zum Exempel die jährliche Befreiung des Klosters Welver etc. vorhanden;
 A: „cc)“ statt „3“; A: anfangs „Die Stadt Soest“ gestrichen; A: „ganze“ fehlt; A: „sie“ statt „er“ hinter „da“; A: „so sind“ nachträglich über der Zeile“; A: „zum“ bis „Wolver“ acht Wörter nachträglich am Rande; A: „etc.“ fehlt; A: am Ende „sein“ gestrichen;
- 852 4. die Kriminal-Jurisdiktion in ihrem ganzen Umfange sind der Stadt belassen, dergestalt, daß die Urteile namens der Stadt ausgefertigt *praevia clementissima approbatione* publicieret und exequieret werden;
 A: „als dd)“ statt „4.“; A: „sind der Stadt belassen“ fehlt;
- 853 5. die geistliche Jurisdiktion über alle lutherischen Kirchen Schulen Klöster und das Waisenhaus in der Stadt und Börde kommt dem Magistrat zu, dergestalt daß er das *Jus reformandi inspiciendi et advocatae salvo instituto* exercieret, folglich die Kirchen- und Schullehrer von den Gemeinden und Scholarchen unter der Direktion desselben erwählet, a Magistratu vocieret und introducieret, *Candidati sub approbatione Magistratus* examinieret, die Kirchen Schulen und Stiftungen a Magistratu visitieret, Rechnungen abgenommen und die Lehre und Wandel der Prediger und Schulbedienten untersucht und bestrafet, auch die Liturgie bestimmt werden.

- A: „ee)“ statt „5.“; A: „und“ vor „Schulen“; A: „das“ vor „Waisenhaus“ fehlt; A: „kommt dem Magistrat zu“ fehlt; „sie“ über „in“ statt „er“ und wiederum „der Stadt und Börde“; B: „inspiciandi“ statt „inspiciendi“; A: „des Magistrats gewählt“ statt „desselben erwählet“;
- 854 So gehören auch hiehin alle Vormunds- und Matrimonial-Sachen besonders zur Cognition des Stadtgerichts;
- 855 überdem ist Magistratus bei der Kirche zu Meiningsen Patronus und übet in dieser Absicht das Patronat-Recht aus. –
A: „Meininghausen“ statt „Meiningsen“;
- 856 Soest als ein separates Quartier von der Grafschaft Mark hat ein eigenes luthersches Ministerium, wozu alle Prediger in der Stadt und Börde gehören, und von welchem die neu erwählten Prediger praevia confirmatione Magistratus et rigoroso examine nach abgehaltenen drei Probe-predigten ordinieret werden;
A: „als“ bis „Mark“ nachträglich am Rande; B: „riguroso“ statt „rigoroso“; A: „und“ statt „nach“; A: „Prob“ nachträglich vor „Predigten“;
- 857 der Inspector Ministerii wird alle drei Jahr erwählet und aus drei praesentierten Subjectis einer vom Magistrat angesetzt;
A: „Ministerii“ aus „Ministerio“; A: „Subjectus“ statt „Subjectis“;
- 858 ferner gehören der Stadt 6. die reservierten Hoheits-Rechte 1.) das Forst- und 2.) das Salz-Regal; wegen der Forst- und Jagd-Gerechtigkeit hat die Stadt so weit sich ihre Limiten erstrecken, auch im Kölnisch-Arnsbergischen Walde bis an den Flusse Meyn die hohe und niedrige Jagd und werden bei adeligen Gütern keine Hofesaten statuieret; hiehin kann auch die Fischerei auf dem Flusse Ahse und Soester Bache gerechnet werden. –
A: „zu den der“ statt „der“ vor „Stadt“; A: „ad cc)“ statt „6. die“; A: „Sachen“ zu „Rechten“ statt „Rechte“; B: „a)“ statt „1.)“; A: „2.“ aus „b“; B: „b)“ statt „2.)“; A: hinter „wegen“ wird „1.)“ wiederholt; A: „Kölnisch“ nachträglich am Rande; A: „Main“ statt „Meyn“;
- 859 (ad 1) Die Forst-Gerechtigkeit im Arnsberger Walde rühret ex condominio her; teils sind viele in und außer der Stadt erblich berechtigt, teils aber müssen die nicht berechtigten alle Jahr auf Ulricus ein Zeichen zum Holzfahren, wofür das ganze Jahr durch vor ein Pferd ein hiesiges oder ein halber Berliner Scheffel Weizen geliefert wird, und kommen des besagten Tages der Oberjägermeister oder der Forstsreiber nebst den Arnsbergischen Jägern hiehin und werden auf Petri Kirchhofe unter einer grünen Laube in Beisein zweier Magistrats-Deputierten die Zeichen gelöset und demnächst alter Observanz nach eine Collation gegeben;
A, B: „(ad 1)“ fehlt; A, B: hinter „hiesiges“ scheint ein Wort zu fehlen; B: „aller“ statt „alter“;

860 findet sich, daß von den Waldfahrern ein großer Schade verursacht worden, so wird solches von den kölnischen Forstbeamten angemerkt und demnächst darüber unter gewissen Solennitäten in Beisein zweier Magistrats-Deputierten cum Secretario ein Brüchtengerichte gehalten, die diktierten Strafen aber vom Magistrat von den hiesigen Stadt- und Börde-Eingesessenen beigetrieben und dem kurkölnischen Forstamt abgegeben. –

A: „allzu“ vor „großer“ gestrichen; A: „-Gerichte“ nachträglich über der Zeile; A: „dem“ aus „das“;

861 (ad 2) So ist zwar ein gewisses Sälzer-Kollegium vorhanden; es stehet aber solches sub Jurisdictione Magistratus und muß den Bürgern das Salz wohlfeiler als den Auswärtigen verkauft werden; auf Anordnung des Magistrats muß auch eine Salzhütte mit Steinkohlen und zur Versparung des Holzes nicht damit geheizet werden. –

862 B *Jus Personarum*. Daraus fließet auch 7. daß gar keine Exemten in der Stadt und Börde anzutreffen sein, indem sowohl Adlige als Unadlige der ordentlichen Jurisdiktion unterworfen sein; die Adlige auf dem Lande haben sich zwar dagegengesetzt, per Decisum Berolinense de 1704 sind solche aber damit abgewiesen worden; Magistratus sendet deshalb allein pro re nata zwei Deputierte auf dem Landtage ab;

B: „B Jus Personarum.“ fehlt; A: „Jus“ aus „Jura“; A: „Es sind“ statt „Daraus fließet auch 7. daß“; A: „Exemti“ statt „Exemten“; A: „anzutreffen sein, indem“ fehlt; A: 2. „der“ bis „sein“ fünf Wörter fehlen; A: „auf dem Lande“ hinter „zwar“; A: „aber“ fehlt; A: „worden“ fehlt; A: „allein“ vor „sendet“; A: „zum“ statt „auf dem“;

863 ausgenommen aber sind: a) die katholische Geistlichkeit im Capitel ad sanctum Patroclum in Civilibus; in Criminalibus et Fiscalibus aber stehen die Membra unter dem Stadtgerichte; b) die Reformierten Geistlichen in geistlichen Sachen; c) die gewesenen Klöster, jetzige Stifte zu sanct Walburg und Paradiese; d) das hiesige Dominikaner- und Franciscaner-Kloster.

A: „1)“ bis „4)“ statt „a)“ bis „d)“; A: „desselben“ hinter „Membra“; A: „catholischen“ vor „Klöster“; A: „jetzo“ statt „jetzige“;

864 C *Jus Rerum*. Ohn Unterscheid des Standes und der Personen gehören alle Rechtshändel, welche ein Objectum reale haben, vor das Stadt- und Königliche Gerichte, außer den Lehnsachen, welche bei Eurer Königlichen Majestät hochlöblicher Regierung anhängig müssen gemacht werden;

B: „C Jus Rerum“ fehlt; A: „Ohne allen“ statt „Ohn“; A: „-streite“ statt „-händel“; A: „zu Cleve“ hinter „Regierung“;

865 jedoch ist zu bemerken, daß die im Kammeramt Soest gelegenen Lehne, solche mögen Krummstabs- oder andere Lehne sein, pro Feudis Promiscuis ja gar Erblehne zu halten, wie Eure Königliche Majestät in Sachen v. Menge \surd v. Dolffs allergnädigst erkannt haben; die Primogenitur findet also dabei keine statt, und kommen selbige deshalb bei Abschichtungen zur ordentlichen Teilung jedoch in geringeren Anschlag als Erb-
güter propter nexum feudalem, wie denn auch selbige mit Eurer Königlichen Majestät nachgesuchten Bewilligung öfter zur Konkursmasse gezogen werden, wie ad causam Schütteschen Konkurs mit dem Schütteschen Anteil an dem Königlichen Lehnshulzenhof zu Weslarn geschehen; die allergnädigste allodifizierten oder sonst freigemachten Güter geben aber dennoch den jährlichen Canon an hiesige Hauptkasse.

A: „Der Unterschied ist zu machen a) unter Lehn und b) Allodialgüter; ad a) sind“ vor „die im“; A: „und“ statt „ja“; A: „Dolfus“ statt „Dolffs“; A: „Prini-“ statt „Primo-“; A: „also“ fehlt; A: hinter „statt“ fehlt „und“ bis „geschehen“; A: dann weiter: „die von Eurer K. M. allergnädigst“; A: „zu“ vor „frei“; A: „müssen“ statt „geben aber dennoch“; A: zum Schluß: „abbezahlen“;

866 Keine bürgerlichen Grundstücke sind allhier vorhanden, die von allen Lasten frei wären, ausgenommen der Burghof und das Fincksche Haus; ja sogar die adligen sonst freien Güter haben keine Hofesat, sondern müssen sich gefallen lassen, daß die Bürgerschaft und jetzo diejenigen, so einen Jagdzettel gelöset haben, in ihrem Distrikt mitjagen, dieserhalb auch bei der Umjagd ohne Unterscheid die Schnaat bezogen wird.

A: „ad b) Bürger. Hier sind keine“ statt „Keine“; A: „sind allhier“ fehlt; A: hinter „Haus“ bricht der Satz ab.

867 Der hauptsächlichste Unterscheid der hiesigen Statuten und Gewohnheiten von denen gemeinen Rechten wird bemerkt:

I. in Bau-Sachen, worinnen bestimmt ist nach der angelegten Bau-Ordnung, daß a) gegen einem Gebäude, woran Fenster sein, unter acht Fuß kein neu Gebäude zu errichten sei,

867 bis 877 fehlen in A;

868 b) daß gegen einen steinernen blinden Giebel könne zwar ein steinern Gebäude erbauet, mit einem hölzernen müsse aber vier Fuß gewichen werden,

869 c) ein Gebäude ohne Fenster dürfe zwar gegen des Nachbars Grund erbauet, mit dergleichen mit durchsichtigen Fenstern unter acht Fuß von der Erde müsse aber vier Fuß von des Nachbarn Grund gewichen werden,

870 d) auf einer Mauer nach dem Hof des Nachbarn könne ohne Weichen gebauet und

871 e) wie vordem ein Gebäude gestanden könne es wieder errichtet, nicht aber gegen des Nachbars Fenster erhöht werden.

- 872 II. Die Landmaße differieret von dem übrigen Märkischen, daß ein Soestischer Morgen nur hundert Fuß halte.
vgl. § 915;
- 873 III. Nach dem gerichtlichen Attestat de 5. April 1710 müssen bei Abmessung eines Erbstückes die Hecken, Graben, Anwenden und durch die Acker gehenden Wege mitgemessen werden solchergestalt, daß eine grüne Hecke im Felde fünf Fuß nach sich ziehe, eine Gartenhecke gewinnet aber nur zwei Fuß: als der Platz, worauf sie gepflanzt ist, einen halben, und dabei noch anderthalb Fuß;
B: zu 1710 „vide Beilage 2“;
- 874 mit einer toten Frechtung muß drei Fuß von des Nachbars Erbe gewichen werden;
- 875 ein Weidenbaum wird fünf Fuß von des Nachbars Grund gepflanzt;
- 876 ein Grabe ziehet jenseits des Grabens nichts nach sich;
- 877 der Feldweg, auf den ein Erbstück schießet, wird mitgemessen; der herauf oder herabgehende Feldweg gehöret aber nicht dazu.
- 878 IV. Die Communio bonorum inter Conjuges findet sowohl in der Stadt als Börde zwar statt, jedoch ist selbige nicht universal, sondern eingeschränkt,
A: „hier“ statt „sowohl“; A: „als“ statt „und“; A: „zwar“ fehlt; A: „solche ist aber“ statt „jedoch ist selbige“; A: „universalis“ statt „universal“; A: hängt noch an: „Add. 2, wornach bishero jederzeit in judicando gehalten worden“; B: „vide Beilage 3“;
- 879 welcherhalben a) vor die vorhandenen Schulden, die vor der Ehe contrahiert sein, des Schuldners in der Ehe gebrachte Güter zwar zuerst haften, in subsidium aber auch des andern Ehegatten Vermögen davor angegriffen wird;
§§ 879 bis 884 fehlen in A;
- 880 b) bei der Trennung einer Ehe ohne Kinder nimmt eine Wittib ihren Brautschatz und sonst das ihrige nebst dem Ehebett und Trauring und dasjenige, was ihr auf der Hochzeit geschenkt worden imgleichen den Wert desjenigen was an Consumtibilien des Brautschatzes verbraucht worden, voraus und teilet mit den Erben des Mannes die Güter und das Erworbene;
- 881 dahergegen c) ein Wittwer in solchen Fall nicht nur das seinige mit dem Ehebett und Trauring vorab nimmt, sondern auch sämtliche Acquisita behält, und bloß der Frauen Güter mit deren Erben teilt, indem nach Soestischen Statuten Frauengut nicht verliert noch gewinnt;

- 882 d) sind bei getrennter Ehe Kinder vorhanden, so behält der Wittwer oder Wittwe die freie Administration des sämtlichen Vermögens solange beide im Wittwenstande verbleiben, sie dürfen aber keine Grundgüter alienieren als soweit ihre Quote reicht, falls sie mit ihren Kindern geteilt hätten; in höchsten Notfällen kann die Alienation nur bloß cum causae cognitione Magistratus gültig geschehen;
- 883 e) wann eine Wittwe, die mehr als ein Kind aus erster Ehe im Leben hat, zur zweiten Ehe schreiten will, so muß sie bei der Abschtung zwei Drittel des Vermögens ihren Kindern überlassen und behält nur ein Drittel; ist nur ein Kind im Leben, aber die Halbscheid; wie dann auch eine Wittwe, die nicht zum zweitenmal heiratet, dennoch nach obiger Anordnung nur aber über ein Drittel oder Halbscheid salva legitima disponieren kann, wie ad causam von Menge $\frac{1}{2}$ von Zenge in Revisorio erkannt worden;
- 884 f) ein zur zweiten Ehe schreitender Wittwer behält aber in beiden Fällen die Halbscheid des gänzlichen Vermögens und hat das Recht, über diese Quote mit Vorbehalt des Pflichtteils zu disponieren.
- 885 *V. In Betreff der Erbfolge* 1. erben abgeschichtete Kinder mit Vorbeziehung der lebenden Eltern sich untereinander;
A: „Die abgeschichteten Kinder erben sich unter einander“;
- 886 2. hergegen wenn Kinder zweiter Ehe vorhanden sein, so können auch die Kinder erster Ehe nicht nach dem Edicto Successorio de 1720 zur Erbschaft des Vater- oder Mutterguts concurrieren, wie Eure Königliche Majestät in Sachen Brune $\frac{1}{2}$ Erben Schütte in allerhöchst dero Cabinet zu erkennen geruhet haben.
A: „Sind Kinder zweiter Ehe vorhanden, so kommen die Kinder ersterer Ehe nicht nach dem Edicto successorio de 1720 zur Erbschaft des Vater- oder Mutter-Gutes, wie Eure königliche Majestät nach einem heftigen Rechts-Streite in Sachen Brune contra Erben Schütten in allerhöchst dero Cabinette zu erkennen geruht haben“; B: „laut Anlage 4“;
- 887 3. von einer großelterlichen Nachlassenschaft haben die abgefundene Kinder erster Ehe keinen Anteil solange der communis Parens annoch lebet; nach dessen Tode vor der Großeltern Ableben aber succedieren die Kinder erster und zweiter Ehe darinnen in Capita. – fehlt in A;
- 888 *VI. Bauernhöfe in Soester Börde*
liegen a) entweder zu Landrecht, in welchem Fall dem Erbherren Zimmer Zäune Fett und Besserungen zugehören, dieserwegen bei vorkom-

menden Abschichtungen oder sonstigen Alienationen vom Stroh und Dünger nichts in Anschlag gebracht werden kann, indessen solcherhalb dem Erbherrn die Last des Anbaues aufliegt und sonstige kleine Reparationes der Colonus ohnentgeltlich zu übernehmen gehalten ist, auch militiert die Praesumtion vor der Erbherrschaft, daß ein Bauernhof zu Landrecht liege, dieserhalben in Contradictorio der Beweis auf den Colonen fällt;

A: „Bauren-Güter: Diese liegen auf hiesiger Börde zu Land- und zu Erbrecht; an ersteren gehört dem Erbherrn Zimmer Zäune und Besserungen und kann bei vorkommenden Abschichtungen oder sonstigen Alienationen von Stroh und Dünger nichts in Anschlag gebracht werden“;

889 b) oder zu Erbrecht, alsdann dem Colono Zimmer Zäune Fett und Besserung zustehet, daher er solche neu aufzubauen und im Stande zu erhalten schuldig ist;

A: „Wohl aber bei letzteren, da dem Colono Zimmer Zäune Fett und Besserungen zugehört; jedoch muß solcher auch die Gebäude auf seine Kosten neu aufbauen und im Stande erhalten“; C: „schuldig“ fehlt, statt dessen „verpflichtet“ nachgetragen;

890 c) die Höfe, welche mit lutherschen Colonis besetzt gewesen, müssen nach deren Abgang mit Leuten von eben der Religion wieder besetzt werden, wie durch ein Rescriptum regium de 1726 beliebt, durch ein clevisches Rescript de 18. Februarii 1727 bestätigt, auch in Sachen Capituli ad sanctum Patroclum \surd Meyerin zu Ampen noch neuerlich allergnädigst festgesetzt worden, und wangleich durch das Gutachten des Königlichen Oberappellationsgerichts in Sachen des Lutherschen Ministerii \surd Kloster Welper de 2. Februarii 1734 verordnet worden, daß einer Wittwen eines dem Kloster zugehörigen Hofes zwar erlaubt sei, statt ihres verstorbenen lutherschen Ehemannes einen katholischen zu heiraten, dennoch hierbei bemerkt ist, daß solcher die Kinder erster Ehe nicht vom Hofe vertreiben könne, sondern die Administration des Hofes nur so lange dauern solle als solche Ehe währte, und wenn die Frau versterben sollte, der Hof mit Ausschließung des Stiefvaters und der zweiten Ehe Kinder denen Kindern erster Ehe wieder anheim fallen sollte, welches Gutachten auch per Rescriptum regium de 1734 völlig approbiert worden;

A: erst hinter § 894 steht: „Nach hiesiger Verfassung müssen auch die einmal mit lutherischen Colonis besetzt gewesen Baurenhöfe von eben der Religion wieder besetzt werden, wie Eure königliche Majestät solches in Sachen Capituli contra Meyerin zu Ampen allergnädigst festzusetzen geruht haben“;

891 d) die hergebrachte Pacht eines Bauernhofes dürfen nicht erhöht werden in Gefolg des anno 1751 an die damalige Königliche Kommission abgestatteten Attests des damaligen Magistrats, es sei dann, daß eine Fa-

milie, die das Jus perpetuae Coloniae gehabt, ausgestorben oder sich des Hofes zu begeben wegen gehäufter Schulden genötiget gewesen sei, in welchem Fall dem Erbherren freibleibet nach Wohlgefallen cum Extraneo wegen der künftigen Pächte zu contrahieren, wie ad causam von Vaerßem ∕ Büser zu Thöningsen in Revisorio erkannt worden;

A: vacat;

- 892 e) denen Colonis hiesiger Börde stehet nach der Praesumption sämtlich das Jus perpetuae Coloniae zu, oder es muß der Erbherr das Gegenteil beweisen, und hindert hieran nicht, wengleich in denen Gewinn-Notteln, welche alle zwölf Jahr denen Colonis bei dem neuen Gewinn gegeben werden, expresse enthalten sei, daß nach verflossenen Jahre der Gewinn von keiner Verbindlichkeit sein, sondern der Colonus den Hof nach Gutfinden der Erbherrschaft räumen sollte, wie ad causam Richthoff ∕ Capitulum, Wenner ∕ Hanxleden anno 1742 und per tres instantias in causa Paradies ∕ Weusthoff rechtskräftig ausgeführet worden;

A: „Diese praetendieren das Jus perpetuae Coloniae; in Causa Richthof contra capitulum“ (am Rande: „und anderen Sachen“) „ist auch in Revisorio ausgemacht, daß die den Colonis auf zwölf Jahre erteilten Gewinn-Notuln in Ansehung der Räumung der Höfe nach expirierten Jahren von keiner Verbindlichkeit sein solle“;

- 893 dahergegen f) ein Colonus auch nicht berechtiget ist, ohne expressen Consens des Erbherren den Jure perpetuae Coloniae unterhabenden Hof loszukündigen oder zu verlassen, wie außer mehreren Fällen noch neuerlich ad causam Commissionsrat zur Helle ∕ Col. Meyberg zu Ampen rechtskräftig ausgeführet worden;

A: vacat;

- 894 g) der Colonus gibt vom unterhabenden Hofe außer seinen Pächten: α) alle zwölf Jahr oder bei manchen Höfen auf Zeit Lebens einen von altersher festgesetzten und nicht zu erhöhenden Gewinn, welcher aber gewöhnlich zu eines Jahres Pacht gerechnet wird; allein in Contradictionsfällen sollen dieselbe nach Gelegenheit der Zeit auch Qualität der Ländereien accordieret oder gerichtlich determinieret werden, wie in Sachen von Brandis ∕ Husman an der Ahse, ferner Gotteshaus Scheda ∕ Lohman noch in Revisorio geurtheilet worden;

A: „Alle Bauren müssen ohne Unterschied müssen die (nachträglich „von altersher ihre festgesetzten und nicht zu erhöhenden“ am Rande) „Pacht entweder auf lebenslang oder alle zwölf Jahre Gewinnfelder bezahlen, welche im Contradictionsfalle obrigkeitlich bestimmt werden“;

- 895 β) auch bei Sterb- und Wiederverheirathungsfällen des Coloni oder seiner Frauen muß allemal von dem antretenden Teile ein gewisses wiewohl wenig zum Eingangselde bezahlt werden;

A: „Bei Sterb- und Wiederverheirungsfällen des Coloni oder seiner Frauen muß allemal bei der neuen Verheirung ein gewisses wiewohl wenig zum Eingang an Gelde bezahlt werden“;

896 h) der Erbherr hat observanzmäßig das Recht, eines von des Coloni Kindern zum neuen Pächter zu erwählen, und kann der Colonus dem Erbherrn ex Jure perpetuae Coloniae nicht einen seiner Kinder zum Successore in Colonia aufdringen, indem sogar dies Recht aufhöret, wenn nach verflossenen Gewinnjahren der Erbherr selbst den Hof beziehen will.

A: „Der Erbherr hat auch observanzmäßig das Recht, eines von des Coloni Kindern zum neuen Pächter zu erwählen; will auch der Erbherr nach expirierten Gewinnjahren den Hof selbst beziehen, so steht ihm solches frei, und muß der Colonus weichen“;

897 VII. Die Bauern in Soester Börde selbst anbetreffend

sind selbige 1) entweder leibeigen, daß nämlich beim Absterben des Coloni das beste Pferd und beim Tode der Frau die beste Kuh dem Erbherrn zustirbt; außerdem sind einige dieser Leibeigenen zu dienen und andere Abgaben zu praesentieren schuldig; allein im Contradictionsfall liegt dem Erbherrn der Beweis dieser Praestandum ob; §§ 897 bis 903 fehlen in A;

898 2) oder frei, die nichts weiter als die ordentlichen nicht zu verhöhnenden Hofespächte Dienste und andere Abgaben entrichten;

899 3) beide sowohl leibeigene als freie Bauern werden in dubio pro Colonis perpetuis gehalten;

900 4) wohlverdienten fleißigen Bauersleuten wird in unvermögenden Umständen oder hohem Alter eine Leibzucht nach Getrag des Hofes mit Beistimmung der Erbherrschaft zugebilliget, darüber sie aber nicht zu disponieren befugt sein, indem das Land oder sonstige Praestanda dem Hofe wieder zugute kommen; liederliche Wirtschaftler werden aber von dieser Wohltat ausgeschlossen;

901 5) Die Pächte werden in alter Soestischer Kornmaß, Mütte genannt, praestiret, welches soviel größer als ein Berliner Scheffel ist, daß zwölf Soester Mütte dreizehn Berliner Scheffel betragen; will der Colonus in andere Maße die Pächte liefern, so liegt ihm der Beweis dieser Ausnahme auf;

902 6) hat ein Colonus einen zu Erbrecht liegenden Hof unter, so gehören zwar die Zimmer Zäune Fett und Besserungen mit zu der Erbschaft, es werden aber bei Erbteilungen und Abschichtungen dieselbe zu Conservation der Hofe in geringen Anschlag gesetzt, auch bei Konkursen nur billig aestimieret.

- 903 *VIII. Bei Pfandverschreibungen und Pactis antichretis*
werden in Gefolg des Attestati Magistratus de 8. Januarii 1724 acht Mütte halb Roggen und halb Gerste statt 5 Rth. Pension zu erheben vor erlaubt gehalten, weilen das Pachtkorn mehrmalen von schlechter Güte zu sein pflaget;
- 904 weiter stehet nach dem angelegten Pacto Ducali dem Magistrat frei, in Politicis et Oeconomicis allerlei Verordnungen zu machen;
A: „Nach dem beigelegten Pacto Ducali steht dem Magistrat zu, in Politicis et Oeconomicis allerlei Verordnungen zu machen“;
- 905 das Liedlohes-Wesen gehöret in aller Absicht zur Cognition des Polizei-Departements hiesigen Magistrats;
A: „Das liedlohes Wesen in aller Absicht gehöret zur einzigen Cognition des Magistrats-Polizei-Departements“; gemeint: Liedlohns-Wesen!
- 906 schließlich hat der Magistrat das Recht, die sogenannten Sterbherren anzuordnen, qui hereditates nondum aditas absentibus heredibus publica autoritate obsignant.
A: von anderer Hand nachträglich am Blattrand; B: vacat;
- 907 Schließlich stehet dem Magistrat bei Vacantien die freie Wahl zu, in Absicht derer abgegangenen Membrorum, Eure Königliche Majestät aber setzen allergnädigst den Stadtpräsidenten,
A: das „Schließlich“ ist zu § 906 gezogen und § 907 beginnt mit „Ingleichen“;
A: „dem Magistrat“ zu „demselbigen“; A: „haben sich“ vor „aber“ gestrichen;
- 908 die Wahl selbst aber erstrecket sich auch über alle Unterbediente, besonders auch der Erbrichter oder, wie sie in der Soestischen Schrae genannt werden, Erbfrohnen, besonders in Pacto Ducali Verbis: „Wy ind onse erven sullen ind willen dey stadt Soist behalden ind laten by den ervrichtern, dey der burgemeister ind raid vurgendan, ere nakumlinge ind niemand anders to verlehnen ind to setten hebban“.
A: hinter „Erbfrohnen“ ist „verbis“ gestrichen;
- 909 Der Receß de 1697 art. 3 setzet solches aber noch deutlicher ins Licht Verbis: „Würde aber über den Erbrichter geklaget, daß er in executione excediret und seine Amtspflicht und Geschäfte nicht der Gebühr nach beobachtet, stehet auch dessen Erkenntnisse und Correlation bei dem Magistrat als von welchen das Erbrichter- oder Erbfrohnen-Amt in der Stadt Soest dependieret“.
A: „Correction“ statt „Correlation“; – Der Entwurf (A) trägt die Paraphe von zur Helle, die Kanzeiausfertigung (B) die Unterschriften von zur Helle, Spener, zum Berge.

Statutarisches Recht Entwurf Roskampff 1780 §§ 910-925

Handschrift: Münster OLG Hamm II nr. 56 Bd. 1 fol. 122–125

Überschrift: „Soest den 10. October 1780; der Großrichter zu Soest stattet seinen alleruntertänigsten Bericht ab wegen der dasigen Statuten“;

- 910 Im Ingreß des Stadtgerichts Bericht ist unrichtig angegeben, daß der Großrichter annoch vom Magistrat beeidet und introducieret werde, indem ich von hochpreislich Clev.-Märkischer Regierung beeidet worden und ohne weitere Introduction das Großrichterliche Amt angetreten habe. –
dies ist der Schlußsatz einer längeren Einleitung; vgl. § 849;
- 910^a 1) Gehören nach deutlichen Inhalt des neuesten Soestischen Jurisdiktions-Reglements nicht alle Bausachen, sondern nur die in der Stadt in prima instantia vor das Stadtgericht, die aber auf der Börde vor das Königliche Gericht. –
vgl. § 850;
- 911 2) Nach eben demselben Reglement gehören die Vormundschaftssachen sobald etwas Contentieuses dabei vorkommt, nicht vor das Stadtgericht, sondern das Königliche Gericht. –
vgl. § 854;
- 912 3) Wenngleich dem Magistrat und besonders dem Stadtgericht die Inspektion über sämmtliche pia Corpora wie auch die Direktion der Predigerwahlen auf der Börde competiert, so cessiert doch einesteils diese Direktion bei den Predigerwahlen in der Stadt, und andernteils kann aus der Inspektion und Direktion wohl kein eigentlich sogenanntes Jus Reformandi hergeleitet werden, oder man möchte dann letzteres Wort in einer ganz uneigentlichen Bedeutung nehmen.
vgl. § 853;
- 913 4) Stehen die Membra hiesigen Capituli zwar nach obgedachtem Reglement in Criminalibus, nicht aber Fiscalibus unter dem Stadtgericht, sondern unter ihrem eigenen Capitulsgerecht.
vgl. § 850;
- 914 5) Scheint es irrig exprimiert zu sein, daß die Stadt Soest das Salz-Regal als ein reserviertes Hoheitsrecht habe, indem es zwar seine Richtigkeit hat, daß Soest und Börde jederzeit von Eurer Königlichen Majestät Salz-Regal eximiert gewesen, weil in ihrem Distrikt selbst ein Salzwerk zu Sassendorf befindlich, woraus die Einwohner versehen werden, und welches den hiesigen Erbsälzern, so das Stern-Kollegium formieren, gehört; allein diesen und nicht der Stadt steht das Jus Sali-

narum gegen einen an die Königliche Rentei zu bezahlenden Canonem von 52 Molden Salz privative zu, wie das hiebei sub A beiliegende titulo oneroso erworbenes gnädigste Abolutions-Patent sub dato Cölln an der Spree den 25. Mai / 4. Juni 1694 deutlich ausweiset, und weil die allergnädigst confirmierten Statuten besagten Stern-Collegii verschiedene Singularia enthalten, so habe davon eine Abschrift sub B beizufügen nötig gefunden. Es kann sub poena nullitatis nach diesen Statuten kein Sälzer sein Salzwasser an einen Extraneum alienieren, und wenn ein dergleichen Wasser in Ermangelung anderer Zahlungsmittel in gerichtlichen Anspruch genommen wird, so kann zwar darin Immissio genommen werden, nicht aber die Adjudication geschehen, wogegen das Collegium dem Creditori Satisfaktion verschaffen muß, und so dürfen diese Wasser auch nicht verhypothekiert werden. Wann über ein Salzwasser in Possessorio Streit entsteht, so sequestriert das Collegium interim die Revenües. Letzteres hat auch das Jus Patronatus über die Kirche zu Sassendorf, und müssen die Vorsteher jährlich vor demselben die Kirchenrechnung ablegen. Schließlich ist wegen des bei dem Salzwesen jährlich zu konsumierenden Holzes vor langen Jahren mit der Stadt Disput gewesen, welcher aber längst durch einen Vergleich beigelegt, nicht aber, wie das Stadtgericht anführet, durch eine Verordnung des Magistrats. –

vgl. § 861;

915 6) Eine hiesige Morgen Landes hält nicht, wie vermutlich verschrieben, 100 Fuß, sondern 100 Graberuten; eine Morgen Gartenlandes aber 25 Schilwart. –

vgl. § 872;

916 7) In Ansehung des Juris Colonarii ist unrichtig angeführt, daß das zwölfjährige Gewinn gewöhnlich zu eines Jahrs Pacht gerechnet werde, indem vielmehr solches entweder nach dem vorherigen Quanto oder nach den veränderten Umständen und gutem oder schlechtem Zustande des Hofes accordiert oder im Widersprechungsfall vom Gericht der Billigkeit nach determiniert wird. –

vgl. § 894;

917 Bei welchem Jure Colonario noch ferner zu bemerken, daß: 8) wie dem Gutsherrn nach der Pachtnotul das halbe Obst competiert, solches in dubio nur von den Bäumen im Obst-, nicht aber im Küchen- oder Gemüse-Garten zu verstehen. –

918 9) Das hohe Eichengehölze gehört in dubio zur Disposition des Gutsherrn, wie auch die Fischereien, die Eichelmast hingegen halb dem Herrn und halb dem Colono, und muß letzter des ersten Schweine alsdann mithüten. –

- 919 10) Wenn in der Gewinn-Nottul gewisse Abgaben zum Exempel Schweine Fuhrdienste Leinsäen etc. zu einem gewissen Geldpreise angeschlagen, so hat in dubio der Gutsherr die Wahl, ob er sie in Natura oder in Gelde fordern wolle. –
- 920 11) Der Colonus ist nicht schuldig, die Kornpächte ohnentgeltlich aus der Börde zu fahren. –
- 921 12) Das Zehent-Recht betreffend ist der Zehent-Pflichtige, wo der Zehente in Natura ausgenommen wird, schuldig, auf den Zehent-Nehmer 24 Stunden zu warten, dieser aber gehalten, sich täglich einmal in jedem Distrikt sehen zu lassen; und wenn der Zehent-Pflichtige faciem fundi zu mutieren willens, muß er sich solcherhalb mit dem Zehent-Herren vorher vergleichen. –
- 922 13) In Ansehung des Huderechtes: a) dürfen die Kühe vor der Ernte nicht truppweise, sondern nur paarweise am Strick gehütet werden,
- 923 b) die Stadtschäfer müssen 1. Mai aus dem Felde weichen und nicht eher als um die sogenannte Freie Kirchmesse wieder in das Stadtfeld kommen;
- 924 c) ist nicht hergebracht, daß Bauersleute, welche in der Stadt-Feldmark Ländereien unterhaben, selbige zur Schmälerung der Stadt-Hude mit Klee oder Rüben besäen;
- 925 d) diejenigen, so auf fremden Wiesen die sogenannte Vorhude bis 1. Mai hergebracht, sollten selbige eigentlich nur mit ihrem eigenen den Winter durchgefütterten, nicht aber fremden Vieh, auch mit keinen Schafen exercieren.–
Ausfertigung unterschrieben von Roskampff;

Capitel St. Patrocli 1781

§§ 926-931

Handschrift: Münster OLG Hamm II nr. 56 Bd. 1 fol. 162

Überschrift: „Soest den 13. Januar 1781; das Capitulum ad sanctum Patroclum berichtet alleruntertänigst wegen der Capitular-Jurisdiction“;

- 926 Die Jurisdiction des Capituli ad St. Patroclum zu Soest erstreckt sich einzig und allein über die zur Kirche gehörigen geistlichen Personen; sie concerniert bloß Actiones personales, da die Real-Klagen in Foro Rei sitae instituiert werden. –
- 927 Nach den Landesgesetzen und in Subsidium nach gemeinen Rechten werden vorkommende Fälle entschieden insofern sie durch Willkür keine besondere Bestimmung erhalten. –

- 928 Ergreift einer wider die in Capitulo abgefaßten Sentenzen Remedia, so gehen die Appellationes an Eurer Königlichen Majestät Hohe Landesregierung, und sind die Urteile in ihre Rechtskraft gestiegen, so wird das Königliche oder Stadt-Gericht um Vollstreckung der rechtlichen Hilfe requiriert. –
- 929 Denuntiationes Injuriarum werden auch beim Capitulo eingebracht, und wo Personae Ecclesiasticae Delicta begehen, werden solche bei demselben untersucht und bestraft, wohingegen aber Acta Inquisitionis an die hochpreisliche Regierung zur fernern Verordnung abgegeben sobald sie in Crimina degenerieren und sich dieses gleich beim Anfang der Inquisition ergibt. –
- 930 Konkurs- und Liquidations-Prozesse werden ebenfalls beim Capitulo instruiert und entschieden, jedoch wann Subhastationes Immobilium dabei vorkommen, werden solche von den hiesigen Gerichten auf Requisition veranlaßt. –
- 931 Und schließlich alle Actus voluntariae Jurisdictionis, insoweit sie von der katholischen Geistlichkeit und dazu gehörigen Personen unternommen, werden von dem Capitulo vollzogen. –

Official des pröpstlichen Gerichts St. Patrocli 1781

§ 932

Handschrift: Münster OLG Hamm II nr. 56 Bd. 1 fol. 163

Überschrift: „Soest den 13. Januar 1781; der Official des pröbstlichen Gerichts zu Soest berichtet alleruntertänigst über die bei seiner Jurisdiction hergebrachten besonderen Rechte und Gewohnheiten“;

- 932 daß bei meiner Jurisdiction keine besonderen Rechte und Gewohnheiten subsistieren, nur daß die von hiesiger pröpstlichen Lehnkammer relevierende zu meiner Jurisdiction gehörigen Lehne so wie regulariter alle in Soestischen Territorio belegene Lehne Feuda promiscuae Successionis sein, worin sowohl die Descendenten des primi acquirentis weiblichen als männlichen Geschlechts succedieren, solche Lehne aber ohne Consens des Lehnsherrn an einen Extraneum a primo acquirente nicht Descendierenden weder per contractum noch testamentum transferiert werden dürfen. –

Statutarisches Recht Entwurf Terlinden 1790

§§ 933-1400

vgl. dazu: Knickenberg, Horst Friedrich, Die Soester Statuten von 1790 im Rahmen der preußischen Provinzialgesetzgebung, Diss. Münster 1967

Handschriften:

A Soest Hs. E 9 fol. 21v-130

B Münster OLG Hamm II nr. 56 Bd. 1 fol. 173-218

C Soest Hs. E 11 fol. 21-183

D Soest Hs. E 6 pag. 1-212 (darin sind Teile verschiedener Reinschriften von Kanzlisten-Hand verarbeitet und von Concipisten-Hand verändert und ergänzt)

E Münster Mscr. VII nr. 6413 b fol. 41-170v

F Soest Hs. E 9 fol. 301-311 (nur §§ 1058-1124)

dazu: Erinnerungen des Magistrats zu Soest wider den von dem Großrichter Terlinden eingereichten Entwurf der Statutarischen Rechte der Stadt Soest 1790;

Handschriften: A: 130v-146v; B: 288-302v; C: 184-206; E: 252-275; Die „Erinnerungen des Magistrats“ sind hier zu Fußnoten der einzelnen Sätze verarbeitet;

A, B, C, E: „Entwurf der Statutarischen Rechte der Stadt Soest und Soester Boerde“; D: „Entwurf der“ fehlt; E: „von Großrichter Terlinden“;

Terlinden Einleitung

§§ 933-938

Handschriften: A: 21v-23; B: 173-174; C: 21-24v; D: 5-8; E: 41-44; dazu der Magistrat: A: 130v-132v; B: 288-289v; C: 184-186v; E: 252-255; vgl. dazu bei Rocholl §§ 1401-1409 und in der Bearbeitung Hs. E 6 §§ 1736-1744;

- 933 *Einleitung.* Von den statutarischen Gesetzen der Stadt Soest und Soester Börde überhaupt. § 1 Das Statutarische Gesetzbuch der Stadt Soest und der Soester Börde enthält die Vorschriften, durch welche die besonderen Rechte und Verbindlichkeiten sämtlicher Einwohner der Stadt Soest und der Soester Börde sowohl gegen den Staat als unter sich selbst bestimmt werden, insofern selbige von den allgemeinen Gesetzen abweichen und entweder in alten vormals abgefaßten und von den Landesherrn durch besondere Privilegien bestätigten, geschriebenen Stadtgesetzen enthalten sind, oder auf allgemein angenommenen, hinreichend erwiesenen und in streitigen Fällen durch richterliche Urteile und Rechtssprüche bestätigten, in dieses Gesetzbuch jetzt aufgenommen Gewohnheitsrechten sich gründen.

„Unter der Soester Börde wird das ganze zur Stadt gehörige Gebiet verstanden, wozu überhaupt 72 Dorfschaften zehn Kirchspiele und Kirchdörfer gehö-

ren, nämlich Borgeln, Dinker, Lohne, Meininghausen, Neuengeseke, Ostönnen, Sastrop, Schwefe, Welper und Weslarn, worüber sich die Gerichtsbarkeit der Stadt erstreckt, und deren Eingesessene ebenfalls nach den statutarischen Gesetzen gerichtet werden.“ (als Fußnote). – B: „oder Sassendorf“ hinter „Sastrop“; E: „Meiningsen“ statt „Meininghausen“;

934 § 2 Die geschriebenen Statuten, Verträge und Privilegien, welche die besonderen, von den allgemeinen Gesetzen abweichenden Rechte und Verbindlichkeiten der Soestischen Einwohner und Untertanen betreffen, sind:

- 1.) das sog. Pactum Ducale des Herzogs von Cleve Johannes I. vom 4. März 1444,
- 2.) das Pactum Ducale ebendesselben von demselbigen Jahre,
- 3.) das Pactum Ducale Johannes II. Herzogs zu Cleve vom Jahr 1481,
- 4.) das Pactum Ducale Johannes III. Herzogs zu Cleve vom Jahre 1522, welche Verträge und Privilegien von sämtlichen Landesherrn jedesmal bei dem Antritt der Regierung und zuletzt von seiner jetzt regierenden königlichen Majestät bei der Landeshuldigung bestätigt und darüber die gewöhnlichen Reversalen der Stadt Soest erteilt worden,
- 5.) die von dem Landesherrn ebenfalls bestätigten Recesse von 1663, 1665, 1666, 1680, 1686, 1688, 1697 und 1718,
- 6.) die Soester Schrae, insofern derselben Observanz kann erwiesen werden,
- 7.) die aus zwölf Artikeln bestehende Declaration über einige Soestische Statuten, die Successionem et Communionem Bonorum wie auch Separationem Liberorum betreffend vom 26. März 1714,
- 8.) die Soestische Polizei-Ordnung vom 17. Juni 1650,
- 9.) die Soestische Bauordnung vom Jahre 1607,
- 10.) die Soestische Wachtordnung von 1678,
- 11.) das Feuer-Societäts-Reglement für Soest und Soester Börde de dato Berlin den 19. November 1766,
- 12.) Renovierte Mietordnung de anno 1706,
- 13.) Verordnung, daß zwischen den zur zweiten Ehe schreitenden Hausleuten und derselben Kindern die Abschichtung mit Consens der Erbherren geschehen solle, de anno 1708,
- 14.) die Statuten der Salzbeerbtten zu Sassendorf vom Jahre 1690, welche von seiner kurfürstlichen Durchlaucht Friedrich I. im Jahre 1692 bestätigt worden,
- 15.) die Statuten des weltlichen Stifts St. Walburg,
- 16.) die Statuten des Stifts Paradiese,
- 17.) die Statuten des Archidiaconal-Stifts ad St. Patroclum,
- 18.) die Kirchenordnung des evangelisch-lutherischen Ministerii,
- 19.) die Schulordnung des Archigymnasiums zu Soest oder die Didascalica,

20.) das Soestische Jurisdictionen-Reglement vom 4. März 1779.

A, C, E: fehlt das Pactum unter nr. 2, erscheint bei dieser das zu nr. 3 gehörige, fehlt nr. 3; B: bei nr. 5 „den Landesherrn“ im Plural; Fußnote zu nr. 5: „In diesen Recessen sind die der Stadt Soest verliehenen und vorbehaltenen Hoheitsrechte, so wie solche in gegenwärtigem Entwurf III. Abschnitt I. Titel angeführt werden, von den Landesherrn ausdrücklich bestätigt“; Fußnote zu nr. 6: „Dieses ist dem von dem Geheimrat Schmitz über das Ansehen und den Gebrauch des Soestischen Stadtrechts, die Soestische Schrae genannt, den 21. September 1691 ausgestellten Attest gemäß, so wie dann auch in Sachen Braning contra Schütte hiernach erkannt worden“; E: „Geheimen Rath“ statt „Geheimrat“; C, E: „Brüning“ statt „Braning“; Fußnote zu nr. 11: „Dieses Feuer-Societäts-Reglement nebst der allergnädigsten Confirmation ist auch in Continuatiōne Constit. Mylii de anno 1766 nr. 3 pag. 1043 sequ. abgedruckt und dem gegenwärtigen Entwurfe im III. Titel wörtlich inseriert“;

- 935 § 3 Die Soestischen Gewohnheitsrechte werden teils durch Atteste der vormaligen königlichen Großrichter zu Soest und des Soestischen Magistrats, teils durch rechtskräftige Urteile der Gerichte zu Soest, welche auf solche Gewohnheiten sich gründen, und wodurch dieselben bestätigt sind, bewiesen.
- 936 § 4 Die Soestischen Statutarischen Rechte, welche in den vorhandenen, geschriebenen Gesetzen enthalten sind, oder auf eine rechtlich erwiesene Observanz sich gründen, haben entweder auf die bereits in Corpore Juris Friedericiano vorgeschriebene Prozeß-Ordnung und derselben Anwendung auf die Soestische Justiz-Verfassung unmittelbare Beziehung, oder sie enthalten die übrigen, von den allgemeinen Gesetzen abweichenden, besonderen Statutarischen Gesetze von Soest.
- 937 Zu ersteren gehören die Vorschriften von den dem Soestischen Gerichtsbezirke vorgesetzten Gerichten und deren Verrichtungen überhaupt und von dem Gerichtsstande.
E: „dem“ vor „Soestischen“ fehlt;
- 938 Letztere betreffen aber die Personenrechte oder die Rechte und Verbindlichkeiten, die sich auf den Stand oder die persönlichen Verhältnisse der Soestischen Untertanen beziehen, oder dingliche, d. h. solche Rechte, die auf gewisse Sachen ohne Rücksicht auf eine bestimmte Person ausgeübt werden, oder persönliche Rechte, deren Ausübung nur gegen bestimmte Personen stattfindet.
B, E: „entweder“ hinter „aber“;

Terlinden Gerichtsverfassung §§ 939-1031

Handschriften: A: 23v–39v; B: 174v–182; C: 24v–49; E: 44v–66v; dazu der Magistrat: A: 132v–135v; B: 289v–192v; C: 186v–191v; E: 255–260; fehlt bei Rocholl; vgl. D: 9–37;

- 939 *Erster Teil.* Von den Soestischen Statutarischen Gesetzen, welche sich auf die Prozeß-Ordnung unmittelbar beziehen und derselben Anwendung nach der Soestischen Gerichts-Verfassung bestimmen.
A, B, C, D, E: „Erstes Buch“, jedoch im Inhalts-Verzeichnis und bei § 1032 „Teil“;
- 940 *Erster Titel.* Von den dem Gerichts-Bezirk der Stadt Soest vorgesetzten Gerichten und derselben Verrichtungen überhaupt. (Hier ist das Soestische Jurisdictionen-Reglement de 1779 wörtlich eingerückt.)
A, B, C, E: Fußnote: „Hier ist das Soestische Jurisdictionen-Reglement de 1779 wörtlich eingerückt“; D: „(Corp. Jur. Frid. P.3, T.8)“;
- 941 § 1 Die zur Justizpflege der Stadt Soest und Soester Börde vorgesetzten Gerichte sind: 1. das Königliche Großgericht als das allgemeine Gericht erster Instanz in Civilsachen. Dieses besteht aus dem Königlichen Großrichter und einem Gerichts-Aktuario. Der Großrichter wird aus der Zahl derjenigen Subjekte, die sich zur dergleichen Bedienung durch ausgestandene gesetzmäßige Prüfung und mehrjährige Übung qualifizieret und von der Clevischen Landesregierung hierzu tüchtig erfunden worden, genommen, und auf erstatteten Bericht der Landesregierung seiner Königlichen Majestät von dem Chef der Justiz vorgeschlagen, ihm auch ein von seiner Königlichen Majestät allerhöchst selbst vollzogenes Patent erteilt. Der Großgerichts-Actuarius wird aus der Zahl der Regierungs-Referendarien auf den Vorschlag der Regierung von dem Chef der Justiz bestellt.
D: „vollzogenes“ aus „unterschiedenes“;
Dazu der Magistrat: macht § 1 das Großgericht zum Ersten Gericht, da doch der Magistrat in Pactis Ducalibus sich omnimodam jurisdictionem cum mixto et mero imperio nebst der Appellations-Instanz vorbehalten hat und hierbei durch die nachherigen Recesses allergnädigst maintenieret ist, der Großrichter hingegen, welcher sonst der Richter „der vier Bänke“ und nur in Entgegenstellung des Richters des Rats oder sogenannten Erb- und Unterrichter der „Großrichter“, im Verhältnis gegen den Magistrat hingegen in der Soestischen Appellations-Ordnung de 1698 § 2 (pag. 442 Memorabilia Susatensia) der „Niederrichter“ und in Recessu Declarationis de 1718 pag. 12 der „Unterrichter Erster Instanz“ genennet, auch vom Magistrat introduciert und verpflichtet wird, nur die Jurisdiction in Civilsachen in prima Instantia hat und deshalb in allen Recessen – und besonders in Recessu de 1688 zwischen dem Magistrat der Stadt Soest und dem Richter daselbst, dem Receß de 1697 zwischen dem Magistrat der

Stadt Soest und dem Richter daselbst, und dem Recessu Declaratorio de 1718 den Magistrat der Stadt Soest und den Richter daselbst betreffend, endlich auch in dem Jurisdictions-Reglement de 1779 für das Stadtgericht und den Großrichter zu Soest – dem Magistrat und dessen Justiz-Departement überall nachgesetzt wird.

- 942 2. Das Stadtgericht, welches aus einem Justiz-Bürgermeister und zwei Assessoren nebst einem Secretario besteht. Das Stadtgericht gehört mit zu dem Magistrat in Soest, formiert aber ein besonderes Departement desselben und besorgt ohne Concurrenz des Zweiten oder Polizei-Departements alle ihm obliegenden, besonders auf die Justiz-Verwaltung einschlagenden Geschäfte für sich allein. Jedoch bleibt dem Justiz-Bürgermeister frei, den Sessionen des Polizei-Departements mit beizuwohnen, und wenn er in Polizeisachen einen Mißbrauch verspüret, davon zu dessen Abstellung der Kriegs- und Domänen-Kammer zu Hamm Anzeige zu tun.
E: „daran“ statt „davon“; D: „zu“ vor „dessen“ aus „und“; B, D, E: „zum Hamm“;
- 943 Ebenso bleibt auch dem Stadtpräsidenten als dem Ersten des Polizei-Departements frei, den Sessionen des Stadtgerichts beizuwohnen, und wenn er inansetzung der Justizverwaltung etwas zu erinnern findet, solches der Clev-Märkischen Landesregierung zu melden, welche darüber, befindenden Umständen nach, das Nötige vorkehren wird.
C: „Cessionen“ statt „Sessionen“;
- 944 Sämtliche Mitglieder des Stadtgerichts sollen der combinirte Magistrat beider Departements mit Zuziehung des den Hofe-Capitäns der Bürgerschaft beigelegten einen Voti wählen und der Clev-Märkischen Landesregierung zur Bestätigung vorschlagen, welchem nächst die Wahl auf derselben erstatteten Bericht vor dem Chef der Justiz bestätigt wird.
C: „bei der“ statt „beider“; E: „Capitains“ statt „Capitäns“; E: „nächst“ über der Zeile; C, D: „von“ statt „vor“ hinter „Bericht“;
- 945 Bei beiden Gerichten werden auch zuweilen nach vorher bei hochlöblicher Clev-Märkischer Regierung ausgestandenen vorschriftsmäßigen Prüfung von dem Chef der Justiz Referendarien und Auscultatoren angesetzt und zu einer künftigen gerichtlichen Bedienung vorbereitet und ausgebildet.
D: „Referendarien und Auscultatoren“ später eingefügt;
- 946 § 2 Jedes Gericht muß sich gewöhnlich außer den Ferien dreimal in der Woche, nämlich einmal zu den Bagatell- und fiskalischen Sachen und zweimal zu den sonstigen Verrichtungen und Arbeiten versammeln. Die gewöhnlichen Gerichtstage des Königlichen Großgerichts sind auf den Dienstag, Donnerstag und Sonnabend bestimmt.

Das Stadtgericht soll sich montags, mittwochs und freitags auf dem Rat-
hause versammeln und ist der Freitag zu den fiskalischen Sachen sowie bei
dem Großgericht der Donnerstag zur Verhandlung der Bagatellsachen
bestimmt.

D: „gewöhnlichen“ nachträglich eingefügt;

947 § 3 Das Stadtgericht ist gehalten, alles was bei demselben vorfällt,
gemeinschaftlich zu erwägen und den Schluß nach Mehrheit der Stimmen
abzufassen; auch müssen alle Urteile, Bescheide und was sonst ausge-
fertigt werden muß, von sämtlichen Mitgliedern unterschrieben werden.

948 § 4 Sollte ein Mitglied des Stadtgerichts selbst oder jemand, der dem-
selben im vierten Grade nach der Civilberechnung verwandt oder ver-
schwägert ist, bei dem Ausfall einer Sache ein nahes oder entferntes
Interesse haben, so muß ein solches Mitglied die allgemeinen Vorschrif-
ten der Prozeßordnung P 4, T 2, § 80 beobachten.

949 Wenn aber die in diesem allgemeinen Gesetz bemerkten Umstände bei
Sachen, welche zur Cognition des Großrichters gehören, vorkommen soll-
ten, so liegt diesem ob, davon sogleich an die Clev-Märkische Landes-
regierung zu berichten, und diese soll alsdann in dergleichen Sachen einen
anderen Richter der ersten Instanz anordnen und dabei dahin sehen,
daß zum Nachteil der Soestischen Eingesessenen in Ansehung der Instan-
zen keine Veränderung verursacht werde. Es werden daher keineswegs
dergleichen Sachen zur Erkenntnis des Stadtgerichts devolviret.

E: „derolviret“ statt „devolviret“;

950 Sollte der Großrichter dieser Verordnung unerachtet sich der Instruktion
oder der Erkenntnis in dergleichen Sachen anmaßen, so soll nicht nur die
ganze Behandlung als null und nichtig aufgehoben werden und der
Großrichter die Kosten zu tragen verbunden sein, sondern derselbe noch
überdem bestraft werden, ohne daß es darauf ankommt, daß die Sache
nur eine Kleinigkeit betroffen, oder mehrere Interessenten bei einem der-
gleichen Rechtsstreit gewesen, oder der Gegenteil den Großrichter in einer
solchen Rechtssache rekusiert habe und dergleichen.

B: „ohnerachtet“, C: „ohngeachtet“ statt „unerachtet“; E: „voll und richtig“
statt „null und nichtig“;

951 § 5 Beide Gerichte stehen unmittelbar unter der Clev-Märkischen Re-
gierung. Es muß daher, wenn eines von beiden Gerichten sich über das
andere zu beschweren Ursache hat, solches bei eben gedachter Regierung
geschehen, und sollen die wider die in der ersten Instanz von dem Groß-
richter abgefaßten Erkenntnisse an das Stadtgericht gehenden Appella-
tionen letzterem gar keine Autorität über den Großrichter beilegen.

- 952 § 6 Die Gerichtsbarkeit des Großrichters erstreckt sich erstens in Ansehung der Civilsachen ordentlicherweise sowohl über die in der Stadt als in der Soester Börde sich aufhaltenden Personen und alle darin gelegenen Güter ohne Unterschied. Nur einige wenige Personen sind hiervon ausgenommen.
D: „auf“ vor „alle“; A, B, C: „(S.P.1.T.2.)“; E: „C.S.P.1.T.2.“; D: „(S.B.1.T.2.)“;
- 953 Aus diesem Grunde gehören daher zweitens, wenn in Sponsaliensachen auf die Vollziehung der Ehe selbst nicht geklagt wird, sondern bloß eine Summe für die Defloration ingleichen die Erstattung der verwandten Tauf- und Entbindungs-, auch Begräbnis-Kosten des erzeugten Kindes gefordert oder auf die Ernährung und die Erziehung des unehelichen Kindes Klage erhoben wird,
E: „Defleration“ statt „Defloration“;
- 954 ferner wenn nach erfolgter Entscheidung der eine oder andere Teil sein ihm zugehöriges oder in dem Fall, daß die Gemeinschaft der Güter ausgeschlossen worden, das eingebrachte Vermögen zurückgefordert, oder wenn bei erkannter Ehescheidung der eine Teil in die Strafe des Ehebruchs verurteilt worden und es zur Bestimmung dieser Strafe auf die Ausmittelung des Vermögens des schuldigen Teils ankommt, diese Ausmittelung vor den Großrichter, und das Stadtgericht muß dergleichen Rechtsachen dahin verweisen.
B, D, E: „Ehescheidung“ statt „Entscheidung“; D: „zurückgefordert“ zu „zurückfordert“; C, E: „dem“ statt „den“ vor „Großrichter“;
- 955 Ferner drittens alle Bau- und Servitut-Streitigkeiten in der Soester Börde
- 956 und viertens die Provokationen auf Konkurs müssen ebenfalls bei dem Großrichter angebracht werden.
- 957 Fünftens die Juden sind sowohl in Civil- als Kriminal-Sachen dem Großrichter allein unterworfen.
D: auf „Sachen“ folgt „sowie auch in fiskalischen Sachen“;
- 958 Sechstens die Vollstreckung der Urteile in Sachen, welche in der ersten Instanz bei dem Großgericht angefangen und in appellatorio und revisorio entschieden worden, und die fernere Ausübung derselben gehört ebensowohl als die Vollstreckung der Executionen in mobilibus vor den Großrichter. Wenn es jedoch hiernächst in executivis auf den Verkauf eines Grundstückes ankommen sollte, muß der Großrichter das Stadtgericht wegen dessen Bewirkung requirieren.
- 959 § 7 Vor den Großrichter gehören auch die gerichtlichen Versiegelungen bei Sterbefällen, wo abwesende oder minderjährige Erben vorhanden

sind, oder wo sonst die Gesetze dem Richter die Versiegelung zur Pflicht machen, und muß von demselben nachher – wie von selbst spricht – auch die Entsigelung vorgenommen werden.

D: „Pflicht“ statt „spricht“;

- 960 Der Großrichter muß aber gleich nach vollzogener Versiegelung einer Erbschaft dem Stadtgericht hiervon Nachricht geben, damit auf den Fall in Ansehung des Erblassers oder etwaiger unmündiger oder minderjähriger Erben solche Umstände vorwalten, die eine gerichtliche Inventur erfordern, dem Stadtgericht längstens des folgenden Tages Nachricht geben und begehren möge, die Entsigelung in Gegenwart eines Deputierten des Stadtgerichts zu verrichten, in welchem Falle dem Stadtgericht die Besorgung der Inventarisirung obliegt.

B, D, E: „davon“ statt „hiervon“; C, E: „verwalten“ statt „vorwalten“;

- 961 Begehrt aber das Stadtgericht die Inventarisirung nicht, und findet der Großrichter auch keinen Grund, solche zu verordnen, so bleibt den Interessenten frei, solche entweder unter sich oder durch einen Notarius oder durch eines der beiden Gerichte nach ihrer Wahl verrichten zu lassen. Wenn aber in einem solchen Falle ein Abwesender gerichtliche Inventarisirung – ohne eines der Gerichte zu benennen – verlangt, so soll darunter jedesmal der Großrichter verstanden werden.

E: „Begehrt“ aus „Bezeichnet“; C: „Notaries“ statt „Notarius“; D: später angefügt: „Die Versiegelung der Nachlassenschaft einer im Stifte St. Walburg verstorbenen Chanoinesse steht mit Ausschließung des Magistrats ganz allein dem königlichen Großrichter zu; die Versiegelung der Nachlassenschaft eines verstorbenen Canonici ad St. Patroclum geschieht von dem Capitulo selbst“;

- 962 § 8 Die gerichtlichen Handlungen der willkürlichen Gerichtsbarkeit, wohin gehören die Anfertigung der Documente und Kontrakte, die Aufnahme der Testamente und deren Eröffnung, desgleichen die gerichtlichen Bestätigungen solcher Kontrakte und Handlungen, weshalb keine Eintragung ins Hypothekenbuch erforderlich ist, bleiben sowohl dem Großgericht als dem Stadtgericht frei.

- 963 § 9 Zu den besonderen Geschäften des Stadtgerichts gehört aber: erstens die Publikation aller in Hoheits- und Justiz-Sachen ausgehenden Edikte und landesherrlichen allgemeinen Verordnungen.

- 964 Sodann macht dasselbe den competenten Gerichtsstand aus: zweitens in Ehe-, das ist sowohl in Matrimonial- als Sponsalien-Sachen, wenn nämlich über das Wesen der Ehe, derselben Schließung, Fortsetzung und Trennung gestritten wird,

A, C: „Ehen“ statt „Ehe-“; B, D, E: „oder“ statt „und“;

- 965 drittens in Bau- und Servitut-Sachen, welche in der Stadt Soest vorkommen;

- 966 viertens sollen dem Stadtgericht mit Ausschließung des Großgerichts verbleiben sowohl die generalen Konkursprozesse als auch die Particular-Konkursprozesse oder solche Liquidations-Sachen, wobei es auf die Locierung mehrerer concurrirender Gläubiger ankommt.
- 967 Einen generalen Konkurs über das Vermögen eines Eingesessenen mag aber das Stadtgericht für sich nicht eröffnen, als bloß in dem Fall, wenn ein Bankrott sich offenbar durch die Entweichung des Schuldners äußert oder ein Schuldner sich selbst für insolvent erklärt, oder derselbe mit dem nachgesuchten Moratorio oder Beneficio cessionis bonorum abgewiesen worden oder bei dem Verkauf der Immobilier-Güter eine Unzulänglichkeit sich offenbar hervortut. Außer diesen Fällen soll das Stadtgericht schlechterdings keinen Konkurs veranlassen bis auf dessen Eröffnung von dem Großrichter angetragen oder darauf erkannt worden.
C: „Immobilien-“, D: „Immobilär-“ statt „Immobilier-“
- 968 Fünftens. Alle Gesuche um ein Indultum Moratorium oder Provocationem auf Cessionem Bonorum, oder wenn jemand zu seiner Sicherheit Gläubiger vorladen läßt, müssen ebenfalls bei dem Stadtgericht angebracht und allein bei diesem darüber verfahren werden.
B, E: „Provokationen“ statt „Provocationem“; E: „Cessionen“ statt „Cessionem“; E: „Gleibiger“ statt „Gläubiger“;
- 969 Sechstens. Wenn bei dem Großrichter eine Exekution in mobilibus veranlaßt oder ein Arrest ausgebracht worden oder über im gerichtlichen Deposito befindliche Gelder sich mehrere Gläubiger als der Extrahent der Exekution oder des Arrestes meldeten, und zwar dergestalt, daß sie nicht alle befriedigt werden können, so muß alsdann der Großrichter die Interessenten zu Ausmachung des Präferenz-Punktes an das Stadtgericht hinverweisen, welches insofern es nötig, von demselben die Akten requirieren muß.
E: „nehere“ statt „mehrere“;
- 970 Es versteht sich aber von selbst, daß wenn mehrere einen und eben denselben Gegenstand besonders verfolgen, als z. B. zwei Käufer ein und eben derselben Sache, dergleichen Sachen allein beim Großrichter verbleiben, indem es dabei auf keine Präferenz sondern auf ein ausschließendes Recht des einen oder andern ankommt.
- 971 Siebentens. Alle gerichtlichen Subhastationen der Immobilien – es sei, daß eine notwendige Subhastation oder auch nur ein freiwilliger Verkauf der Ordnung oder dem Verlangen der Interessenten gemäß gerichtlich geschehen mußte – sollen mit Ausschließung des Großrichters von dem Stadtgericht veranlaßt werden.

- 972 Dasselbe darf aber außer den freiwilligen Verkäufen und solchen notwendigen Subhastationen, die bei Konkursen und sonstigen zu dessen besonderen Cognition gehörigen Sachen vorkommen, keine Verkäufe solcher Immobilien, die bei einem vor dem Großrichter ursprünglich geführten Prozesse in der ersten Instanz als einen Gegenstand der Execution angewiesen worden, anders und eher vornehmen, als wenn dasselbe dieserhalb zuförderst von dem Großrichter requiriert worden.
E: „im Mobilien“ statt „Immobilien“;
- 973 Achtens. Die Führung der Hypothekenbücher, die gerichtlichen Aufträgen der Grundstücke, die deshalb zu erlassenden Edictal-Citationen, die Abfassung der Präclusiv-Classifications- und Distributions-Erkenntnisse und die gerichtliche Bestätigung der zum Hypothekenbuch einzutragenden Contracte.
- 974 Ferner gehören vor das Stadtgericht neuntens die Injurien-Sachen ohne Unterschied, folglich auch wenn deshalb auf Privat-Satisfaktion geklagt wird.
D: „fiskalischen“ vor „Injurien“ wieder gestrichen;
- 975 Zehntens. Die Fiskalischen oder vor dem Brüchten-Protokoll zu schlichtenden sowohl als die Kriminalsachen mit Ausschließung der Juden.
D: „von welcher Kriminal-Jurisdiktion auch die Mitglieder des Capituli ad St. Patroclum nicht ausgenommen sind“ ist gestrichen; D: später hinzugefügt und wieder gestrichen: „Der fiskalischen Gerichtsbarkeit des Stadtgerichts sind die Mitglieder des Capituli ad St. Patroclum ebenfalls unterworfen“;
- 976 Elftens. Alle Vormundschaft- oder Curatel-Sachen, sie betreffen Unmündige und Minderjährige oder Schwachsinnige oder Abwesende, überhaupt alles dasjenige, was nach der allgemeinen Landesverfassung zum Ressort der Pupillen-Kollegien gehört, und muß das Stadtgericht die Tabellen davon an die Clev-Märkische Landesregierung jährlich einsenden.
C: „oder“ statt „und“;
- 977 Wenn aber bei diesen Vormundschaftssachen Rechtsstreitigkeiten vorkommen, von welcher Art sie auch sein mögen, so gehören selbige vor den Großrichter in der ersten Instanz.
C: „Rechts-“ fehlt; E: „verfallen“ statt „vorkommen“;
- 978 Hierhin ist jedoch nicht zu rechnen, wenn ein vor dem Stadtgericht angesetzter Vormund mit seinen Excusations-Ursachen durch einen Bescheid abgewiesen wird; die Verhandlung und Entscheidung hierüber gehört vor das Stadtgericht und die Landesregierung.
B, D: „die weitere Instanz ist“ vor „die Landesregierung“;
- 979 Ferner zwölftens hat das Stadtgericht die Oberaufsicht und die Direktion in Ansehung aller in der Stadt und Soester Börde befindlichen milden

Stiftungen, auf deren Wirtschaft dasselbe ein wachsames Auge halten, deren Rechnungen jährlich abnehmen und solche an die Clev-Märkische Landesregierung einsenden muß.

D: „milden Stiftungen“ zu „piorum corporum“; E: „deren“ vor „Wirtschaft“ aus „den von“; D: „dasselbe“ hinter „Wirtschaft“ aus „das Stadtgericht“;

Dazu der Magistrat: Ad § 9 nr. 12 competiert dem Stadtgericht nicht bloß die Oberaufsicht über milde Stiftungen, sondern nach dem Jurisdictions-Reglement § 6 Lit. D über alle Pia Corpora in Soest und Soester Börde, folglich über sämtliche Kirchen Schulen und protestantischen Klöster exclusive der Reformierten Kirche.

- 980 Jedoch wird hiervon die Reformierte Gemeinde und die zu solcher gehörigen Stiftungen ausgeschlossen und bleiben solche unter der unmittelbaren Aufsicht der Clev-Märkischen Landesregierung.
- 981 Dreizehtens. Das Stadtgericht führt auch, jedoch mit Zuziehung des Polizeidepartements des Magistrates, die Direktion bei Predigerwahlen und hat die Bestellung der Kirchen- und Schul-Bedienten, ebenfalls mit Ausschließung der Reformierten. Zu Dinker steht seiner Königlichen Majestät das Patronatrecht und auch die Direktion bei Predigerwahlen zu. D: „auf dem Lande“ hinter „Predigerwahlen“ eingefügt; D: „weltlichen“ vor „Kirchen-“ eingefügt; D: der letzte Satz betr. Dinker gestrichen und ersetzt durch ein Marginal: „Die Schul-Collegen bei dem Archigymnasio wählen die Scholarchen, und diese Wahl wird demnächst von dem (gestrichen: Magistrat bestätigt) hochlöblichen Oberschulcollegio auf vorher erstatteten Bericht des Magistrats an die Clev-Märkische Landesregierung bestätigt“; Dazu der Magistrat: Ad eundem § 9 nr. 13 wird gegen den Inhalt dieses Jurisdictions-Reglements die Direction der Dinkerschen Predigerwahl dem Magistrat streitig gemacht, denn solche wird in diesem Reglement § 6 Lit. E dem Magistrat nur bloß mit Ausnahme der Reformierten in allen Kirchen, folglich auch in der Kirche zu Dinker, zugestanden; es ist solches auch dem Recessui Declaratio de 1718 § 11 gemäß, und als die Dinkerschen Oberprovisores hierwider einst Motus gemacht, ist Magistratus per Rescriptum clementissimum de 12. Septembris 1722 sub nr. 1 nicht nur bei Dirigierung solcher Wahl und Introduction der Electi geschützt, sondern es auch in folgenden Zeiten per Rescriptum clementissimum de 21. August 1753 sub nr. 2 und 11. Septembris 1753 sub nr. 3 dabei belassen, welchem gemäß dann auch die letzte Predigerwahl zu Dinker ad 1788 a Deputatis beider Departements wirklich dirigieret und der jetzige Prediger introducieret worden.
- 982 Vierzehntens. Dasselbe reguliert ebenfalls gemeinschaftlich mit dem gedachten Polizeidepartement die Grenzstreitigkeiten mit den Benachbarten. D: „Dasselbe“ zu „Das Stadtgericht“;
- 983 Fünfzehntens. Die Versiegelung eines in Konkurs geratenen Vermögens oder des Vermögens eines wegen Verbrechen Ausgetretenen gehört aber ganz allein vor das Stadtgericht. E: „allen“ statt „allein“;

- 984 § 10 In Ansehung der Appellations- und Revisions-Instanzen bleibt es bei der alten Verfassung, nach welcher von den von dem Großrichter in erster Instanz ausgesprochenen Urteilen die Appellationen an das Stadtgericht gehen.
C: „von den denen von dem“ vor „Großrichter“;
- 985 Wenn aber von den von dem Stadtgericht in erster Instanz ausgesprochenen Urteilen appelliert wird, geht die Sache an die Clev-Märkische Landesregierung.
- 986 Die dritte oder Revisions-Instanz ist allemal bei eben gedachter Regierung, es mag der Großrichter oder das Stadtgericht in der ersten Instanz erkannt haben.
E: „erster“ statt „der ersten“;
- 987 § 11 Die Appellations-Summe bleibt wie bisher 10 Rth. Die Revisions-Summe aber wird anstatt der bisher gewöhnlichen 25 Rth. zur Summe von 30 Reichsthalern erhöht, weil alsdann auch erst nach dem Edikt vom 13. Mai 1766 Stempelpapier zu den gerichtlichen Handlungen gebraucht werden muß.
- 988 § 12 Die Instruktion der Appellations-Instanz bleibt in Sachen, deren Gegenstand nur 30 Rth. und darunter betrifft, bei dem Großrichter, in Sachen über 30 Rth. gehört aber sowohl die Instruktion als Entscheidung in der Appellations-Instanz vor das Stadtgericht.
Fußnote: „Dieses ist in Sachen zur Helle contra Crüsemann per Rescriptum regale ausdrücklich befohlen“; D: Fußnote gestrichen;
- 989 § 13 Wenn in denjenigen Sachen, welche von dem Großrichter durch Appellation an das Stadtgericht gelangt sind, und worin dieses in der Appellations-Instanz erkannt hat, das Rechtsmittel der Revision eingewandt wird, so besorgt das Stadtgericht die Instruktion der Revisions-Instanz und sendet darauf die instruierten Akten an die Clev-Märkische Landesregierung ein, auch werden von dieser dem Stadtgericht die Akten mit der daraus abgefaßten Revisions-Erkenntnis zu dessen Publikation zurückgesandt.
D: „Revision“ aus „Apellation“;
- 990 § 14 Sobald ein von dem Stadtgerichte eröffnetes Appellations-Urteil in die Rechtskraft erwachsen oder ein von der Clev-Märkischen Landesregierung gesprochenes Urteil in Revisorio von derselben bestätigt worden, so muß das Stadtgericht die eröffneten Urteile in Abschrift nebst den bei ihm in der ersten Instanz verhandelten Akten zur ferneren Ausübung des Rechts oder zur Beitreibung der judikatmäßigen Summe oder sonstens zurücksenden.
D: hinter „Abschrift“ ist „an den Großrichter“ nachträglich eingefügt;

- 991 § 15 Bei denjenigen Sachen aber, worin das Stadtgericht in der ersten Instanz erkannt hat, versteht es sich von selbst, daß die ex appellatione et revisorio zurückgesandten Akten bei demselben zur ferneren Ausübung des Rechts verbleiben.
C: „Revisorio“ statt „Revisorio“;
- 992 § 16 In Ansehung der Succumbenz-Gelder bleibt es dabei, daß solche, wenn zwei gleichförmige Urteile bestätigt oder der Appellant mit der Reformatio-Erkenntnis des Appellations-Urteils noch nicht zufrieden ist, die Revisions-Instanz ergreift und ein Confirmator-Urteil erfolgt, mit 20 Rth. erlegt werden müssen, wovon die Hälfte zur Regierungs-Sportul-Kasse fließt, die andere Hälfte aber dem Stadtgericht verbleibt.
D, E: „Sportel“ statt „Sportul“;
- 993 § 17 In den bei dem Brüchten-Protokoll geschlichteten Sachen hat keine eigentliche zweite Instanz statt, sondern es wird nach dem allgemeinen Brüchten-Reglement vom 10. Juni 1719 und 8. Oktober 1743 gehalten, wonach eine bloße Vorstellung binnen sechs Wochen von der Zeit der geschehenen Bekanntmachung der bei der Clev-Märkischen Landesregierung genehmigten oder festgesetzten Brüchten daselbst eingereicht werden muß.
D: hinter „statt“ ist „finden“ gestrichen; D: hinter „gehalten“ ist „werden“ gestrichen;
- 994 § 18 In Kriminal-Sachen muß nach der bisherigen Verfassung sowohl der Großrichter in Ansehung der Juden als das Stadtgericht in Ansehung der übrigen Kriminal-Sachen nach geschlossener Untersuchung die Akten mit Beifügung eines Gutachtens wegen der Bestrafung an die Clev-Märkische Landesregierung zur Bestätigung einsenden.
- 995 § 19 Das Hochpeinliche Halsgericht wird jetzt von dem Stadtgericht über die vor dasselbe gehörigen Delinquenten selbst gehalten und von diesem geschieht auch die Publication und Vollziehung der peinlichen Urteile.
B, D: „hochnotpeinliche“ statt „hochpeinliche“; als Fußnoten zu § 995 folgen die §§ 996 und 997;
Dazu der Magistrat: Ad § 19 ist kein bloßes Nachgeben Eurer königlichen Majestät hochlöblicher Regierung, sondern es hat mutato rerum statu seinen guten Grund, daß das hochnotpeinliche Halsgericht jetzo vom Stadtgericht gehalten werde.
Vor diesem wurden die Criminal-Acta vom Magistrat zur Abfassung der Todesurteile ad impartialia gesandt. Weil aber Eurer königlichen Majestät als Landesherrn die Confirmation gebührt, wurde der Delinquent vor das offene sogenannte Gericht der vier Bänke geführt, wo der Richter der vier Bänke sich zwischen zwei Ratsherren aus dem Kleinen Rat niedersetzte und qua Commissarius Regis den Stock brach.
Dermalen haben sich sämtliche Umstände geändert, denn die Criminalakten

- werden jederzeit an Eure königliche Majestät unter einem Criminal-Gutachten eingesandt und das erfolgende Todesurteil von Eurer königlichen Majestät höchstselbst zum voraus bestätigt und zur Vollziehung ans Stadtgericht remittiert. Dabei aber existiert auch dermalen das Gericht der vier Bänke nicht weiter, und der Kleine Rat, wozu außer dem Magistrat insgemein Professionisten angewählt wurden, hat seit 1752 aufgehört.
- 996 Vormalis und bis zur neuen Justiz-Einrichtung des Herrn Großkanzlers von Cocceji wurde der Delinquent auf den vor dem Königlichen Großgericht befindlichen Platz geführt, woselbst ihm nach vorherigem Zetergeschrei in Gegenwart des zwischen zwei Deputierten des Magistrats sitzenden Großrichters sein Urteil publiciert, der Stab über ihm gebrochen und er dem Nachrichter zur Execution übergeben wurde.
D: „sitzen“ statt „sitzenden“; E: hinter „Großrichters“ ist „es“ nachträglich eingefügt; C, D, E: „ihn“ statt „ihm“ vor „gebrochen“;
- 997 Obgleich auch nachher dieses die königliche Landeshoheit über die Stadt bezeichnende Cerimoniel von den Großrichtern hat sollen beobachtet werden, so hat sich doch der Magistrat widersetzt, die Regierung hat nachgegeben, und es ist demnächst in neueren Zeiten verordnet, daß das Hochnotpeinliche Halsgericht in den zum Stadtgericht gehörigen Kriminalfällen auch vom Stadtgericht solle gehalten werden. Seitdem wird es jetzt vor der Kämmereitreppe vom Stadtgericht gehalten.
D: „Cerimoniel“, E: „Cerimonial“ statt „Ceremoniel“; E: hinter „Großrichtern“ ist „so“ eingefügt;
- 998 Die Todesstrafen werden an den vier der Stadt Soest gehörigen Richtplätzen, nämlich zu Dinker, zu Ostönnen, am Nasenstein hinter Lohne und bei Ampen vollzogen.
D: „drei“ statt „vier“; B: „vier“ aus „drei“; D: „zu Dinker“ fehlt; B: „zu Dinker“ nachträglich eingefügt; B, D, E: „Nasen-Stein“ statt „Näsenstein“;
- 999 § 20 Beide Gerichte erhalten für ihre Arbeit und Verrichtung die in der königlichen Sportul-Taxe näher bestimmten Gebühren.
E: „Sportel“ statt „Sportul“;
- 1000 § 21 Die bei dem Stadtgerichte eingehenden Gebühren muß dasselbe in eine Kasse sammeln und solche monatlich unter sich teilen, dergestalt, daß jedes von den drei Mitgliedern einen ganzen Anteil und der Secretarius einen halben Anteil außer den ihm besonders zugelegten Kopial-Gebühren bekommt.
D: „Copial“ aus „Capital“;
- 1001 Die Sporteln des Großgerichts werden ebenfalls in eine Kasse gesammelt, und der Großrichter erhält aus denselben das ihm fixierte bestimmte Gehalt, und der Actuarius ein Drittel der angesetzten Dekret-, Instruktions-, Inrotulations- und Urteils-Gebühren, überdem aber auch noch die Kopialien.

B, E: „ $\frac{1}{3}$ tel Theil“ statt „ein Drittel“; E: „Invotulations-“ statt „Inrotulations-“; D: „muß aber davon 225 Rth. bar abgeben, welche zum Salario eines zweiten Großgerichts-Actuarii und Registratoris verwendet werden“ nachträglich angefügt;

- 1002 § 22 Dem Großrichter oder nunmehr der königlichen Großgerichts-Sportelkasse muß das Stadtgericht in Ansehung der demselben mit Ausschließung des Großgerichts zu besorgen auferlegten Hypothekenbücher, Konkurs- und Liquidations-Prozesse, auch Subhastation der Immobilien statt des ehemals bestimmt gewesenen Anteils an den Hypotheken-Sporteln jetzt alle Jahr 50 Rth. und dem Actuario des Großgerichts 20 Rth. in vierteljährigen Summen abgeben.

E: „um mehro“ statt „nunmehr“; C: „Gericht“ statt „Stadtgericht“; C, E: „fünzig ... zwanzig Reichstaler“; C: „abgegeben“ statt, D: „abzugeben“ zu „abgeben“;

- 1003 § 23 Wer sich von beiden Gerichten einer Contravention vorstehender Gesetze schuldig machen und gegen dasselbe zu Irrungen und Collisionen Anlaß geben sollte, soll bei dem ersten Contraventionsfall in eine Strafe von 50 Rth., in dem zweiten in das Duplum zuverlässig verfallen sein und in dem dritten mit der Kassation angesehen werden.

B, E: „Doplum“ statt, D: zu „Duplum“; D: es folgen fünf nicht numerierte §§ wieder gestrichen und mit den Randbemerkungen „fällt weg“ und „cessiret“: § Der Königliche Großrichter wird bey dem Antritt seines Amtes mit nachstehendem Eyde belegt: Ich u.s.w. § Der Justiz-Bürgermeister als Dirigent des Stadtgerichts wird bey dem Antritt seines Amtes mit folgendem Eyd belegt: Ich u.s.w. § Die beyden Assessoren müssen nachfolgenden Eyd schwören: Ich u.s.w. § Der Actuarius des Großgerichts leistet bey dem Antritt seines Amtes folgenden Eyd: Ich u.s.w. § Der Secretarius des Stadtgerichts wird mit folgendem Eyde verpflichtet: Ich u.s.w.“;

- 1004 *Zweiter Titel.* Von den Subalternen bei den Gerichten zu Soest. § 1 Außer dem bei dem Großgerichte angesetzten Gerichts-Actuario und dem bei dem Stadtgericht angeordneten Secretario, welche die Registraturgeschäfte zugleich mit wahrnehmen müssen, gehören zu den Subalternen beider Gerichte 1. die sogenannten Unterrichter oder Executoren, 2. der Pfandnehmer oder Heischer, 3. die Gerichtsboten und 4. bei dem Stadtgerichte die Vögte und Führer.

D: unter der Überschrift: „(Corp. Jur. Frid. P. 3, T. 8, § 7-8)“; D: verändert zu: „Außer den ... zwey Gerichts-Aktuarien“; C: „Registratur“ statt „Registraturgeschäfte“;

Dazu der Magistrat: Ad § 1 sind die Erb- oder Unterrichter nach deren Recessen keine Subalternen des Großrichters, sondern des Magistrats. Sie werden von diesem gewählt und von der Stadt salarirt und heißen darum nach der Soestischen Schrae die Richter des Rats. Sie waren in ehemaligen Zeiten die Richter Erster Instanz in den eigenen Sachen, wobei die Großrichter selbst interessiert oder gar Partei waren. Weil aber dazu dermalen der Rechte unerfahrene Inva-

- liden angewählt werden, so besteht jetzo ihr ganzes Amt in Vollziehung der Executionen.
- 1005 § 2 Die Unterrichter oder Executoren werden von dem Magistrat beider Departements aus der Zahl der in königlichen Militärdiensten als Unteroffizier, Korporal u. s. w. gestandenen und verabschiedeten Soldaten durch die Mehrheit der Stimmen gewählt und demnächst auf erstatteten Bericht der Clev-Märkischen Landesregierung und der Clev-Märkischen Kammer von dem Chef der Justiz und dem königlichen Generaldirektorio bestätigt und bei dem Magistrat verpflichtet.
mit „I“ numeriert; D: nachträglich angefügt: „auch demnächst nach vorher bestellter Caution von 200 Rth. für den Empfang der Gelder, den er hat, zu seinen Verrichtungen angewiesen“;
- 1006 § 3 Der Pfandnehmer oder Heischer wird auf den Vorschlag der Clev-Märkischen Landesregierung von dem Chef der Justiz aus der Zahl der Invaliden angeordnet und bei dem Großgericht verpflichtet.
mit „II“ numeriert; C: „Vorschlaß“ statt „Vorschlag“;
Dazu der Magistrat: Ad § 3: Der Pfandnehmer wird ebenfalls vom Magistrat gewählt und von hochlöblicher Regierung bestätigt.
- 1007 § 4 Beide Gerichte müssen sich zur Vollstreckung ihrer Urteile der beiden dazu bestellten sogenannten Unter- oder Erb-Richter und des erwähnten Pfandnehmers oder Heischers bedienen und an diese solcherhalb die nötigen Aufträge ergehen lassen und darauf sehen, daß dieselben binnen der vorgeschriebenen Zeit erfüllt werden.
D: auf § 1007 folgt ein nicht numerierter §, der wieder gestrichen und von der Randbemerkung „fällt weg“ begleitet ist: „§ Sie müssen bey dem Antritt ihres Amts nachfolgende Eyde schworen: Der Unterrichter: Ich u.s.w. Der Pfandnehmer: Ich u.s.w.“;
- 1008 § 5 Gerichtsboten sind bei dem königlichen Großgerichte drei und bei dem Stadtgerichte zwei angeordnet.
mit „III“ numeriert;
- 1009 Erstere verrichten alle Insinuationen und Citationen sowohl in der Stadt als in der Soester Börde und sonstige ihnen von dem Großrichter gemachten Aufträge. Sie werden auf den Vorschlag der Clev-Märkischen Landesregierung von dem Chef der Justiz angeordnet, hierzu aber vorzüglich Invaliden genommen.
- 1010 Die Stadtgerichts-Boten werden aber von dem ganzen Magistrat aus solchen Invaliden genommen, und auf erstatteten Bericht beider Landeskollegien wird eine solche Wahl von dem Chef der Justiz und dem Generaldirektorio bestätigt. Sie verrichten die Insinuationen, Citationen und sonstige ihnen vom Stadtgerichte gemachten Aufträge.
D: der letzte Satz „Sie verrichten . . .“ ist nachträglich hinzugefügt und diesem von wiederum anderer Hand „in der Stadt“ angehängt;

- 1011 § 6 Die Vögte und Führer werden von der Clev-Märkischen Landesregierung und der Kammer nach geschehener Wahl auf erstatteten Bericht des ganzen Magistrats angeordnet und verrichten die Insinuationen, Citationen und sonstige Aufträge des Stadtgerichts in der Soester Börde. Beide werden auch in Verrichtungen des Polizeidepartements des Magistrats gebraucht.
mit „IV“ numeriert; E: „Cationen“ statt „Citationen“;
- 1012 *Dritter Titel.* Von den Gerichtsständen. § 1 Eine jede Klage, sie mag eine Personal- oder Real-Klage sein, muß bei demjenigen Gerichte in Soest angestellt werden, wohin solche nach der im vorhergehenden Ersten Titel geschehenen Bestimmung gehört.
D: unter der Überschrift: „(Corp. Jur. Frid. P. 4, Tit. 2)“; C, D, E: „gehören“ statt „gehört“;
- 1013 § 2 Das Großgericht und das Stadtgericht sind also in Soest und Soester Börde der gewöhnliche Gerichtsstand, indem vor denselben alle in diesem Bezirk vorfallenden Rechtssachen in der Regel angebracht werden müssen. Dazu der Magistrat: Ad § 2: Dieser Titel gehört wiederum nicht zum Gesetzbuch, obgleich seine Richtigkeit hat, daß das Stadtgericht und Königliche Gericht der gewöhnliche Gerichtsstand sei.
- 1014 Diesem sind die fora extraordinaria in Soest entgegenzusetzen, wohin gewisse Personen, Collegia, Sachen oder Geschäfte gehören, welche der Landesherr von der gewöhnlichen Gerichtsbarkeit eximiert hat.
A: „foro extraordinario“; E: „foro extraordinarien“ zu „foro extraordinaria“;
D: „eximiret“ aus „requiriret“;
- 1015 § 3 Diesen angeführten beiden Gerichten in Soest sind demnach in der Regel alle sowohl in der Stadt als in der Börde sich aufhaltenden Personen und darin gelegenen Güter ohne Unterschied unterworfen, sodaß selbst die sonst nach der allgemeinen Prozeßordnung eximierten Personen hiervon nicht ausgeschlossen werden.
D: „eximirte“ aus „requirirte“;
- 1016 § 4 Die Adligen in Soest und Soester Börde sind demnach aus dem angeführten Grunde von der Gerichtsbarkeit des königlichen Großrichters und des Stadtgerichts nicht ausgenommen.
E: „-barkeit des königlichen Großrichters“ nachträglich hinzugefügt;
- 1017 § 5 Die Äbtissinnen und Chanoinessen der beiden freiweltlichen Stifter zu St. Walburg und Paradies für ihre Personen, die Klöster in Soest und Soester Börde, die Prioren und Priorinnen, der Inspektor des Lutherischen Ministeriums, die Conventualen, Pfarrer und Prediger, sowohl katholische als protestantische Konfessionen, ingleichen der Vorgesetzte und Lehrer des Archigymnasiums zu Soest sowie sämtliche übrigen Schullehrer sind der Gerichtsbarkeit oder beiden Gerichten in Soest ebenfalls unterworfen.

- C: „des“ zwischen „der Inspektor“; zu „katholische“ die Fußnote: „weil aber der katholische Pfarrer gemeiniglich zugleich Vikarius bei dem Capitulo ad St. Patroclum ist, so steht er in dieser Qualität in Personalibus unter der Jurisdiction des Capituli ad St. Patroclum“; B: „der“ statt des letzten „oder“; C: „Schulen“ statt „Gerichte“; A: „in Soest“ nachträglich über der Zeile;
- 1018 § 6 Nach der Gerichtsverfassung in Soest sind also auch sämtliche zum Civil-Etat gehörigen königlichen in wirklichen Diensten stehenden oder Titular-Räte sowie alle königlichen und Stadt-Bedienten oder Magistratspersonen, und zwar ohne Rücksicht auf den ihnen sonst beigelegten höheren oder geringeren Charakter als Eximierte von der Gerichtsbarkeit in Soest nicht zu betrachten.
Dazu der Magistrat: Ad § 6: Hiernach stehet also der Großrichter in seinen Privatsachen unter dem Magistrat eben wie die Magistratspersonen in ihren Sachen salva Appellatione vor dem Königlichen Gericht Recht nehmen müssen.
- 1019 § 7 Diejenigen, welche akademische Würden nach vorhergegangener gesetzlicher Prüfung erlangt haben, als Doctores, Lizentiaten, Magister, sind von der gewöhnlichen Gerichtsbarkeit in Soest ebenfalls nicht befreit.
- 1020 § 8 Eine Militärperson, dieselbe mag nun Offiziersrang haben oder ein in Militärdiensten gestandener Unteroffizier und Soldat sein, kehrt ebenfalls nach erhaltener Dimission, wenn er in Soest seinen Wohnsitz nimmt, unter die gewöhnliche Gerichtsbarkeit der Gerichte in Soest zurück.
- 1021 § 9 Bisher ist von dem gewöhnlichen Gerichtsstande in Soest und dessen Bezirk gehandelt; nun muß auch bestimmt werden, welche Personen, Collegia und Sachen von dieser gewöhnlichen Gerichtsbarkeit eximiert sind, oder welche foro extraordinario in Soest sind.
B, D: „Fora extraordinaria“; E: „Foro extraordinaria“;
- 1022 § 10 Von dieser gewöhnlichen Gerichtsbarkeit der beiden Gerichte in Soest sind durch landesherrliche Verordnungen ausgenommen:
Erstens das zu Soest befindliche Capitulum ad St. Patroclum und dessen Mitglieder, indem nach den bekannten mit Pfalz-Neuburg geschlossenen Religionsrecessen vom Jahr 1672 Art. 3 § 9 das Capitulum die Gerichtsbarkeit über die dazu gehörigen Personen durch dessen des Endes auf die Justiz verpflichteten Justitiarium ausübt und von dessen Urteilen die Appellationen unmittelbar an die Clev-Märkische Landesregierung ergehen.
A, C: „Pfalz-Nürnberg“, E: „Platz-Nüreberg“ statt „Pfalz-Neuburg“; D: „das Capitulum“ nachträglich eingefügt; D: „durch...Justitiarium“ neuen Wörter zwischen „Personen ausübet“ nachträglich eingeschoben;
Dazu der Magistrat: Ad § 10: Das Capitulum ad st. Patroclum ist nach ausdrücklichem Inhalt des Jurisdictionis-Reglements § 6 Lit. B nr. 6 der Criminal-Gerichtsbarkeit des Stadtgerichts unterworfen. Dem Großrichter steht also contra

expressam Legem nicht zu, dasselbe durch einen Machtspruch davon zu befreien.

- 1023 Die fiskalische Bestrafung der Excedenten und die Kriminal-Jurisdiktion übt aber letzter durch den Großrichter aus.

B: „letztere“ statt „letzter“; D: nachträglich eingefügt, dann wieder gestrichen und ersetzt die neu geschriebenen Worte: „Die fiskalische Bestrafung der Excedenten und die Criminal-Jurisdiction stehet aber der clevischen Landesregierung zu“; Fußnote: „Der Magistrat“ (D: aus: „Das Stadtgericht“) hat sich diese fiskalische und Criminal-Jurisdiction über das Capitulum anmaßen wollen, per Rescriptum clementissimum de 4. Januarii 1666 ist aber verordnet, daß selbige seiner königlichen Majestät ex Jure episcopali zustehe“ (E: „zustehn“); D: Marginal: „Die Vollstreckung oder Exekution der von dem Capitulo ad sanctum Patroclum ausgesprochenen in die Rechtskraft erwachsenen Urthel stehet aber demselben nicht zu, sondern es muß selbiges dieserhalb das Stadtgericht requiriren“;

Dazu der Magistrat: In Fiscalibus, welche in das Eurer Königlichen Majestät competierende Jus supremum episcopale Einfluß haben, ist das Capitulum ad st. Patroclum freilich Eurer Königlichen Majestät hochlöblicher Regierung unterworfen; diese übt solche Gerichtsbarkeit aber nicht durch den Großrichter, sondern willkürlich selbst oder per Commissarios aus, wo der Großrichter sich kein ausschließlich Recht arrogieren darf, zumalen in den letzten Jahren in dergleichen das Capitulum ad st. Patroclum oder dessen Mitglieder besonders betroffene Sachen die Commissiones bald dem Stadtgericht, bald dem Justiz-Bürgermeister Rocholl, bald dem Assessor von Viebahn aufgetragen. Außerdem hat das Capitulum kein Brachium saeculare, weshalb dasselbe nach dem Jurisdiction-Reglement § 6 nr.4 das Stadtgericht requirieren muß, die Sententien zur Execution stellen zu lassen.

- 1024 Zweitens sämtliche Stifter in Soest und Soester Börde, nämlich das Stift zu St. Walburg und Paradiese, als welche der eben gedachten Regierung unmittelbar unterworfen bleiben.

D: am Anfang die Wörter: „Ferner sind ausgenommen“ wieder gestrichen; B, D: „zu“ vor „Paradiese“;

- 1025 Nicht weniger drittens die reformierte Gemeinde in Soest und die dazu gehörigen Stiftungen.

- 1026 § 11 Was in Ansehung einiger eines vorzüglichen Mitleids würdigen Personen „Persona miserabilis“ im allgemeinen Gesetzbuch verordnet ist, daß ihre Rechtsangelegenheiten, insofern sie es verlangen, mit Vorbeziehung des gewöhnlichen Richters bei dem vorgesetzten Landes-Justiz-Collegio instruiert und entschieden werden können, findet auch bei den Gerichten in Soest Anwendung.

D: der ganze § gestrichen, die folgenden §§ entsprechend unnummeriert; E: „Vorbeziehung“ statt „Vorbeziehung“; E: „dem Gerichte“ statt „den Gerichten“;

- 1027 § 12 Außer den vorerwähnten Personen sind auch noch durch landesherrliche Verordnungen verschiedene Sachen oder Geschäfte der gewöhn-

- lichen ersten Instanz des Großrichters entzogen und teils dem Polizeidepartement, teils dem Stadtgericht beigelegt. Dahin gehören erstens die Gesindesachen, es betreffe das Mietlohn oder die Vermietung selbst, sowohl in der Stadt als in der Börde, als welche sämtlich vor das Polizeidepartement des Magistrats gehören,
- 1028 Zweitens die Bau- und Servitut-Sachen in der Stadt Soest, als welche vor das Stadtgericht gehören.
D: nachträglich angefügt: „Drittens die § 9 bemerkten Sachen und Geschäfte“;
- 1029 § 13 Der gewöhnliche Gerichtsstand eines Verbrechers christlicher Religion, der in dem Soestischen Bezirk ein Verbrechen begangen hat, ist bei dem Stadtgerichte. Ist der Verbrecher aber ein Jude, gehört die Kriminalsache vor das Großgericht.
- 1030 § 14 Von der gewöhnlichen Gerichtsbarkeit der beiden Gerichte in Soest sind schließlich nicht ausgenommen und müssen bei denselben ebenfalls verhandelt werden alle Sachen, bei welchen Fiskus als Kläger, Beklagter, Intervenient oder Litisdenuntiat erscheint, wodurch also die allgemeine Vorschrift eine Abänderung erhält. Die fiskalischen Untersuchungs- oder Brüchten-Sachen gehören ausschließungsweise vor das Stadtgericht.
D: mit der ersten Zeile enden die Blätter 9 bis 36 (§§ 939 bis 1030) mit der exacten Kanzlisten-Handschrift, die nächste Seite bringt das Ende 3. Titels als Kladde; D: „übrigens“ statt „schließlich“; D: „vor“ statt „bei“; D: „und“ vor „wodurch“ gestrichen; A, B, C, E beenden hiermit den Ersten Teil;
- 1031 Endlich ist auch noch ein besonderer Gerichtsstand zu Soest vor dem Gerichte des Propsten, welcher seine Gerichtsbarkeit in Benefizial- und geistlichen Lehnssachen in Ansehung derjenigen Benefizien und Lehen, welche von dem hiesigen Propsten bei dessen Lehnkammer conferiert und erteilt werden, sie mögen im Kölnischen oder zu Soest und in der Soester Börde belegen sein, durch einen dazu besonders bestellten Official ausübt. Die Appellation von diesen geistlichen Lehnssachen, welche vor diesem Gerichte des Propsten von Soest verhandelt worden, geht an die Landesregierung zu Cleve.
ist nur in D überliefert als § 14; D: auf „ausübt“ folgt der als Fußnote gemeinte Satz: „Diese Gerichtsbarkeit gründet sich mit auf den Religions-Vergleich vom 26. April 1672, Art. III, worinn dieselbe so wie solche von alters hergebracht gewesen bestätigt werden“;

Terlinden Familienrecht

§§ 1032-1057

Handschriften: A: 40-51v; B: 182-185; C: 49-59; D: 55-60 u. 185-189; E: 64v-71; dazu der Magistrat: A: 135v-137; B: 292v-294; C: 191v-193; E: 260 bis 162; vgl. dazu das Familienrecht im Entwurf Rocholl §§ 1410-1435;

- 1032 *Zweiter Teil.* Von den Soestischen Statutarischen Gesetzen, welche keine unmittelbare Beziehung auf die Prozeßordnung haben. § 1 Die Statutarischen Gesetze in Soest, welche mit den allgemeinen Gesetzen nicht übereinstimmen, betreffen gleich diesen entweder die Rechte und Verbindlichkeiten, die sich auf den Stand oder die persönlichen Verhältnisse der Einwohner und Bürger der Stadt Soest beziehen oder die Personenrechte, oder diejenigen Rechte und Verbindlichkeiten der Bürger und Einwohner der Stadt Soest und Soester Börde, die ihnen nicht bloß vermöge ihres Standes und ihrer persönlichen Verhältnisse zukommen und unter dem Namen „Sachenrechte“ begriffen sind.
D: die Sätze auf Seiten 55 ff entsprechen dem Entwurf Rocholl; die Sätze auf Seiten 185 ff beginnen erst mit dem unvollständigen § 1417 und entsprechen auch dem Entwurf Rocholl;
- 1033 *Erste Hauptabteilung.* Von den Personenrechten in Soest und Soester Börde. § 2 Das Personenrecht in Soest und Soester Börde wird durch die verschiedenen Gesellschaften und Stände und die daher entspringenden Verhältnisse bestimmt, und unter jene gehören zunächst die häusliche Gesellschaft oder der Hausstand.
B, E: „dem Personenrechte“ statt „den Personenrechten“;
- 1034 *Erste Abteilung.* Von den Rechten und Pflichten des Hausstandes. *Erster Titel.* Von den Rechten und Pflichten der Eheleute und von der Gemeinschaft der Güter unter Eheleuten.
Fußnote: „Diese gründen sich auf eine Deklaration über einige Statuten, so im Rat und Zwölfen confirmiret, die Successionem et Communionem Bonorum wie auch Separationem Liberorum betreffend, von 1714“;
- 1035 § 1 In der Stadt Soest und Soester Börde ist die Gemeinschaft der Güter unter Eheleuten durch die Statuten eingeführt und wird bei jeder Ehe in Soest und Soester Börde stillschweigend vorausgesetzt und vermutet, wenn nicht durch Ehepacten und gültige Dispositionen ein und anders versehen ist.
E: „giltige“ zu „gütige“ statt „gültige“; B: „anderes“ statt „anders“;
Dazu der Magistrat: § 1 findet unter Eheleuten keine absoluta Communio sondern anomala statt, denn solange die Ehe kinderlos ist, behält der Ehemann was er in die Ehe gebracht cum Acquestu und trägt auch allein den Verlust, die Ehefrau hingegen behält ihre Illata, welche weder gewinnen noch verlieren, auch was sie während der Ehe erbet oder von ihren Verwandten durch Geschenke erhalten, vor sich. Sind aber Kinder vorhanden, so entsteht noch erst vera Communio Bonorum.
- 1036 § 2 Wegen der Schulden des einen Ehegatten, welche vor der Ehe gemacht worden, ist zwar des Schuldners Vermögen, wenn dasselbe zu deren Bezahlung hinreicht, zuerst verhaftet; des anderen Ehegatten Vermögen kann aber auch alsdann angegriffen werden, wenn das erstere Vermögen zur Bezahlung der Schulden nicht hinreichend ist.

Dazu der Magistrat: Solchemnach ist ad § 2 statutenwidrig, ob sollten die vor der Ehe contrahierten Schulden indistincte aus dessen Vermögen, welcher die Schulden gemacht, bezahlt werden müssen. Denn entweder sind Kinder vorhanden oder nicht. Ersternfalls entsteht vera Communio Bonorum, es wird kein weiterer Unterschied gemacht, woher die Güter oder Schulden rühren, sondern letztere werden schlechterdings ex Bonis communibus bezahlt. Im andern Fall haftet nur ein Gatte vor des andern vor der Ehe contrahierte Schulden im Subsidium, wenn dessen eigenes Vermögen, worin solche haften, nicht hinreicht.

- 1037 § 3 Wegen der Schulden, welche während der Ehe gemacht werden, ist das gesamte gemeinschaftliche Vermögen verhaftet.

Dazu der Magistrat: Ad § 3 ist abermals statutenwidrig, ob sollten die während der Ehe contrahierten Schulden aus dem gemeinschaftlichen Vermögen bezahlt werden; denn wenn dieses gleich bei Ehen, wo Kinder vorhanden, Platz findet, so werden doch bei kinderlosen Ehen die während der Ehe gemachten Schulden nicht aus dem gemeinen, sondern des Ehemannes Vermögen und dem Acquestu bezahlt, und haftet der Frauen Vermögen deshalb nur in Subsidium.

- 1038 § 4 Wird die Ehe durch den Tod getrennt, und es hinterläßt der verstorbene Ehemann keine Kinder, so nimmt die überlebende Witwe zuörderst ihren Brautschatz und was ihr während der Ehe von ihren Verwandten oder sonsten geschenkt angefallen angestorben, ingleichen das Ehebett und den Trauring und dasjenige, was ihr auf der Hochzeit von ihren Anverwandten und Freunden oder sonsten geschenkt worden und zur Zeit des Mannes Absterben noch vorhanden ist, sowie auch den Wert desjenigen, so sie an Kissen Betten Linnen Tüchern Flachs und sonsten erweislich eingebracht, in der Ehe aber durch täglichen Gebrauch konsumiert worden, voraus; und von den übrigen Gütern des Ehemannes, sie mögen von ihm anfangs in die Ehe gebracht oder auch während der Ehe mit seinem oder der Ehefrau Gute erworben oder gewonnen sein, behält die überlebende Witwe die Hälfte; und die ander Hälfte fällt den nächsten Erben des Verstorbenen zu.

Was aber von den Verwandten des Mannes geschenkt worden, gehört zur Teilung; auf den Fall aber beiderseits Freunde oder Verwandte etwas geschenkt und man nicht weiß, wer solches oder wieviel gegeben, muß dieses insgesamt zur gemeinen Teilung kommen.

E: „hinterläßt“ aus „verläßt“; E: „Verwandten“ statt „Anverwandten“; E: „gebracht oder auch während der Ehe“ nachträglich eingefügt;

- 1039 § 5 Stirbt die Ehefrau zuerst, ohne Leibserben nachzulassen, so teilt der überlebende Ehemann mit den nächsten Anverwandten seiner Ehefrau den von derselben eingebrachten Brautschatz und dasjenige, was ihr von ihren Freunden gegeben und angestorben ist, und behält davon nicht nur die Halbscheid, sondern auch den Trauring und das Ehebett nebst den übrigen zur Zeit des Todes der Ehefrau vorhandenen Gütern.

- 1040 *Zweiter Titel. Von den Rechten und Pflichten der Eltern und Kinder.*
 § 1 Die Rechte und Pflichten der Eltern und Kinder, welche durch die sonstigen Statuten bestimmt werden, betreffen bloß das Vermögen, welches ihnen nach geschehener Trennung der Ehe ihrer Eltern zufällt.
 Fußnote zur Überschrift des 2. Titels: „Diese sind ebenfalls in vorerwähnter Deklaration von 1714 bestimmt“; B: „Soestischen“ statt „sonstigen“; D: zwischen den sonst dem Entwurf Rocholl näher stehenden Sätzen erscheint auf Seite 57 als § 1: „Die Rechte und Pflichten der Eltern und Kinder, welche hier bestimmt werden, betreffen bloß das Vermögen, welches beyden nach geschehener Trennung der Ehe zufällt, und es wird nach folgenden Vorschriften verfahren“;
- 1041 § 2 Hinterläßt der verstorbene Ehegatte Kinder, so behält nach diesen Statuten der Witwer oder die Witwe die freie Verwaltung des sämtlichen vorhandenen Vermögens, solange sie im Witwenstande bleiben, ohne Unterschied, welchen dasselbe zukommt, und dürfen davon keine Rechnung ablegen; jedoch sind sie schuldig, die Kinder gebühlich daraus zu unterhalten oder denselben gebührende Aussteuer davon zu geben.
 B: „welchem“ statt „welchen“; C: „derselbe“ statt „dasselbe“; B: „gebühlich“ aus „jährlich“; E: „daran“ statt „davon“;
- 1042 § 3 Der überlebende Ehegatte kann, wenn es die Not erfordert, von dem Vermögen, wovon er während seines Witwenstandes den Nießbrauch hat, auch ohne Einwilligung des Vormundschaftsgerichtes diejenige Quote, die ihm bei seiner Veränderung, wenn er mit den Kindern würde geteilt haben, statutenmäßig zukommt, veräußern.
- 1043 In höchsten Notfällen kann auch die Veräußerung des übrigen Vermögens, worüber dem überlebenden Ehegatten die Verwaltung zusteht, nach vorhergegangener gerichtlicher Untersuchung gültig geschehen.
 E: „gesehen“ statt „geschehen“;
- 1044 § 4 Wenn eine Witwe, die mehr als ein Kind aus erster Ehe im Leben hat, zur zweiten Ehe schreiten will, so muß sie bei der Abschichtung mit ihren Kindern erster Ehe zwei Drittel ihres Vermögens letzteren überlassen und behält nur ein Drittel; ist aber nur ein Kind im Leben, so behält sie die Halbscheid.
 A: „Absichtung“ statt „Abschichtung“;
- 1045 Sie kann, wenn sie auch nicht zum zweitenmal heiratet, dennoch nach obiger Anordnung im ersteren Fall nur über ein Drittel und im letzteren Fall nur über die Halbscheid, jedoch ausschließlich des Pflichtteils, den sie in beiden Fällen den Kindern belassen muß, disponieren.
- 1046 § 5 Schreitet der überlebende Witwer zur zweiten Ehe, so muß er seinen Kindern erster Ehe, es mögen derselben eins oder mehrere sein, die Halbscheid des während der Ehe gemeinschaftlich gewesenen Vermögens

abtreten, und hat das Recht, über diese Quote mit Vorbehalt des Pflichtteils seiner Kinder erster Ehe zu disponieren.

Dazu der Magistrat: Ad § 5 gilt nur bei einer kinderlosen zweiten Ehe, daß der Vater den Kindern erster Ehe den Pflichtteil lassen müßte, denn wenn Kinder aus zweiter Ehe vorhanden, werden die Kinder erster Ehe pro separatis gehalten und cessiret alsdann legitima.

- 1047 § 6 Wenn ein nachgelassener Ehegatte nach vorhergegangener Teilung mit den Kindern erster Ehe zur anderen Ehe schreitet und darin Kinder erzeugt werden, so hat die mit den Kindern erster Ehe getroffene Teilung die Wirkung, daß nach Absterben des gemeinschaftlichen Vaters oder Mutter den Kindern anderer Ehe, mit Ausschließung der Kinder erster Ehe, allein die Erbfolge in derselben Vermögen zusteht.

C: „allein“ gestrichen; Fußnote: „Dergestalt ist wider den Inhalt des Edicti Successorii de 1720 in Sachen Brune contra Schütte et Grimmei mittels allerhöchster Kabinettsorder verordnet unterm 5. Februar 1746“; A: „Edick Succession“; E: „Edicksuccessorii“; B, D, E: „Erben“ vor „Schütte“; B, D: „Grome“, C, E: „Gnome“ statt „Grimmei“; A, C: „1746“ aus „1796“; D: auf S. 59 beginnt wieder die bis § 1030 reichende Kanzlisten-Handschrift mitten im Satz; D: zweites „anderer“ zu „zweiter“; D: „und die Kinder erster Ehe als für völlig abgefunden gehalten werden“; D: am Rande folgt den auf vorigen Seiten stehenden §§ 1423 bis 1430 hier der § 1431;

- 1048 § 7 Die separierten und abgefundenen Kinder beerben sich ebenfalls mit Ausschließung ihres Vaters oder ihrer Mutter, welche zur zweiten Ehe geschritten, bloß unter einander.

D: Numerierung von 7 zu 11 geändert; D: „solchergestalt“ vor „separirte“ eingefügt; D: „und brauchen ihren Eltern keinen Pflichtteil nachzulassen“ nachträglich hinzugefügt;

- 1049 § 8 Wenn die Großeltern sterben, kommen die separierten und abgefundenen Kinder erster Ehe, solange der Vater oder die Mutter, welche abgeschichtet haben – communis parens –, leben, in Ansehung der großelterlichen Verlassenschaft nicht zur Erbfolge; wenn aber der gemeinschaftliche Vater oder Mutter – communis parens – vorhin verstorben, beerben die Kinder erster und zweiter Ehe die Großeltern in Capita.

D: Numerierung 8 zu 12; E: „Carens“ statt des zweiten „Parens“; D: letztes „zweiter“ zu „folgender“; D: „in Capita“ eingeklammert und davor „in Köpfe“ eingefügt; D: Fußnote: „Dieser ganze Titel gründet sich auf die Deklaration der Statuten des Magistrats von 1714 § 3, 4, 5, 6, 10, 11 u. 12 und auf die wider den Inhalt des Edicti Successorii de 1720 in Sachen Brune contra Erben Schütte et Grome erteilten allerhöchsten Cabinetsordre vom 5. Februar 1746“; A, B, C, E: „versterben“ statt „verstorben“;

- 1050 *Dritter Titel.* Von den Rechten und Pflichten der Herrschaften und des Gesindes.

§ 1 Zur häuslichen Gesellschaft gehören außer der Familie selbst auch die zu deren Dienst bestimmte Personen.

A, B, C, E: Fußnote zur Überschrift: „Diese sind in der renovierten Mietordnung von 1706 bestimmt“; D: Anmerkungen zur Überschrift: „Allg. Preuß. Gesetz. II. Theil, V. Titel“;

Dazu der Magistrat: Ad 3. Titel bei den Gesindesachen richtet man sich nach der Märkischen Gesindeordnung vor die Städte de 7. August 1753 und vor das platte Land de 7. Januar 1769, und man gehet nur in Absicht des Lohnes davon ab, weil hier hergebracht, daß in der Stadt eine Magd nur 1 Rth. Wein- und 7 Rth. Frankfurter Cours an jährlichem Lohn bezahlt, den Knechten und Mägden auf der Börde aber ein Gewisses an Kornlohn an der Erde zugemessen und ihnen daneben ein Paar Schuh und etwas Leinwand zu Hemden gegeben wird; [gemeint: „einer Magd“ statt „eine Magd“];

1051 § 2 In den Soestischen Statuten ist bloß die Dauer der Dienstzeit des Gesindes, die Antrittszeit des Dienstes, die Frist zur Aufkündigung und der Mietpfennig, nicht aber der Lohn bestimmt.

Die übrigen die Rechte und Verbindlichkeiten der Herrschaften und des Gesindes betreffenden statutarischen Verordnungen stimmen übrigens mit den allgemeinen Gesetzen größtenteils überein.

D: insgesamt gestrichen, am Rande steht § 1434;

1052 § 3 Nach diesen Statuten soll ein Dienstbote, er sei männlichen oder weiblichen Geschlechts, auf keine geringere Zeit denn ein ganzes Jahr sich vermieten und das Jahr von Ostern bis Ostern und von Martini bis Martini an- und ausgehen.

D: insgesamt gestrichen, am Rande steht § 1435; E: „sich vermieten und das Jahr“ nachträglich am Rande;

1053 § 4 Es sollen auf diese vorbestimmte Zeit oder längstens innerhalb acht Tagen hernach alle erwähnten Dienstboten in ihre Dienste und Miete kommen bei Strafe von fünf st. für jeden Tag, den sie später kommen; die Brotherrschaft soll diese Strafe dem Gesinde an ihrem Lohn abziehen;

und damit das Gesinde an dem Abgehen zu ihrer neuen Herrschaft nicht verhindert werde, sollen die Herrschaften, bei welchen dasselbe dient, bei Strafe von fünf st. für jeden Tag ebenfalls gehalten sein, das Gesinde innerhalb vier bis fünf Tagem vor Ablauf der bestimmten Zeit aus dem Dienst zu entlassen.

D: insgesamt gestrichen, bricht am unteren Seitenrand unvermittelt ab, der Rest des 3. Titels fehlt; C, E: „hiernach“ statt „hernach“; C, D: „Stüber“ statt „st.“; C: „ebenfalls“ fehlt;

1054 § 5 Alle Dienstboten sollen gehalten sein, ein Vierteljahr oder drei Monate vor Endigung ihrer Miete und Dienstjahres ihrer Herrschaft die Miete aufzukündigen und geziemend zu sagen, ob sie willens seien in ihrem Dienst zu bleiben oder auszugehen;

wenn sie dieses unterlassen, sollen sie für denselbigen Lohn auf das folgende Jahr ferner bei derselbigen Herrschaft, wobei sie in Diensten stehen, wenn dieselbe es verlangt, noch ein Jahr zu dienen gehalten sein, wenn sie auch gleich von andern einen Mietpfennig empfangen hätten.
B, E: „vor dasselbige Lohn“;

- 1055 § 6 Wenn Dienstboten vor Ablauf der Dienstzeit, jedoch nach vorhergängiger Aufkündigung, entlassen würden, und dieselben den Dienst zu entlassen sich weigerten und sich gegen ihre Dienstherrschaft mutwillig in Worten oder Werken bezeugten, so sollen auf vorhergängiger Anzeige solche halsstarrigen Dienstboten von dem Magistrat sofort ohne Zahlung des verflossenen zeitigen Lohns aus dem Kosthause abgeschafft und nach Befinden in Haft genommen werden.
B, E: „zeitlichen“ statt „zeitigen“;
- 1056 § 7 Dienstherrschaften sollen hingegen dem Gesinde ihren Lohn ohne unbefugten Abzug und Aufenthalt unweigerlich, und wenn dasselbe solchen begehren, alle halbe Jahr richtig zahlen.
B: „und“ vor „wenn“ fehlt; E: nachträglich eingefügt;
- 1057 § 8 Der Lohn wird nach der im Jahr 1769 für die Grafschaft Mark emanirten allgemeinen Gesinde-Ordnung bestimmt.
In der Soester Börde ist gebräuchlich, daß den Knechten ein Teil der Kornfrüchte auf dem Lande anstatt des Lohns abgemessen werden.
E: „emonirten“ statt „emanierten“;
Dazu der Magistrat: Ad § 8: In Absicht des Lohns richtet man sich keineswegs nach der Gesindeordnung de 1769, sondern nach der eben angeführten Observanz.

Terlinden Bauernrecht §§ 1058-1124

Handschriften: A: 51v-77v; B: 185v-191v; C: 59-84; D: 61-78 u. 190-205; E: 71-84v; F: 307-311; dazu der Magistrat: A: 137-138v; B: 294-295v; C: 193-195v; E: 262-264; vgl. dazu §§ 1436-1511 im Entwurf Rocholl;

- 1058 *Zweite Abteilung.* Von den Rechten und Pflichten der verschiedenen Stände der Stadt Soest und Soester Börde. *Erster Titel.* Von dem Bauerstande überhaupt und den Dorfgemeinden. § 1 Unter dem Bauerstand werden alle Bewohner der Soester Börde oder der zum Gebiet der Stadt Soest gehörigen Dörfer begriffen, welche durch adlige Geburt, Amt oder besondere Rechte davon nicht ausgenommen sind; und die Häupter der Bauerfamilien, die in einem Dorfe wohnen, machen zusammen eine besondere Dorfgemeinde aus.
Einige dieser Dorfgemeinden haben ihre eigene Pfarrkirche und werden

zum Unterschied von den übrigen Dorfschaften, welche in den Kirchen der Stadt eingepfarrt sind, Kirchdörfer genannt.

D: Überschriften gestrichen und ersetzt durch: „Vierter Titel, Vom Bauernstande, Erster Abschnitt, Von dem Bauer-Stand überhaupt und den Dorfgemeinen (Allgem. Preuß. Gesetzbuch II. Teil VII. Titel)“; C: „der Bauer-“ fehlt zwischen „Häupter Familien“; C: „besondere“ fehlt;

- 1059 § 2 Jede Dorfgemeinde hat ihren Bauerrichter, welches Amt jährlich nach der Reihe unter den großen und kleinen Bauern abwechselt.

Diesem Bauerrichter werden alle die ganze Gemeinheit angehenden obrigkeitlichen Befehle und Verordnungen eingehändigt, welche er sodann bei der sogenannten Bauernsprache der Dorfgemeinde bekannt macht.

Jede Dorfgemeinde muß jährlich ihre Dorfrechnung vor dem Magistrat ablegen.

E: „Baurichter“ statt „Bauerrichter“; E: „Dorfgemeine bekannt macht jede Dorf-“ nachträglich über der Zeile;

- 1060 § 3 Die Bauern in der Soester Börde werden von der Anzahl ihrer Ländereien und Pferde Schulzen oder ganze Bauern, halbe Schulzen, Kötter oder Bauer-Einlieger, Häuslinge genannt. Ein Schulze hat mehrenteils 90 Morgen Landes und vier Pferde; ein halber Schulze hat 45 Morgen und zwei Pferde; ein Kötter hat 10 bis 20 Morgen und zwei Pferde; ein Bauer-Einlieger besitzt wenig oder gar kein Land und hat auch keine Pferde.

D: die Zahlen „90“, „45“, „10 bis 20“ fehlen, dafür am Rande: „soll der Magistrat requiriert werden“;

- 1061 § 4 Die Bauern in der Soester Börde sind entweder freie Bauern oder leibeigen, Eigenbehörige. Da nun aber die meisten Bestimmungen der Statutarischen Gesetze, welche erstere betreffen, auch von letzteren in der Regel gelten, so dürfen von den Eigenbehörigen nur die Ausnahme von der allgemeinen Regel, die von beiden sonsten gilt, angeführt werden.

B: „Leibeigene“ statt „leibeigen“; B: „Ausnahmen“ statt „Ausnahme“; F: „gult“ statt „gilt“;

- 1062 *Erster Absatz.* Von den Bauern in Soester Börde, welche nicht eigenbehörig sind, ihren Abteilungen, Diensten, Pflichten und Gütern. § 5 Sämtliche Bauern in der Soester Börde haben nach der Regel das Recht der immerwährenden Kolonie „Jus perpetuae Coloniae“ oder das Recht, gegen Bezahlung des gewöhnlichen bestimmten Gewinn-Geldes und alljährliche Entrichtung der Pacht die unterhabende Kolonie auf immer abzunutzen.

E, F: „perpetual“ statt „perpetuae“; D: „einer einförmigen“ statt „der“ vor „Pacht“; D: „dieses Recht geht zwar auf ihre Descendenten, nicht aber auf andere Verwandte über“ nachträglich angefügt; D: Marginal: „Die Gewinnung oder die Bezahlung des Gewinngeldes wird entweder auf zwölf Jahre oder auf die ganze Lebenszeit des Bauern und dessen Ehefrau entrichtet“;

- 1063 § 6 Das Recht der immerwährenden Kolonie steht allen Bauern in der Soester Börde zu, sie mögen ihre Kolonien auf Lebenszeit oder nur auf zwölf Jahre gewonnen haben, wenn auch gleich in ihren Gewinn-Noteln enthalten ist, daß nach Ablauf dieser zwölf Jahre der Gewinn von keiner Verbindlichkeit weiter sein sollte, sondern sie den unterhabenden Hof nach Gutbefinden der Erbherrschaft zu räumen schuldig sein sollen.
E: „währenden“ aus „erwähnten“; D: „in der Regel“ hinter „steht“ eingefügt; D: „und leidet darunter nicht, wenn sie auch gleich“ statt „sie mögen“; D: „auf Lebenszeit oder“ gestrichen; D: „die ungewöhnliche Clausel“ vor „enthalten“ eingefügt; F: „Erbherrschaft“ aus „Erbschaft“; Fußnote: „In Sachen Richthoff contra Capitulum ad St. Patroclum, Werner contra Hanxleben, wovon letztere im Jahr 1742 verhandelt ist, und in Sachen Paradies contra Weusthoff ist dieses durch drei Instanzen weitläufig ausgeführt“; D: von anderer Hand am Rande, sonst unmittelbar anschließend: „siehe auch das Praejudicium in Sachen Werner contra Hanxleben de 1742“; B, D, E: „Wenner“ statt „Werner“;
- 1064 In der Regel werden aber die Bauernhöfe auf Lebenszeit gewonnen, und selbst bei einer zwölfjährigen Gewinnung streitet die Vermutung für den Bauern, daß er ein Colonus perpetuus sei.
C, F: „die“ vor „Bauernhöfe“ fehlt; E: „bei“ statt „für“; D: am Rande steht § 1441 als § 6 b numeriert;
- 1065 § 7 Ein Colonus perpetuus hat die freie Nutzung des Hofes und bezahlt dagegen außer dem Gewinn-Geld jährlich eine einförmige Pacht und Binnerpacht.
D: „außer dem Gewinn-geld“ nachträglich eingefügt; B: „Binnen-Pacht“ statt „Binnerpacht“; D: „auch wird das sogenannte Eingangsgeld, wenn sich ein Fremder als Colonus oder Colona darauf anheiratet, jedoch nur einmal, bezahlt“;
- 1066 § 8 Das Gewinn-Geld wird bei einigen Bauernhöfen einmal für allemal auf die ganze Lebenszeit des Bauern und dessen Ehefrau, bei andern aber auf zwölf Jahre entrichtet.
Ist dasselbe nicht in der Gewinnnotul bestimmt, und es entsteht Streit darüber, so wird dasselbe nach den jedesmaligen guten oder schlechten Umständen und Beschaffenheit des Hofes und nach dem Verhältnis der davon zu entrichtenden Pächte von Gerichts wegen bestimmt, oder zwischen der Gutsherrschaft und dem Colono hierüber eine Vereinbarung getroffen.
D: der erste Satz gestrichen; „diese Pächte sind in den Gewinn-Notuln“ wieder gestrichen; „Das Gewinn-geld ist unterschieden und hanget allemal von der jedesmaligen Vereinbarung zwischen dem Erbherrn und dem Colono ab“; D: „und der Beschaffenheit“ nachträglich über der Zeile; C, E, F: dieses „der“ fehlt; Fußnote: „auf solche Weise ist in Sachen Brandis contra Lohmann in Revisorio erkannt“; F: Fußnote doppelt; C, F: „Colone“ statt „Colono“; D: „das Eingangsgeld wird mit der Erbherrschaft gewöhnlich vereinbart“ nachträglich angehängt;

- 1067 § 9 Die Pächte und Binnerpächte werden in den Gewinnotuln ausgedrückt und können nie versteigert werden; es sei denn, daß eine Familie, die das Recht der immerwährenden Kolonie gehabt hat, gestorben oder wegen gehäufter Schulden sich des Hofes zu begeben genötigt gewesen, in welchem Fall der Erbherr auf eine höhere Pacht contrahieren kann.
 B: „Binnenpächte“ statt „Binnerpächte“; B: „Gewinn-Notulen“ statt „Gewinnotuln“; Fußnote zu „versteigert werden“: „siehe die oben angezogenen Akten und Acta Meyberg contra zur Hellen“; zu „oben“ bei B: „§ 6“ nachträglich über der Zeile, A, C: „§ 6“; E: „§ 10“; D: „und die immerwährende Pacht in Zeitpacht umwandeln kann“ statt „kann“; zweite Fußnote: „siehe Acta Witteborg contra Wilms; in Sachen Vaersheim contra Buser zu Töningsen ist bei der hochlöblichen Regierung zu Cleve ebenfalls erkannt, daß einem Erbherrn freistehe, wenn das Jus perpetuae Coloniae der vorigen Besitzer erloschen, mit einem Extraneo nach Willkür zu contrahieren“;
- 1068 § 10 Die Kornpächte werden in alter Soestischer Korn-Maß, „Mütte“ genannt, geliefert, welches Maß so viel größer als ein Berliner Scheffel ist, daß zwölf Soestische Mütten dreizehn Berliner Scheffel betragen; will der Colonus seine Pächte in anderem Maße liefern, so muß er diese Ausnahme von der Regel beweisen.
 D: erstes „Korn-“ zu „ordentlichen“; D: „in der Regel in Korn und zwar“ hinter „werden“ eingefügt; B, E: „andern Maßen“ statt „anderem Maße“;
- 1069 Ein Colonus ist nicht schuldig, die von ihm zu leistenden Pächte und Binnerpächte unentgeltlich außer der Soester Börde zu liefern, wenn nicht solches in der Gewinnotul bestimmt ist. Bei Ablieferung der Pacht wird ihm zu Mittag Essen gereicht.
 D: ohne Numerierung nachträglich an den Rand geschrieben; D: „jeder“ vor „Colonus“ gestrichen; B: „Binnen-Pächte“ statt „Binnerpächte“; D: „unentgeltlich“ nachträglich über der Zeile; D: „Bei . . .“ die letzten zehn Wörter gestrichen;
- 1070 § 11 Derjenige, welcher nach dem Inhalt seiner Gewinnotul der Gutsherrschaft alljährlich an Binnerpacht ein Pachtschwein, und zwar das nächste nächst dem besten zu liefern verbunden ist, ist schuldig, von Freikirmes bis Michaelis jeden Jahres aus dem ganzen Vorrat seiner schlachtbaren Schweine solches Pachtschwein auswählen zu lassen.
 Bei dieser Auswahl muß aber die Gutsherrschaft außer dem besten Schlachtschwein auch noch den Bär und ein Mutterschwein dem Bauern belassen; dieser muß aber jederzeit ein überjährig Schwein oder ein solches, welches nicht in demselbigen Jahr geworfen ist, wenn die Auswahl geschieht, ausnehmen lassen.
 Nach der geschenehen Wahl wird das ausgewählte Schwein durch eine Schuer bezeichnet, und solches darf demnächst von dem Colono nicht mehr veräußert werden.

- C: „Innhat“ statt „Inhalt“; D: „oder mehrere Pachtschweine“ aus „Pachtschwein“; C: „auch“ hinter „Schlachtschwein“ fehlt; B: „Schur“ statt „Schuer“; Fußnote: „siehe die in Sachen von Menge contra Wietis verhandelten Akten“;
- 1071 § 12 Wenn die Gutsherrschaft sich in der Gewinnnotul das halbe Obst vorbehalten hat, so wird solches in der Regel nur von dem Obst im Obstgarten, nicht aber im Küchengarten verstanden.
D: Marginal: „Siehe Erinnerung des Magistrats“;
Dazu der Magistrat: § 12: In der Regel kann der Erbherr den Gewinn-Notuln gemäß überall das Obst schütten, und es beruht nur auf der Connivenz des Erbherrn oder der speziellen Observanz einiger Höfe, wenn dem Colono im Küchengarten das Obst belassen wird; man kann dieses also zu keiner allgemeinen Observanz rechnen.
- 1072 § 13 Wenn in der Gewinn-Notul gewisse Abgaben z. B. Schweine Fuhrdienste Leinsäen u. s. w. zu einem gewissen Geldpreis angeschlagen und nach der Gewinnnotul der Colonus entweder zu solcher Geldabgabe oder zur Natural-Prästation verpflichtet ist, so gebührt der Gutsherrschaft die Wahl, was sie von beiden fordern will.
D: Marginal: „Hierwider ist ohne Grund Mandat und idem erinnert“; D: „Geld-“ nachträglich über der Zeile;
- 1073 Ist aber in der Gewinnnotul die Natural-Prästation schlechtweg festgesetzt, so kann selbige von der Gutsherrschaft wider Willen des Coloni in keine Geldabgabe verwandelt werden.
F: „Colonie“ statt „Coloni“; Fußnote: „Siehe Acta von Menge contra Wietis“; Dazu der Magistrat: Ad § 13: Selten werden in den Gewinn-Notuln die Binnerpächte alternative auf Geld gesetzt, und nichtsdestoweniger ist Observantia, daß der Erbherr entweder die Düngeldienste in natura oder vor jeden Tag 1 Rth., das Scheffel Lein in Natura säen oder davor 1 Rth., den Handdienst in natura verlangen oder dafür 5 Stüber praetendieren könne.
- 1074 § 14 Die Dienste, wozu die Besitzer der Kolonien in Soester Börde verpflichtet sind, sind entweder Herren- und Stadt-Dienste oder Hofesdienste. Erstere sind ungemessene Dienste, letztere aber werden in den Gewinnnotuln bestimmt.
D: „14“ aus „13“; D: Marginal: „siehe Erinnerung des Magistrats“; C, F: „Colonen“ statt „Kolonien“;
- 1075 § 15 Die ungemessenen dem Landesherrn und der Stadt zu leistenden Dienste müssen von den Besitzern der Kolonien nach der Reihe und nach Maßgabe des bei dem Magistrat in Soest vorhandenen sogenannten Spannbuches geleistet werden.
D: Marginal: „Queritur: sind Ausnahmen von dieser Regel“;
Dazu der Magistrat: Der die königlichen und Stadt-Dienste betreffende § 15 gehöret nicht ad Jus privatum.
- 1076 Die landesherrlichen Dienste werden ihnen ordonanzmäßig vergütet; die Stadt-Dienste müssen sie aber unentgeltlich verrichten.

- 1077 Kötter, die keine Pferde haben, müssen mit der Hand dienen. Wenn aber ein Kuhkötter Pachtland annimmt und sich Pferde anschafft, so muß er ebenfalls Spanndienste leisten, wovon er aber wieder befreit wird, wenn er die Pferde wieder abschafft.
- 1078 § 16 Wenn der Erbherrschaft Pferdedienste geleistet werden, müssen die Coloni ihr Futter mitbringen, erhalten jedoch zweimal zu essen, es sei denn, daß wegen des Futters in den Gewinnotuln ein anderes bestimmt ist; hat hiernach die Gutsherrschaft das Futter übernommen, so wird auf vier Pferde eine Mütze Haber nebst Häcksel gerechnet.
E: „Fetter“ statt „Futter“; B, C, E, F: „so“ fehlt; D: „Heckerling“ aus „Häxel“; D: Marginal: „siehe Erinnerung des Magistrats“;
Dazu der Magistrat: Ad § 16 muß in den Notteln bemerkt werden, daß der Colonus bei eigenem Futter der Pferde dienen müsse; sonst muß der Erbherr ihm das Futter abliefern.
- 1079 Der Ort, wohin die Coloni Pferdedienste leisten sollen, muß auch nicht weiter von ihrem Wohnorte entfernt sein, als daß ihre Pferde des Abends nach ihrem Stall wieder zurückkehren können.
- 1080 § 17 Ist der Colonus zu Düngeldiensten verpflichtet, so ist er schuldig, wenn das Land nicht zu entfernt ist, täglich acht Fuder Dünger zu fahren und damit zwei oder drei Tage fortzufahren.
D: Marginal: „Quaeritur: sind Ausnahmen?“; D: „nur“ vor „zwei“ eingefügt;
D: „wenn er auch gleich auf mehreren Tagen sich zu Düngeldiensten verpflichtet hat“ nachträglich angefügt;
- 1081 § 18 Die Besitzer der Kolonien müssen auch außer den Herren-, Stadt- und Hofes-Diensten und den Pächten und Binnerpächten alle ihren Höfen anklebenden öffentlichen Lasten, als Kontribution, ordentliche und außerordentliche Auflagen, desgleichen Bauern- und Kirchen-Lasten und etwaige Zehnten ohne Zutun des Erbherrn prästieren.
B: „Binnen-“ statt „Binner-“ vor „Pächten“; C: „Auslagen“ statt „Auflagen“;
- 1082 § 19 Solange der Besitzer einer Kolonie nebst seinen Kindern die Pächte alljährlich richtig entrichtet und die öffentlichen Lasten und Abgaben leistet, kann die Gutsherrschaft dieselbe von der Kolonie nicht verdrängen, sondern ist verbunden, nach dem Ableben der Eltern einen ihrer Kinder, welches sie für das fähigste hält, den Hof oder Kolonie zuzuschreiben.
D: „jährlichen“ vor „Pächte“ gestrichen; D: „sich auch zur neuen Gewinnung anbietet“ hinter „leistet“ eingefügt; B, D, E: „die“ vor letztem „Kolonie“;
- 1083 Dieses muß aber demnächst den Hof von neuem gewinnen und das Vor- gewinn- oder Gewinn-Geld bezahlen.
- 1084 § 20 So wie die Erbherrschaft den Zustand eines Kolonie-Besitzers durch Versteigerung der Pächte und Vermehrung der Dienste nicht beschweren

darf, ebensowenig ist auch der Besitzer einer immerwährenden Kolonie wegen Mißwachses oder sonstiger Unglücksfälle Remission an seinen Pächten oder Abgaben zu fordern befugt.

D: „wie“ aus „wenig“; C, E, F: „Erbschaft“ statt „Erbherrschaft“; D: Marginal: „Siehe Erinnerung des Magistrats, welcher zuwider aber jederzeit erkannt ist“;

Dazu der Magistrat: Ad § 20: In Absicht der einem Colono perpetuo competierenden Remissionen ist weder Statutum noch Observanz vorhanden, sondern man richtet sich nach den gemeinen Landesgesetzen und besonders nach dem Reglement wegen der Kriegsschäden de 14. Juli 1764 § 5, wonach ein Colonus perpetuus, welcher gar keine Nutzungen in einem Jahr genossen, die völlige Remission solcher Jahrespächte praetendieren kann, welchem gemäß dann auch hiesigen Colonis, welche bei der ad 1761 in hiesiger Börde vorgegangenen General-Fouragierung nichts behalten, eine Total-Remission widerfahren ist.

1085 § 21 Der Besitzer darf dergleichen Kolonie ohne Genehmigung der Gutsherrschaft nicht willkürlich verlassen.

D: „aber“ vor „nicht“ gestrichen;

1086 § 22 Der Besitzer einer immerwährenden Kolonie ist auch bei seiner Verheiratung die herrschaftliche Genehmigung nachzusuchen schuldig, und die fremde Person, welche auf der Kolonie sich verheiratet, ist das mit der Gutsherrschaft zu vereinbarende Eingangs-Geld zu bezahlen schuldig; bis dahin solches geschehen, erhält dieselbe kein Pachtrecht am Hofe.

D: zweites „schuldig“ zu „verpflichtet“;

1087 § 23 Schreitet der Besitzer der Kolonie zur zweiten Ehe und will mit seinen Kindern erster Ehe die Scheid- und Teilung anlegen, so muß bei dieser Abschichtung die Gutsherrschaft mit zugezogen und mit derselben Bewilligung nach vorhergegangener Untersuchung des Vermögens das Kindteil für die Kinder erster Ehe dergestalt bestimmt werden, daß der Hof nicht beschwert werde. Ohne Zuziehung der Erbherrschaft ist eine solche Abschichtung nichtig.

D: Marginal: „siehe Erinnerung des Magistrats“; B, D: „Kindenteil“ statt „Kindteil“; D: „aus dem Hofes-Inventario“ vor „dergestalt“ eingeschoben; D: hinter dem letzten „Abschichtung“ ist „welcher nicht“ gestrichen und dafür eingefügt: „insofern aus dem Hofes-Inventario und nicht aus dem Erbeigenen des Coloni dies geschieht“; Fußnote: „siehe Verordnung des Magistrats zu Soest, daß zwischen den zur zweiten Ehe schreitenden Häuslingen und derselben Kindern die Abschichtung mit Consens des Erbherrn geschehen solle, de anno 1708“;

Dazu der Magistrat: Ad § 23: Daß bei Erbteilung der erbherrliche Consens erfordert werde, gilt nur von den vom Hofe und dessen Inventario stipulierten Brautschätzen, nicht aber den Erbgründen, worüber der Colonus ohne den Erbherrn frei disponieren kann.

1088 Macht dieselbe aber hierbei ungegründete Schwierigkeiten, so werden die Kindteile nach vorhergegangener Untersuchung nach dem Zustande des

Vermögens und der Schulden von Gerichts wegen bestimmt.

A, C, E, F: „dieselbe“ fehlt; B: „Kindesteile“ fehlt;

- 1089 § 24 Will der Besitzer der Kolonie seinen Hof einem seiner Kinder übergeben und sich eine Leibzucht vorbehalten, muß er darüber erst die Einwilligung seiner Gutsherrschaft nachsuchen und mit Genehmigung derselben diese Leibzucht bestimmen.
- 1090 Der Erbherr ist dergleichen Leibzucht zu verstaten aber nicht schuldig, wenn der Colonus die Kolonie willkürlich verläßt oder über dessen Vermögen Konkurs eröffnet wird oder aus erheblichen Ursachen durch seine Schuld des Hofes entsetzt wird.
B: „er“ vor „aus“;
- 1091 § 25 Überträgt der Besitzer einer Kolonie bei Lebzeiten die Kolonie einem seiner Kinder oder wird einem Kinde nach Ableben der Eltern die Kolonie von der Gutsherrschaft übertragen, so ist in Ansehung des elterlichen Nachlasses anstatt der naturellen Erbteilung gebräuchlich, daß diesem Kinde die Kolonie mit dem ganzen Inventario übertragen, den übrigen Kindern aber mit Genehmigung der Erbherrschaft ein Gewisses an Gelde und Bestialien zum Kindteil oder Brautschatz zur Zeit ihrer Ausstattung oder Verheiratung angewiesen werde.
D: Marginal: „siehe Erinnerung des Magistrats“; A: „bei Lebzeiten die Kolonie“ nachträglich über der Zeile; A: „naturellen“ aus „staturellen“; B: „Kindesteil“ statt „Kindteil“;
- 1092 Es ist dabei hergebracht, daß, wenn ein der letztgedachten Kinder während der Minderjährigkeit oder unverheiratet verstirbt, dessen nachgelassenes Geld unter sämtlichen Kindern geteilt werden, die nachgelassenen Bestialien aber dem Hofe wieder zufallen.
D: „das“ statt „dessen“; D: „übrigen“ hinter „sämtlichen“ nachträglich eingefügt; B: „dessen“ und zweimal „nachgelassene“ nachträglich über der Zeile; D: beide „nachgelassene“ fehlen; C: „nachgelassenes“ statt „nachgelassenes“; C: „verteilt“ statt „geteilt“; D: nachträglich angehängt: „wogegen nach der Observanz der Besitzer des Hofes die Begräbniskosten des verstorbenen Kindes übernehmen muß, auch ein etwaiges krankes Kind gegen Abnutzung dessen Kindteils vom Hofe nicht vertrieben werden darf“;
Dazu der Magistrat: Ad § 25: Ist zwar hergebracht, daß die Bestialien dem Hofe zusterben, der Hofesbesitzer muß aber dagegen die Begräbnis übernehmen, darf auch das Kind, wenn es krank ist, nicht vom Hofe verstoßen.
- 1093 § 26 So wenig der Besitzer einer Kolonie ohne Einwilligung der Gutsherrschaft über die Kolonie bei Lebzeiten oder auf den Todesfall disponieren kann, so wenig kann er durch Verträge oder auch sonsten der Kolonie eine Grundgerechtigkeit ohne derselben Einwilligung auflegen; wohl aber kann er seiner Kolonie in Ansehung eines andern Guts eine Grundgerechtigkeit zum Vorteil seiner Gutsherrschaft acquirieren.

- C: „können“ statt „kann er“; B, D: „acquirieren“ statt „requirieren“; Fußnote: „siehe Acta Jacob contra Gerling“;
- 1094 § 27 Die Bauernhöfe, welche die Bauern in der Soester Börde unterhaben, sind zweierlei Art. Einige liegen zu Erbrecht, andere aber zu Landrecht, und hiernach sind auch die Rechte und Verbindlichkeiten der Besitzer in Ansehung solcher Höfe unterschieden.
E: „der“ fehlt; C, E, F: „auf“ statt „auch“;
- 1095 § 28 Diejenigen Höfe liegen zu Erbrecht, wo den Besitzern Zimmer, Zäune, Fettungen und Besserungen gehören. Wo aber der Erbherrschaft Zimmer, Zäune, Fett- und Besserungen gehören, diese Höfe liegen zu Landrecht.
B, D, E: „dem Besitzer“ statt „den Besitzern“; B, D, E: „Fettungen“ statt „Fett“;
- 1096 § 29 In der Regel wird vermutet, daß ein Hof zu Landrecht liege. Derjenige Besitzer, der also das Gegenteil behauptet, muß solches beweisen.
- 1097 § 30 Was erstens die zu Erbrecht liegenden Höfe betrifft, so hat der Colonus das Jus Superficie, welches aber mit dem Pachtrecht zugleich aufhört.
D: „anbetrifft“ statt „betrifft“; F: „Superficie“ zu „Superfici“;
- 1098 § 31 Demselben steht zu Mastzeiten die halbe Mast unter den hohen Gehölzen des Hofes, auch das Recht zu, das Unterholz Schlagholz und das übrige weiche Holz als Weiden, desgleichen die in den Hecken stehenden Stutzzeichen zu hauen und zu fällen; er muß aber an die Stelle der abgehenden Bäume andere pflanzen.
C: „Maßzeiten“ statt „Mastzeiten“; C, E, F: „Nutzeichen“ statt „Stutzzeichen“; A: „Stutzzeichen“ zu „Nutzeichen“; B: „weiche Holz“ aus „Weydenholz“;
- 1099 Das hohe Gehölz gehört aber der Erbherrschaft; der Colonus darf also ohne derselben Einwilligung keine Bäume in denselben abstammen.
B, D, E: „keinen Baum“ statt „keine Bäume“;
- 1100 § 32 Demselben gehört auch die Fischerei auf dem Hofe mit Ausschließung der Erbherrschaft.
E: „auf“ fehlt;
- 1101 § 33 Ein Bauer, welcher einen Hof zu Erbrecht besitzt, muß die fehlenden oder einfallenden Gebäude ohne Zutun der Gutsherrschaft selbst bauen und reparieren; wenn aber auf der Kolonie hohes Eichen-Gehölz vorhanden, wird ihm das nötige Holz auf dem Stamme angewiesen. Die Reparation auf dem Hofe, insofern selbige zur Erhaltung der Ge-

bäude in Dach und Fach nötig ist, muß er aber selbst bewirken ohne alles Zutun des Erbherrn.

D: „dazu“ vor „angewiesen“ nachträglich über der Zeile;

- 1102 § 34 Er überträgt auch die Zimmer Zäune Fettungen und Besserungen als sein Eigentum auf seine Erben, jedoch bleibt das aus dem hohen Gehölze des Hofes angewiesenes und an den Gebäuden verwendetes Holz der Erbherrschaft.
- 1103 § 35 Wenn der Besitzer einer Kolonie zur zweiten Ehe schreitet und mit seinen Kindern Erbteilung anlegt, bringt er die Gezimmer, Zäune, Fettungen und Besserungen ebenfalls mit zur Teilung, jedoch mit Ausschließung des vom hohen Gehölz etwa genommenen Holzes.
D: „Gezimmer“ zu „Gebäude“; C: „Gezwitter“ statt „Gezimmer“;
- 1104 § 36 Dieselben kommen auch mit in Anschlag, wenn der Colonus mit Einwilligung der Gutsherrschaft den Hof einem seiner Kinder überträgt; jedoch werden die Gebäude, weil sie ein totes Kapital ausmachen und dem auf dem Hofe bleibenden Colono nur die Last der Reparation bleibt, nur geringe und nach der Observanz für jedes Fach 10 Rth. angeschlagen.
E: „Todes-“ statt „totes“; C: „Colonus“ statt „Colono“; Fußnote: „Diese Taxe ist in Sachen Albert Grote contra Colonus Grote als observanzmäßig angenommen“;
- 1105 § 37 Wird über das Vermögen eines Besitzers einer zu Erbrecht liegenden Kolonie der Konkurs eröffnet, so werden die Gebäuden Zäune Fettungen und Besserungen ebenfalls angeschlagen, und werden die Gebäude nach vorhergängiger Taxe gerichtlich distrahiert.
- 1106 Meldet sich in dem Distraktions-Termin ein auswärtiger Licitant, und der Erbherr wird so überboten, daß er die Gebäude fahren läßt, so kann zwar jener die angekauften Gebäude wegnehmen, der Erbherr ist aber schuldig, den Hof wieder von neuem zu bebauen.
- 1107 Bietet so wenig der Erbherr als ein Fremder, so werden dem Erbherrn die Gebäude für $\frac{2}{3}$ Teile des Taxati adjudiciret.
Fußnote: „Bei diesen bisher üblichen Distraktionen ereignet sich eine doppelte Schwierigkeit, welche aber dadurch gehoben werden könnte, daß dem Erbherrn in solchen Fällen die Gebäude für einen leidlichen Preis und wenigstens nicht über $\frac{2}{3}$ Teil des Taxati adjudicirt würden; denn bei Distraktionen findet sich wegen der mit dem Abbrechen verknüpften Inconvenienz selten ein auswärtiger Licitant, und die Gläubiger leiden besonders dadurch, daß der Erbherr für solche Gebäude nur die Halbscheid geboten und hierfür den Zuschlag erhalten; wenn hingegen der Erbherr genötigt sein sollte, die Gebäude pro Taxato anzunehmen, würde derselbe außerordentlich leiden, weil ihm die Gebäude ein totes Kapital sind, er die Hofespacht nicht versteigern darf und anstatt des Nutzens die Last bekommt, die Gebäude zu reparieren; er leidet hierunter auch noch mehr als ein auswärtiger Gläubiger, indem diesem bei Ermanglung eines

- Licitanten der Zuschlag jederzeit zu $\frac{2}{3}$ Teil des Taxato erteilt wird“; C: „Preis“ fehlt; C, E, F: „sollten“, A: „solten“ statt „selten“; B, D: „statt“ statt „anstatt“;
- 1108 § 38 Die Fettungen und Besserungen, die von dem Gute nicht können dispariert werden, werden dem Erbherrn pro Taxato zugeschlagen. Fettungen, welche von Erd- oder Mergel-Fahren herkommen, werden ebenso wenig als das im letzteren Jahre geschehene Pferchen mit Schafen vergütet. Unter die Besserungen werden besonders gerechnet, wenn der Colonus mehr Bäume als er und sein Vorgesessener auf dem Hofe gefunden, angepflanzt hat. Es kommen aber hierbei die auf Hofesgründen gewachsenen Bäume nicht nach ihrem damaligen Wert, sondern nur die Pflanzen in Anschlag, und werden nach der Observanz für jeden wilden Stamm ein Stüber und für jeden fruchtbaren Stamm drei Stüber neun Pfennige gerechnet.
C, F: „disporiert“, B, D: „separiert“ statt „dispariert“; F: „oder“ statt „und“ vor „Mergel“; A, E, F: „Pfirchen“ statt „Pferchen“; E: „Observanz“ statt „Observanz“;
- 1109 § 39 Zweitens: Diejenigen Höfe, welche zu Landrecht liegen, ferner anlangend, so muß die Erbherrschaft auf denselben bauen und die Hauptreparationen an den Gebäuden bewirken, es sei denn, daß in den Gewinnotuln ein anderes vereinbart sei, wie gemeinlich zu geschehen pflegt, daß nämlich der Colonus die Gebäude in Dach und Fach halten, der Erbherr aber die Materialien dazu hergeben müsse.
E: „Gewinnstatuten“ statt „Gewinnotuln“; B, D, E: „gemeinlich“ statt „gemeinlich“;
- 1110 Ist eine solche Verabredung nicht getroffen, so muß der Colonus das unter die Hauptreparationen mitgehörende Schmierer und Stiefen der Wände und die Ausbesserung der Lücken am Dach oder die kleinen Reparationen ohnentgeltlich übernehmen.
F: „nüt“ aus „nit“ statt „mit“; D: „mit“ aus „nicht“;
- 1111 § 40 Das hohe Gehölze und die Mast gehört auf den zu Landrecht liegenden Kolonien ganz allein der Gutsherrschaft.
- 1112 Dieser steht auch die Fischerei auf dem Hofe mit Ausschließung des Coloni zu.
E: „Colonie“ statt „Coloni“;
- 1113 § 41 In Ansehung beider Arten der Bauernhöfe, sie mögen zu Erbrecht oder zu Landrecht liegen, ist auch noch rechtens, daß diejenigen Höfe, welche mit lutherischen Colonis besetzt gewesen, nach deren Abgang mit Leuten von eben derselbigen Religion müssen wieder besetzt werden.
C: „Bauernhöfe“ statt „Bauerhöfe“; Fußnote: „Es gründet sich diese Observanz auf ein königliches Rescript einer hochlöblichen Cleveschen Regierung vom 18. Februar 1727 und in Sachen Capituli ad St. Patroclum contra Meierin

zu Ampen durch ein Erkenntnis bestätigt worden“; D: von „und“ letzte sechzehn Wörter ausgestrichen;

- 1114 Und wenn auch gleich näher allerhöchst verordnet worden, daß einer Witwen eines abgegangenen Coloni anstatt ihres verstorbenen lutherischen Ehemannes einen Katholischen zu heiraten erlaubt sein soll, so ist demnach hierbei bemerkt, daß dieselbe die Kinder erster Ehe nicht soll vom Hofe vertreiben können, sondern die Administration des Hofes durch ihren katholischen Ehemann nur solange dauern solle, als die Ehe mit demselben währet, und wenn die Frau versterben sollte, der Hof mit Ausschließung des Stiefvaters und der Kinder zweiter Ehe den Kindern erster Ehe wieder anheimfallen sollte.
C: „eines“ statt „ihres“; E: „Colonie“ statt „Coloni“; E: „eines“ statt „einen“; B: „solle“ statt „sollte“; Fußnote: „Dieses ist in Sachen des Lutherischen Ministerii wider das Kloster Welver durch ein Gutachten des Königlichen Ober-Appellations-Gerichtes de 2. Februar 1734 verordnet und durch ein königliches allergnädigstes Rescript von 1734 bestätigt worden“;
- 1115 *Zweiter Absatz.* Von den Eigenbehörigen oder leibeigenen Bauern in Soester Börde. § 42 Die Leibeigenschaft einiger Bauern in Soester Börde bestehet bloß in einer strengeren Verbindlichkeit zu Diensten und Pflichten. Obgleich diese Leibeigenen oder Eigenbehörigen in strengem Verstande solche Leute sind, deren Leib und Kinder nebst dem Hause und Gütern dem Eigentumsherrn zugehören, so ist doch ihr jetziger Zustand von dem ehemaligen Zustand der Leibeigenen in Westfalen sehr unterschieden.
D: „Absatz“ aus „Abschnitt“; (korrespondiert dem 1. Absatz bei § 1062); Fußnote zur Überschrift: „Diese Grundsätze des Statutarischen Rechts gründen sich in einer in Sachen Krupp contra Schwenner gerichtlich bestätigten Observanz“; F: „Knapp“, C: „Knopp“ statt „Krupp“; A: „Schmenner“ statt „Schwenner“;
- 1116 § 43 Diese Leibeigenschaft in Soester Börde bewirkt demnach keine persönliche Sklaverei, sondern die Leibeigenen oder Eigenbehörigen werden anderen Bauern gleich geachtet, und sie haben außer den strengeren Diensten und gewissen besonderen Abgaben, so sie ihrer Erbherrschaft zu leisten schuldig sind, mit den anderen Bauern gleiche im vorigen Absatz angeführte Rechte und Verbindlichkeiten. Ihre dem Eigentumsherrn zu leistenden Dienste werden in der Gewinnotul bestimmt.
E: „S. Klagerey“ statt „Sklaverei“; E: „strengen“ statt „strengeren“; F: „gleich“ statt „gleiche“; B, C, E, F: „Eigenthums“ statt „Eigentumsherrn“;
- 1117 § 44 Die Leibeigenschaft eines Coloni in Soester Börde wird in zweifelhaften Fällen nicht vermutet, sondern der Gutsherr muß hierüber und welchen Lasten und Dienstleistungen der Leibeigene unterworfen sei, den Beweis führen.
F: „Kolonie“ statt „Coloni“;

- 1118 § 45 Kinder eigenbehöriger Eltern sind ebenfalls eigenbehörig und müssen, wenn sie sich anderwärts vom Hofe ihrer Eltern verheiraten wollen, bei ihrer Gutsherrschaft einen Freibrief lösen; widrigenfalls können sie, wenn sie sich ohne solchen Freibrief vom Hofe entfernen, zur Rückkehr gezwungen werden.
- 1119 § 46 Personen männlichen oder weiblichen Geschlechts, welche einen eigenbehörigen Mann oder Frau heiraten, werden ebenfalls eigenbehörig oder leibeigen. Sie müssen auch das gewöhnliche Eingangsgeld der Gutsherrschaft bezahlen.
Dagegen ist auch der Erbherr hiernächst schuldig, ein Kind aus solcher Ehe, welches er auswählen will, aus der Leibeigenschaft zu entlassen und demselben einen Freibrief zu erteilen.
- 1120 § 47 Die Kinder der Eigenbehörigen müssen der Gutsherrschaft ein ganzes Jahr gegen gewöhnlichen Lohn dienen, wenn nicht in der Gewinnnotul eine kürzere oder längere Zeit bestimmt ist.
- 1121 § 48 Die Gutsherrschaft erhält auf den Todesfall eines eigenbehörigen Mannes aus dessen Nachlaß ein Pferd nächst dem besten, und auf den Todesfall einer eigenbehörigen Frau eine Kuh nächst der besten.
D: Marginal: „siehe Erinnerung des Magistrats“;
Dazu der Magistrat: Ad § 48: Die Observanz, daß ein Leibeigener ein Sterb- pferd oder Sterbkuh praestieren müsse, ist in hiesiger Börde nicht allgemein, denn einige verbi gratia die Leibeigenen des Dorfes Nateln, praestieren solcher- halb nichts, und andere müssen statt des Pferdes oder Kuh bei Sterbfällen certam Partem Bonorum abgeben. Der Erbherr, welcher dergleichen fordert, muß solches beweisen, sonst militieret die Praesumption pro Colono, daß er den Sterbfall zu praestieren nicht schuldig sei. Die übrigen bis dahin in § 48 abge- faßten, teils aus den vom Magistrat, teils aus den vom Justiz-Bürgermeister Rocholl als Jurisdiction-Richter zu Haaren unterm 5. August 1780 wegen der bei Bauern gewöhnlichen Observanz abgestatteten alleruntertänigsten Berichte ausgezogenen Sätze lässet man passieren.
- 1122 *Dritter Absatz.* Von den Bauer- oder Hütten-Einliegern. § 49 Von den Besitzern der Bauernhöfe oder den Bauern, deren besondere Rechte in der Soester Börde bisher bemerkt worden, sind aber die Bau- ern-Einlieger oder Häuslinge und Hütten-Einlieger unterschieden. Diese sind nämlich diejenigen Bewohner des platten Landes, welche keinen Hof oder Kotte besitzen, sondern auf dem Grund der Dorfgemeinheit mit Bewilligung der Bauerschaft ein Haus gebaut haben, wofür sie einen jährlichen Grundzins bezahlen.
D: „Absatz“ zu „Abschnitt“; E: „Kothe“ statt „Kotte“;
- 1123 § 50 Die Bauern-Einlieger, welche auf Gemeinheits-Grund gebaut ha- ben, bezahlen jährlich an die Bauerschaft einen festgesetzten Grundzins und ein Gewisses für jedes Stück Vieh, welches sie auf die gemeine Hude

treiben, und daneben entrichten sie ein Gewisses an Kontribution wie auch die sogenannte Brot-Accise. Auch müssen sie dem König und der Stadt Handdienste leisten.

C, E, F: „dabeneben“ statt „daneben“;

- 1124 § 51 Unter den vorbenannten Verbindlichkeiten können sie ihre Häuser zwar veräußern und das Eigentumsrecht auf ihre Erben oder auch auf einen Dritten übertragen, von der Dorfgemeinde können sie aber nicht verstoßen werden.

F: Handschrift endet hiermit;

Terlinden Bürgerrecht

§§ 1125-1153

Handschriften: A: 77v-84v; B: 192-194; C: 84v-93; D: 79-88; E: 85-89v; dazu der Magistrat: A: 138v-139; B: 295v-296; C: 195v-196; E: 264-265; vgl. dazu Rocholl §§ 1512-1525 und die Bearbeitung Hs. E 6 S. 79-85 (nach Terlinden) und S. 205-208 (nach Rocholl);

- 1125 *Zweiter Titel. Vom Bürgerstande. Erster Abschnitt. Vom Bürgerstande überhaupt.* § 1 Der Bürgerstand in der Stadt Soest begreift alle Einwohner der Stadt unter sich, welche der besonderen Soestischen Verfassung nach nicht zu den Eximierten gehören.

D: „Zweiter Titel“ zu „Fünfter Titel“; D: Anmerkung zur Überschrift: „(Allgem. Preuß. Gesetzbuch II. Teil, VIII. Titel, 1. Abschnitt § 1-85, S. 394)“; Dazu der Magistrat: § 1: Dieses ist ein allgemeiner Satz, welcher nicht zum Statutarischen, sondern Gemeinen Gesetzbuch gehört.

- 1126 Eigentlich werden aber diejenigen „Bürger“ genannt, welche das Bürgerrecht oder alle Vorzüge und Befugnisse, die denen Mitgliedern der Stadt Soest von dem Staat verliehen sind, erlangt haben, und von diesen sind die Einwohner der Stadt, welche Ämter in der Stadt verwalten oder andere Würden bekleiden, unterschieden.

- 1127 § 2 Kein Einwohner in Soest ist durch sein Amt oder Würde oder durch Privilegium von der Gerichtsbarkeit in der Stadt in der Regel befreit, einige wenige oben – I. Buch, Titel 1, § 46 – benannte Personen ausgenommen, welche ihren privilegierten Gerichtsstand haben, wozu auch die Militärpersonen gehören insoweit sie keine bürgerliche Nahrung treiben. B, D, E: „Privilegien“ statt „Privilegium“; B, D, E: „in“ vor „der Stadt“ fehlt; E: „aber“ statt „oben“; der Hinweis muß sich auf §§ 1022-1025 beziehen, doch werden diese als Titel 3 § 10 gezählt;

- 1128 § 3 Alle Einwohner der Stadt und Eingesessenen der Soester Börde, insoweit sie nicht unter die Eximierten gehören, werden nach den Statuten der Stadt Soest beurteilt.

- 1129 Eximierte werden ebenfalls hiernach gerichtet insofern die Statuten die Rechte der Grundgüter oder dingliche Rechte bestimmen.
A, C, E: „oder“ statt „der“ vor „Grundgüter“;
- 1130 Militärpersonen aber werden nur alsdann nach diesen Statuten beurteilt, wenn sie in Soest oder Soester Börde geboren sind und also daselbst ihr Forum originis haben.
D: „ihr“ statt „ein“; C: „orginis“ statt „originis“;
Dazu der Magistrat: Ad § 3: Inwiefern die Militärpersonen den Statutis einer Stadt unterworfen, solches ist in dem Reglement de 30. Novembris 1772 und dem Circulare de 6. Dezembris 1773 bestimmt; es gehört also als ein allgemeines Landgesetz nicht ad Statuta.
- 1131 § 4 Die Erteilung des Bürgerrechts geschieht vom Magistrats-Polizei-Departement gegen Erlegung eines gewissen Bürgergeldes, worauf der Neubürger nachfolgenden Bürgereid in Person vor dem Magistrat ableisten muß: Ich N. N. gelobe und schwöre zu Gott und dem heiligen Evangelio, meinem allergnädigsten König und Herrn, wie allhier von alters bräuchlich, und einem ehrbaren Rat dieser Stadt Soest getreu, gewärtig und gehorsam zu sein, ihr Gebot und Verbot, Gesetz und Ordnung zu halten und sonsten dieser Stadt Soest und gemeinen Bürgerschaft Ehre, Wohlfahrt, Nutz und Bestes zu fördern und Schaden zu warnen und zu wenden nach meinem besten Vermögen getreulich und gehorsamlich. Also helfe mir Gott und sein heilig Wort.
D: Marginal: „siehe Erinnerung des Magistrats“; D: am Rande ist der Text von „worauf“ an bis zum Ende des § 1132 eingeklammert und mit der Bemerkung „bleibt weg“ versehen; B, C, D, E: „neue Bürger“ statt „Neubürger“; E: „einem“ statt „meinem“;
Dazu der Magistrat: Ad § 4 et 6: So wenig der Bürgereid als die publiquen Dienste und Accise gehört ad Jus privatum, sondern zur Polizei- und Accise-Einrichtung.
- 1132 Sonsten ist bei Erlangung des Bürgerrechts nichts besonderes erforderlich, auch in Ansehung des Verlustes des Bürgerrechts in den Stadtgesetzen nichts festgesetzt.
- 1133 § 5 Zu den Vorzügen und Rechten eines Bürgers in Soest gehört jetzt noch das Recht der freien Fischerei auf der Ahse und das Jagdrecht in dem zur Stadt gehörigen Jagdbezirk.
- 1134 § 6 Von solchen Diensten, welche zu Beobachtung guter Polizei gereichen, ist keiner frei, von Wachen und Handdiensten aber alle königlichen Stadt- und Kirchen-Bedienten, von der naturellen Einquartierung die im allgemeinen Servis-Reglement Benannten.
D: „Von allgemeinen bürgerlichen Lasten ist kein Einwohner der Stadt frei“ gestrichen; C: „zur“ statt „zu“; C, E: „Wachten“ statt „Wachen“; D: „Stadt- und“ nachträglich über der Zeile;

- 1135 Die Accise muß von allen und jeden Eingesessenen bezahlt werden, jedoch erhalten die geistlichen und milden Stiftungen monatlich etwas an sogenannten Bonifikations-Geldern zurück. Freihäuser sind hier nur der Fürstenberger Hof und das Vinck'sche Haus.
B, D: „Geistlichen“ statt „geistlichen“; E: „Finksche“ statt „Vincksche“; D: Marginal: „Siehe Erinnerung des Magistrats“; Fußnote: „Diese beiden Häuser haben in dem Dreißigjährigen Kriege diese ihre Freiheit Titulo oneroso erlangt“;
- 1136 *Zweiter Abschnitt.* Von der Stadtgemeinde. § 7 Zu der Stadtgemeinde der Stadt gehört außer der Stadt-Feldmark auch die Soester Börde.
D: Anmerkung zur Überschrift: „Allg. Gesetz. II. Teil, VIII. Titel, 2. Abt. § 86-178, S. 404“; D: Marginal: „Siehe Erinnerung des Magistrats“; D: dem § 1136 folgte als „§ 8“ ein wieder gestrichener Satz: „In denen zur Soester Boerde gehörigen Dörfern dürfen eigentlich von den neun in Soest vorhandenen Ämtern oder Zünften keine Gewerbe getrieben werden, oder es müssen diejenigen, welche solches tun wollen, das Amt gewinnen und es mit dem Amt in der Stadt halten; in den entferntesten Dörfern der Stadt werden indessen des Pferdebeschlags wegen Grobschmiede geduldet; das Recht, Brantwein zu brennen“; der Text bricht ab; vgl. dazu die §§ 1147-1149;
Dazu der Magistrat Der § 7 bis 15: gehört zur Polizeiordnung und hätte hier umsomehr wegbleiben sollen, da in dem § 13 eingeräumt wird, daß die Verfassung der Zünfte im wesentlichen von derjenigen, welche in dem Allgemeinen Gesetzbuch beschrieben, nicht unterschieden sei.
- 1137 § 8 In der Stadt Soest werden fünf Jahrmärkte gehalten. Während derselben können auch Fremde solche Ware feilhaben, welche von den Handwerkern in der Stadt gefertigt werden.
D: auch dieser als „§ 8“ gezählt; D: „nämlich“ nach „gehalten“ gestrichen; D: hinter „Jahrmärkte“ Zeichen für eine Fußnote, die nicht folgt;
- 1138 Für die Plätze zu den Krambuden bezahlen die Krämer an die Stadtkämmerei ein gewisses Standgeld und von ihrem auf der Accise-Kasse anzugebenden Debit eine verhältnismäßige Accise.
D: „die Stadt-“ aus „den Mag.“; D: „verhältniß-“ nachträglich;
- 1139 Die Marktfreiheit dauert bei dem Allerheiligenmarkt oft acht Tage, bei den übrigen Märkten aber nur drei Tage, und das Zeichen davon ist die vom Münsterturm ausgestreckte weiße Fahne mit dem roten Schlüssel. Der Wochenmarkt wird mittwochs und sonnabends gehalten.
D: „oft“ fehlt; B, D, E: „ausgesteckte“ statt „ausgestreckte“; E: „wird“ fehlt; D: „wird“ aus „ist“;
- 1140 § 9 Zur Vermeidung des Vor- und Unterkaufs muß alles, was an Eßwaren zum Kauf ausgebaut wird, zu offenem Wochenmarkt feilgebracht werden, und darf niemand an den Toren der Stadt oder an den Türen der Häuser zum verkaufen anbieten.
D: „Es darf“ am Anfang gestrichen; D: „muß“ aus „soll man“; C: „Verkauf“ statt „Kauf“; D: „und darf . . .“ nachträglich angehängt;

- 1141 Es darf auch nichts zum Verkauf ausgebaut werden bis die Marktglocke geläutet worden, welches des Sommers morgens um 6 Uhr und des Winters um 8 Uhr geschieht.
- 1142 § 10 Solange auf dem Markte jemand in Händeln begriffen ist, darf ihm kein Dritter in den Kauf fallen.
C: „in Handeln“, B, D, E: „im Handeln“ statt „in Händeln“;
- 1143 § 11 Die Hofe-Capitains sind in gewissermaßen als Repräsentanten der Bürgerschaft anzusehen und werden zu außerordentlichen Beratschlagungen von dem Magistrat besonders eingeladen.
- 1144 § 12 Der Polizei-Magistrat in Soest besteht aus einem Stadt-Präsidenten, Stadtdirektor, zwei Kassen-Rendanten, zwei Ratmännern und einem Sekretär. Die Stelle des Stadt-Präsidenten besetzt der König auf den Vorschlag des hochpreislichen Generaldirectorii, die übrigen Mitglieder des Magistrats werden aber von dem Magistrat gewählt, und werden bei dieser Wahl zwei Deputierte der Hofe-Capitains hinzugezogen, welche das letzteren zustehende Votum collectivum abgeben; der Stadt-Präsident hat bei dieser Wahl, wenn die Stimmen geteilt sind, ein Votum decisivum aut duplex. Die Wahl muß dem Landesherrn zur Bestätigung vorgelegt werden.
D: als § 13 gezählt; § 12 fehlt; D: „Polizei-“ nachträglich eingefügt; C: „in Soest“ fehlt; C: „besteht“ fehlt; B, D, E: „Secretario“ statt „Secretair“; C: „der“ statt „des“; A, C, E: „descivum“ statt „decisivum“;
- 1145 *Dritter Abschnitt. Von Zünften und Handwerkern.* § 13 Es waren in vorigen Zeiten in Soest neun Ämter oder Zünfte, nämlich 1. die Wollenweber, 2. Fleischhauer, 3. Bäcker, 4. Schmiede, 5. Lohgerber und Schuster, 6. Schneider, 7. Krämer und die ihnen Zugehörigen, 8. Kürschner und Pelzer, 9. Wollenkäufer und die ihnen Zugehörigen. Diesen ist in neueren Zeiten noch die Leineweber-Zunft hinzugekommen. Ein jeder, der in der Stadt ein solches zunftmäßiges Gewerbe treiben will, muß sich darin aufnehmen lassen.
Fußnote: „Siehe Soestische Polizei-Ordnung, wie sich Bürger, Hausleute und Freunde in Handlung und Nahrung hinkünftig verhalten sollen, publiciert den 7. Juni 1650“; D: „Handlung“ zu „Handel“; D: als § 14 gezählt; D: „waren in vorigen Jahren“ aus „sind“; B, D, E: zweimal „zugehörig“ statt „Zugehörigen“; B, D, E: „noch“ hinter statt vor „die Leineweber-Zunft“;
- 1146 Ein Ratmann aus dem Magistrat ist bei allen Zusammenkünften dieser Zünfte Beisitzer, und ohne dessen Vorwissen darf der Zunftgang nicht ausgeübt werden. Die Verfassung dieser Zünfte ist aber im Wesentlichen von derjenigen, welche im Allgemeinen Gesetzbuch beschrieben ist, nicht unterschieden.

D: der erste Satz nachträglich am Rande; C: „der“ statt „dem“; E: „Besitzer“ statt „Beisitzer“; C: „Zunft ganz“, B, D, E: „Zunftzwang“ statt „Zunftgang“;

- 1147 § 14 Auf den zur Soester Börde belegenen Dörfern dürfen garkeine zu den vorbenannten Ämtern oder Zünften gehörigen Gewerbe getrieben werden. Wer solche betreiben will, muß es mit dem Amt in der Stadt halten und das Amt gewinnen.
D: als § 15 gezählt;
- 1148 In den entferntesten Dörfern der Soester Börde werden wegen des Pferdebeschlags Grobschmiede geduldet.
- 1149 Das Recht, Branntwein zu brennen, hat in der ganzen Soester Börde nur der Schulze zu Ostönnen.
- 1150 Das Kloster Welver hat die Freiheit, auf der Kirmes zu Welver zu backen und zu brauen.
- 1151 Ein jeder Haushalter auf der Börde mag indessen so viel er vor sich und sein Hausgesinde nötig hat, backen und brauen, darf aber davon nichts verkaufen.
- 1152 Was sonst an Brot und Bier auf den Hochzeiten, Kindtaufen oder anderen Gastereien verbraucht wird, muß alles aus der Stadt geholt werden.
- 1153 § 15 Diejenigen, welche dem Magistrat und Gericht mit Dienste verpflichtet sind, davon sie eine festgesetzte Belohnung und ihren Unterhalt haben können, dürfen keine Hantierung treiben, die den Ämtern oder Zünften hinderlich sei, ausgenommen die allgemeine bürgerliche Nahrung als Ackerbau, Gartenbau, Bier bei Stücken verkaufen aber nicht bei Tonnen, vielweniger Viertel oder Kannen; so mögen sie auch Gerste vermälzen, soweit selbige für ihre Haushaltung nötig ist, entweder dieselbe selbst zu gebrauchen oder für Holz, Kohlen, Korn oder sonst allerhand Sachen, die sie zu ihrer Haushaltung nötig haben, zu vertauschen.
D: als § 16 gezählt; C: „sind“ statt „sie“; D: Ende des Satzes auf S. 85 gestrichen und auf den Rand der S. 84 übertragen;

Terlinden Feuersocietät §§ 1154-1210

Handschriften: A: 84v-98v; B: 194-199v; C: 93v-117v; D: 153-172; E: 90-108; dazu der Magistrat: A: 139-139v; B: 296-296v; C: 196; E: 265; Entsprechendes fehlt bei Rocholl

D: auf S. 85 steht wieder gestrichen: „Vierter“ zu „Dritter Titel; Von der Feuer-Societät und den Feuer-Versicherungen in Soest und Soester Börde; § 1 Da hauptsächlich die Conservation etc. (Hier soll das Feuer-Societäts-Reglement eingerückt werden)“; dazu die Fußnote hier gleichfalls gestrichen; D: auf S. 153 das Wort „Titel“ ohne Zählung und die Überschrift: „Von den Gesetzen zur Verhütung der Feuersbrunsten“ ohne die Fußnote;

Fußnote zur Überschrift: „Nachdem seine königliche Majestät allerhöchst verordnet, daß zur baldigen Herstellung und schleunigem Aufbau der durch Brandschaden verunglückten Wohnungen und Gebäude des platten Landes unter den Eingesessenen selbst eine Feuer-Societät errichtet werden möge, der Soester Börde auch nachgelassen worden, für sich selbst eine Societät zu errichten, gestalten selbige nicht mit zur Grafschaft Mark gehöret und derselben nicht incorporirt ist; so ist bei Anwesenheit des verstorbenen Königlichen Geheimen Finanzraths Roden und durch dessen Vermittlung mit Zuziehung beyder Departements des Soestischen Magistrats und der vornehmsten Beerbten unterm 29. October 1766 diese Societät zustande gebracht und dieserhalb ein besonderes Reglement festgesetzt, auch solches demnächst von Seiner Königlichen Majestät unterm 9. November 1766 allergnädigst bestätigt worden, welches demnach hier wörtlich eingerückt ist“; D: „19.“ statt „9.“ vor „November“;

- 1154 *Dritter Titel.* Von der Feuer-Societät und den Feuer-Versicherungen in Soest und Soester Börde. § 1 Da hauptsächlich die Conservation der contribuablen Höfe und Güter und der darauf befindlichen Wohnungen und sonstigen Gebäude durch diese Feuer-Societät intendiert wird und daß solche bey entstehenden unglücklichen Brandschaden nicht wüste und unbebaut liegen, mithin deren Lasten den übrigen Contribuenten mit aufgebürdet, vielmehr durch dergleichen Brand verunglückte Wohnungen und Gebäude desto eher und gewisser wieder aufgebaut und hergestellt werden mögen, so müssen sämtliche in der Soester Börde auf Schatzung und dienstpflchtigen Gründen und Gütern befindlichen Gebäude, es seien Wohnhäuser, Scheunen, Stallungen, Schuppen, Einliegerhäuser u. s. w. an dieser Societät zwar Anteil nehmen und dem Societäts-Katastro eingetragen werden, die Taxation dieser Gebäude selbst aber, welche specificie von jedem separatem Gebäude besonders geschehen muß, wird der freien Willkür eines jeden Eigners oder Bewohners überlassen; falls aber diese freiwillige Taxe aus Eigensinn oder sonstiger Renitenz in der bestimmten Zeit nicht abgegeben werden sollte, soll die Halbscheid des durch zwei beeidigte Werksverständige auf des Reniten-ten Kosten zu bestimmenden Werts dem Catastro eingetragen und

danach wie bei den freiwilligen Taxen überall verfahren werden.
B, D, E: „abgegeben“ statt „angegeben“;

- 1155 § 2 Denen vom Adel und sonstigen Besitzern der Rittersitze oder deren dienst- und schatzfreien Güter aber, desgleichen den Kirchspielsgemeinden oder Communitäten wird es freigelassen, ob sie ihre eigenen Häuser, Wohnungen und Gebäude, Scheunen oder Stallungen u.s.w., desgleichen die publiken Kirch-, Pastorat-, Schul-, Küster- und Hirtenhäuser dieser Feuer-Societät und dessen Katastro nach selbst eigener willkürlicher Taxe mit einverleiben und eintragen lassen wollen oder nicht.
C: „und“ statt „oder“ vor „Communitäten“;
- 1156 Ersterenfalls aber muß einjeder ohne Unterschied des Ranges oder Standes sich diesem Reglement und den darin enthaltenen Punkten gleich den übrigen contribuablen Associierten pure unterwerfen und wird durch die Eintragung selbst zugleich allen sonstigen Exceptionibus und Beneficiis e.g. Fori privilegii personalis Status, Ordinis Exemptionis oder wie solche sonst heißen mögen, dergestalt mit renunciirt gehalten, daß einjeder qua Consocius diesem Reglement und darin bestimmter Einrichtung und Exemption unterworfen ist und bleibt.
E: „gleich“ hinter „Punkten“ fehlt; C: „Assourten“ statt „Associierten“; E: „Exemptionis“; B: „Exemptionis“ statt „Exemptionis“; C: „renunciret“ statt „renunciirt“; D: „Consociis“ statt „Consocius“; C, E: „Exemption“ statt „Exemption“;
- 1157 Falls aber auch nur Pächter oder Administratores auf den adeligen Gütern wohnen sollten, müssen selbige die Bezahlung vorhaupt sub Poena Executionis verfügen, jedoch bleiben ihnen quaevis Competentia contra Dominum vel Locatorem reservirt.
A, C: „Competentio“, E: „Compitentea“ statt „Competentia“;
- 1158 § 3 Wegen der Kirchen- und Kirchenbedienten-Gebäuden müssen die Consistoria und Gemeinden für das eingetragene Quantum und danach etwa zu repartierenden Gelder haften, und solche aus den Kirchenmitteln oder Beiträgen der Gemeindeglieder, als wofür wegen der übrigen die ganze Communität und deren Individua verhaftet sind und bleiben, abführen.
C: „repartirenden“, D: „repatirenden“ statt „repartirenden“; D: „Invidua“ statt „Individua“;
- 1159 § 4 Die freiwilligen Taxen sollen überhaupt den wahren und nötigenfalls durch beeidigte Taxatores zu bestimmenden Preis der Gebäude nicht übersteigen, und können die denselben anklebenden Jura oder sonstigen Privilegia bei der Taxe nicht in Attention kommen.
- 1160 § 5 Da der Aufbau und Herstellung der verunglückten Gebäude der Hauptendzweck dieser Feuer-Societät ist und die Assoziierten sich solche

nach Maßgabe der im Katastro befindlichen Taxen einander mutuellement garantieren, so soll jedesmal bei entstandenem Feuerschaden solcher sofort dem Direktor angezeigt, von demselben und den unter Nr. 21 benannten, demselben beigegebenen zwei Deputierten pflichtmäßig aufgenommen und attestiert und solches dem Magistrat angezeigt werden, worauf sodann das Taxationsquantum vom Direktore und den beiden Deputierten subrepartiert, ausgeschrieben und die Gelder binnen einer zu bestimmenden Zeit durch den Rendanten eingehoben, von welchem es sodann auf Anweisung Direktoris und der beiden Deputierten an den Verunglückten ohne den geringsten Abzug bar bezahlt und ausgekehrt werden muß, als wofür die Direktion hauptsächlich zu sorgen.

C, E: „Assecurirten“ statt „Associirten“; A, B, C, E: „soll, soll“ statt „so soll“ hinter „garantieren“; C: „Directorii“ statt „Directori“; D: „denen ihm beygegebenen“ statt „den unter Nr. 21 benannten“; C: „-guratum“ statt „-quantum“; E: „Directorae“ statt „Direktore“; B, D: „des“ vor „Direktoris“; E: „verunglück“ statt „Verunglückten“;

- 1161 § 6 Diese zur Bezahlung dieser Taxe oder Werts erforderlichen Gelder müssen von allen Associierten nach Proportion der dem Katastro inserierten Taxen accurat repartiert. beigebracht und ohne den geringsten Abzug bar bezahlt werden. Damit indessen jeder Interessent die Richtigkeit des von ihm geforderten Beitrages selbst einsehen und desto mehr überzeugt sein könne, daß er nach dem Betrag des Brandschadens nicht prägraviert worden, so soll sobald das Feuer-Societäts-Katastrum zustande gebracht sein wird, einer jeden Kommunität bekannt gemacht werden, wieviel jeder Schade von 100, 500 oder 1000 Rth. bei künftiger Repartition unter die einzelnen Interessenten nach der Taxa einem jeden Individuo zu stehen komme, wobei sich aber von selbst versteht, daß, da des Verunglückten Taxationsquantum unter der Hauptstuhls-Summe mitbegriffen ist, dieser sein eigenes Quantum darinnen insoweit compensando mittragen müsse.

E: „Taxe“ aus „Zahlung“; E: „Assecurirten“, C: „Associirten“ statt „Associierten“; E: „accorat“ statt „accurat“; A, B, C, E: „Beitrag“ statt „Betrag“ vor „des Brandschadens“; E: „Repartition“ aus „Reparation“; D: „Inviduo“, C, E: „in Dividuo“ statt „Individuo“;

- 1162 § 7 Diese repartierten Gelder sollen von dem Eigentümer der Gebäude der contribuablen Höfe und Güter ohne Unterschied, sie mögen zu Land- oder Hofe-Recht liegen, indem sie die Gebäude auf dem Gute im Stande halten müssen, ex propriis beigebracht und bezahlt werden, jedoch müssen die Bewohner dafür haften, und wann die Gebäude dem Erbherrn gehören, so können sie das bezahlte Quantum an der Pacht decourtieren. B, E: „zugehören“ statt „gehören“; D: „decurtiren“, E: „decountieren“, A, C: „decortiren“ statt „decourtiren“;

- 1163 In Ansehung der Einlieger, welche nur auf kurze Zeit und wenige Jahre die bloße Wohnung gepachtet, müssen selbige zwar, wenn der Verpächter mit ihnen in ebenderselbigen Kommunität wohnt, das repartierte Quantum bezahlen, es bleibt ihnen aber sowohl als überhaupt allen übrigen Anpächtern frei, nach Anweise ihrer Pachtkontrakte sich deshalb an ihre Verpächter zu regressieren.
D: „derselben“ statt „ebenderselbigen“; D: „Anpächtern“ statt „Anpächtern“;
- 1164 § 8 Dagegen sollen auf diese Eigentümer, so das repartierte Geld bezahlen, und die Gebäude in Stand halten müssen, im vorgedachten Unglücksfalle das im Katastro eingetragene Taxations-Quantum bar erhalten, jedoch muß dieses zum wirklichen und tüchtigen Aufbau der abgebrannten und in gleicher Größe herzustellenden Gebäude wieder verwendet, und im Falle deshalb der geringste widrige Verdacht vorhanden, als worüber der Direktor mit den zwei Deputierten zu attestieren hat, soll das Geld diesen Attestantibus zugestellt und von diesen an einen benachbarten Deputierten oder Vorsteher eingereicht und durch denselben an die vom Reparanten selbst zu verdingenden Lieferanten und Arbeitsleute gegen Quittung ausgezahlt, wie solches alles geschehen dem Direktori und ihm beigegebenen zwei Deputierten doziert werden.
B: „auch“ statt des ersten „auf“; A, E: „in“ statt „im“ vor „Katastro“; C: „und tüchtigen“ nachträglich; A: „künftigen“ statt „tüchtigen“; „C: „Livranten“, D: „Liverante“ statt „Liferanten“; D: „ausbezahlet, und“ statt „ausgezahlt“; C: „Directorii“ statt „Direktori“;
- 1165 § 9 Damit auch bei entstehendem Feuerschaden ohne Weitläufigkeit die Vergütungssumme ausgemittelt werden könne, so ist nötig, daß a) ein jedes Gut oder Hof, sowohl als jedes darauf befindliches Gebäude, Stall oder Schuppen deutlich beschrieben, bezeichnet und auch besonders mit dem Namen des Eigners oder Bewohners dem Katastro eingetragen werde, b) daß jegliches Gebäude oder Gehöchter besonders in Anschlag gebracht, diese Taxen selbst auf gerade Summen z. E. von 10, 20 40, 60, 100, 200, 1000, 1200, 1500, 2000 Rth. und dergleichen eingerichtet werde, um danach das Quantum der Gelder bei der Repartition desto leichter bestimmen zu können.
A, B, C, E: „als jedes“ fehlt; B, D, E: „Gehüchter“ statt „Gehöchter“; B, E: „12 000, 15 000, 20 000“ statt „1 200, 1 500, 2 000“; C: „Reportition“ statt „Repartition“;
- 1166 § 10 Damit auch teils die benachbarten Associierten desto besser zum Löschen aufgemuntert, teils auch den Besitzern alle Gelegenheit zur Vernachlässigung benommen werden möge, so soll alsdann, wann das Gebäude etwa bis zur Hälfte abgebrannt und ruiniert worden, als welches respektive vom Direktore und demselben beigefügten zwei Deputierten

examiniert und allenfalls mit Zuziehung eines Zimmer- oder Maurermeisters auf Pflicht und Gewissen beurteilt und attestiert werden muß, das ganze Taxationsquantum ausbezahlt, wenn aber der Schaden nicht bis zur Hälfte des Gebäudes reicht, nur die Hälfte des Taxati ausgekehrt werden.

C: „soll soll“ statt „so soll“; E: „oviriret“ statt „ruiniret“; D: „Direktori“ statt „Direktore“; E: „rechet“ statt „reicht“;

- 1167 § 11 Ein Gleiches findet auch statt, im Fall ein Gebäude zur Hemmung des Feuers ganz oder zur Halbscheid niedergerissen und abgebrochen werden müssen. Hierbei aber wird, um allen Disput wegen des Niederreißen oder Abbrechens, ob solches nötig oder nicht, zu verhindern, festgesetzt, daß in jeder Kommunität von den Eingesessenen drei Männer als Brandmeister und Aufseher der Feuergerätschaften erwählt und angeordnet werden sollen, und wann diese solches Abbrechen oder Niederreißen per majora gut finden, muß der Eigner oder Besitzer selbiges ohne Widerreden geschehen lassen, jedoch aber demselben zur Rettung seiner Effekten und Meublen alle mögliche Assistance und Sicherheit angedeihen, wobei einer jeden Kommunität freisteht, diese anzuordnenden drei Brandmeister zu ihrem Verhalten in Gegenwart des Direktors und der beiden ihm beigegebenen Deputierten besonders instruieren und vereiden zu lassen.

C: „und Abbrechens“ nachträglich über der Zeile; D: „wenn“ statt „wann“;

- 1168 § 12 Ob nun wohl nicht zu vermuten, daß jemand mutwilliger- und boshafterweise seine Gebäude anstecken werde, so soll, wenn sich nicht ganz evident ergibt oder klärlich erwiesen wird, daß dergleichen aus Bosheit geschehen, dem Verunglückten das Assecurierte und dem Catastro eingetragene Quantum bar vergütet werden.

E: „gesehen“ statt „geschehen“;

- 1169 Es steht aber dem Directori und beiden Deputierten frei, den sich zeigenden Umständen nach, den etwa angezeigten Verdacht ohne Bruit und Kosten kürzlich zu untersuchen und den Verunglückten darüber zu vernehmen.

A, C: „den von“ statt „denen“ oder „den“ vor „sich“; A, C: „Bonit“, E: „Bunit“, B: „Bruil“ statt „Bruit“;

- 1170 Sollte sodann die Bosheit sich klärlich zeigen, muß der Täter zur Ersetzung des Gebäudes ex Propriis ohne Erhaltung des assecurierten Quanti und ohne sonstige Remission oder Nachlaß angehalten, falls aber selbiger nichts in Bonis hat, das assecurierte Quantum dennoch zum Aufbau des Gebäudes von der Feuer-Societät aufgebracht werden, weil dem Publico an dieser Herstellung der Gebäude gelegen ist; jedennoch wird der Obrigkeit Loci die nähere Untersuchung und Bestrafung referiert.

D: erstes „des Gebäudes“ fehlt; C: „Erstattung“ statt „Erhaltung“; E: „assicurirten“ statt „assecurirten“; E: „demnach“ statt „dennoch“; B, C, D, E: „der . . . dieser“ statt „dieser . . . der“ vor und hinter „Herstellung“; E: „referriret“, B, C, D: „reserviret“ statt „referiert“;

1171 § 13 Damit auch sowohl mit dem Tabakrauchen als überhaupt mit dem Feuer und Lichte behutsam und vorsichtig umgegangen werde, so muß auf die deshalb emanirten Edicta und Verordnungen, besonders auf das Feuer-Reglement des platten Landes de dato Berlin den 30. November 1755 mit allem Nachdruck gehalten werden.

E: „altem“ statt „allem“;

1172 § 14 Da auch diese Taxen und Assecurations-Quanta von eines jedem freien Willkür dependieren, so verstehet sich von selbst, daß solche bei Erbteilungen, Veräußerungen, Verpfändungen oder sonstigen Contracten weder gerichtlich noch außergerichtlich jemalen pro Fundamento genommen werden können, und haben Seine königliche Majestät die allerhuldreichste Versicherung allergnädigst erteilt, daß diese Taxe niemals mit der geringsten Abgabe beschweret oder sonsten bei anderen Lasten pro Norma gebraucht werden sollen.

E: „gerichtlich“ fehlt; B: „Fundamto“ statt „Fundamento“; A, E: „Fundamento“ aus „Fundamto“;

1173 § 15 Des Endes behalten auch diese Beiträge gleich den königlichen Kassen bei vorkommenden Konkursen das Jus Praeferentiae, und soll das Assecurations-Quantum selbst auf keinerlei Art mit Arrest belegt noch jemals anders als zum wirklichen Bau und Herstellung der Gebäude verwendet werden können.

C: „Praeferentive“ statt „Praeferentiae“; C: „soll“ fehlt;

1174 § 16 Und weil durch diese allgemeine Feuer-Societät die Herstellung aller verunglückten Gebäude intendiert und von den Assecurirten das assecurierte Quantum bezahlt wird, so sollen in Zukunft nach gemachter völligen Einrichtung dieses Reglements zwar keine Beneficia von Remissionen der Schätzung, ohnentgeltliche Strohlieferung, mehr stattfinden, auch alle Brand-Kollekten und Brand-Betteleien künftighin cessieren.

B: „Associirten“, C, E: „Assocurten“ statt „Assecurirten“; A: „Assecurirten“ aus „Associirten“; C: „völliger“ statt „völligen“; C: „ohne ent-“ statt „ohnent-“; E: „hin“ fehlt;

1175 Es steht aber auch jedoch einer jeden Communität frei, unter sich darunter mutuelle Vereinigungen und Verbindungen unter Approbation des Directoris und Deputierten zu errichten.

D: „auch“ fehlt;

1176 Im übrigen aber versichern Seine königliche Majestät allergnädigst, daß diese Provinz mit auswärtigen Kollekten möglichst verschont werden solle.

- 1177 § 17 Weil aber diese allgemeine Feuer-Societät nur die Untertanen überhaupt als Associierte concerniert, so folgt von selbst, daß dadurch die zwischen dem Domino directo ac utili, desgleichen zwischen dem Eigener und Anpächtiger sonst subsistierende Contracts oder Verbindungen im geringsten nicht alteriert oder abgeändert werden.
C, E: „Assurte“ statt „Associirte“; C: „concerniret“ statt „concerniret“; E: „accutili“, B: „utile“ statt „utili“;
- 1178 Dannhero im Fall eines entstandenen Unglücks die observanz- oder contractmäßigen Beneficia Remissionem, in specie die Verabfolgung oder Anweisung des auf des Hofes Gründen befindlichen entbehrlichen Bauholzes und dergleichen, nach wie vor einem jeden vorbehalten bleiben.
C: „Beneficio“ statt „Beneficia“; D: „Remissionen“, C: „Remissionis“ statt „Remissionem“;
- 1179 § 18 Da auch diese Societät eigentlich nur auf die durch unvermutetes Feuer und Brand in Rauch aufgegangene oder um dessen Wut zu hemmen abgerissene Gebäude und deren schleunigen Aufbau und Herstellung abzielt, so versteht sich von selbst, daß die wegen Alters, Negligence oder sonsten baufällig und ruineus gewordenen, auch durch Wasserfluten beschädigten oder gar weggerissenen Gebäude hierhin nicht gehören, mithin in diesen Fällen das Assecurations-Quantum nicht werde repartiert oder ausgezahlt werden.
E: „abziebet“ statt „abzielet“; C: die letzten sechs Wörter nachträglich am Rande, gleichfalls der Anfang von § 1180, erklärlich als Lapsus des Abschreibers, der vom ersten „Quantum“ irrthümlich zum zweiten „Quantum“ hinübersah;
- 1180 Sollte aber Casu Belli von den Truppen ein oder mehrere Häuser angesteckt werden, so ist zwar die Societät deshalb das Assecurations-Quantum zu bezahlen nicht verbunden und werden Seine königliche Majestät in sotanem Fall, wenn es von Freunden geschehen, besondere Arrangements nach Beschaffenheit der Umstände zu treffen geruhen; jedoch sollen solche der Societät selbst zu keiner Last gereichen.
C: „und“ statt „oder“; C: „zahlen“ statt „bezahlen“; A, C: „Arregements“, E: „Anrangements“, D: „Arragements“ statt „Arrangements“; D: „solche sollen“ statt „sollten solche“;
- 1181 Falls es aber vom Feinde geschehen und dafür nichts entrichtet oder sonstem dem Lande compensando vergütet werden sollte, alsdann soll, um den ohne ihr Verschulden Verunglückten zur prompten Herstellung ihrer Gebäude zu verhelfen, das halbe Assecurations-Quantum von der Societät darlehnsweise und ohne einige Zinsen-Forderung auf fünf Jahre lang vorgeschossen, jedoch aber dem Magistrat und Beerbten angezeigt

werden, und stehet diesen sodann frei, darunter billige Sublevationes der Societät angedeihen zu lassen.

D: „halbe“ fehlt; A, B, C, E: „steht“ fehlt; A, C: „zu“ vor „lassen“ fehlt;

1182 § 19 In Ansehung der Münz-Sorten muß der Beitrag sowohl als die Auszahlung jedesmal in den bei den Kassen gangbaren Münzen geschehen.

1183 § 20 Wird es dienlich und nötig sein, daß in den Dörfern so viel möglich Spritzen und sonstige Feuer-Gerätschaften nach Maßgabe der vorhin allegierten Feuer-Ordnung angeschafft und unterhalten werden, und zu dem Ende würde nicht schaden, wenn in jedem Dorfe oder Communität von den Eingessenen selbst drei Männer zu Brandmeistern erwählt und dahin instruiert würden:

C: „Feuer-“ fehlt;

1184 a) die Aufsicht und Direction über die publiquen Spritzen- und Feuer-Gerätschaften zu führen und wenigstens des Jahres zweimal zu probieren, E: „Direksion“ statt „Direction“; E: „Schütze“ statt „Spritzen“;

1185 b) die Häuser und darinnen befindlichen Feuerherde Backöfen Braukessel und Stubenofen auch particularierte Feuereimer zuweilen zu visitieren und was etwa gefährlich ist auf der Eigner Kosten abändern zu lassen, A, B, C, E: „und Stubenofen“ fehlt; D: „partikuläre“ statt „particularierte“;

1186 c) bei einem etwa entstehenden Brande sofort am Orte, wo die publiquen Feuer-Gerätschaften sind, sich einzufinden und ihre Mannschaften convocieren zu lassen;

1187 d) wenn es in demselben Dorfe oder Communität sein sollte, müssen selbige die Feuer-Gerätschaften in Continenti zum Feuer transportieren und alles Mögliche zum Löschen wirklich veranstalten,

C: „demjenigen“ statt „demselben“; E: „transpotiren“ statt „transportieren“;

1188 e) den nächsten benachbarten Orten solches durch reitende Boten zur Assi-
stierung notificieren lassen,

1189 f) beim Löschen selbst die Direktion führen und auf die Hemmung und Tilgung des Feuers alle Attention haben,

1190 g) mithin, falls sie es nötig finden sollten, das zunächst stehende Gebäude den vorfindenden Umständen nach abdecken oder ganz niederreißen lassen,

C: „den“ fehlt; A: „vorfindenen“ statt „vorfindenden“; D: „gar“ statt „ganz“;

1191 h) auch nach geschehenem Löschen die nötigen Wächter – wobei jedesmal ein Brandmeister zugegen sein muß – bestellen,

1192 i) für die Rettung der Effecten und Möbel der Verunglückten, auch für deren Sicherheit, und daß solche nicht beraubt und geplündert werden, mit Sorge tragen und

- 1193 k) sofort, wenn alles vorbei ist, dem Directore Anzeige zu tun, damit derselbe mit den zwei Deputierten den Brand examinieren, den Schaden aufnehmen und das ferner Nötige besorgen können.
D: „davon“ vor „dem Directore“; C: „Director“, D: „Direktori“ statt „Directore“; A, C: „fernere“ statt „ferner“;
- 1194 l) Sollte der unglückliche Brand in der Nachbarschaft sein, müssen diese Brandmeister sofort die Eingesessenen durch Läutung der Glocken oder sonstiges Zeichen versammeln, die Feuer-Gerätschaften zum Brande hinbringen und den Notleidenden alle mögliche Assistance leisten, wobei zwei Brandmeister zugehensein, der dritte aber mit einigen Leuten im Dorfe verbleiben, darinnen zur Verhütung aller Unordnungen fleißig patroullieren, auch den Benachbarschaften davon Nachricht geben lassen muß, damit diese ebenfalls den Notleidenden ihre Assistance leisten können.
- 1195 Wenn sodann der Brand gelöscht, müssen die zwei Brandmeister durch ihre Mannschaften ihre Feuer-Gerätschaften wieder an ihren Ort und in gehörigen Stand bringen lassen.
E: „von ihrem“ statt „an ihren“ vor „Ort“;
- 1196 Sollten aber solche etwa bei Löschung des Brandes einen beträchtlichen Schaden gelitten haben, müssen sie solches sofort dem Directori zur Besichtigung und Aufnehmung der Taxe anzeigen, als welchenfalls dieses Taxations-Quantum gleich den abgebrannten und niedergerissenen Gebäuden von der Feuer-Societät mit bezahlt und des Endes mit repartiert werden soll.
C: „oder“ statt „und“ vor „niedergerissenen“;
- 1197 § 21 Und weil diese Feuer-Societät auch gehörig dirigiert werden muß, die Membra des Magistrats aber von der Börde die beste Connoissance haben, so ist der Stadtpräsident Lentz vom Deputato aus den Mitteln des Magistrats choisiret, welchem der Johann Albert von Bockum gndt. Dolffs und Ludewig von Roskampff als von den Beerbten erwählte Deputierte beigeordnet worden, welche noch respective besonders instruiert und beide letztere beeidet werden sollen.
C, E: „die“ statt „diese“; A, B, C, D, E: „Connoissance“ gemeint wohl „Connaissance“; D: „so soll dazu ein Mitglied aus dem Magistrat und zwey aus denen Beerbten erwählet werden“ ohne Namen als Schluß des Satzes;
- 1198 § 22 Damit auch alle Streitigkeiten ohne Kosten und Weitläufigkeiten in der Kürze abgemacht werden mögen, so müssen die Associierten sich beim Directori melden und dieser mit den beiden Condeputatis solche gütlich oder per Decisum beilegen;
C: „Assourte“ statt „Associierte“; D: „Diektore“ statt „Directori“; D: „Desisum“ statt „Decisum“;

- 1199 falls aber Gravatus damit nicht zufrieden, soll ihm freistehen, sich an den Magistrat zu wenden, sein Beschwer vorzubringen; bei dessen Ausspruch muß es sodann sein Bewenden und Verbleiben haben und behalten, und keine fernere Provocation oder Appellation, es sei wohin es wolle, statthaben.
E: „Gruvatus“ statt „Gravatus“; D: „aber“ hinter „Ausspruch“; A, B, C, E: „Bewenden und“ fehlt; E: „Prorocation“ statt „Provocation“;
- 1200 In Absicht der Rechnungs-Sachen und besonders der Receptur, wovon § 29 disponiert, behält die Kriegs- und Domänen-Kammer die Cognition, an welche auch die von der Feuer-Societäts-Direction abgenommenen und quittierten Rechnungen eingesandt werden müssen.
- 1201 § 23 Zugleich haben Seine königliche Majestät allerhuldreichst und allergnädigst geruht, sowohl alle diese Feuer-Societät angehenden Briefe, Pakete und Gelder vom Postporto als auch überhaupt alle dahin einschlagenden Vorstellungen, anzufertigenden Register, Taxationen, Berechnungen, Berichte oder sonstigen Nachrichten von allem Gebrauche des Stempelpapiers allerhuldreichst eximieren zu lassen.
A, C, E: „diese“ hinter „alle“ fehlt; C: „Berechnungen“ fehlt; „oder sonstige Nachrichten“ nachträglich am Rande; A, C: „allen Gebräuchen“ statt „allem Gebrauche“; A, C, E: „allerhuldreichst“ fehlt;
- 1202 § 24 Die Umschreibung der Catastrorum kann alle fünf Jahre geschehen, und das Jahr gleich allen sonstigen Einrichtungen vom 1. Juni jeglichen Jahres an gerechnet werden. Eine neue Eintragung aber kann alle Jahre geschehen und muß der neu Einzutragende solches vorher im Martio anzeigen, damit der Direktor mit den Deputierten solches dem Catastro einverleiben könne.
A, B, C, E: „denen“ statt „allen“ vor „sonstigen“; D: „März“ statt „Martio“;
- 1203 § 25 Was nun die Einrichtung des Catastri betrifft, so soll der Direktor mit Zuziehung beider Deputierter solches anfertigen, unterschreiben und in Duplo expedieren lassen, wovon sodann ein Exemplar zur Krieges- und Domänen-Kammer eingesandt, das andere aber bei der Feuer-Societäts-Commission aufbehalten wird.
B: „Errichtung“ statt „Einrichtung“;
- 1204 § 26 Auf gleiche Weise muß es mit den juxta § 24 alle fünf Jahre vorzunehmenden Umschreibungen gehalten werden, und steht sodann den sämtlichen Associierten frei, ihre angegebenen Taxen nach eigenem Gefallen zu verringern oder auch – jedoch, wie oben im 4. Paragrapho gemeldet worden, nicht ultra Rerum Pretium – zu erhöhen.
C: „Assocurten“, E: „Assocurirten“ statt „Associirten“; D: „verum“ statt „Rerum“;

- 1205 § 27 Beim Director werden alle dieser Societät halber in der Börde vorkommenden Vorstellungen übergeben; derselbe hat sodann den Umständen nach darüber mit den Deputierten, als wohin die Sache gehört, zu concertieren und deren persönliche Zusammenkunft anzuberaumen und mit denselben conjunctim der Besichtigungen, Taxationen, Repartitionen, Ausschreibungen, Erhebungen und Berechnungen der Gelder und sonstige Vorfällenheiten zu besorgen.
A, C, D: „consertiren“ statt „concertiren“; C, D: „Reparationen“ statt „Repartitionen“; E: „Repartitionen“ aus „Reparationen“; D: letztes „zu“ fehlt;
- 1206 § 28 Und weil diese Commission dadurch zwar mehrere Arbeit überkommt und verschiedene Reisen auf der Börde übernehmen müssen, so soll diesen künftig, wenn sich erst die Börde in etwa wieder was erholt hat, ein gewisses Douceur, so wie es im Clev-Märkischen geschieht, accordiert und die hierzu dienlichen Fonds ausgemittelt werden.
D: „auserholet“ statt „was erholt“; E: „Doucour“ statt „Douceur“;
- 1207 Bis dahin aber soll denselben vor jeden Tag, den sie in diesen Angelegenheiten im Reisen auf der Börde zubringen müssen 1 Rth. Diäten zugebilligt, auch freies Vorspann gegeben werden.
- 1208 Dagegen aber hat man auch zu dem Directore und Deputierten das Vertrauen, sie werden alle Feuer-Societäts-Angelegenheiten aus patriotischer Gesinnung mit aller Dexterität zum Besten der Börde aufs Beste wahrnehmen und besorgen.
B, D: „Dexterité“, C: „Dexterite“, A: „Dexteritet“, E: „Dexteritat“ statt „Dexterität“; E: „zum besten“, D: „auf das beste“ statt „aufs Beste“;
- 1209 § 29 Die Feuer-Societäts-Gelder, wenn solche ausgeschrieben worden, werden von dem Stadt-Hauptkassen-Rendanten, Camerario Mittsdörfer in Empfang genommen und wieder ausgezahlt, gestalten derselben ohnedem Caution bestellt hat, wofür ihm 2 Prozent zugelegt werden, so bei jeder Ausschreibung zugleich mit ausgeschrieben werden.
D: „Camerario Mittsdörfer“ fehlt; E: „Camerarie Mitts-Dörfer“, C: Mitts-Dörfern“ verbessert; A, C: „gestatten“ statt „gestalten“; C: „ohne der“ statt „ohnedem“;
- 1210 § 30 Schließlich erstattet der Director mit den beiden Deputierten von jedem Vorfall ihren Bericht zur Clev-Märkischen Kriegs- und Domänen-Kammer ab und befördern, wie § 22 disponiert worden, auch jährlich die Rechnung zur gedachten Kammer, und dafern in dem Jahr keine Feuer-Societäts-Gelder ausgeschrieben sind, mithin die Formierung und Einsendung der Rechnung per se cessiert, so muß alsdann durch einen Bericht doch angezeigt werden, daß keine Rechnung abzulegen sei.
D: „Rechnungen“ statt des ersten „Rechnung“; B, C, D, E: „Formir“ statt „Formierung“; A: „Formirung“ nachträglich verbessert;

Terlinden Sälzerrecht

§§ 1211-1253

Handschriften: A: 98v-107v; B: 199v-204; C: 118-135v; D: 89-102; E: 108-124; dazu der Magistrat: A: 139v-140v; B: 296v-297; C: 196v-197v; E: 265-266v; entsprechendes fehlt bei Rocholl;

- 1211 *Vierter Titel.* Von den Rechten und Pflichten der Sälzer oder Salzbeerbten zu Sassendorf bei Soest. § 1 Sälzer oder Salzbeerbte sind diejenigen in einer gesellschaftlichen Verbindung stehenden Einwohner zu Soest oder in der Soester Börde, welchen von dem Landesherrn gegen Erlegung einer bestimmten jährlichen Abgabe das ausschließende Recht, innerhalb des Distrikts von Soest allein Salz zu sieden und die daselbst vorhandenen Salzquellen, sie mögen schon erfunden sein oder noch erfunden werden, gemeinschaftlich ohne alle Einschränkung zu nutzen, verliehen und bei jedesmaligem Antritt einer neuen Landesregierung bestätigt ist, und welche sich bei ihrer Aufnahme zur Beobachtung der Statuten ihrer Gesellschaft eidlich verpflichtet haben.
D: Zählung verändert aus „Dritter“, „Vierter“, „Sechster Titel“, „Vierter Abschnitt“ zu schließlich „Sechster Titel“; D: Marginal neben der Überschrift: „Erinnerung des Magistrats“;
D: „Landes-“ nachträglich über der Zeile; Fußnote: die Salzbeerbten zu Sassendorf hatten schon unter sich von uralten Zeiten her ihre Statuten und Gewohnheiten; im Jahr 1690 brachten sie aus selbigen neue Statuta zusammen, und diese erhielten im Jahr 1692 den 22. Februar von seiner kurfürstlichen Durchlaucht Friedrich III. die gnädigste Bestätigung derselben, weswegen dieselben dann hier auch wörtlich sollen eingerückt werden; E: „halten“ statt „hatten“;
- 1212 § 2 Es kann und soll zu Sassendorf niemand Sälzer sein, er habe denn das Salzrecht und sei in der Stadt Soest oder Soester Börde wohnhaft.
D: Marginal: „Ein Sälzer muß 1.) ein Sälzerrecht haben, 2.) zu Soest oder Börde wohnhaft“; D: „oder Börde“ nachträglich über der Zeile; B, D: „Sälzerrecht“ statt „Salzrecht“;
- 1213 § 3 Es soll niemand vor einen Sälzer angenommen werden, er habe denn einen Sälzer zum Vater und führe ein ehrbares Leben und Wandel.
D: Marginal: „Sälzer zum Vater“; E: erstes „einen“ fehlt; E: „dennen“ statt „denn einen“;
- 1214 § 4 Die Töchter und Witwen werden zwar auch zu Sälzerinnen angenommen; wenn sie aber heiraten, sollen sie niemanden anders als aus der Salzbeerbten oder andern adligen Stadt- oder Land-Familien zu ihren Ehegenossen erwählen. Würde aber der Ehemann aus keiner von jetzt gemeldeten Familien sein, so mag derselbe zwar um das Sälzerrecht bei dem Collegio gebührende Ansuchung tun, jedoch soll es bei dem Collegio stehen, denselben nach Belieben anzunehmen oder nicht.

E: „auch den“ statt „aus der“; D: „ihr“ statt „der“ vor „Ehemann“; C: „von“ vor „jetzt“ fehlt;

- 1215 § 5 Sollte nun das Collegium einen solchen Extraneum, der eines Sälzers Tochter oder Witwe geheiratet hat, anzunehmen sich verweigern, oder auch dieselbe um das Salzrecht anzuhalten Bedenken tragen, so soll auf sotanen Fall zu dessen Ehefrau jemand ex Gremio Collegii vermögen, ihr seinen Namen zu verleihen bis zu ihres Ehemannes Tode, da sie dann um das Salzrecht anhalten, oder, daferne ihr solches vor der Heirat allbereits conferiret worden, darauf unentgeltlich wieder anghen kann.

D: zwei Marginale: „6.) Auswärtiger unter Bedingungen“ und: „7.) Die Tochter einen Sälzer welcher an“; B, D, E: zweimal „Sälzerrecht“ statt „Salzrecht“; E: „Collegio“ statt „Collegii“; D: „ex Gremio Collegii“ zu „aus dem Sälzer-Collegio“; D: „all-“ gestrichen; E: „conseriret“ statt „conferiret“; D: „conferiret“ zu „zugestanden“, dann zu „verliehen“;

- 1216 § 6 Wenn ein Salzwasser auf einen Extraneum vel Extraneam, welche keine Sälzer sein oder keine Sälzer zum Vater haben, verfällt, es sei per Successionem ab Intestato vel ex Testamento aut aliam Licitam ultimam Dispositionem, so soll dem Collegio jeder Zeit freibleiben, demselben wie vorher erwähnt ist das Salzwerk zu conferieren oder zu verweigern, jedoch daß auf den Verweigerungsfall sotane Extranei ihre Wässer einem wirklichen Sälzer verpachten können.

C: „ul“ statt „vel“; D: „wirklichen“ unterstrichen;

- 1217 Auch da sie selbige verkaufen wollten, soll der nächste Verwandte oder, da keiner von denselben solches acceptieren würde, einer ex Collegio, sonst aber das ganze Collegium einem solchen Extraneo für sein acquiriertes Salzwasser den rechten zu der Zeit gewöhnlichen Wert und Precium, welchen allenfalls zwei vom Collegio dazu Deputierte unparteiisch zu benennen hätten, zu zahlen schuldig und gehalten sein.

D: „und precium“ gestrichen;

- 1218 § 7 Es sollen und müssen diejenigen, welche Sälzer oder Sälzerinnen zu werden verlangen, zum wenigsten ein halbes Erbsalzwasser wirklich und erblich ohne einige darin haftende Schulden besitzen, gestalt keiner auf einige geistliche Wässer, worunter aber nur diejenigen zu verstehen sein, welche nach Verfließung gewisser Jahre von neuem gewonnen und conduciret werden müssen, in das Collegium admittiert werden kann.

- 1219 § 8 Denen, so nicht Sälzer sein, ist nicht zugelassen, einige Erb- oder Geistliche Wässer durch Cession, Kauf, Tausch vel quemcumque contractum, wie denn auch Immission und darauf erfolgte Adjudication oder durch einige anderweitige Mittel, wie sie auch Namen haben mögen, an sich zu bringen; worunter aber diejenigen, welche einen Sälzer zum Vater haben, nicht gemeint sind.

A, C: „velque munque“; B, D: „vel quemunque“; E: „vel, quemque“; A: zu „velque cunque“; D: zu „vel quemcunque“; E: zu „vel, quemuncunque“ zu „vel, quemcunque“; D: „die“ statt „welche“; Fußnote zu „geistliche Wässer“: „Der Unterschied der geistlichen Salzwässer von erblichen ist dieser: geistliche Salzwasser werden diejenigen genannt, welche nach Ablauf bestimmter Jahre von piis Corporibus erkaufte worden, denen jährlich auch ein gewisser Abtrag erlegt werden muß; erbliche Salzwässer werden nicht gewonnen“;

1220 Und da über kurz oder über lang einer aus dem Collegio der Salzbeerbtten oder auch ein Auswärtiger, welcher am Salzwerk Erbrecht hat, seine Erb- oder Geistlichen Wässer entweder ganz oder zum Teil an einen, so kein Sälzer ist oder keinen Sälzer zum Vater gehabt, verkaufen, cedieren, vertauschen oder in einigen anderen Wegen, die in § 6 nicht begriffen sein, alienieren würden, sollte solches null und nichtig sein.
E: „aliniren“ statt „alieniren“;

1221 Auch daferne sich zutrüge, daß einer aus dem Sälzer-Collegio einem Fremden mit Schulden verhaftet und keine anderen Güter als Salzwässer vorhanden wären, so soll zwar die Immissio gesucht, aber die Adjudicatio nicht vorgenommen werden können, sondern das gesamte Collegium verbunden sein, dem Creditori nach Austrag dessen, so der Debitor am Salzwasser besitzt, Satisfaction zu verschaffen.
A: „da ferne“ statt „daferne“; C: „Immission“ statt „Immissio“; C, E: „Sotifaction“; D: „Satisfaction“ aus „Satisfation“;

1222 § 9 Ingleichen ist und bleibt allen und jedem aus dem Sälzer-Collegio gänzlich verboten, ihre Erb- oder Geistlichen Wässer an diejenigen, welche keine Sälzer sein, zu verhypothecieren, jährliche Renten daraus zu verkaufen oder dieselben auf einige andere Weise zu verschreiben.
B, D, E: „verhypotesiren“ statt „verhypotheciren“;

1223 Dahingegen aber, wenn sich kein Particulier-Salzbeerbtter zu Verleihung der nötigen Gebühr verstehen wollte, soll das ganze Collegium gehalten sein, gegen Extradierung gebührender Obligation das Geld denjenigen, so dessen benötigt sein wird, vorzuschießen, im Verweigerungsfall aber dessen dasselbe bei Fremden zu negotiieren ihm dergestalt vergönnt sein, daß der Creditor von dem sämtlichen Collegio die Hauptsumme cum Pensionibus et Expensis allemal nach geschehener halbjähriger Loskündigung hinwieder anzunehmen gehalten sein.
E: erstes „aber“ fehlt; C: „Eytradirung“ statt „Extradirung“;

1224 § 10 Geistliche Personen, sie seien männlichen oder weiblichen Geschlechts können zu Sälzern nicht angenommen werden.
D: am Rande „8.“ gemäß der bei § 1215 bis 7 reichenden Numerierung;

1225 Wenn aber Sälzerkinder in Stiftern oder Klöstern sich befinden, soll denselben, so lange sie darin verbleiben, ein Anverwandter oder anderer

- Sälzer seinen Namen verleihen und die Einkünfte gleichfalls nach dem 13. Paragrapho ihnen berechnen, auch da sie nachgehends den geistlichen Stand verlassen und sonst im übrigen fähig oder capable sind, denselben die Admission ins Collegium der Salzbeerbten nicht verweigert werden.
- 1226 § 11 Es sollen und mögen aber dieselben ihr Recht an den Salzwässern oder an dem Usum Fructum keinem Kloster oder Communität cedieren oder admodiieren, gestalt dann solche Communitäten keine Salzwässer weder erblich noch Usu Fructui an sich bringen können.
D: am Rande „9.)“; A, C, E: „keinen Klöster“ statt „keinem Kloster“; B, E: „admodiren“ statt „admodiieren“; B, D: „fructuariae“ zu „fructuarie“; A: „fructuri“; C, E: „fructuri“ zu „fructu“;
- 1227 § 12 Spurii und diejenigen Sälzer, welche sich mit einer unehelichen oder solchen Person, so andern vorhero eigen gewesen ist, verheiraten, wie dann auch alle, welche eines Delicti infamantis mit Verlust ihrer Ehre überführt worden, sollen aus dem Collegio gänzlich ausgeschlossen sein und bleiben, jedoch daß ihnen die Salzwässer oder sonst dem ganzen Collegio nach billigem Wert bezahlt werden sollen.
D: am Rande „10.“, „11.“ und „12.“; A, C: „infamatis“ statt „infamantis“;
- 1228 § 13 Da ein Sälzer oder Sälzerin mit Hinterlassung unmündiger Kinder dieses Zeitliche gesegnen würde, sollen dieselben, ehe und bevor sie das 18. Jahr ihres Alters erreicht haben, in das Collegium der Salzbeerbten nicht aufgenommen werden und sollen inmittels deren Vormünder, wenn sie Sälzer sein, sonst aber diejenige, welchen die Vormünder hierzu vermögen werden, oder widrigenfalls ein anderer aus dem Collegio der Salzbeerbten, welcher den Kindern mit nächster Verwandtschaft zugetan ist, oder per majora vota dazu benennet wird, in den Söddebüchern ihren Namen verleihen, jedoch also, daß zugleich auch dabei verzeichnet werde, in welcher Kinder Namen, und sollen hinfür die Vormünder zwar gehalten sein, den Kindern alles, was sie empfangen, zu berechnen.
B, D: „Südde“ statt „Södde“; C: „in denen Sudden den Büchern“; E: „vergleichen“ statt „verleihen“;
- 1229 Derjenige aber, welcher von vorgedachten Vormündern keine Sälzer sein, zur Verleihung seines Namens ersuchet oder sonst vom Collegio dazu ernennet wird, soll eine billigmäßige jährliche Recompens als einen Reichsort von jedem Södte zu genießen haben.
E: „Vergleichung“ statt „Verleihung“; A: „vor“ statt „von“ nach „Reichsort“; B, C, D, E: „Södte“ statt „Södte“;
- 1230 Würden aber erwähnte Vormünder, wie auch die andern, durch Beschaffung des nötigen Holzes und selbsteigener Administration der Kinder Sälzerwässer einige Mühe über sich nehmen müssen, alsdann soll

- den Kindern nur die vierte Molle von jedem Södt berechnet und gutgetan werden.
D: „Salzwässer“ statt „Sälzerwässer“; C: „aber“ statt „über“;
- 1231 § 14 Wenn sich vielleicht zutragen möchte, daß zwei oder mehrere Kinder, welche annoch kein Sälzerrecht erlangt hätten, wegen einiger Erb- oder Geistlichen Wässer in Streit geraten würden, so soll davon keiner auf sotane streitige Salzgerechtigkeit zum Sälzer oder Sälzerin angenommen werden, es sei denn der Streit in Güte oder durch Recht gänzlich abgetan und der rechtmäßige Besitzer und Erbherr ausfindig gemacht.
B, D: „Kinder“ fehlt; D: Marginal: „Streit über Salzwässer“;
- 1232 Daferne aber zwischen zween oder auch von eingeschriebenen Sälzern, Sälzerinnen oder Pupillen wegen der Salzwässer und denen, so davon dependieren, einiger Streit erwachsen würde, soll die Sache vor dem Gerichte nicht anhängig gemacht werden ehe und bevor dieselbe dem gesamten Collegio vorgetragen und allda die gütliche Entscheidung gesucht worden sei.
- 1233 Sollte alsdann die Güte nicht verfangen wollen, so bleibt den Parteien, ihre Streitigkeiten in Ordinario auszuführen, und sollen inmittels die streitigen Wässer und die darauf bis zu obbemeldetem Austrag der Sachen fallenden Renten so wohl in diesem als vorigem Falle von dem Collegio der Salzbeerbten sequestriert und nachgehends demjenigen, welchem durch Vergleich oder in Possessorio oder da solches nicht intendiert worden und rechtliche Entscheidung die streitigen Wässer zuerkannt worden, ausgefolgt werden.
C: „Bleiben“ statt „bleibt“; C, D, E: „inmittelst“ statt „inmittels“; B: „sequenstriret“; A, D: „sequenstriret“ verbessert; C: „sequentiret“; E: „sequenstrinet“; A, C: „possorio“ statt „possessorio“;
- 1234 § 15 Diejenigen, welche Sälzer zu werden verlangen, sie seien männlich oder weiblichen Geschlechts, sollen im Anfang des Jahres, ehe und bevor ein neuer Worthalter und neue Ratsherren erwählt worden, auch vor Ausfertigung der neuen Südt-Bücher durch zwei aus dem Collegio der Salzbeerbten, und zwar in drei dieserhalb in Specie ausgeschriebenen Collegial-Versammlungen ihr Begehren gebührend vortragen lassen.
D: Marginal: „Art der Aufnahme der Sälzer“; B, D, E: „werden“ statt „worden“; E: „Sudtücher“ statt „Südt-Bücher“;
- 1235 Da dann nach Abtritt dieser zweier werbenden Herren alle Anwesende zuvörderst darüber, ob diejenigen, welche admittiert zu werden begehren, nach Anweisung gegenwärtiger Statuten oder sonsten fähig und capable sein oder nicht, mit gehörigem Fleiß deliberieren und alsdann ohne Ansehung einiger Verwandtschaft, Freundschaft, Feindschaft, Vorteils oder Schadens unparteiisch und aufrichtig resolvieren und gestalten Sa-

chen nach den beiden Anwerbenden durch den zeitlichen Worthalter geziemende Antwort widerfahren lassen.

B, D: „Ausweisung“ statt „Anweisung“;

- 1236 § 16 Da man befinden würde, daß Implorantes zu Sälzern oder Sälzerinnen vermöge dieser Statuten angenommen werden können, soll ihnen alsofort nach geschehener Admission folgender Eid, welcher ihnen von einem zeitlichen Worthalter nach noch vorhergehender ernstlicher Warnung des Meineides vorgelesen werden wird, in der Collegial-Versammlung des Sälzer-Collegii wirklich abzulegen verbunden sein, womit auch keiner, er sei wer er wolle, verschont bleiben, auch dem gesamten Collegio nicht freistehen soll, dieserhalb im geringsten zu dispensieren.

A, C, E: „sofort“ statt „alsofort“; D: „der Collegial-Versammlung des Sälzer-Collegii“ aus „unserer Collegial-Versammlung“;

- 1237 Die angenommenen Sälzerinnen aber sollen durch diejenigen welche ihrerwegen die Anwerbung getan, an Eides statt angeloben und versprechen, dem, so in dem Eid begriffen ist, in allen Punkten und Klauseln vollkommenlich und ohne Fehl zu geloben und nachzukommen.

B, D: „geleben“ statt „geloben“;

- 1238 Formula Juramenti: Ich N.N. schwöre einen Eid zu Gott und seinem heiligen Evangelio, daß ich diese Statuta jeder Zeit getreulich halten, und dem, was in dem Collegio diesen Statuten gemäß oder sonsten zum Aufnehmen des Collegii und des Salzwerks Besten per majora beschlossen wird, mich nicht widersetzen, sondern vielmehr das Beste befördern, Schaden und Nachteil äußersten Vermögens verhüten helfen, noch sonsten etwas handeln, tun und verrichten, woraus dem Collegio einiger Nachteil oder Praejudiz erwachsen könne, so weit ich solches mit meinen fünf Sinnen begreifen kann.

E: „denen“ statt „dem“; C: „gemäß“ fehlt;

- 1239 § 17 Ferner soll auch ein jeder von den neu angenommenen Sälzern oder Sälzerinnen, wenn dessen oder dero Vater vorher ein Sälzer gewesen ist, zehn Reichstaler, sonsten aber in allen anderen Fällen zwanzig Reichstaler zu Abzahlung der im Salzwerk haftenden gemeinen Schulden alsofort und wirklich erlegen. Jedoch wird dem gesamten Collegio die Macht und Freiheit vorbehalten, jetzt gedachte beiden Summen nach Gelegenheit der Zeit zu vermindern oder zu vermehren oder auch ein anderes hierin zu verordnen.

- 1240 § 18 Nachdem sich auch mehrmalen ergeben hat, daß diejenigen, welche allbereits Sälzer oder Sälzerinnen sein, durch Erbschaft, Heirat, Kauf oder anderweitige Mittel ein mehreres als sie sonst gehabt am Salzwerk erlangen, gestalt denn denselben allerdings zugelassen ist, erb- und geist-

liche Salzwässer auf obgedachten oder anderen zulässigen Wegen an sich zu bringen, so sollen zwar dieselbigen nicht schuldig sein, dessentwegen gleich sonst im vorigen Paragrapho enthalten ist, etwas zu erlegen, jedoch müssen sie vor Ausfertigung der Suddebücher bei dem zeitlichen Worthalter sich anmelden, damit in den Hütten, in welchen die acquirierten Wässer sich befinden, ihre Namen zeitig verzeichnet und die vorigen ausgelöscht werden können.

D: „ergeben hat“ aus „ergibt“; C, E: „und“ statt „oder“ vor „anderen“; E: „Vorausfertigung“ statt „vor Ausfertigung“; D, E: „Südtebücher“ statt „Suddebücher“;

- 1241 Wobei auch ausdrücklich vereinbart ist, daß woferne ein Sälzer mit dem andern wegen seiner Wässer entweder in Erbkauf bereits begriffen oder nur Kauf versprochen wäre, keinem Tertio zugelassen sein solle, denselben es sei denn mit seinem guten Willen und Belieben, auszusetzen oder in dessen Kauf zu treten.

D: Marginal: „Streit“; C, D, E: „dann“ statt „denn“;

- 1242 Und falls dieserhalb einige Mißverständnisse entstehen würden, soll die gütliche Entscheidung bei keinem andern als bei dem Collegio stehen und Litigantes damit friedlich sein oder aber rechtliche Entscheidung allerdings auf die Weise und Manier als in dem 11. Paragrapho gemeldet worden, abwarten.

D: „Art.“ statt „Paragrapho“ (gemeint 14 statt 11, d. i. §§ 1231-1233?);

- 1243 § 19 Es sollen die zeitigen Worthalter und Ratsherren Sorge tragen, daß das Salz, welches ihro kurfürstlichen Durchlaucht unserm gnädigsten Herrn gebührt, nach uralte hergebrachtem und vermöge gnädigster Pactorum Ducalium bestätigten Gebrauch zusammen ad 52 Mollen alle Jahr auf Margareth unfehlbar bezahlt werden möge.

E: „Decalium“ statt „Ducalium“; E: „thun fehlbar“ statt „unfehlbar“;

- 1244 § 20 Es soll kein Sälzer oder Sälzerin einige Erb- oder geistliche Wässer von denen, welche keine Sälzer sein und doch wo gedachte Wässer selbst nicht besieden, auch sonst keinem andern als dem, so wirklich ein Sälzer ist, elocieren können, ohne Vorwissen des ganzen Collegii an sich pachten, sondern denselben ein solches zuvörderst vortragen, gestalten das Locagium, so von dergleichen Wässern jährlich entrichtet werden muß, collegialiter determiniert und angesetzt werden soll.

D: Marginal: „Locatio ist verboten“; D: Text bricht hier ab, §§ 1245-1253 fehlen;

- 1245 § 21 Gleichfalls bleibt allen Sälzern und Sälzerinnen ganz und zumal verboten, einige geistliche Wässer, welche ihre Mitinteressenten in Besitz haben, ganz oder zum Teil, unter was Praetext es auch sein mag, zu gewinnen und in Pacht zu nehmen oder auf einige andere Weise Praeju-

- dicium Possessorum an sich zu bringen.
C: „praetet“ statt „Praetext“;
- 1246 § 22 Weil auch von undenklichen Zeiten her die Herren Salzbeerbtten alle Montag sich collegialiter zu versammeln pflegen, also es ferner dabei verbleiben.
C: „sich“ steht vor „alle“;
- 1247 Sollte aber ein zeitiger Worthalter das Collegium extraordinarie zusammenzufordern nötig finden, und alsdann einer oder anderer auf die gebührende Zeit geschehene Citation nicht erscheinen, sondern wissentlich ausbleiben würde, solchenfalls soll einjeder von denselben in Strafe von einer Mollen Salz verfallen sein, es wäre denn, daß er durch der Herren Salzbeerbtten Diener oder sonst gebührend sich entschuldigen ließe oder auch einem von den anderen Herrn die Vollmacht, über die proponierten Punkte in seinem Namen neben den anderen Anwesenden mitzuschließen, erteilen würde.
- 1248 So sollen auch diejenigen zwei Personen aus den Salzbeerbtten, welche nach dem zwischen dem Magistrat der Stadt Soest und den Salzbeerbtten im Jahre 1680 errichteten und von seiner königlichen Majestät im Jahre 1690 bestätigten Vergleichs-Receß zu den Ausschlägen und Berechnung der Stadtgelder, so dann Billettierung oder sonsten collegialiter deputiert werden, solche Deputation nicht ausschlagen, sondern unweigerlich solche leisten, und was passieret nach Inhalt gedachten Recessus dem Collegio treulich hinterbringen und dessen Gutbefinden einholen.
A: „Recesses“, C: „Recesse“ statt „Recessus“;
- 1249 § 23 Weil die Herren Salzbeerbtten das Jus Patronatus über die Kirche zu Sassendorf von undenklichen Zeiten her gehabt, als soll es hiernächst mit Praesentation, Erwählung und Ansetzung der Prediger, Küster, Provisoren, Baurichtern wie von Alters bis hierhin observieret worden, beständig gehalten werden.
B, E: zu Anfang „Und“ vor „Weil“; B: „Baurichtern“ statt „Baurichtern“;
- 1250 § 24 Mit jährlicher Erwählung eines Worthalters, zweier Ratsherren und des Richters und den übrigen hier nicht exprimierten Fällen soll es bei altem Herkommen und Gewohnheit verbleiben und ein jeder des Collegii Gutachten und Verordnung sich unterwerfen.
- 1251 § 25 Diesem Herkommen und alter Observanz gemäß setzen die Salzbeerbtten den Prediger und die Kirchen- und Schul-Bedienten bei der Kirche zu Sassendorf allein.
- 1252 Die Kirchen- und Schul-Gebäude werden aber von den Salzbeerbtten und der Kirche gemeinschaftlich unterhalten.

- 1253 § 26 Nach dem alten Herkommen wählen die sogenannten Kurherren jährlich zwei Ratsherren, und letztere wählen den neuen Worthalter oder bestätigen den alten.
 C: „Kärr-“, B: „Karr-“, A: „Karr-“ zu „Köhrr-“, D: „Körr-“ statt „Kurherren“; auf § 1253 folgt in A, B, C, D, E als „Fünfter Titel“ eine lange Vorrede und Übersicht „Von den Rechten und Pflichten der Religions-Gesellschaften“, von denen Terlinden jedoch nur den 14. Abschnitt über die freiweltlichen Stifter (§§ 1268-1337) und den 15. Abschnitt über die protestantischen Klöster (§§ 1338-1350) ausführt.
 Dazu der Magistrat: Das Wesentliche, so auf die ganze Bürgerei seinen Einfluß hat, nämlich daß diese dem Salzzwange nicht unterworfen, sondern das notdürftige Salz willkürlich und zwar $\frac{1}{6}$ geringer im Preise wie Fremde kaufen können, ist weggelassen.

Terlinden Stadtverfassung §§ 1254-1267

Handschriften: A: 110-111; B: 205v-206; C: 140v-141v; D: 106-108; E: 128v-130; dazu der Magistrat: A: 140v-144; B: 297-300v; C: 197v-202; E: 226v-271v; vgl. dazu Rocholl §§ 1656-1670;

- 1254 *Dritte Abteilung.* Von den Rechten und Pflichten der Stadt Soest gegen ihre Bürger und Einwohner. *Erster Titel.* Von den der Stadt Soest von dem Landesherrn verliehenen und durch ein Privilegium vorbehaltenen fiskalischen Rechten.
 B, D, E: ist der Titel-Überschrift angehängt „und Hoheits-Rechten“;
- 1255 § 1 Zu den der Stadt Soest von dem Landesherrn verliehenen und derselben per Privilegium vorbehaltenen Fiskalischen und Hoheits-Rechten gehören:
- 1256 1.) daß die Stadt nur eine gewisse bestimmte Abgabe von der Accise dem Landesherrn geben und den Überschuß zum Behuf der Stadtschulden anwenden darf;
 A, C: „große“ statt „gewisse“; E: „des“ statt „dem“;
- 1257 2.) das Recht der Bürger, in dem durch die Soester Börde fließenden Fluß Ahse und in der Soester Bache zu fischen und die Fischerei-Gerechtigkeit mit Ausschließung derer, die das Bürgerrecht nicht haben, auszuüben;
 C: „fließenden“ fehlt;
- 1258 3.) die Gerechtigkeit oder das Recht, nach einem von der Stadt entworfenen Tarif die Wegegelder zu fordern und die Defraudationen zu ahnden;
- 1259 4.) die Mühlen-Gerechtigkeit und die Befreiung von dem Mühlenzwang;

- 1260 5.) das Recht der Stadt auf herrenlose Grundstücke;
- 1261 6.) das Recht der Stadt auf erblose Verlassenschaften;
- 1262 7.) das Forstregal im Arnsberger Walde;
- 1263 8.) das Jagdregal (bei adligen Häusern werden keine Hofesaaten statuiert);
B, D: „Hofe-Saaten“; E: „Hofe Saaten“; D: „statiret“; B: „statiret“ zu „statuiret“;
- 1264 9.) das Salzregal oder die Freiheit der Bürger, das benötigte Salz auf dem Salzwerk zu Sassendorf einzukaufen;
- 1265 10.) die Gerichtsbarkeit der Stadt sowohl die Civil- als Criminal-Gerichtsbarkeit;
- 1266 11.) das Recht des Abschosses bei Auswanderungen.

1267 Alle diese der Stadt Soest in uralten Zeiten, besonders in dem Pacto Ducale von 1444, 1481, 1522 und 1530 vorbehaltenen Regalien und Hoheits-Rechte gründen sich auf besondere Privilegien, welche bei dem Antritt einer jeden neuen Regierung und insbesondere auf dem Landtage 1763 sind bestätigt worden. Da aber diese Privilegien auch die nähere Bestimmung enthalten, wie diese besonderen Rechte können ausgeübt werden, so gehört es zur Vollständigkeit des Statutarischen Gesetzbuches der Stadt Soest, daß dem Magistrat anbefohlen werde, diese Privilegien einzureichen, und müssen demnächst jene Bestimmungen hier unter besonderen Abschnitten eingerückt werden.

D: „ducali“, E: „ducalo“ statt „ducale“; C: „et“ statt „und“ vor „1530“; D: „Landes-“ vor „Regierung“; auf § 1267 folgt in A, B, C, D, E als „Zweiter Titel“ eine Überschrift „Von den Rechten und Pflichten der Stadt Soest in Ansehung der Armenanstalten und anderer milden Stiftungen“ und eine dazu gehörige Fußnote.

Dazu der Magistrat: Ad § 1 ist was Sonderbares, wenn der Großrichter Terlinden in seinen Noten die Originalität der Pactorum Ducalium, welche seit Saeculis her von Herrn zu Herrn allergnädigst anerkannt und bestätigt, auch nebst den nachherigen Recessa in Eurer königlichen Majestät Archiv zu Cleve befindlich und als nie bezweifelte Urkunden längst in Druck erschienen sind, anoch bezweifelt, und noch sonderbarer, daß er solcherhalb das sub nr. 4 beige-fügte Citorium wider uns erlassen, solche Pacta originaliter, ihm einzu-reichen, und sodann nähere Verfügung zu gewärtigen, da doch diese alten, in unserm Archiv befindlichen Urkunden zu wichtig sind, als daß wir solche aus den Händen geben sollten, ob ihm gleich solche auf unserm Archiv, wenn dabei der geringste Zweifel übrig blieb, offengelegt werden können, wozu wir uns auch in alleruntertänigstem Respekt gegen Eure königliche Majestät bereitwillig gefunden haben würden, ohne jedoch unsere daraus fließenden Stadtrechte der Kritik und besonderer Verfügung des Großrichters zu unterwerfen, da seine und seiner Antecessoren Sache jederzeit gewesen, die Stadtprivilegia zu bestreiten

und zu schmälern, so wie wir auf deren Aufrechterhaltung und Bewahrung beidseitig sind, und darum uns auch per Recessum de 1718 die allergnädigste Versicherung gegeben ist, daß dem Großrichter wider die Stadt nie eine Commission aufgetragen werden solle.

Die per Pacta et Recessus reservierten Rechte der Stadt Soest sind folgende:

- 1.) Die Gerichtsbarkeit über alle in der Stadt Soest und Börde wohnenden Adligen und Unadligen, Geistlichen und Weltlichen, die reformierten und katholischen Geistlichen ausgenommen (Receß de 1718 § 3);
- 2.) das *merum et mixtum Imperium*, vermöge dessen sie nicht nur die Kriminal-Jurisdiction exerciert (Receß de 1665 § 8, de 1686 § 5 et 1718 § 1), sondern auch die vom Großrichter ausgesprochenen Sententien durch die vom Magistrat auszuwählenden Erb- oder Unterrichter zur Execution stellen läßt und diesen ad Requisitionem des Großrichters die Hand stärkt (Receß de 1697 § 3);
- 3.) das Recht, den von Eurer königlichen Majestät angeordneten Großrichter zu introducieren und zu verpflichten (Pactum Ducale II. de 1444, Receß de 1665 § 6), welches Recht auch in Rescripto de 23. Novembris 1781 als aktenmäßig befunden und dem Magistrat hierunter zu willfahren allergnädigst declariert worden (Rescript de 23. Novembris 1781 nr. 5); und obzwar aus alleruntertänigstem Respect gegen Eurer königlichen Majestät hochlöbliche Regierung solches Recht bei Einsetzung des jetzigen Großrichters darum nicht exerciert worden, weil dieser bei der ihm aufgetragenen Interims-Administration bereits beidigt und also eine anderweite Verpflichtung vor überflüssig gehalten worden, so müssen wir uns doch solches Recht in der Folge alleruntertänigst reservieren;
- 4.) das Privilegium Appellationis, wonach alle Appellationes vom Königlichen Gerichte an das Magistrats-Justiz-Departement gehen, von diesem die dritte Instanz instruiert wird und ihm auch die halben Succumbenz-Gelder zufließen (Receß de 1697 § 10 et de 1718 § 3, item Jurisdictionis-Reglement de 1779 § 11 et 14);
- 5.) competiert ihr wegen der in Pacto Ducali ausdrücklich reservierten Herrlichkeiten oder Regalium minorum die hohe und niedere Jagd in der Soestischen Börde, sowohl auf frei-adligen als anderen Gründen, und einem gewissen District im Kölnischen, nicht weniger die Fischerei auf der durch die Soestische Botmäßigkeit fließende Ahse und Soester Bach (Receß de 1718 § 10);
- 6.) das *Jus Fisci*, vermöge dessen sie alle in der Stadt Soest fallenden Brüchte ohne Rücksicht, von wem solche dictiert worden, zieht (Receß de 1665, Receß de 1718 § 8);
- 7.) competiert ihr auch hiernach das *Jus Detractus* und *Jus occupandi Bona vacantia* (Receß de 1718 § 1), wobei dieselben auch per Sententiam des hochpreislichen Tribunals de 16. Januar 1769 manutentiert worden;
- 8.) die freie Rats- und Stadtbedienten-Wahl, wonach der Magistrat und Bürger-vorsteher sämtliche Rats- und Stadtbedienten anwählen (Receß de 1718 § 1);
- 9.) die Direction der lutherischen Predigerwahlen und deren Bestätigung (Receß de 1718 § 11, Jurisdictionis-Reglement de 4. Martii 1779 § 6 lit. e);
- 10.) die Oberaufsicht über sämtliche in Soest und Soester Börde befindlichen Kirchen Schulen und sonstigen pia Corpora, jedoch exclusive der zwei Stifter und der reformierten und katholischen Kirche (Jurisdictionis-Reglement de 1779 § 6 lit. d);
- 11.) das *Jus collectandi*, vermöge dessen sie die Contributiones von der Börde, auch die Wege-Accise einhebt und zu den Landes-Contributionen nur den zehnten Teil zu demjenigen, was die Grafschaft Mark an ordinaier Contri-

bution zahlen muß, beiträgt, zu den Extraordinariis der Grafschaft Mark aber gar nicht concurrirt (Landtags-Receß de 1763);

12.) competiert der Stadt und dem unter ihm stehenden Collegio der Salzbesessenen das Salz-Regal, vermöge wessen die Soestischen Bürger und Börde-Eingesessenen ihr Salz aus dem in Soester Börde belegenen Sassendorfer Salzwerk nehmen und die Bürger solches $\frac{1}{6}$ wohlfeiler nach dem Verkaufspreis erhalten und solcherhalb an kein Monopolium gebunden seien;

das Salz-Regal gründet sich auf das Pactum Ducale, worin die Stadt Soest sich alle Regalia minora oder Herrlichkeiten ohne Ausnahme reserviert, das Recht, wonach den Bürgern das Salz um $\frac{1}{6}$ geringer verkauft werden muß, auf den allergnädigst bestätigten Vergleich de 10. Martii 1683 nr. 6;

13.) die Mühlengerechtigkeit und Freiheit von dem Mühlenzwang;

14.) das Privilegium, wonach nicht mehr als zwei Juden-Familien in der Stadt und Börde vergeleitet werden sollen (Receß de 1665 § 3).

Terlinden Freiweltliche Stifter

§§ 1268-1337

Handschriften: A: 111-121v; B: 206-212; C: 142-168; D: 123-144; E: 130v-157; dazu der Magistrat: A: 144; B: 300v; C: 202; E: 271v; Entsprechendes fehlt im Entwurf Rocholl;

- 1268 14. *Abschnitt*. Von den freiweltlichen Stiftern. § 1 Es sind in Soest zwei freiweltliche Frauen-Stifter, worin sowohl Adlige als Bürgerliche aufgenommen werden, nämlich das Stift St. Walburg und das Stift zu Paradies, welche sich nach ihren besonderen Statuten richten.

Die Zählung als „14. Abschnitt“ bezieht sich ebenso wie der mit § 1338 beginnende „15. Abschnitt“ auf die oben bei der Fußnote zu § 1253 erwähnten Übersicht; D: der ganze § nachträglich über den vorher mit § 1270 beginnenden Text geschrieben; D: „Fünfzehnter“ zu „Dreyzehnter“ vor „Abschnitt“; D: „Frauen-“ nachträglich vor „Stifter“; D, E: „zu“ vor „St. Walburg“;

- 1269 1. *Absatz*. Von dem Stift St. Walburg. Diese Statutarischen Verordnungen enthalten diejenigen Gebräuche, welche man von der Zeit an, als das Stift säkularisiert worden, in demselben bei Entscheidung der vorgekommenen Streitigkeiten beständig zum Grunde gelegt hat. Sie sind bereits im Jahre 1724 zusammengetragen und schriftlich abgefaßt, auch einer hochlöblichen Regierung zu Cleve zur Bestätigung eingereicht; obgleich nun diese ausdrückliche Bestätigung bis hierhin nicht erfolgt ist, so hat dennoch gedachte Regierung selbige mehrmals bei Entscheidung streitiger Fälle zum Grunde gelegt und stillschweigend bestätigt, weswegen selbige nach dem im Stifts-Archiv befindlichen Original hier.

hier sind die Überschrift und die zu ihr gehörige Fußnote zusammengezogen; D: beides nachträglich von der Hand des Bearbeiters; C: „bestätiget“ statt „Bestätigung“ hinter „zur“; A, B, C, E: „demnach“ statt „dennoch“; C, E, „mehr-malen“ statt „mehr-mals“;

- 1270 § 2 In diesem Stift sind außer des Propsten Präbende und der Frau Äbtissin ihrer Präbende, welche sie als Domina vorab genießt, 18 ganze und 3 halbe Präbenden, wovon jede der drei Religionen sechs ganze und eine halbe besitzt.
D: Zählung von „§ 1“ zu „§ 2“ geändert, doch geht die Zählung bei § 1278 wiederum mit „§ 2“ weiter; A, B, C, E: haben auch diesen Zählungs-Fehler; E: „sind“ fehlt;
- 1271 Diese Präbenden werden acquiriert entweder
1.) aus allergnädigster Collation Ihre königlichen Majestät der Königin in kraft juris primarium precum, oder
D: „königlichen“ fehlt; E: „primarium“ statt „primarium“;
- 1272 2.) aus allergnädigster Collation Ihre königlichen Majestät ex jure devoluto, oder
- 1273 3.) auf die vom Stift verliehene Exspectanz auf eine zukünftig sich durch einen Todesfall eröffnende Präbende oder
E: „vergleichene“ statt „verliehene“;
- 1274 4.) durch Resignation einer Präbende auf eine andere Person oder
A, C, E: „einer“ fehlt;
- 1275 5.) aus Collation einer neu erwählten Äbtissin,
- 1276 6.) aus der einem neu erwählten Probst geschehenen Vergebung,
B, D: „Vergünstigung“ statt „Vergabung“;
- 1277 7.) ex collatione capituli.
- 1278 § 2 Das Jus primarium precum kompetiert Ihrer Majestät unserer allergnädigsten Königin, als welche nach dero hohen Vermählung mit Ihre königlichen Majestät unserm allergnädigsten König und Herrn oder bei Antritt der königlichen Regierung unter allerhöchstgemelter Ihre königlichen Majestät allergnädigster Approbation und Bestätigung eine Person allergnädigst dergestalt providieren, daß selbe zu der hernächst zuerst vacierenden Präbende unweigerlich praestitis praestandis admittieret werden muß.
B, D, E: „damit“ hinter „Person“; A, C: „dasselbe“ statt „daß selbe“; A, B, C, E: „vacirenden“ statt „vacirenden“; E: „admittiret“ statt „admittiret“;
- 1279 § 3 Wenn eine Präbendierte praevia sufficienti causae cognitione nach Maßgebung kanonischer Rechte ihrer Präbende verlustig erklärt wird, so haben Ihre königliche Majestät unser allergnädigster Landesherr das Recht und die Macht, sotane eröffnete Präbende einer anderen Person zu conferieren, welche Person dann vom Stift servatis servandis ex praestitis praestandis unweigerlich angenommen werden muß.
E: „sufficienti consae“ statt „sufficienti causae“; E: „und“ hinter „Recht“ nachträglich; E: „denen“, A, C: „den“, B, D: „denn“ statt „dann“;

- 1280 § 4 Wenn Expectantien oder Anwartungen erteilt werden sollen, schlägt die zeitige Äbtissin den anwesenden Capitularinnen etliche Personen vor, woraus die sämtlichen per majora die Expectantinnen erwählen. Es werden jedoch die Abwesenden dazu mit berufen; welche aber von den Berufenen in Termino praefixo nicht komparieren, sind ihres Voti das Mal verlustig und können solches nicht schriftlich einschicken.
E: „Expectantion“ statt „Expectantien“; A, C, E: „die“ vor „Expectantinnen“ fehlt; D: „nach Inhalt Recessus de Anno 1716“ hinter „Abwesenden“ gestrichen; C: „praevixio“ statt „praefixo“;
- 1281 Nachdem dann aus den vorgeschlagenen Personen einige per majora angewählt werden, so müssen die Electae sofort die vom Capitul zu setzenden Anwangungsgelder bar erlegen, wovon die Halbscheid zwischen der Frau Äbtissin und den Capitularinnen geteilt werden; jedoch bekommt die Frau Äbtissin doppelte Portion, die halb Praebendierthe aber nur die Halbscheid sotaner Expectanz-Gelder; die andere Halbscheid wird zum gemeinen Besten des Capituls und des Stifts als zur Erhaltung der Stiftsgebäude, Kirche und Chors, auch sonst vorkommenden Ausgaben verwandt.
A, C, E: „worden“ statt „werden“; B, D: „Capitels“, E: „Capitals“ statt „Capituls“;
- 1282 Die exspektivierten Personen müssen folgendes so viele Vakanzien und Todesfälle abwarten, bis der Casus, worauf sie in erhaltenen Anwangungsbriefen vertröstet worden, wirklich existiert. Die Resignatariae sollen aber jedesmal den Expectantinnen, wie in anderen Landesstiftern gebräuchlich, vorgesetzt werden.
D: der zweite Satz ist nachträglich hinzugefügt; Fußnote: „Die Statutarische Verordnung dieses Paragraphi gründet sich in dem Receß und dem Reglement einer hochlöblichen Clevischen Regierung vom 26. August 1716“;
- 1283 § 5 Eine jede, welche im Stift St. Walburg servatis servandis praestitis praestandis förmlich investiert worden, nachdem sie post investituram zwei volle Jahre in wirklicher Präbende gesessen und davon den Genuß gehabt, kann hernächst, ehender aber keineswegs, sotane ihre Präbende auf eine andere Person resignieren; eine Anwangung aber und ein bloßes Jus resignationis einer außer Präbende stehenden Person lassen sich auf andere Art nicht cedieren noch resignieren.
D: „prastitis prastandis“; C: „praestitis praestandis“ nachträglich über der Zeile; E: „praestivis“ statt „praestitis“; C: „worden“ fehlt;
- 1284 Eine Resignation wird entweder schriftlich entworfen und der Frau Äbtissin präsentiert oder mündlich derselben bekanntgemacht, welche folgendes Capitulo davon Nachricht gibt und solche ins Capituls-Buch einschreiben läßt.

- 1285 Es muß aber sotane Resignation 14 Tage vor Absterben der Resignantin geschehen, auch so viel Zeit vorher Capitulo bekanntgemacht werden, sonst, da Resignans post resignationem keine 14 Tage mehr lebt, alsdann die Resignation für ungültig erklärt wird.
E: „past“ statt „post“;
- 1286 Nach geschעהer Resignation ist zwar vormals bei diesem Stift hergebracht gewesen, daß die Resignataria per Resignationem nur ein Anwartsrecht zukünftig vacierender Präbenden überkommen; folglich, wenn eine oder mehrere Personen eine ältere Exspectanz gehabt, sind diese ehender als die Resignataria präbendiert worden.
E: „Resignataria“ statt „Resignataria“; C: „vocierender“ statt „vacierender“;
- 1287 Nachdem über diesen Punkt vor verschiedenen Jahren viele Irrungen und Prozesse entstanden, so ist per Recessum de 1716 verabschiedet, daß nach dato desselben eine Resignataria sofort in die Stelle ihrer Resignantinnen treten, die Exspectantinnen aber den Todesfall der Capitularinnen abwarten sollen; wie dieses der Zeit nur auf künftige Fälle gerichtet worden, also ist damals ratione praeteriti die Vorsehung geschehen, daß die sieben Personen, welche vorhin teils per resignationes, teils durch Exspectantien vor langer Zeit ein Jus quaesitum zunächst künftig vacierender Praebenden gehabt, nach der Ordnung, wie sie eingeschrieben, und es vorherige Observanz des Capituls mit sich brachte, zu dem Besitz der Praebende admittieret, bis dahin aber künftig vorkommenden Resignationen nachgesetzt werden sollten.
D, E: „aber“ nach „Nachdem“; C: „prahituon“ zu „prasion“ statt „quaesitum“; C: „vocirender“ statt „vacirender“;
- 1288 § 6 Eine neu erwählte Äbtissin hat das Recht, nach der auf sie gefallenen Wahl eine Person zu präsentieren, welche hernach zu der erst vacierenden Präbende unweigerlich praestitis praestandis admittiert werden muß.
C: „vocirenden“ statt „vacirenden“;
- 1289 § 7 Ein neu erwählter Propst hat die Vergünstigung, eine Präbende einer sichern Person zu conferieren, welche dem Herkommen gemäß dazu admittiert wird.
- 1290 § 8 Wenn keine Resignataria noch Exspectantinnen vorhanden sind, so conferiert Capitulum die vacierende Präbende einer capitulariter per majora anzuwählenden Person, jedoch versteht sich von selbst, daß vorher beschriebene Modi hierdurch nicht excludiert sein.
C: „vocirende“ statt „vacirende“;
- 1291 Bei allen sieben obspecificierten Modis aber muß dahin gesehen werden, daß in Conformität der Religionsvergleiche die Parität der Religions beibehalten werde.

E: „geschehen“ statt „gesehen“; C: „Verthe“ statt „-vergleiche“; B, D, E: „Religionen“ statt „Religions“; Fußnote: „In dem Religions-Vergleich vom 26. April 1672 Articul II § 9 heißt es nämlich: In dem jungfräulichen weltlichen Stift zu St. Walburg in Soest soll zum wenigsten das dritte Theil mit Römisch-Catholischen Jungfern besetzt, und wenn dieses dritte Theil nicht besetzt, die Präbenden bey der ersten Vakanz, sie geschehe durch den Tod Römischer Catholischen, bis zu solcher Zahl konferiret und darüber gleichwohl nicht weniger die katholische als reformirte und lutherische fähig seyn“;

1292 § 9 Wann entweder Casus primarium precum oder Juris devoluti oder der Fall arriviert, woraus eine vom Stift exspectierte Person in dem über ihrer Anwartsung erhaltenen Schein vertröstet worden, oder sonst einer der vorspecificierten Modorum (außer welchen bei diesem Stift keiner hergebracht) existiert, so wird alsdann selbige Stiftsbraut vom Capitul zur Investitur eingefordert, welche sich darauf sistieren und 200 Species-taler sogenannte Statutengelder bar erlegen muß, wovon 50 Rth. in usum capituli verwendet, von übrigen die Neoinvestita, falls sie die Schule zu halten gedenkt, 8 Speciestaler zurückbekommt, wovon sie 7 ihrer angewählten Kost-Möhne und 1 dem Secretario schenkt, falls sie aber die Schule zu redimieren gedenkt, gelobt sie überdem noch 1 Rth. an den Secretarium, der Überrest wird zwischen Propst und Äbtissin und sämtlichen Capitularinnen verteilt, dem Propst und Äbtissin aber werden doppelte Portiones zugeschickt und denen in halber Präbende stehenden Capitularinnen jeder nur 4 Speciestaler gegeben, auch bekommt hiervon der Stiftsprediger 1 Speciestaler, welchemnächst die neue Stiftsbraut capitulariter angenommen und solenniter installiert wird, da ihr denn zugleich die Pflichten inkulziert werden, wobei sie anwesendem Capitul ein Glas Wein und Confectüren praesentiert, für das sonst hergebrachte Gastmahl aber Capitulo die Summe von 50 Rth. bezahlt, wovon gesammte Anwesende Propst Äbtissin und Capitularinnen, auch Stiftsbediente hergebrachtermaßen participieren, abwesende Capitularinnen aber nichts genießen.

E: „als dem“ statt „alsdann“; B: „Noeinvestia“ statt, A: zu „Neoinvestita“; A, C: „reduciren“, E: „reduceriren“ statt „redimiren“; B, D: „Portiones“ statt „Portions“; E: „solenniter“, B: „solemiter“, A, C: „solemniter“ statt „solenniter“; C, E: „in kultiret“ statt „inkulziert“;

1293 Wann hierauf die neue Capitularin dergestalt installiert worden und vor Michaelisfest eintritt, so sind ihr die auf selbigen Tag fälligen Jahresrenten zur Halbscheid verfallen, sie müssen alsdann zwei Jahre die Residenz und sogenannten Schuljahre halten, das ist: ohne sonderbare erhebliche Ursachen vom Stift sich nicht absentieren, wenn aber die Notwendigkeit es erfordert, selbige der Frau Äbtissin anzeigen und von derselben Erlaubnis sich ausbitten. Sie muß mit schwarzem und weißem Habit angetan sein. Wann sie lutherischer Religion ist, muß sie zweimal

zum Chor gehen und daselbst von einer Schulkapitularin gehörigen Ort bekleiden. Ist sie aber anderer Religion, muß sie ihre Devotion daheim und in ihrer Kirche desto fleißiger bezeigen. Es steht aber Reformierten und Katholischen frei, die sogenannten zwei Schuljahre mit 50 Rth. abzukaufen, welche zwischen anwesenden Chanoinessen Äbtissin und Kapitularinnen, auf hergebrachte Weise verteilt werden.

C: „gehen“ fehlt; A, C: „gehöriger Art“ statt „gehörigen Ort“; C, E: „zwei“ fehlt; D: „Chanoinessen“ aus „Frl.“;

- 1294 Unter währenden zweien Schuljahren hat sie nicht Macht, ihre Präbende zu resignieren. Sie genießt auch nur die halbe Revenues von einer Präbende, solange die zwei Schuljahre und das dritte Antritts- oder Carenz-Jahr währen, auch solange sie die Jüngste ihrer Religion ist. Bekommt sie aber eine Jüngere selbiger Religion unter sich, so erhält sie, wann die drei Carens-Jahre aus sind, die Aufkünfte einer vollen Präbende. immer „Carens“ oder „Carrens“ meint „Carenz“; A, B: „Auskünfte“ statt „Aufkünfte“;
- 1295 Eine lutherische Chanoinesse muß während der Carens-Jahre, auch solange sie die Jüngste ist, das Geläute zur Kirche und Chor besorgen; sie muß wöchentlich, und zwar am Sonnabend, ihren lutherischen Mitkapitularinnen, wie selbige in Senio einander succedieren, die Haltung des Chors, i.e. das Präsidium in Choro, welches zwischen Lutherischen wöchentlich alterniert, ansagen.
A, B, C, E: „alteriret“ statt „alterniret“;
- 1296 Nach geendigten zwei ersten Jahren muß eine Kapitularin von jeder Religion der Äbtissin ein Präsent von einem silbernen Löffel, ein Pfund Pfeffer und einem Pfund Ingber tun. Dagegen empfängt die junge Kapitularin von der Frau Äbtissin 4 1/2 Rth. sog. Amtgeld. Dem Propst muß eine solche Kapitularin verehren zwei Schnupftücher, ein Pfund Pfeffer und ein Pfund Ingber.
- 1297 Solchemnächst hat eine Kapitularin Macht, ihre Präbende zu resignieren. Sie bekommt alsdann mehr Freiheit auszugehen, darf jedoch nach wie vor ohne Vorwissen der Frau Äbtissin vom Stift sich keine Nacht absentieren, verdächtige Örter und Gesellschaften müssen von allen Stiftsgliedern zumal evitiert werden; honette Gesellschaften aber dann und wann zu frequentieren, auch Verwandte und Freunde daheim und draußen zu besuchen, kann ihnen nicht verweigert werden. Jedoch haben sie dahin zu sehen, daß sie nicht allzu lange vom Stift sich absentieren, insbesondere evangelisch-lutherische Kapitularinnen, als welche täglich ihre Kirche und Chor zweimal frequentieren und allda ihren Gottesdienst abwarten müssen, ohne erhebliche Ursachen aber sich dessen nicht entziehen dürfen.

- E: „sich“ hinter „keine Nacht“ umgestellt; E: „aritiret“ statt „evitiret“; C: „frequentiren“ statt „frequitiren“;
- 1298 Katholische und reformierte Kapitularinnen sind schuldig, ihre Devotion und Gottesdienst daheim und in ihren Kirchen fleißig zu halten. Auf hohen Festen als Weihnachten, Ostern, Pfingsten, auch um Michaeli sind sämtliche Kapitularinnen schuldig, beim Stift gegenwärtig zu sein und den Gottesdienst fleißig abzuwarten. Wann aber eine oder andere erheblicher Ursachen halber nicht zugegen sein kann, muß sie solches durch eine Missive der Frau Äbtissin des Stifts kundtun und um Erlaubnis bitten, sonst sie nächst Zuziehung des Kapituls Macht hat, selbige durch Zurückhaltung der Renten dahin anzuhalten.
C: „Fusten“ statt „Festen“; E: „mein“ statt „eine“ vor „Missive“;
- 1299 Gegen Propsten und Äbtissin müssen sie sich bescheidenlich aufführen und denselben ihren gebührenden Respekt erweisen.
C: „den“ statt „ihren“;
- 1300 Wann ihnen ein Stiftsamt aufgetragen wird oder Kapitular-Angelegenheiten vorfallen und sie zum Kapitel berufen werden, müssen sie persönlich comparieren, wann sie aber verhindert sind, solches gehörig anzeigen.
- 1301 Mit ihren Renten müssen sie sich begnügen, und was ihnen von Stifts wegen zu administrieren aufgetragen wird, getreulich verrichten, und so viel an ihnen ist, das gemeine Beste des Stifts mit befördern helfen und dahin ihre Consilia richten.
- 1302 Bei vorkommenden Wahlen müssen sie dahin sehen, daß solche Personen ausgewählt werden, welche zu dem Amt, wozu sie eligiert werden, nach ihrem besten Begriff geschickt und kapable sind, und was sie noch sonst zu folgen des Stifts Herkommens Observanz und Gewohnheit zu tun schuldig, solchem allem müssen sie willig nachkommen.
C: „sie“ fehlt; A, B, C, E: „elegiret“ statt „eligiret“;
- 1303 § 10 Der Stifts-Propst wird von der Äbtissin und allen sowohl anwesenden als abwesenden Kapitularinnen angewählt, des Endes ein gewisser Tag zur Wahl kapitulariter anberaumt und die Abwesenden dazu eingefordert, um entweder persönlich sich einzufinden und ihr Votum von sich zu geben, oder aber solches schriftlich verschlossen einzusenden. Wann dann der zur Wahl angesetzte Tag angekommen, treten Eligentes zusammen und wählen per Majora ihren Propst.
- 1304 § 11 Die Äbtissin des Stifts wird gleichermaßen von sämtlichen an- und abwesenden Kapitularinnen auf vorbeschriebene Weise per Plurima

- erwählt; jedoch muß dabei vor allem die in Religionsrecessen festgesetzte Parität der drei Religionsverwandten observiert werden.
C: „dabei“ hinter „vor allem“ gestellt; C: „abserviret“ statt „observiret“;
- 1305 Der Stiftsprediger aber, weil er nur allein für die evangelisch-lutherischen Kapitularinnen den Gottesdienst versieht, wird nur von selbigen per Majora angewählt; und weil hierüber vor einigen Jahren Streit entstanden, so ist die Sache beim hochpreislichen Obertribunal dahin abgeurteilt worden.
- 1306 § 12 Eines Propsten Funktion besteht darin, daß er zuvörderst bei Annahme Investitur und Installation einer Kapitularin namens des gesamten Kapituli das Wort führt, die Proposition der Stiftsbraut oder deren Assistenten anhört, selbige ad referendum annimmt, folgendes mit dem Kapitel darüber conferiert und darauf bemeldter Braut Resolution gibt, ihr zugleich, da sie als Kapitularin angenommen, ihre Pflichten inkulciert.
C: „gehört“ statt „anhört“;
- 1307 Demnächst ist ein Propst gehalten, dem Kapitel in allen vorkommenden wichtigen Angelegenheiten mit gutem Rat und Tat bestmöglichst zu assistieren, folglich, wenn er solcherwegen zum Kapitel zu kommen begehrt wird, zu erscheinen und zu Beförderung dessen Wohlfahrt alles nach Vermögen mit beizutragen, sonst auch in vorkommenden Sachen demjenigen nachzukommen, was von alters her beim Stift gebräuchlich und gewöhnlich gewesen.
immer „assestiren“ statt „assistiren“; E: „als“ statt „alles“; C: „vor“ statt „von“ vor „alters“;
- 1308 Einer Äbtissin Funktion besteht darin, daß sie dem Stift und den Kapitularinnen wohl vorstehe, des und deren Bestes nach Möglichkeit befördere, Schaden aber verhüte, bei vorkommenden Kapitular-Angelegenheiten Kapitulum convociere und darin mit dem Propst und Kapitularinnen wohl überlege, was in vorkommenden Fällen das Ratsamste sei.
C: „das“ statt „des“; E: „Capitularinnen möglichst verstehe des und“ nachträglich am Rande zwischen „und den“ und deren“;
- 1309 Ihr liegt ferner auf, dahin zu sehen, daß Propst und Kapitularinnen, auch Prediger und Stiftsbediente jeder das Seinige bekomme, die Stiftsgüter wohl administriert, Kirche und Chor, auch Stiftsgebäude in gutem Stande erhalten werden; was sie sonst über ihr Contingent hebet, muß sie dem Stift jährlich getreulich berechnen.
D: „selbsten“ statt „sonsten“; D: „Kontiagent“ statt „Contingent“;
- 1310 Gegen die Kapitularinnen, da sie auf eine Zeit, um ihre Freunde und Verwandten zu besuchen, vom Stift sich absentieren wollen, muß sie in Erteilung der Erlaubnis diskret sein.

- 1311 Sie muß übrigens den Kapitularinnen mit gutem und geistlichem Exempel vorleuchten, ihnen mit Liebe und Bescheidenheit begegnen, selbige wider Observanz und Herkommen nicht beschweren, noch in Stiftssachen Neuerungen machen, sondern es bei löblich hergebrachten Gewohnheiten belassen.
A, C: „müssen“ statt „muß“;
- 1312 Der Stiftsprediger muß die ihm anvertraute Gemeinde, nämlich die evangelisch-lutherischen Kapitularinnen, als einem treu fleißigen Prediger und Seelsorger gebühret, im Christentum zu erbauen möglichst bemüht sein.
C: „Seelensorger“ statt „Seelsorger“; C: „erbauet“ statt „zu erbauen“;
- 1313 Er muß an Sonn- und Fest- auch Bußtagen wie auch wöchentliche Predigten, auch Betstunden halten, Beichte hören, das Sakrament des heiligen Abendmahls austeilern und den Gottesdienst im übrigen hergebrachtermaßen besorgen, die Kapitularinnen zum christlichen Leben, gottseligen Wandel, fleißiger Haltung des Chors ermahnen, den Privatgottesdienst inkulcieren, selbst auch denselben mit exemplarischen Leben und Wandel vorgehen und also mit seinem Leben erbauen, wenn sie in Krankheit fallen sie besuchen und ihnen mit Unterricht und Trost aus dem heiligen Worte Gottes beiwohnen, auch mit ihnen beten und in Summa alles tun, welches von einem rechtschaffenen Hirten und Seelsorger erfordert wird.
C, E: erstes „und“ fehlt; D: „wöchentlich gewöhnliche“ statt „wöchentliche“; B, E: „fleißer“ statt „fleißiger“; D: „und“ hinter „beten“ fehlt;
- 1314 § 13 Was ein zeitiger Propst Äbtissin und Kapitularin jährlich vom Stift zu genießen haben, ist auf Seiner königlichen Majestät allergnädigsten Befehl schon vorhin spezifiziert und eingesandt; auch hat der Stiftsprediger sein Gehalt gleichergestalt designiert eingesandt.
C: „sein Gehalt“ wiederholt;
- 1315 Insbesondere ist hierbei zu notieren, daß eine neu angehende Chanoinesse vorhin berührtermaßen die drei ersten Antrittsjahre, auch solange sie die Jüngste ist, sie sei lutherisch, reformiert oder katholisch, nur die Halbscheid der Präbende Revenüen überkomme; kommt sie aber nachgehends ad Senium und bringt es so weit, daß sie die dritte in der Ordnung ist, so bekommt sie neue Wohnung im Stift, indem die drei ältesten von jeder Religion ein Stiftshaus besitzen und die damit verknüpften Gärten, Land und Emolumente genießen; die Onera sind davon abgenommen.
C: „berühmtermaßen“ statt „berührtermaßen“; A, C: „Senium“ aus „Terminum“;
- 1316 Es soll hiermit nämlich folgendergestalt gehalten werden: erstlich daß die auf dem Stift vorhandenen alten Kapitularhäuser zuförderst angewiesen und benannt werden

D: der Satz bis „Kapitularhäuser“ von anderer Hand nachträglich am Rande, Rest fehlt; auch die Fußnote nachträglich unten; Fußnote: „Diese näheren Bestimmungen gründen sich in einem besonderen Reglement einer hochlöblichen Clevischen Regierung vom 2. April 1689, welches bey Gelegenheit eines besonderen Streits ertheilet und hier wörtlich extrahirt worden“; „Erstlich“ folgt auf das Zeichen für die Fußnote;

- 1317 und zweitens jeder Religion Jungfern deren zwei dergestalt haben sollen, D: die §§ 1317-1325 fehlen; A, B, C, E: „Religions-“ statt „Religion“;
- 1318 daß drittens von jeder Religion die zwei ältesten Jungfern jede ein Kapitularhaus, also die sechs ältesten Jungfern erwähnte sechs erste und beste Kapitularhäuser beständig innehaben und besitzen sollen,
- 1319 jedoch auch viertens mit diesem Verstande, daß wie mehrgemelte sechs Kapitularhäuser unter erwähnten sechs Jungfern der drei Religionen, die älteste Chanoinesse, sie sei Evangelisch-Lutherische oder Evangelisch-Reformierte oder Römisch-Katholische, das erste und beste, darnach die, so im Altertum der ersten auch ohne Unterschied der Religion die nächste Chanoinesse ist, das zweite Kapitularhaus haben und so nach dem Altertum einer der andern ohne Unterschied der Religion in Option oder Wählung der erwähnten sechs ersten Kapitularhäuser folgen sollen.
A: „diese“ statt „die, so“;
- 1320 Es soll dann ferner fünftens mit dem Rang in Optierung oder Wählung erwähnter sechs erster Kapitularhäuser, nachdem sie von den drei Religionen Jungfern Nr. 3 oben versehenermaßen besessen worden und deren eins oder anderes folgendes vakant werden sollte, zwischen den sechs ältesten Jungfern der drei Religionen es also gehalten werden, daß wenn exempli gratia durch Resignation oder Absterben einer Älteren ein besseres Kapitularhaus, dann die Jüngeren besitzen, vakant würde, alsdann die in dem Altertum ohne Unterschied der Religion nächst folgende, ob sie wolle, darin succedieren und das ihrige der nächstfolgenden Älteren lassen, dafern sie aber in dem ihrigen bleiben wollte, die ihr in dem Alter Nächstpräbendierte und so nach der Ordnung successive ohne erwähnten Unterschied der Religion bis zu der Jüngsten mehrgemeldeter sechs Jungfern die Option haben sollen.
C, E: „nacher“ statt „nach der“; C: „Otion“ statt „Option“;
- 1321 Hierbei ist es auch sechstens die Meinung, daß mehrgemeldete sechs Kapitularhäuser erwähnten sechs ältesten Jungfern der drei Religionen successive nach ihrem Altertum dann erst zufallen sollen, wann dieselben, es sei durch Versterb Resignation der jetzigen Besitzerinnen oder sonsten nach und nach erledigt worden.
C: „hat es“; B, E: „hats“ statt „ist es“;

- 1322 Sonst auch und weilen siebentens die Evangelisch-Reformierten nur ein Kapitularhaus, hingegen die Römisch-Katholischen zwei und die Evangelisch-Lutherischen die übrigen alle haben, und darum billig, daß gedachte Evangelisch-Reformierte vorher auch mit einem zweiten Kapitularhaus versehen werden, so solle das erste vacierende Kapitularhaus von gedachten sechs Häusern ihnen auch vorab zuteilefallen.
A, C, E: „versehen werden, so solle das erste vacierende Kapitularhaus“ fehlt;
- 1323 So viel dann ferner und achtens die übrigen drei betrifft, sollen auch jeder Religion Jungfern deren eins, also die dritte Jungfer in der Ordnung des Altertums in jeder Religion auch eins von gedachten drei Häusern und unter ihnen dreien die älteste auch das beste und so successive die zweite Jungfer das zweite und die Jüngste das dritte respective obtieren haben und besitzen und überall es hiermit gehalten werden wie von den sechs ersten Kapitularhäusern hier oben Nr. 4, 5 et 6 mit mehreren versehen worden.
C: „succesive“ statt „successive“; A, C, E: „resped“ statt „respective“;
- 1324 Und weilen unter demselben zwei Häuser jedes mit 30 Rth. beschwert sein, soll diejenige, welcher solcher Häuser eins nach oberwähntem ihrem Rang zuteilfällt, selbige 30 Rth. den vorigen Besitzerinnen oder ihren Erbenahmen refundieren und guttun und sich darüber unter einander vereinigen, hinwieder auch beim Abtritt selbigen Hauses die Ersetzung gedachter dreißig Taler von der Succedierenden auf gleiche Weise unfehlbarlich gesichert und gewärtig sein. Dafern aber diejenigen, so von gemelten Häusern eines sonst zufallen möchte, erwähntes Beschwer der dreißig Taler obgedachermaßen zu refundieren Diffikultät machen und darum von solchem Hause lieber abstehen wollte, soll die im Rang ihr folgende Jungfer gegen ermelte Erlegung solch Haus haben und darin succedieren mögen.
E: „vorigten“ statt „vorigen“; B, E: zweimal „Rth.“ statt „Taler“; B, E: „gemelte“, C: „gemeldete“ statt „ermelte“;
- 1325 Bei welchen drei letzteren Häusern schließlich es gleichfalls wie in Nr. 6 versehen die Meinung hat, daß selbige erwähnten dreier Religion Jungfern der erst zugefallen sollen, wann dieselben von den jetzigen Besitzerinnen durch Resignation Versterb oder sonsten nach und nach erlediget werden.
A, B, C, E: „letztern“ statt „letzten“; A, B: „dreien Religions-“;
- 1326 Solange nun die jüngeren Chanoinessen kein eigenes Haus haben, müssen sie entweder eins, da es zu erlangen steht, mieten, oder bei der Äbtissin oder einer andern anwesenden Fräuleins sich in Pension begeben und selbige zu ihrer sogenannten Kostmöhne, dann der in Pension habenden Kapitularinnen einkommende Binnerpächte für ihre Bemühung genießt

und dafür deren übrige Präbende Intraden hebt, folgendes diese ihrer sogenannten Kostfräuleins berechnet. Diejenigen aber, welche von den Hausfräulein absent sind, mögen keine anderen Chanoinessen in Pension nehmen noch die davon kommenden Pächte und Douceurs genießen. Falls aber der anwesenden Kapitularin Gelegenheit nicht litte, ein Fräulein in Pension zu nehmen, solchenfalls ist eine Äbtissin schuldig, solche anzunehmen.

D: beginnt hier wieder im Anschluß an § 1315; D: „nun“ aus „also“; C: „abwesend“ statt „absent“; D: „Binnerpächte“ statt „Pächte“; B: „Douceur“ statt „Douceurs“;

- 1327 § 14 Von den Accidentien, welche einer Kapitularin neben ihren jährlichen Einkünften von sogenannten Exspectanz-, Statuten-, Kost- und Schul-Geldern auch Laudemiis zufallen, bekommt sowohl eine junge als alte Kapitularin ihr gewöhnlich und hergebrachtes Kontingent. Was eine Kapitularin aus ihrer Präbende Renten erspart, darüber kann sie gleich über ihre sonst noch habenden Güter nach Gefallen disponieren. Ihre Erben haben daneben das sogenannte Nachjahr vom Stift zu genießen, wenn nämlich eine Kapitularin nach Michaelis Feste verstirbt. Eine Resignataria aber bekommt post diem resignationis vom Stift weiter nichts. Es mögen auch die Erben einer Kapitularin sechs Wochen, länger aber nicht, in der verstorbenen Chanoinessen Hause sich aufhalten um deren Erb- und Nachlassenschaft zu sich nehmen zu können.

C: „Laudemus“ statt „Laudemiis“; C, E: „so“ vor „bekommt“; D: Kontingent“, C: „Kontinegent“ statt „Kontingent“; B, D: „ihren Präbende-Renten“ statt „ihrer Präbende Renten“; A, B: „und“ statt „um“ hinter „aufhalten“;

- 1328 Zur Beerdigung einer verstorbenen Äbtissin und anwesenden Kapitularin wird aus Stiftsmitteln ein Sarg hergegeben, für übrige Funeralkosten aber den Erben der Äbtissin 40 Rth., einer Kapitularin aber 20 Rth. aus Stiftsmitteln bezahlt.

D: ein zweites „wird“ hinter „aber“; C: „deren“ statt „den“;

- 1329 Die zur Beerdigung des Stiftspredigers erforderlichen Funeralkosten werden dessen Erben gleichfalls aus Stiftsmitteln bezahlt, denselben auch das Nachjahr abgefolgt.

B: „erforderte“; D: „erforderten“ statt „erforderlichen“;

- 1330 Der Küster und die übrigen Stiftsbedienten werden auch nach Billigkeit salarirt, auch jedem sein verdienter Lohn gereicht.

A, C, E: „die übrigen“ fehlt; C: „salatiret“ statt „salariret“;

- 1331 In übrigen Fällen, welche etwa beim Stift arrivieren, richtet man sich nach beigefügtem Rezeß von anno 1716 und den ergangenen Judicatis, dann auch nach den Religionsvergleichen. Was aber darin nicht reguliert, wann

- darüber bei diesem Stift keine besondere Observanz vorhanden, wird nach Kanonischen Rechten entschieden.
E: „denen“, B: „denn“ statt „dann“;
- 1332 2. *Absatz*. Vom Stift zu Paradies. § 1 Die Anzahl der Mitglieder dieses Stifts besteht aus der Frau Äbtissin und sieben Chanoinessen.
D: mit § 1331 endet auf Seite 139 die Kanzlisten-Hand, und mit § 1332 beginnt auf Seite 141 wieder die Concipisten-Hand; D: „Mitglieder“ aus „Chanoinessen“;
- 1333 § 2 Die fünf ältesten dieser Chanoinessen haben nur Häuser, die ihnen zur Wohnung angewiesen sind. Die beiden jüngsten haben aber keine Häuser; sie erhalten an deren Stelle vier Fuder Schlagholz.
D: „Die“ nachträglich vorgesetzt; D: „sechs“ statt „fünf“; B: „fünf“ aus „sechs“; D: „ältesten“ nachträglich über der Zeile; D: „eigene“ vor „Häuser“ gestrichen; D: „sie“ aus „hierfür“;
- 1334 § 3 Eine jede Chanoinesse, welche investiert wird, muß vor der Investitur 40 vollwichtige Louisd'or und 30 Rth. Berliner Courant bezahlen und am Tage ihrer Investitur ein Traktament von Konfekt und Wein geben.
E: „Inrestitur“ und „Inrestur“ statt „Investitur“; D: „am Tage“ aus „bey“; E: „Tackament“ statt „Traktement“;
- 1335 § 4 Eine neuinvestierte Chanoinesse zieht drei Jahre lang nur die Halbscheid der Einkünfte ihrer Präbende, und die andere Halbscheid wird zum Besten des Stifts verwendet.
- 1336 § 5 An den hohen Festtagen sind die Chanoinessen verbunden, sich schwarz zu kleiden. Eine besondere Kleidung ist bei dem Stift nicht eingeführt.
- 1337 § 6 In streitigen Fällen richtet man sich bei Ermanglung besonderer Statuten nach den Statuten des Stifts St. Walburg.

Terlinden Protestantische Klöster

§§ 1338-1350

Handschriften: A: 121v-122v; B: 212v-213; C: 168-170v; D: 142-144; E: 154v-157; dazu der Magistrat: A: 144; B: 300v-301; C: 202-202v; E: 271v-272; Entsprechendes fehlt bei Rocholl;

- 1338 15. *Abschnitt*. Von den protestantischen Klöstern. § 1 Zu den protestantischen Klöstern in Soest gehören das Hohe Hospital und der sogenannte Mariengarten.
D: „Sechzehnter“ zu „Vierzehnter“ vor „Abschnitt“;

- 1339 § 2 In beiden darf nur eine gewisse, bestimmte Anzahl Jungfern aufgenommen werden, welche bei dem hiesigen Magistrat sich hierzu melden und gegen Erlegung der festgesetzten Statutengelder angenommen werden, so wie sie denn auch bei ihrer Einführung gewöhnliche Douceurs entrichten müssen.
D: „bestimmte“ nachträglich über der Zeile; D: „einheimischer Bürgertöchter“ aus „Jungfrauen“; D: „festgesetzten“ nachträglich am Rande; E: „die gewöhnlichen“ statt „gewöhnliche“;
- 1340 Das Hohe Hospital besteht aus drei Meisterinnen und sechszehn Klosterjungfrauen, welche auch in einem besonderen Gebäude freie Wohnung haben und meistens evangelisch-lutherisch sind; Reformierte sind jedoch nicht ausgeschlossen.
A, C, E: „besteht“ fehlt; C, D, E: „-jungfern“ statt „-jungfrauen“; A: „-jungfern“ aus „-jungfrauen“; D: der Satz endete mit „haben“ und ist erst nachträglich am Rand fortgesetzt;
- 1341 Die zum Mariengarten gehörigen Jungfrauen, deren einschließlich der Meisterin neun an der Zahl sind, haben ebenfalls freie Wohnungen.
D: „zum“ nachträglich über der Zeile; C, E: „Jungfern“ statt „Jungfrauen“; D: „besondere“ vor „freie“;
- 1342 § 3 Der Mariengarten hat keine besonderen Statuten, die Jungfern des Hohen Hospitals müssen sich aber nach gewissen Regeln richten. Diese werden einer antretenden Jungfer bei ihrer Investitur von dem Stadtgerichts-Sekretario vorgelesen, und sie muß deren Beobachtung hierauf mit einem deutlichen Ja angeloben.
D: „richten“ und „werden“ und „sie muß“ nachträglich über der Zeile; E: „Inrestitur“ statt „Investitur“; E: „Secrätario“; E: „dunklichen“ statt „deutlichen“; C: „angeloben“ aus „beantworten“;
- 1343 § 4 Nach diesen Regeln muß eine angehende Klosterjungfer des Hohen Hospitals den Meisterinnen Gehorsam und nach Gewohnheit des Klosters in Kleidungen alle wohlstandige Dinge angeloben und dieses Versprechen befolgen.
D: „Gehorsam . . . Klosters“ sechs Wörter nachträglich über der Zeile; E: „gehorsamst“ statt „Gehorsam“; D: „alle“ aus „und allen“;
- 1344 § 5 Muß sie immer der Gottseligkeit und aller Ehrbarkeit und anderen christlichen Tugenden und Ehrbarkeiten immerfort befeißigen, auch alles dasjenige tun und lassen, was ihr als einer Geistlichen Jungfer wohlstande und gebührt, damit niemand über sie zu klagen Ursache habe.
B, D: „immerfort“ statt „immer“; D: „und Ehrbarkeiten immerfort“ nachträglich über der Zeile; D: „sich“ vor „befleißigen“ gestrichen; D: von „auch

- alles“ an ist nachträglich hinzugefügt; A, C: „geistlichen“ aus „christlichen“; D: „von“ vor „ihr“ gestrichen;
- 1345 § 6 Ist sie schuldig, den gewöhnlichen Betstunden gegen Empfang der Renten unausbleiblich beizuwohnen.
D: „den“ aus „die“; E: „uns ausbleiblich“ statt „unausbleiblich“;
- 1346 § 7 Muß dieselbe ohne Vorwissen der Meisterin nicht aus dem Kloster gehen.
- 1347 § 8 Darf dieselbe des Sonntags und Sonnabends nicht aus dem Kloster anders als allein nach der Kirche gehen.
D: „allein“ nachträglich über der Zeile;
- 1348 § 9 Wenn eine Klosterjungfer sich untersteht, ohne Urlaub der Meisterin aus dem Kloster zu gehen, oder ohne derselben Vorwissen gar des Nachts daraus zu bleiben, wird dieselbe durch Einbehaltung der Renten nach Beschaffenheit der Sache bestraft, welche unter die gehorsamen Klosterjungfern sollen verteilt werden.
D: „ohne“ vor „sich“ gestrichen; C: „selben“ statt „derselben“;
- 1349 § 10 Muß dieselbe, wie einer Geistlichen Schwester wohlansteht, sich mit den übrigen Mitjungfern in aller Bescheidenheit betragen, und dafern sie über andere deshalb sonst sich zu beschweren wohl Ursache haben sollte, ist sie schuldig, sich alles Wortgezänkes zu enthalten, und muß sich dieserhalb bei der Meisterin gebührend melden, welche ihr der Billigkeit gemäß Hilfe leisten wird.
A, C: „deshalb sonst“ fehlt; D: hinter „deshalb“ ist „oder sonst sich zu beschweren“ aus unleserlichem verbessert; B, D, E: „wohl“ vor „Ursache“ fehlt;
- 1350 § 11 Muß eine jede Klosterjungfer die ordentlichen sechs Wochen im Kloster freiwillig aushalten und vor Endigung derselben nicht anders aus dem Kloster als nur zur Kirche gehen.

Terlinden Sachenrecht

§§ 1351-1400

Handschriften: A: 123-130; B: 213v-218; C: 171-183; D: 38-48; E: 157v-170v; dazu der Magistrat: A: 144-146v; B: 301-302v; C: 202v-206; E: 272-275; vgl. Entsprechendes bei Rocholl §§ 1679-1735;

Überschrift in D: „Zweytes Buch; Von den Statutarischen Rechten, welche keine unmittelbare Beziehung auf die Prozeßordnung haben; Erster Theil; Erster Titel; Von dem Eigenthum und dessen Einschränkungen besonders vom Bauwesen (Allgemeines Preussisches Gesetzbuch Theil I, Titel 8, §§ 65-191, Seiten

169-185); es folgt die in A, B, C, E benutzte und unten als Anfang von § 1351 abgedruckte Überschrift, ist jedoch gestrichen;

- 1351 *Zweite Hauptabteilung. Vom Sachenrecht. 1 Abschnitt. Vom Eigentum und dessen Einschränkungen. § 1* Wenn jemand auf seinem Grund und Boden gegen eines andern Gebäude bauen will, derselbe muß von den an dem Gebäude des Nachbarn, es sei an der Giebel oder an der Seite vorhandenen Kreuzfenstern oder anderen durchsichtigen Luftfenstern, acht Fuß zurückbleiben, damit der Nachbar durch diese Fenster gemächlich sehen kann.

D: „bauen“ zu „aufrichten“; A: „Kreuz Fenster“ statt „Kreuz-Fenster“; E: „oder andere durchsichtige Luftfenster“ nachträglich am Rande; D: „-bleiben“ zu „-treten“; D: „damit . . .“ bis zum Ende gestrichen;

Dazu der Magistrat: § 1 bis 10 ist ein richtiger Auszug hiesiger Bau-Ordnung, welche noch in viridi Observantia ist.

- 1352 § 2 Will aber jemand gegen seines Nachbarn blinde steinerne Giebel, worin keine Öffnung befindlich ist, ein neues Gebäude von Steinen aufrichten lassen, so kann er dieses sein Gebäude ganz nahe an seines Nachbarn Gebäude hinsetzen lassen.

D: „steinerne“ nachträglich über der Zeile; D: geändert zu: „Gegen des Nachbarn blinde steinerne Giebel, worin keine Öffnung befindlich ist, kann ein jeder ein neues steinernes Gebäude ganz nahe hinsetzen lassen“;

- 1353 § 3 Wer gegen eines andern blinde steinerne Giebel eine leimerne Wand hinsetzen will, der soll Brandschaden zu verhüten vier Fuß von des Nachbarn Grund und Boden wegbleiben; jedoch steht ihm frei, wenn er hiernächst seine Giebel von Steinen aufführen will, solche dicht an seines Nachbarn steinerne Giebel zu bauen.

D: „aber“ hinter „Wer“ eingefügt; D: geändert zu: „. . .ein in leimerne Wände gesetztes hölzernes Gebäude aufrichten will, soll . . .“; B: „hernächst“ statt „hiernächst“; D: „dicht“ zu „nahe“;

- 1354 § 4 Will einer auf seinen Grund und Boden, wo vorher noch kein Gebäude gestanden, nächst seines Nachbarn Hof oder unbebauten Grund ein Gebäude ohne Fenster setzen, so steht ihm solches zwar frei, er muß aber mit seinem Tropfenfall von seines Nachbarn Grund und Boden bleiben.

B, E: „er“ statt „es“; E: „aber“ fehlt; D: „Tropfenfall“ zu „Traufenfall“;

- 1355 § 5 Will einer ein ungewöhnliches Gebäude mit durchsichtigem Fenster, welches nicht acht Fuß von der Erden oder dem Boden gleich ist, gegen eines andern Grund oder Hof setzen, muß er von seines Nachbarn Grund vier Fuß zurückbleiben.

D: „Fenster“ aus „Farben“; A, B, C: „Farben“ statt „Fenster“; E: „Farben“ aus „Fenster“; D: „oder dem Boden gleich“ gestrichen; D: „bleiben“ zu „treten“;

- 1356 § 6 Will einer aber auf seine blinde Mauer oder Wand nächst seines Nachbarn Hof einen Spieker, Stallung und desgleichen mit einem abhan-

- genden Dach bauen, steht ihm solches zwar frei, er darf aber seinen Tropfenfall in seines Nachbarn Grund oder Hofe nicht richten.
D: „Will“ aus „Bauet“; D: erste drei Wörter gestrichen, dafür: „Auch stehet jedem frey“; C: „nach“ statt „nächst“; E: „blinde“ statt „seines“ vor „Nachbarn“; D: „zu“ hinter „Dach“ eingefügt; D: „steht ihm solches zwar frey“ gestrichen; D: „Tropfen“ zu „Traufen“;
- 1357 § 7 Auf dem alten Grund, wo vorher ein Gebäude gestanden, kann jemand ein neues Gebäude auf die nämliche Weise wieder setzen und aufführen lassen.
C, E: „Aus“ statt „Auf“; D: „vorher“ zu „vorhin“;
- 1358 § 8 Hat aber jemand gegen des Andern Kreuzfenster eine Stallung, dieselbe darf er nicht höher bauen, sonst muß er damit acht Fuß von des Nachbarn Gebäude zurückweichen.
- 1359 § 9 Es soll kein Nachbar dem andern mit Setzen der Boerden oder andern gleichen Sachen also behinderlich sein, daß ihm die freie Luft benommen wird, sondern damit auf so viel Fuß zurückweichen, daß dem Nachbar seine Luft frei bleibe.
C: „Setzer“ statt „Setzen“; A, B, C, E: „oder“ statt „der“ vor „Boerden“; B: „dergleichen“ statt „gleichen“; D: „also“ aus „an seiner Luft“; D: „weichen“ zu „treten“;
- 1360 § 10 Hat jemand in einer unmittelbar an des Nachbars Hof oder Grund stoßenden Mauer oder Wand Fenster, so muß er solche mit eisernen Stangen dergestalt vermachen und verwahren, daß seinem Nachbarn mit Einsteigen Ausgießen oder sonsten kein Schade zugefügt werde.
A, C, E: drittes Wort „in“ fehlt; Fußnote: „Diese in § 1-10 enthaltenen Grundsätze gründen sich auf die alte 1607 durch den hiesigen Rath festgesetzte Bau-Ordnung“; A, C, E: „1602“ statt „1607“;
- 1361 § 11 Wenn ein Graben die Ländereien zweier Eigentümer scheidet, so gehört in zweifelhaften Fällen demjenigen der Graben und die Erde zu, dessen Ländereien nach dem Graben hin in der Länge gepflügt werden, sodaß die Furchen auf den Graben stoßen.
D: die §§ 1361-1372 waren wie in A, B, C, D als §§ 11-18 zum 1. Abschnitt gehörig numeriert, doch ist dies gestrichen und mit der Überschrift „Zweyter Titel. Von Gränzscheidungen und der Feldmaße (Allgem. Preuß. Gesetzbuch Theil I, Titel 17, Abschnitt 5 §§ 362-388, Seiten 734-...)“ als §§ 1-12 gezählt, mit sehr vielen Streichungen und Verbesserungen; vgl. dazu die §§ 1690-1703 bei Rocholl;
D: verändert zu: „§ 1 Der Graben, welcher die Ländereyen zweyer Eigentümer scheidet, gehört in zweifelhaften Fällen demjenigen, dessen Ländereyen nach dem Graben hin dergestalt in der Länge gepflüget werden, daß die Furchen auf den Graben stoßen“; nachträglich am Rande: „§ 2 Wenn aber solches von

beyden Seiten geschiehet, gehört der Grabe im Zweifel beyden Eigenthümern der an den Graben stoßenden Ländereyen“;

- 1362 § 12 Wenn ein neuer Graben nächst des Nachbarn Land gemacht wird, muß damit so weit von des Nachbarn Land gewichen werden, daß ihm derselbe nicht schädlich ist. Den Ufer, der alsdann stehen bleibt, darf aber keiner von beiden bepflanzen.
D: als „§ 4“ gezählt; E: „Land“ aus „Grund“; D: verändert: „derselbe beym Pflügen oder sonsten nicht schädlich sey“; „aber“ gestrichen; hinzugefügt: „wohl aber darf der Eigentümer das darauf wachsende Gras abschneiden und das etwa ausschlagende Holz abschneiden“;
- 1363 § 13 Wenn ein Graben auf ein Grundstück schießet, zieht derselbe nicht mehr nach sich als im Grunde und am Ufer ausgeworfen und ausgegraben worden, jenseit aber am Ufer des Nachbarn gewinnt er garnichts.
E: „er“ hinter „als“; C: „werden“ statt „worden“; D: als „§ 3“ gezählt nachträglich am Rande; „Ein Graben, der auf des Nachbarn Grundstück schießt, ziehet nicht . . .“
- 1364 § 14 Keiner darf sein Land dergestalt bauen, daß dadurch das Wasser auf des andern Nachbars Land geleitet wird, sondern ein jeder ist dem Nachbarn die alte Vorflut zu verstatten schuldig.
D: der Satz ist gestrichen, dafür Marginal: „(Ist gemeinen Rechtes)“;
Dazu der Magistrat: Der § 14 hingegen gründet sich auf keine Observanz, sondern ist Juris Communis.
- 1365 § 15 Will jemand gegen die Grenze seines Nachbarn eine grüne oder lebendige Hecke im Felde anlegen, so muß er fünf Fuß von des Nachbarn Hecke zurückbleiben; ein halber Fuß wird für den Stamm der Hecke und vier und ein halber Fuß als zur Hecke gehörig gerechnet.
D: als „§ 5“ gezählt; D: von „ein Halber“ an nachträglich am Rande;
- 1366 Mit einer toten Frechtung oder hölzernem Zaun muß von des Nachbarn Grund drei Fuß gewichen werden.
D: als „§ 6“ gezählt; D: „muß“ zu „wird“; D: „werden“ fehlt;
- 1367 Wird eine lebendige Hecke oder ein Weidenbaum in einem Graben gegen die Grenze des Nachbarn gepflanzt, so gewinnen dieselben zwei Fuß, nämlich einen halben Fuß für den Platz, worauf dieselben gepflanzt worden, und nach der Grenze des Nachbarn hin anderthalb Fuß.
D: der Satz ist gestrichen, dafür am Rande: „§ 7 Eine Gartenhecke gewinnt nur zwey Fuß; ein halber Fuß wird nämlich für den Stamm und nach des Nachbarn Garten hin noch anderthalb Fuß gerechnet“;
Dazu der Magistrat: Auch ist der § 11, 12, 13, 15 et 16 der Feldordnung gemäß wie in des Magistrats Bericht bereits bemerkt ist, nur daß in dem § 15 irrig bemerkt wird, daß eine in den Graben gesetzte lebendige Hecke oder Weidenbaum nur zwei Fuß gewinnen, da weder Hecken noch Weiden in die Gräben gesetzt werden.

1368 § 16 Wird aber sonsten gegen die Grenze des Nachbars ein Weidenbaum gepflanzt, so muß damit fünf Fuß von des Nachbars Grenze zurückgewichen werden.

D: als „§ 8“ gezählt; D: „Wird“ aus „Werden“; D: „gewichen“ aus „getreten“; Fußnote: „Die §§ 11 bis 16 und 18 vorgetragenen Grundsätze gründen sich auf ein großgerichtliches Attest vom 5. April 1710 und eine Verordnung des Magistrats vom 22. Mai 1717“; D: „11 bis 16 und 18“ zu „1 bis 8“; C: „1710“ aus „1810“; C: „22.“ aus „12.“;

1369 § 17 In der Soester Börde wird bei Feldmessung ein von dem allgemeinen, vorgeschriebenen Feldmaß verschiedenes Feldmaß beobachtet. Man berechnet es nach Morgen, großen Ruthen, Quadrat- oder Glaberuthen, Schuhen, Schilwert, Penwert, Zölln und Scrupeln. Ein Morgen hält vier große Ruthen; eine Quadrat- oder Glaberuthe hält vierhundert Füße oder Schuhe; ein Schuh macht zehn Zoll; ein Schilwert hält vierzig Schuhe oder vier Glaberuthen; ein Penwert macht sechs Fuß acht Zoll, zwölf Penwert machen also einen Schilwert; ein Zoll wird in zehn Scrupel oder vier Grane eingeteilt.

D: als „§ 9“ gezählt; D: „ganz“ zwischen „ein von“ gestrichen; C: erstes „Feldmaß“ fehlt; E: „Gl-“ und „Gr-“ wechselnd, B, D: immer „Graberuthen“ statt „Glaberuthen“; D: bei den Maßangaben sehr oft verändert; B, D, E: „Schillwarth“ statt „Schilwerth“; E: „Penwarth“; D: „Pennwerth“; B: „Pennwarth“; C: „Pemwerth“; B: „Scrupulen“; E: „Sirupulen“; D: „und die Gartenmaße nach Schilwart und Penwart“ hinter „Scrupulen“ nachträglich eingefügt; D: „Ein Morgen hält vier große Ruthen oder 100 Grabe- oder Quadrat-ruthen . . .“ bis zum Ende alles gestrichen; D: am Rande nachgetragen als „§ 10 Ein Soestischer Morgen Land enthält vier große Ruthen oder hundert Grabe-Ruthen, eine große Ruthe 25 Grabe-Ruthen oder Quadrat-Ruthen, eine Quadrat-Ruthe zehn Cölnische Ellen oder Schuhe, ein Schuh zwölf Zoll, ein Zoll zehn Schrupulen; § 11 Ein Schilwart Gartens enthält vier Quadrat-ruthen, es gehen also auf eine große Ruthe Landes sechs Schilwarth eine Quadrat-ruthe und auf einen ganzen Morgen 25 Schilwart; ein Schilwart wird getheilet in zwölf Penwart, und ein Penwart hält dreiunddreißig ein Drittel Cöllnische Quadrat-Ellen oder Fuß“;

Dazu der Magistrat: Die Feldmaße ist § 17 nicht accurat berechnet, sondern ein Morgen hält 4 große Ruthen oder 100 Glaberuten, $\frac{1}{2}$ Morgen 2 große oder 50 Glaberuten, eine große Rute 25 Glaberuten oder Quadrat-ruten, diese 10 kölnische Ellen oder Schuh, ein Schuh 12 Zoll, ein Zoll 10 Scrupula.

Die Gartenmaße wird in Schilwart abgeteilt: Ein Schilwart hält 4 Quadrat-ruten; es gehen also auf eine große Rute 6 Schilwart 1 Quadrat-rute, und auf einen ganzen Morgen 25 Schilwart. Ein Schilwart wird geteilt in 12 Penwart, und ein Penwart hält $33\frac{1}{3}$ kölnische Quadrat-Ellen oder -Fuß.

1370 § 18 Bei der Feldmessung in Soester Börde sind übrigens durch ein Ratschluß nachfolgende Grundsätze festgesetzt und von Alters her beobachtet: 1.) Wenn Land, das gemessen werden soll, auf einen grünen Feldweg schießt, wird der Weg zur Halbscheid mitgemessen; wenn aber das

Land längs dem Wege herschießt, hat dessen Eigentümer an dem Wege keinen Teil.

D: als „§ 12“ gezählt; D: „Wenn Land, welches auf“ gestrichen; D: „durch einen Rathsschluß“ gestrichen; D: „festgesetzt und“ gestrichen; D: „grünen“ gestrichen; D: „zur Halbscheid“ gestrichen; D: „und zum Lande gerechnet“ hinter „mitgemessen“ über der Zeile; A, B, C, D, E: „längst“ statt „längs“; D: „dem Wege herschießt“ zu „dem Acker herauf oder herunter schießt“; D: „und wird der Weg nicht mitgemessen“ hinter „keinen Teil“ nachträglich angehängt;

- 1371 2.) Die an der Schledde belegenen Ländereien, weil dieser ein schädlicher, abspülender Fluß ist, werden nur bis an das halbe Ufer gemessen.

D: „Bey Vermessung der“ zu „Die“ hinter „2.)“; D: „belegenen Ländereyen“ nachträglich über der Zeile;

- 1372 3.) Wenn ein gemeiner Fußpfad neben den Ländereien vorbeigeht, wird derselbe mitgemessen.

D: „Ein grüner“ gestrichen; D: der ganze Satz gestrichen;

- 1373 2. *Abschnitt.* Von den Lehen in der Soester Börde und der Lehnsfolge. § 1 Alle im Kammer-Amte Soest belegenen Lehen, sie mögen geistliche, Krummstabs- oder andere, adlige oder unadlige Lehen sein, sind im zweifelhaften Fall für Weiber- und Kunkel-Lehen zu halten, so daß sowohl Mannspersonen als Personen weiblichen Geschlechts zur Erbfolge in diese Lehen fähig sind.

D: „Zweyter Abschnitt“ zu „Dritter Titel“; D: „in Soester Boerde“ hinter „Lehen“ gestrichen; D: zur Überschrift: „Allgemein. Preuß. Gesetzbuch Theil I, Titel 18, Abschn. I, § 13-679“; D: verändert zu: „Alle im Kammer-Amte Soest belegene Lehne ohne Unterschied des Lehnherren sind in der Regel Weiber- und“ (aus „oder“) „Kunkel-Lehne“; D: Fußnote: „siehe Lünig, Corp. Jur. Feudal. P. 2, pag. 1027“; - D: „§ 2 Mannspersonen sowohl als Personen weiblichen Geschlechts sind zur Erbfolge in diese Lehne fähig“; D: nachträglich am Rande: „die männlichen Erben, wenn sie mit Weibern concurriren, werden Lehnträger, sie müssen aber selbige denen weiblichen Erben mit zur Teilung bringen“; D: „§ 2“ nachträglich eingefügt; D: „oder“ am Ende gestrichen; Fußnote: „siehe Attest des Magistrats de 1579. Praejudicium einer hochlöblichen Regierung in Sachen von Menge contra von Dolffus“;

- 1374 Die Primogenitur findet dabei nicht statt. Die Besitzer der allodificierten im Soester Gerichtsbezirk belegenen vormaligen Lehngüter müssen einen jährlichen Canon an die Stadthauptkasse zu Soest bezahlen, welche solche Lehnsgefälle dem König berechnet.

D: die ersten sechs Wörter sind noch an § 1373 angehängt; D: der sonstige Satz als „ § 5“ gezählt; D: „der“ hinter „Besitzer“ zu „der Clevischen Lehngüter sowohl als der“; D: am Rande nachgetragen sind §§ 2 bis 4 und 6: „§ 2 Der Lehnherr muß also, wenn er eine andere Qualität des Lehns behauptet, den Beweis übernehmen; § 3 Die im Kammeramte Soest belegenen Lehne releviren von verschiedenen Lehnshöfen, die meisten sind Clevische, Erzstift Kölnische, Müntersche, pröpstlich Soestische, pröpstlich Mescheder, Recksche, Cöllnische und

Füchtensche Lehne; auch das Capitulum ad sanctum Patroclum hat auch Lehne zu vergeben; §4 Wenn bei auswärtigen Lehnhöfen über die im Kammeramte Soest belegene Lehne Prozesse entstehen, gehet nach dem kaiserlichen Privilegio vom 20. Juli 1559 die Appellation an die königliche Regierung zu Cleve; § 6 Wenn Lehne bei einer Erbtheilung vorkommen wird in Rücksicht derselben Lehnsqualität ein Drittheil von derselben Taxe abgeschrieben“;

- 1375 3. *Abschnitt.* Vom Rechte des Unterpfandes und den antichretischen Verträgen. § 1 Wenn in Pfandverschreibungen und antichretischen Verträgen Kornrenten anstatt der jährlichen Zinsen verschrieben werden, hat ein Gläubiger im zweifelhaften Falle für 5 Rth. Zinsen 8 Mütten Soester Maß zu erheben, und der eigentliche Wert wird dabei nicht in Anschlag gebracht.

D: „Dritter Abschnitt“ zu „Vierter Titel“; B, D, E: „antichretisch“ statt „antichretisch“; D: zur Überschrift: „Allgem. Preuß. Gesetzbuch Theil 1, Titel 20, §§ 139-140 und 397“; B, D: „Kornrenten“ aus „Kronrenten“; D: hinter „Falle“ über der Zeile eingeschoben „in Rücksicht des verschiedenen Kornpreises und der Krimpe des verschiedenen Kornes“; D: „harten Kornes“ hinter „Maß“ nachträglich; D: „auch findet dawider keine Reduktionsrechnung statt“ angehängt; Fußnote: „siehe das Attest des Magistrats vom 8. Januar 1724“;

- 1376 § 2 Die Hypothekenbücher sowohl über die Häuser und Gärten in der Stadt als über die Grundgüter in der Soester Börde führt das zu dem Magistrat gehörige Stadtgericht oder zweite Departement des Magistrats.

- 1377 4. *Abschnitt.* Von den Rechten zur Nutzung fremden Eigentums. 1. *Titel.* Von den Miet-Pacht-Verträgen und den daraus entstehenden Rechten zur Nutzung fremden Eigentums. § 1 In Soest und Soester Börde geht Kauf vor Miete dergestalt, daß der Mieter oder Pächter das in Miete oder Pacht unterhabende Grundstück dem Ankäufer solchen Grundstückes innerhalb einer von dem letzteren zu bestimmenden Frist einzuräumen schuldig und seine Entschädigung dafür, daß ihm die Pachtjahre nicht ausgehalten worden, wider den Verpächter nachzusuchen nicht befugt sei.

D: „Vierter Abschnitt“ zu „Fünfter Abschnitt“, dann ganze Abschnitts-Überschrift gestrichen; D: „Erster Titel“ zu „Fünfter Titel“; D: „Von dem eingeschränkten Nutzungsrechte fremder Sachen und besonders“ vor die Titel-Überschrift eingeschoben; D: zur Überschrift: „Allg. Preuß. Gesetzbuch Theil I, Titel 21, §§ 258-625, Seiten 969-1019“; D: Marginal: „ist gemeinen Rechtens, es bleibt indessen“; D: hinter erstem „Grundstück“ ist „dasselbe“ gestrichen; D: „sey bey den allgemeinen Gesetzen, wonach der Pächter“ statt „und“ hinter „schuldig“ nachträglich über der Zeile; D: „nicht befugt sey“ zu „befugt ist“; Dazu der Magistrat: Ad § 1: Richtig ist zwar, daß in Soester Börde Kauf vor Miete geht, weil der Käufer ein Jus fortius als der Mietsmann hat; in Absicht der Entschädigung des Conductoris ist aber keine besondere Observanz vorhanden, sondern man richtet sich nach dem Jure Communi. Hiernach ist gesetzwidrig, ob sollte nach der Behauptung des Großrichters der Conductor seine Entschädigung vom Locatore nicht fordern können. Dieser hat ihm ja die

Nutzung des vermieteten Stücks versprochen. Wenn er also die vermietete Sache einem andern eigentümlich überträgt, mithin schuldig ist, daß der Conductor solche nicht weiter nutzen kann, so muß er diesen entschädigen.

- 1378 § 2 In Ansehung derjenigen in der Soester Stadtfeldmark belegenen Ländereien, welche zu Gartenland ausgetan worden, dauert die Pacht, wenn nichts anderes verabredet worden, nur ein Jahr, und kann der Verpächter nach Ablauf desselben über die verpachteten Ländereien wieder frei disponieren. Der Pächter solchen Gartenlandes kann auch für die etwa angewendeten Fettungen von dem Verpächter keine Vergütung fordern.

D: Anfang geändert zu: „Die Pacht der Gärten und der Garten-Ländereyen dauert, wenn...“; D: zwischen „auch für“ Einschub am Rande: „weil ein Garten jedes Jahr in neue Fettung gesetzt wird“;

- 1379 § 3 Muß der Pächter anerpachteter Ackerländereien vor Ablauf der Pachtjahre solche dem neuen Ankäufer einräumen, so kommt es darauf an, ob der Ankauf vor Maitag des laufenden Jahres oder nach dieser Zeit geschehen sei. Im letzteren Fall stehen die auf den gedachten Ländereien eingesäten Kornfrüchte dem Pächter zu; im ersteren Falle aber genießt der Ankäufer solcher Ländereien dieselben, und dem Pächter werden nur die Bestellungskosten, die Einsaat und die Fettungen, und zwar letztere folgendergestalt vergütet: Ein jeder Morgen das 1. Jahr 1 Rth. 30 stb., das 2. Jahr 1 Rth. 15 stb., das 3. Jahr 1 Rth., das 4. Jahr 45 stb. das 5. Jhr. 30 stb. Außerdem wird dem Pächter nach dem Verhältnis der ihm noch zustehenden Pachtjahre das Vorgewinn vergütet.

D: „Bauländereyen“ statt „Ackerländereien“; B: „Ackerländereien“ aus „Ländereien“; D: „dieser Zeit“ zu „Maytag“; D: „geschehen“ zu „geschlossen“; B: „ersteren“ aus „letzteren“; D: „Bauländereyen“ zu „Ackerbauländereyen“ statt „Ländereien“ hinter „solcher“; D: mehr als zwei Zeilen zwischen „Fettungen“ und „Außerdem“ ist gestrichen und durch „vergütet.“ ersetzt; B, D: „für jeden“ statt „Ein jeder“; D: hinter „vergütet.“ werden am Rande die §§ 4 und 5 eingeschoben: „§ 4 Auch muß die Fettung dem Pächter ersetzt werden, wenn er das Land nach geendigter Pachtzeit wieder einräumet, wofern ihm solches nicht in eben der Fettung ohne deren Vergütung überliefert ist; § 5 Die volle fünfjährige Fettung wird nach Soestischer Observanz jeden Morgen mit 5 Rth., die vierjährige Fettung mit 4 Rth. 45 stb., die dreyjährige mit 2 Rth. 30 stb., die zweyjährige mit 2 Rth. 15 stb. und die letztjährige mit 30 stb. vergütet; zur vollen Fettung gehören aber acht starke Fuder“;

Dazu der Magistrat: Ad § 3: Dieses gilt in Ansehung der Winterfrüchte und der wirklich schon zugesäten Sommerfrüchte. Bei den noch unbesamten und bloß aptierten Ländern wird nur das Baulohn und Fettung vergütet. Die volle Fettung beträgt das 1. Jahr 5 Rth., das 2. Jahr 3 Rth. 45 stb., das 3. Jahr 2 Rth. 30 stb., das 4. Jahr 1 Rth. 15 stb. und das letzte oder 5. Jahr 30 stb.

- 1380 § 4 Die stillschweigende Relokation bei Bauländereien oder Rustikalstücken in der Soester Börde geht auf dieselbigen Pachtjahre als solche

bei Einschreitung der Pacht festgesetzt worden. Eben dieses findet auch bei städtischen Grundstücken statt.

D: der ganze Satz gestrichen;

Dazu der Magistrat: Ad § 4. Weder hiesige Statuta noch die Observanz bestimmen etwas von der Relocation, sondern man richtet sich in *judicando* nach der Disposition des L. 13 § *fin. loc. cond.*; folglich fällt dieser Paragraphus hier weg.

- 1381 2. *Titel*: Von dem Zehntrechte. § 1 Der Zehnte ist eine Abgabe von Früchten und von dem Vieh, welche auf gewissen bestimmten zur Soester Börde gehörigen Feldern oder auf gewissen innerhalb dem Zehnt-Distrikt belegenen Gütern erzeugt werden.

D: §§ 1381-1385 gestrichen, dazu das Marginal: „Es fällt dieser ganze Titel weg, weil der Inhalt gemeinen Rechtes ist“; C: „dem“, A, B, D, E: „vom“ statt „von dem“ vor „Vieh“;

- 1382 § 2 In der Soester Börde muß an einigen Orten Kornzehnten, an anderen aber sogenannter Blutzehnten entrichtet werden.

- 1383 § 3 Sobald den Zehntberechtigten oder dessen Abzehntner an den Orten, wo der Kornzehnten stattfindet, gemeldet worden, daß die Früchte zur Abzählung in Bereitschaft stehen, müssen sich dieselben nach der Observanz binnen 24 Stunden einfinden; sie müssen sich des Endes auch täglich einmal in jedem Zehntdistrikt sehen lassen. Geschieht solches nicht, so kann der Zehntpflichtige den Zehnten selbst ausstoßen und auf dem Felde liegen lassen.

C: „auch“ hinter „sich“; D: als „§ 4“ gezählt, obwohl § 3 fehlt; D: es folgt: „§ 5 Nimmt der Zehntpflichtige eine Art von Cultur vor, wodurch die Gestalt und Bestimmung des Grundstücks gänzlich verändert wird, so muß er wegen des für den Zehntberechtigten daraus entstehenden Verlustes sich vorher mit demselben in Ansehung der Schadenshaltung vergleichen“, ist gestrichen, dazu Marginal: „fällt weg“;

- 1384 § 4 Wem der Blutzehnte zusteht kann jährlich von allen auf dem innerhalb dem Zehntdistrikt belegenen Gute selbst gezogenen Vieh als Pferden Kühen Schweinen und Schafen das zehnte Stück ausheben.

D: „§ 6“ zu „§ 5“; C: „Gute selbst gezogenen“ nachträglich über der Zeile; D: „Vieh als“ nachträglich über der Zeile;

- 1385 § 5 An einigen Orten in der Soester Börde liefert der Colonus nach einer getroffenen Vereinbarung mit dem Zehnten anstatt des Naturalzehnten eine gewisse Quantität Roggen, oder es ist auch wohl der jährliche Zehnten zu Gelde bestimmt, welches der Sackzehnte genannt wird.

C: „Quanditalt“ statt „Quantität“;

Dazu der Magistrat: Ad § 5. Der Sackzehnten ist an den meisten Orten eingeführt, und ist überhaupt der ganze 2. Titel vom Zehnten *Juris Communis*.

- 1386 5. *Abschnitt*. Von den Gerechtigkeiten der Grundstücke gegeneinander.
 § 1 Ein jeder Grundbesitzer in der Soester Börde muß sich gefallen lassen, daß seinem Nachbarn über seine Ländereien ein Düngelweg von Gerichts wegen angewiesen werde, ohne welchen diesem seine Ländereien ganz unfruchtbar liegen würden. Hierfür ist aber der Eigentümer eines solchen belasteten Grundstücks billige Vergütung und Ersetzung des ihm durch solchen Düngelweg erwachsenen Schadens nach vorhergängiger gerichtlicher Würdigung zu fordern berechtigt.
 D: „Fünfter Abschnitt“ zu „Sechster Titel“; D: zur Überschrift: „Allgemein. Preuß. Gesetzbuch Teil I, Titel 21, § 63 und 80-186“; D: der ganze Satz gestrichen und am Rande ersetzt durch: „§ 1 Das Recht zur Überfahrt, es mag durch gerichtliche Anweisung eines notwendigen Weges oder auf eine andere gesetzliche Art erworben sein, kann zwar zu aller Zeit ausgeübt werden, wenn aber der dienstbare Grund besaamt oder befruchtet ist, muß dem Eigentümer der durch die Überfahrt entstehende Schade ersetzt werden, es sei denn, daß der Besitzer der Überfahrgerechtigkeit den Besitz des unentgeltlichen Gebrauchs des Fahrweges nachweist“; A, C: „sein Nachbar“ statt „seinem Nachbarn“; Dazu der Magistrat: Der § 1 ist Juris Communis.
- 1387 § 2 Mit einem Erntewagen kann nach der Observanz ein jeder Grundbesitzer über des Nachbarn unbesamten Ländereien zur Zeit der Ernte fahren indem nach der Paroemie ein Erntewagen kein Recht gibt und auch nicht nimmt.
 D: der alte Text der Kanzlisten-Hand bricht mit „indem“ ab; D: die Concipisten-Hand verändert ihn zu: „§ 2 Niemand kann die Überfahrt des Erntewagens über des Nachbarn unbesamten offenen Ländereyen hindern, indem nach der Parömie ein Erndte-Wagen kein Recht giebt oder auch nicht nimmt. Über gedüngte Brache darf aber niemand als der Berechtigte mit dem Erndte-wagen fahren“; darauf folgen von der Concipisten-Hand auf den nächsten Seiten die §§ 1716-1733; E: „über“ nachträglich über der Zeile;
- 1388 § 3 Es können unvermögende Bürger und Bewohner der Stadt, welche keine eigene Weide oder Brache für ihre Kühe haben, eine Kuh in den gemeinen Wegen weiden lassen. Sie müssen aber zu dieser Erlaubnis sich von dem Magistrat ein Zeichen geben lassen.
 E: „ein Zeichen“ nachträglich über der Zeile;
- 1389 § 4 Sollen die Hirten vor der Ernte von Maitag an bis Jacobitag nicht mehr als ein oder zwei Kühe am Seil hüten. Läßt der Hirte eine Kuh in gemeinen Wegen zwischen Äckern und Gärten aus seiner Hand losgehen, so soll das Vieh, es habe Schaden getan oder nicht, auf den Pfandstall gebracht und nach Befinden sowohl der Eigner als der Hirte bestraft werden.
- 1390 § 5 Soll einjeder des Hütens auf anderer Leute Anwenden und Furchen, auch in Gräben zwischen den Feldfrüchten sich gänzlich enthalten, son-

sten der Pfändung und der Vergütung des befindlichen Schadens auch überdem einer wirklichen Bestrafung gewärtig sein.

A: „Bestrafung“ aus „Strafe“;

1391 § 6 Ist das Hüten der Pferde sowohl bei Tag als bei der Nacht bei gedachter Pfändung und Strafe verboten.

1392 § 7 Auch dürfen die Kuhhirten keine Ziegen und Schafe bei gleicher Strafe mit ins Feld nehmen.

E: „Kuh-“ nachträglich eingefügt; C: „gleicher“ aus „gedachter“; Fußnote: „Der § 3 bis 7 gründet sich auf ein Mandat des Magistrats vom 3. März 1683“; A, C, E: „1683“ fehlt;

1393 § 8 Solange das Rauhfutter noch auf den Ländereien steht, darf das Vieh auf den Kornländereien nicht gehütet werden.

C: „auch“ hinter „Vieh“;

Dazu der Magistrat: Sobald das Feld offen, kann das Vieh auf diejenigen Stoppelländer, wovon das Korn eingeerntet, gehütet werden, wengleich auf einigen anderen Ländern noch Rauhfutter befindlich ist.

1394 § 9 Diejenigen, so auf fremden Wiesen die sogenannte Vorhude bis Maitag hergebracht haben, dürfen selbige nur mit ihrem eigenen, durch den Winter gefütterten Viehe, nicht aber mit Schafen ausüben.

A: „bis Maitag“ nachträglich über der Zeile aus „haben“;

1395 § 10 Landleute, welche in der Stadtfeldmark Ländereien besitzen, dürfen selbige zur Schmälerung der Stadthude mit Klee oder Rüben nicht besäen noch auch ihr Vieh innerhalb der Stadtfeldmark auf ihren in derselben belegenen Ländereien weiden.

C: „besamen (besäen)“ statt „besäen“;

1396 § 11 Besitzt ein Stadteinwohner in der Stadtfeldmark innerhalb dem Bezirke einer andern Stadthofe, als worin er wohnt, Ländereien, und er hat solche mit Klee besät, so darf er diesen durch sein Vieh nicht abhüten lassen, sondern muß ihn durch Abschneiden nutzen. Den Einwohnern einer Hofe aber steht frei, den auf ihren innerhalb des Hofebezirk, worin sie wohnen, liegenden Ländereien eingesäten Klee durch ihr Vieh nach Gutfinden abhüten zu lassen.

E: „habe“ aus „hat“; A: „aber“ nachträglich am Rand; Fußnote: „Die Stadt ist in sechs Hofen abgeteilt, und unter diesen sind die zur Stadtfeldmark belegenen Ländereien in Ansehung der Hude verteilt; jede Hofe hat ihren besonderen Schäfer“;

1397 § 12 Das Recht, Schafe zu halten und in der Stadtfeldmark zu hüten, steht nur bloß den sechs Hofen der Stadt Soest zu, welche dieses Recht durch die Schäfer, welche die Schafhude von ihnen gepachtet haben, ausüben. Auf den Dörfern steht dieses Recht bloß den Dorfgemeinden zu,

welche solches ebenfalls durch Schäfer, denen sie Kost und Lohn geben, ausüben.

C: „Loh“ statt „Lohn“; A: „-üben“ nachträglich angefügt;

- 1398 § 13 Jeder Hofe der Stadt sowohl als jeder Dorfschaft sind gewisse Grenzen zur Ausübung der Hude bestimmt, welche sie bei ihrer Hude nicht überschreiten dürfen. Diese Hudegrenzen werden alle drei Jahr von den Hofesherrn umgangen, welches das Schnaatbeziehen heißt.

A: „sowohl“ aus „Soest“; E: „Soest“ nachträglich über „sowohl“ und gestrichen;

- 1399 § 14 Die Stadt- und Dorfschäfer dürfen nur auf unbesamten Ländereien hüten und müssen diejenigen Ländereien, welche mit Klee und anderen Futterkräutern bestellt sind, mit der Hütung verschont bleiben.

A, C: „mit“ vor „Klee“ fehlt;

Dazu der Magistrat: An einigen Orten dürfen die Schäfer auch nicht auf die Brachländer kommen, sobald dieselben mit Büschen bepflanzt sind.

- 1400 § 15 Den Stadt- und Dorfschäfern ist nicht mehr erlaubt, nach Maitag die Schafe auf den Ländereien zu hüten, und erst nach der sogenannten Freikirchmesse ist diese Hütung wieder zulässig.

C: „Dorfschaften“ statt „Dorfschäfern“; C: Unterschrift: „Terlinden“;

Statutarisches Recht Entwurf Rocholl 1790 §§ 1401-1735

Handschriften: A Hs. E 9 fol. 147-223

B Hs. Münster/Hamm fol. 234-284

C Hs. E 11 fol. 233-302

D Hs. E 6 pag. 1-212 (vermischt mit Sätzen von Terlinden)

E Hs. Münster fol. 275-350

F Hs. E 9 fol. 312-316 (nur §§ 1436-1511)

G Hs. E 7 pag. 23-132

H Hs. E 8 pag. 1-75

I Hs. E 12 fol. 19-38 (nur §§ 1436-1511)

dazu: Erinnerungen der Mitglieder des Magistrats zu Soest Justiz-Assessor v. Viebahn, Polizei-Bürgermeister Regenhertz, Stadt-Direktor Marquard, Stadt-Kämmerer Wedeking, Stadt-Kämmerer Lentze und Justiz-Assessor zum Bergen gegen den Entwurf des Herrn Bürgermeister Rocholl 1790; Handschriften: A: 225v-238v; C: 206v-229; E: 354-375; Diese „Erinnerungen“ sind hier zu Fußnoten der einzelnen Sätze verarbeitet;

Rocholl Einleitung

§§ 1401-1409

Handschriften: 147-149v; B: 234-235v; C: 233-235; E: 275v-277v; G: 25-28; H: 1-3; vgl. dazu bei Terlinden §§ 933-938 und in der Bearbeitung Hs. E 6 §§ 1736-1744;

- 1401 § 1 Die besonderen Satzungen und Statuta, wodurch einige Städte Teutschlandes von den allgemeinen Landesgesetzen abgehen, gründen sich entweder auf landesherrliche Privilegien oder eigene per Pacta reservata und vom Landesherrn bestätigte Rechte.
G: „Einleitung“ (bis § 1409); C: Marginal: „Entwurf des Herrn Justizbürgermeisters Rocholl 30. Juni 1790, Abschrift“; - E: Marginal: „den 29. Mai 1790, remittiert von dem Herrn Hofrat Lentze den 19. Juni 1790“; - G: Überschrift: „Sammlung der Soester Statuten und Gewohnheits-Rechte, welche 1790 von dem Herrn Justiz-Bürgermeister Rocholl verfaßt und vom ganzen Magistrat als richtig angenommen sind“; C, H: „privilegierte“, E: „Privilegiis“ statt „Privilegien“; B, C: „reservirte“ statt „reservata“;
- 1402 § 2 Von der letzteren Art sind die Soestischen Statuta, welche die Stadt Soest, als sie sich anno 1444 der jetzigen Landeshoheit unterworfen, per Pacta sich reserviert und durch nachherige landesherrliche Recessus deren Bestätigung erhalten hat.
G: „1744“ statt „1444“;
- 1403 § 3 Die beschworenen Pacta, wodurch die Stadt Soest ihre alten statutarischen Rechte vorbehalten, sind die sogenannten zwei Pacta Ducalia des Herzogs Johann I. von Cleve de 1444, das Pactum Ducale Herzogs Johann II. de 1481 und das Pactum Ducale Herzogs Johann III. de 1521.
H: „drei“ statt „zwei“; B: zu „1521“ Marginal „1522“; D: §§ 1403-1408 auf SS. 6-7;
- 1404 § 4 Bestätigt sind dieselben durch die nachherigen Reversales de 1530, 1533, 1540, 1543, 1544, 1575 und 1607, nicht weniger durch die huldreichst und allergnädigst bestätigten Recessus de 1663, 1665, 1666, 1680, 1686, 1688, 1697 und 1718, auch nachherige Huldigungs-Reversales und den Landes-Abschied de 1763.
G: „1543“ fehlt; B, E: „gnädigst“, C, G, H: „höchst-“ statt „huldreichst“;
- 1405 § 5 Sie sind entweder geschriebene Statuta oder Gewohnheiten; diese sowohl als jene sind der Stadt per Pacta Ducalia reserviert und hernach auch bestätigt.
C, G, H: „gewohnheitliche“ statt „Gewohnheiten“;
- 1406 § 6 Die geschriebenen Statuta sind enthalten in der Alten Schrae und Neuen Schrae, welche doch nur so weit gilt, als sie durch die per Decla-

rationem de 26. Martii 1714 daraus gezogene de Successione, Separatione Liberorum et Communionem Bonorum handelnden zwölf Artikel beibehalten oder sonst Usu et Consuetudine bestätigt worden, b) in den § 4 bemerkten Recessen, c) in der Bauordnung de 1607, d) in der Verordnung de 1708 wegen Abschichtung der Bauernkinder.

C: „März“ statt „Martii“; H: „27.“ statt „26.“

1407 Die die Polizeieinrichtung betreffenden Verordnungen werden als zur Polizei gehörend wie auch die besonderen Statuta Pacta und Privilegia der Stifter Klöster Zünfte etc. als bloße diese nur verbindende Pacta, so mit den Stadt-Statutis in keiner Verbindung stehen, übergangen.

H: „Zünfte“ fehlt;

1408 § 7 Die Gewohnheiten hiesiger Stadt und Börde gründen sich auf wiederholte, einförmige, aus Bewußtsein einer Schuldigkeit unternommene Handlung, welche bei vorkommenden Rechtsfällen zur Richtschnur der Erkenntnis genommen oder doch bei anderen Fällen als ein altes Herkommen zum Grunde gelegt oder als ein solches von der Obrigkeit durch Atteste bestätigt worden.

A, C: „des Erkenntnisses“ statt „der Erkenntnis“; E: „vorkommenden“ aus „vollkommen in“;

1409 § 8 Der Entwurf des Gesetzbuches schränkt sich auf die das Personen- und Sachen-Recht zum Vorwurf habenden Gesetze ein, und den Städten ist allergnädigst erlaubt, die vom Gemeinen Gesetzbuch abweichenden Statuta alleruntertänigst einzureichen. Wir werden uns also hierauf ebenermaßen alleruntertänigst einschränken und zuerst vom Personenrecht handeln müssen, welchem der erste Teil, so wie der zweite Teil dem Sachenrecht gewidmet ist.

C: zweimal „gnädigst“ statt „untertänigst“ gestrichen; A: „also“ eingefügt; C: „auch“ statt „also“; G: zweimal „allergnädigst“ statt „alleruntertänigst“; H: erstes „alleruntertänigst“ fehlt; G, H: „auch“ statt „also“; C, E: „ebenermaßen“, G: „übermaßen“ statt „ebenermaßen“; H: „übermaßen alleruntertänigst“ statt „ebenermaßen alleruntertänigst“;

Rocholl Familienrecht

§§ 1410-1435

Handschriften: A: 149v-158; B: 236-241v; C: 235v-242v; D: 55-60 und 185-189; E: 278-285; G: 28-33; H: 3-11; vgl. dazu bei Terlinden §§ 1032-1057;

1410 1. Teil: *Vom Personenrecht*. 1. Abteilung: *Von den Rechten und Pflichten des Hausstandes*. 1. Titel: Von den Rechten und Pflichten der Eheleute und besonders der Gemeinschaft der Güter.

D: „...Güter unter Eheleuten.“ Fußnote: „Diese sind in der Deklaration über einige Statuten im Jahr 1714 vom Magistrat festgesetzt“; dazu die Anmerkung: „Allgem. Preuß. Gesetzbuch II. Teil, I. Titel, VI. Abschnitt §§ 345-395.“ D: §§ 1410-1419 auf SS. 55-57;

- 1411 § 1 Die Gemeinschaft der Güter ist unter den Eheleuten in Soest und Börde eingeführt, sie kann aber durch gültige Ehepacta und Dispositiones entweder aufgehoben oder limitiert werden.

C: „gütliche“ statt „gültige“; E: „entweder“ aus „wieder“; C, G: „legitimiert“ statt „limitiert“; A, B, C, E, G, H: Zusatz: „Declar. Statut. de 1714 in princ.“; D (pag. 55) geändert zu: „In der Stadt Soest und in der Soester Börde ist die ... und wird bei jeder Ehe hieselbst stillschweigend vorausgesetzt und vermutet; sie kann ...oder eingeschränkt werden; sie erstreckt sich auf alle Eheleute, die in Soest oder Soester Börde wohnen, ohne Unterschied; nur sind Militär-Personen vermöge ihres Standes davon ausgenommen.“

- 1412 § 2 Diese Gemeinschaft der Güter ist anomala und weicht in vielen Stücken von den Regeln der in der Grafschaft Mark eingeführten Absoluten Gemeinschaft ab, denn:

D: „ist anomala und“ fehlt; D: „...in den Herzogtum Cleve und ...“ hinter „der“; D: „allgemeinen Gemeinschaft der Güter unter den Eheleuten ab, und es finden wegen derselben rechtlichen Folgen nachstehende allgemeine Vorschriften Anwendung: ...“

- 1413 § 3 Entweder wird die Ehe kinderlos getrennt oder ein oder mehrere Kinder nachgelassen. In ersterem Falle behält die Ehefrau, was sie in die Ehe gebracht oder ihr während der Ehe geschenkt, angefallen oder angeerbet ist.

C: „hat“ hinter „gebracht“; C: „und“ statt des letzten „oder“; A, B, C, E, G, H: Zusatz: „Decl. stat. de 1714 § 1“; D: geändert zu: „Wird die Ehe durch den Tod, ohne daß Kinder vorhanden sind, getrennt, und es stirbt der Ehemann, hinterläßt aber keine Kinder, so behält ...Sie nimmt also ihr sämtliches Vermögen nebst dem, was ihr auf der Hochzeit oder am Brautabend von ihren eigenen Verwandten an Kleinodien Silber oder sonst geschenkt oder auch sonst während der Ehe durch Erbschaft und Schenkung angefallen, und den Wert desjenigen, was von ihr zwar erweislich eingebracht, in der Ehe aber durch täglichen Gebrauch konsumiert worden, nicht weniger das Ehebett und den Trauring voraus, und teilet hernächst das übrigbleibende Vermögen ihres Ehemannes mit Inbegriff dessen, was während der Ehe gewonnen und an Leinwand oder sonst verfertigt oder angeschafft worden, mit dessen nächsten Erben dergestalt, daß diese die eine Halbscheid und die übrig gebliebene Ehefrau die andere Halbscheid davon erhalten“.

- 1414 § 4 Was ihr aber auf der Hochzeit von ihres Mannes Verwandten geschenkt worden, gehört dem Ehemann, so wie der Ehefrauen dasjenige verbleibt, was ihr solchen Tages von ihren Verwandten an Kleinodien, Silber oder sonst geschenkt worden.

C, G, H: „in solcher Lage“ statt „ihr solchen Tages“; D: als § 4; D: „der Ehefrau“ statt „ihr“; D: schließt kurz mit: „gehört zur Teilung“; G: „ihren Ver-

wandten an“ fehlt; A, B, C, E, G, H: Zusatz: „Decl. Stat. § 9“; D: folgt als § 4b: „Haben beiderseitige Freunde und Verwandte etwas geschenkt, und man weiß nicht eines oder das andere gegeben oder wieviel gegeben worden, kommen solche Geschenke zur gemeinen Teilung“.

- 1415 § 5 Das von der Frauen eingebrachte Vermögen gewinnt und verspielt nicht, sondern was sie an Kissen, Bette, Leinwand, Flachs und sonst erweislich eingebracht und in der Ehe durch täglichen Brauch consumieret hat, muß ihr aus dem Vermögen des Ehemanns ersetzt werden.
D: als § 5; D: „Ehefrauen“ statt „Frauen“; D: „verlieret“ statt „verspielt“; D: „im Wert“ vor „ersetzt“; - A, B, C, E, G, H: Zusatz: „Decl. Stat. de 1714 § 8“;
- 1416 § 6 Der Ehemann hingegen behält bei kinderlosen Ehen sein in die Ehe gebrachtes Vermögen und was während der Ehe mit seinem und der Frauen Vermögen gewonnen worden, trägt aber auch den Verlust allein.
C: „kinderloser Ehe“ im Singular; - A, B, C, E, G, H: Zusatz: „Decl. Stat. de 1714 § 1“; D (S. 56): vgl. bei § 1422!
- 1417 § 7 Die vor der Ehe von der Frauen contrahierten Schulden werden bei kinderlosen Ehen aus deren eingebrachtem Vermögen, die von dem Ehemann vor der Ehe sowohl als während der Ehe contrahierten Schulden aus dessen Vermögen bezahlt.
D: vorher als § 8: „Ganz anders verhält es sich mit den Schulden in kinderlosen Ehen“; dann folgt der Satz als § 9; D: „Ehefrauen“ statt „Frauen“; D: „aus dem Vermögen des Ehemannes“ statt „aus dessen...“; D: auf S. 185 wiederholt sich der gleiche Satz unvollständig, beginnt unvermittelt: „-tem Vermögen“; C: „kinderloser Ehe“; - A, B, C, D, E, G, H: „Decl. Stat. de 1714 § 7“; D: §§ 1417-1530 auf SS. 185-208;
- 1418 § 8 Jedoch sind hiervon die von beiden Teilen in gemeinem Kaufen und Verkaufen contrahierten Schulden ausgenommen, welche von beiden Teilen getragen werden müssen.
D: als § 10; D: „und müssen diese“ statt „welche“; - A, B, C, D (S. 185), E, G, H: Zusatz: „Decl. Stat. de 1714 § 7“;
- 1419 § 9 Falls jedoch die vor und während der Ehe von einem oder anderem Ehegatten contrahierten Schulden aus dessen Vermögen wegen Unzulänglichkeit nicht bezahlt werden können, haftet des andern Vermögen davor in Subsidium, und in so ferne ist auch bei kinderlosen Ehen subsidiaria Communio Bonorum eingeführt.
E: „den andern“ statt „anderem“; D: „bei kinderlosen Ehen“ schon einmal vor „davor“; C: „kinderloser Ehe“ im Singular; D: als § 11; D: „Sollten“ statt „Falls“; D: „so haftet in kinderlosen Ehen dafür“; D: „Teils“ hinter „des andern“; D (S. 57): „subsidiarisch“ statt „in Subsidium“; D (S. 185): „subsidiaria“, statt „subsidiaria“; D (S. 57): „eine subsidiarische Gemeinschaft der Güter unter Eheleuten vorhanden“; - A, B, C, D (S. 185), E, G, H: Zusatz: „Decl. Stat. de 1714 § 7“;

1420 § 10 Sind bis zur Trennung der Ehe Kinder vorhanden, so entsteht unter den Eheleuten eine wahre Gemeinschaft der Güter; es wird nicht weiter gefragt, woher solche rühren oder von wem die darauf haftenden Schulden contrahiert worden, sondern diese werden aus dem gemeinschaftlichen Vermögen bezahlt.

D (S. 56): als § 7 zunächst der Anfang von § 1417 wieder gestrichen, dann neuer Anfang: „Wird die Ehe durch den Tod getrennt und es sind...“; G: „sind“ statt „worden“; - A, B, C, D (S. 185), E, G, H: Zusatz: „Decl. Stat. de 1714 §§ 3 et 5“;

1421 § 11 Wird die Ehe durch den Tod des Ehemannes getrennt und dieser läßt keine Kinder nach, so nimmt die hinterlassene Witwe ihr sämtliches eingebrachtes Vermögen nebst dem, was ihr auf der Hochzeit oder am Brautabend von ihren Verwandten geschenkt oder auch sonst während der Ehe durch Erbschaft und Schenkung anfallen und dem Werte desjenigen, was von ihr zwar eingebracht aber durch den Gebrauch consumiert ist, nicht weniger dem Ehebetten und Trauring vorab, und teilt hiernächst das überbleibende Vermögen ihres Ehemannes mit Inbegriff dessen, was während der Ehe gewonnen, mit dessen nächsten Erben dergestalt, daß diese die eine und sie die andere Halbscheid davon erhält. A, B, C, D (S. 186), E, G, H: Zusatz: „Decl. Stat. de 1714 § 1“;

1422 § 12 Stirbt hingegen die Frau ohne Kinder, so behält der Mann sein Vermögen nebst demjenigen, was während der Ehe gewonnen, auch dem Brautbett und Trauring vorab und teilt das eingebrachte Vermögen seiner Frau, einschließlich was ihr während der Ehe durch Erbschaft und Schenkung anfallen, mit den nächsten Blutsverwandten, welche so wie er davon die Halbscheid erhalten.

B: „mit deren“ statt „mit den“; E: „Brautbett“ aus „Brautschatz“; E: „davon“ statt „daran“; D (S. 56): als § 6: „Stirbt hingegen die Ehefrau ohne Kinder, so behält der Ehemann sein erweislich in die Ehe gebrachtes Vermögen und was während der Ehe mit seinem und der Frauen Vermögen gewonnen worden, auch das Brautbett und den Trauring voraus, trägt aber auch den Verlust, wenn von seinem eingebrachten Vermögen während der Ehe etwas verzehret worden; übrigens teilt er das eingebrachte Vermögen seiner Ehefrau einschließlich was ihr während der Ehe durch Erbschaft und Schenkung angefallen mit derselben nächsten Blutsverwandten, welche so wie der Ehemann daran die Halbscheid erhalten“.

1423 *Zweiter Titel: Von den Rechten der Eltern und Kinder.* § 1 Wenn eine Ehe durch den Tod des Ehemannes getrennt wird und dieser hinterläßt ein Kind, so wird die Halbscheid des gemeinen Vermögens auf dieses Kind und die andere Halbscheid auf die Mutter vererbfällt.

B: „die Ehe“ statt „eine Ehe“; C, H: „ganzen“ statt „gemeinen“; D: „den wechselseitigen Rechten“; D: dazu die Anmerkungen: „Siehe die Declaration einiger Statuten von 1714 §§ 3, 4, 5 u. ff.“ und: „Allgem. Preuß. Gesetzb. II,

Teil II, Titel I, §§ 147-272“; - D: als § 1 (vgl. § 1040): „Die Rechte und Pflichten der Eltern und Kinder, welche hier bestimmt werden, betreffen bloß das Vermögen, welches beiden nach geschehener Trennung der Ehe zufällt, und es wird nach folgenden Vorschriften verfahren“; es folgt als § 2: „I. Rechte der Kinder“; Wird die Ehe I. durch den Tod des Ehemannes getrennt, und dieser hinterläßt 1.) ein Kind, so verfällt die Halbscheid des gemeinschaftlichen Vermögens auf dieses Kind und die andere Halbscheid auf die Mutter“; D: §§ 1423-1435 auf SS. 57-60;

- 1424 § 2 Hinterläßt der Mann mehr als ein Kind, so erhält die Mutter nur ein Drittel, die Kinder aber zwei Drittel des gemeinschaftlichen Vermögens.
D: als § 3: „...verstorbene Ehemann 2.) mehr...“;
- 1425 § 3 Stirbt hingegen die Frau mit Hinterlassung eines oder mehrerer Kinder, so behält der Vater allemal die Halbscheid des gemeinschaftlichen Vermögens.
D: als § 4: „...II. die Ehefrau...“; D: „allemal“ fehlt;
- 1426 § 4 Sowohl im einen als anderen Fall bleibt der letztlebende Ehegatte, er mag Vater oder Mutter sein, solange er im Witwenstande bleibt, in voller Administration des auf ihn und die Kinder verfallenen gemeinschaftlichen Vermögens sitzen. Er braucht darüber kein Inventarium zu errichten noch jemandem Rechnung abzulegen, behält auch die freie Abnutzung, muß jedoch die Kinder unterhalten und denselben eine gebührende Aussteuer geben.
B, C, E: „verfallenen“ statt „verfallenden“; C: „er“ fehlt; D: als § 5: „In beiden Fällen behält der...die völlige Verwaltung und die freie Abnutzung des sämtlichen...“; D: „er muß jedoch aus diesem Vermögen...“; E: „oder“ statt des ersten „als“;
- 1427 § 5 Der überlebende Ehegatte kann auch seinen statutenmäßigen Anteil, wenn es die Not erfordert, ohne Consens der Obrigkeit angreifen und alienieren; er kann aber solchen nicht verschenken noch darüber disponieren, als nur mit Vorbehalt des den Kindern davon competierenden Pflichtteils.
D: als § 6: „...auch während seines Witwenstandes“; D: „ohne Einwilligung des Vormundschaftsgerichts“; D: „veräußern“ statt „alienieren“; D: „zustehenden“ statt „competierenden“;
- 1428 § 6 Den übrigen Teil, worin die Kinder ihr Erbschaftrecht haben, darf der überlebende Ehegatte, welcher darüber nur die freie Administration hat, weder angreifen noch alienieren, es geschehe denn aus Not und mit Consens der Obrigkeit nach vorhergegangener gerichtlichen Untersuchung.
D: als § 7: „Den übrigen Teil des Vermögens, worüber dem überlebenden Ehegatten während seines Witwenstandes die freie Verwaltung und das Nießbrauch

zusteht, darf derselbe aber weder angreifen noch gültig veräußern, es geschehe denn aus Not und mit Einwilligung der Obrigkeit . . .“;

Regenhertz: Glaube ich, daß § 6 es allgemeiner heißen müßte „mit Consens der Obrigkeit“ oder „mit gerichtlicher Einwilligung“, denn wenn der Überlebende das Vermögen länger und bis nach erlangter Majorennität der Kinder behielte, so würde der Consens nicht praecise beim Stadtgericht gesucht zu werden brauchen.

Rocholl: § 6 ist das Wort „Obrigkeit“ substituiert.

- 1429 § 7 Sobald der hinterlassene Ehegatte zur zweiten Ehe schreitet, muß der Vater indistincte die Halbscheid, die Mutter, wenn sie nur ein Kind hat, demselben ebenfalls die Halbscheid, und wenn ihrer mehr vorhanden sind, denselben zwei Dritteile des sämtlichen gemeinschaftlichen Vermögens abtreten.

C, G: „jedem Kinde“, H: „dem Kinde“ statt „indistincte“; B: „zwei dritten Teile“; D (S. 188): „mehrere“ statt „mehr“; D (S. 58): als § 8: „Schreitet der überlebende Ehegatte zur zweiten Ehe, so muß der Vater seinen Kindern erster Ehe, es mögen derselben eines oder mehrere sein, ohne Unterschied den Halbscheid des während der Ehe gemeinschaftlich gewesenen Vermögens abtreten; die zur zweiten Ehe schreitende Mutter aber muß, wenn sie nur ein Kind hat, demselben ebenfalls die Halbscheid, und wenn mehrere Kinder vorhanden sind . . .“; v. Viebahn: § 7 würde ich hinzusetzen: „Jedoch mit Vorbehalt des Usus Fructus bis zur Großjährigkeit oder separaten Oeconomie der Kinder insofern bei der Abschtung nicht ein Anderes vereinbart worden.“ Marginal: Bei gehaltenen Conferenzen ist dieser Punkt zu übergehen resolviert, weil die Statuta und Gewohnheiten davon nichts besagen, wie es mit dem Usu Fructu gehalten werde.

Rocholl: Der Usus Fructus vom Vermögen der abgeschichteten Kinder competiert den Eltern nicht per se, denn die Kinder werden pro Separatis und per Fictionem Juris pro Mortuis gehalten. Bei der Abschtung wird dabei insgemein darauf attendiert, ob die Revenues die Erziehungskosten übersteigen oder nicht. Ersternfalls wird den Eltern, es sei Vater oder Mutter, ein gewisses Kostgeld accordiert; letzternfalls aber werden diese dahin disponiert, gegen die Revenues die Kinder zu erziehen, und zwar bis zu gewissen Jahren, wann sie entweder 18 Jahre alt sind oder selbst Kost und Lohn verdienen können oder sich verheiraten oder großjährig sind. Wenn dergleichen Vereinbarung nicht getroffen, cessiert der Usus Fructus.

- 1430 § 8 Wenn der nachgelassene Ehegatte in zweiter Ehe Kinder zeugt oder gebiert, so ist die mit den Kindern erster Ehe getroffene Teilung pro Separatione und eine solche Abfindung zu achten, daß nach Absterben des gemeinschaftlichen Vaters die Kinder anderer Ehe mit Ausschließung der Kinder erster Ehe allein succedieren.

D (S. 188): „in der zweiten Ehe“; D (S. 58): als § 9: „Wenn ein nachgelassener Ehegatte nach vorhergegangener Teilung mit den Kindern erster Ehe zur anderen Ehe schreitet und darin Kinder zeugt oder gebärt, so hat die mit den Kindern erster Ehe . . .“ (weiter wie in § 1047) „ . . . und die Kinder erster Ehe für völlig abgefunden gehalten werden“.

Regenhertz: Enthält der § 8 den Fall, wenn in zweiter Ehe Kinder erzeugt werden, es findet sich aber der entgegengesetzte Fall nicht bestimmt, und obwohl § 9 gesagt worden, daß das Recht der ersten Ehe Kinder revisiere, so scheint sich doch solches bloß auf den Pflichtteil zu referieren, worin in diesem Paragraphen gehandelt ist. Es würde aber zur Deutlichkeit gereichen, wenn post verba § 9 anticipiert ein eigener Paragraph gemacht und darin der andere Fall deutlicher entwickelt würde.

Rocholl: Ad § 8 bestimmt sich der entgegengesetzte Fall von selbst, daß im Fall keine Kinder vorhanden, den Kindern erster Ehe ihr Successions-Recht in Salvo bleibe, doch ist ad § 9, um diese Bedenklichkeit zu heben, was im entgegengesetzten Fall rechtens ist, beigefügt.

- 1431 § 9 Die abgefundenen oder separierten Kinder können also in solchem Fall keinen Pflichtteil fordern, sondern der Pflichtteil wird bei der Absonderung vor anticipiert gehalten. Jedoch revivisciert ihr Recht, wenn die Kinder zweiter Ehe vor dem gemeinschaftlichen Vater oder Mutter sterben; denn in dieser sowohl als wenn die zweite Ehe von Anfang an kinderlos bleibt, behalten sie das Successionsrecht nebst dem Pflichtteil, müssen jedoch dem überbleibenden Ehegatten nach Maßgabe Titel 1 § 11 et 12 den statutarischen Anteil lassen.

D, G, H: „auch“ statt „also“; E: „in solchen Fällen“ statt „in solchem Fall“; G: „revisirt das“ statt „revivisciert ihr“; B, D (S. 188): „letzter Ehe“ statt des ersten „zweiter Ehe“; C: „das Recht“ statt „ihr Recht“; G: „im Durchschnitt“ statt „in dieser“; H: „im Durchschnitt“ verändert zu „in diesem Falle“ statt „in dieser“; C, G: „anfängt“ statt „von Anfang an“; B: „in diesem Fall“ statt „in dieser“; B, D (S. 188): nach „Anfang“ fehlt „an“; E: „erster“ statt des ersten „zweiter“ (sinnwidrig!); H: „von Anfang an“ verbessert aus „anfangs“; B: „überlebenden“ statt „überbleibenden“; H: „belassen“ statt „lassen“; vgl. §§ 1421 und 1422! D: am Rande eingefügt als § 10: „Diese abgefundenen . . . bei der Abschichtung für voraus empfangen gehalten; jedoch tritt ihr Recht wieder ein, wenn die Kinder der letzten Ehe . . .“; D: „ihr Erbfolgerecht“ statt „das Successionsrecht“; D: „Pflichtteil an ihrem elterlichen Vermögen“; D: „Titel I § 3 und 6“;

- 1432 § 10 Die solchergestalt abgeschichteten oder separierten Kinder erster Ehe beerben sich ebenfalls mit Ausschließung ihres Vaters oder Mutter, welche zur anderen Ehe geschritten, bloß untereinander.

H.: „ihret“ vor „Mutter“; D: als § 11 ganz wie § 1048, jedoch: „Die solchergestalt . . . und brauchen ihren Eltern keinen Pflichtteil nachzulassen“:

- 1433 § 11 Wenn die Großeltern sterben, kommen die separierten und abgefundenen Kinder erster Ehe, solange der Vater oder Mutter lebt, nicht zu der Erbschaft der großelterlichen Nachlassenschaft. Wenn aber der gemeinschaftliche Vater oder Mutter vorhin verstorben, erben die Kinder erster und folgender Ehen in Köpfen.

D (S. 189), H: „die“ vor erstem „Mutter“; B: „Ehe“ statt „Ehen“; C: „eben“ statt „Erben“; D (S. 59): als § 12 ganz wie § 1049, jedoch: „ . . . erster und folgender Ehen die Großeltern in Köpfen (in Capita).“ A, B, C, D (S. 59 und

189), E, G, H: „Dieser ganze Titel gründet sich auf die Deklaration der Statuten des Magistrats von 1714 §§ 3, 4, 5, 6, 10, 11 und 12 und auf die wider den Inhalt des Edicti Successorii de 1720 in Sachen Brune contra Erben Schütte et Grome erteilten allerhöchsten Cabinetsordre vom 5. Februar 1746, wodurch diese Statuta allergnädigst confirmirt worden“.

Marquardt: § 11 würde wohl deutlicher zu bestimmen sein, daß, wenn der Vater vorhin verstorben, die Kinder erster und zweiter Ehe das großelterliche Vermögen von Vaterseite in Capita erben, hingegen die Kinder zweiter Ehe nach Absterben der Mutter das großelterliche Vermögen von Mutterseite alleine behalten.

Regenhertz: Würde es § 11 heißen müssen: „Vater oder Mutter vorhin verstorben“.

Rocholl: § 11. Es ist in diesem Paragraphen schon deutlich bestimmt, daß, wenn die Großeltern vor dem Vater oder Mutter sterben, die Kinder erster Ehe gar nicht, wenn sie aber nach dem Vater oder Mutter sterben, die Kinder erster und zweiter Ehe in Capita erben; es bleibt kein Tertium übrig.

1434 *Dritter Titel: Von den Rechten und Pflichten der Herrschaften und des Gesindes.* § 1 Bei den Gesindesachen richtet man sich nach der emanirten Märkischen Gesindeordnung vor die Städte de 7. August 1753 und vor das platte Land de 7. Januar 1769.

D (S. 189): „denen . . . Ordnungen“ im Plural!; D (S. 59/60): zur Überschrift als Anmerkung: „Allg. Preuß. Gesetzb. II. Teil V. Titel“; als § 1 ganz wie § 1050; folgt als § 2 der § 1434, jedoch: „ . . . nach denen königlichen allerhöchst vorgeschriebenen Märkischen Gesinde-Ordnungen für die Städte der Grafschaft Mark von 1753 und . . .“;

Regenhertz: Ad § 1 des in 1779, 80 oder 81 unter Rücksicht auf die alte, im Emminghaus abgedruckte und in diesem Paragraph gedachte Gesindeordnung entworfene, auch publicierte Regulativ nachzusehen, als worin ad § 2 bestimmt worden, wie es mit dem Weinkauf Lohn nach Unterschied des Gesindes der Stadt und Börde zu halten.

Rocholl: Das allegierte Regulativ wegen des Weinkaufs Lohns etc. ist mir unbekannt.

1435 § 2 Nur wird nach hiesiger Observanz einer Magd in der Stadt 1 Rth. Frankfurter Cours zum Mietpfennig und 7 Rth. Frankfurter Cours jährlich Miete entrichtet, auf der Börde hingegen den Knechten ein bis anderhalb Morgen Hartkorn an der Erde zum Lohn abgemessen, den Mägden hingegen einige Mütte Reinkorn nebst Schuhen und Leinwand zu Hemden gegeben, insofern nicht ein Geringeres accordirt worden.

B: „jährliche“ statt „jährlich“; E: „jährlich“ fehlt; C, G, H: „einhalb“ statt „anderthalb“; D: als § 3; D: „verabredet“ statt „accordirt“;

v. Viebahn: § 2 würde einzusetzen: „1 bis 1 1/2 Morgen oder weniger, je nach dem zwischen dem Herrn und Knecht accordirt worden“. Marginal: ist beigefügt.

Rocholl: Ad § 2 können die Worte: „insofern nicht ein geringeres Lohn accordirt worden“ addirt werden.

zum Berge: Ad § 2 würde meines Erachtens das Liedlohn für Knechte, halbe Knechte etc. deutlich zu bestimmen sein, und zwar aus der Ursache, damit, wenn

bei Auseinandersetzungen zwischen Eltern und Kindern oder Geschwistern diejenigen, welche Liedlohn zu fordern haben, weshalb jedoch kein Akkord getroffen ist, nach dieser Richtschnur befriedigt werden können.

Rocholl: § 2. Das Lohn läßt sich nicht genauer bestimmen; wenigstens ist mir keine genaue Observanz bekannt.

Rocholl Bauernrecht

§§ 1436-1511

Handschriften: A: 158v-176v; B: 241v-255v; C: 242v-260; D: 190-205; E: 285-301v; F: 312-316; G: 34-63; H: 11-28; I: 19-38; vgl. dazu bei Terlinden §§ 1058-1124;

- 1436 *Zweite Abteilung. Von den Rechten der verschiedenen Stände der Stadt und Börde Erster Titel Vom Bauernstande 1. Abschnitt*
I: Marginal: „Auszug aus den Soester Statuten, Magistrat-Sammlung von 1790“;
F: Überschrift: „Auszug der Statuten vom Magistrate“; B: „Stadt Soest“; H: „Stadt Soest und der Börde“;
- 1437 § 1 Die in hiesiger Börde wohnenden Bauern, sie mögen Schulzen, halbe Schulzen oder Kötter sein, sind entweder freie Bauern oder Leibeigene.
C: „Beilieger“ statt „Leibeigene“;
- 1438 § 2 Beide sind der Regel nach Coloni perpetui oder Immer-Zeit-Pächter.
D: als § 3 hinter § 1439; D: „auf immer Zeitpächter“;
Regenhertz: Würde § 2 der Ausdruck von „Lange-Zeit-Pächter“ als der ohnehnlste beizubehalten sein.
Rocholl: Durch das Wort „Immer-Zeit-Pächter“ wird ein Colonus perpetuus besser als ein „Lange-Zeit-Pächter“ ausgedrückt, denn ein Immer-Zeit-Pächter ist zwar auch ein Lange-Zeit-Pächter, nicht aber jeder Lange-Zeit-Pächter ein Immer-Zeit-Pächter; verbi gratia im Amt Hamm pflegen die Coloni auf 15 Jahre zugelassen und werden deshalb Lange-Zeit-Pächter genannt; sie sind aber keine Coloni perpetui, weil ihr Pachtrecht nur 15 Jahre und nicht immer fort-dauert.
- 1439 § 3 Ihr Recht besteht darin, gegen das gewöhnliche Gewinn und eine ein-förmige Pacht die unterhabende Colonie auf immer abzunutzen.
D: als § 2 vor § 1438;
v. Viebahn: § 3 würde hinzusetzen: „...und solches auf eines ihrer Kinder, welches der Erbherr auswählt, zu vererben.“
Rocholl: Dieses Additament findet sich § 25 mit der Bestimmung, daß der Erbherr die Wahl, welches Kind auf dem Hofe bleiben soll.
Marginal: Weil dieses schon § 25 des Entwurfes enthalten, so ist dieses für über-flüssig erachtet.

- 1440 § 4 Ihr Recht leidet darunter nicht, wenn auch in den Gewinn-Notuln die ungewöhnlichen Clauseln enthalten, daß nach Ablauf der Gewinnjahre die Colonie dem Erbherrn wieder eingeräumt werden solle; denn sie können auch in diesem Falle, solange sie öffentliche und Privatlasten abtragen und sich zur neuen Gewinnung erbieten, nicht verdrungen werden.
H: „wenn man auch . . . enthalten ist“; C: „wenn“ statt „solange“;
- 1441 § 5 Dies leidet aber seinen Abfall, wenn der Lange-Zeit-Pächter die Colonie verläßt oder derselben entsetzt wird. Alsdann dependiert vom Erbherrn, die immerwährende Pacht in eine Zeitpacht zu verwandeln; es muß aber solches ausdrücklich geschehen, sonst wird auch bei dem auf zwölf Jahre angenommenen neuen Colono die Vermutung einer immerwährenden Pacht angenommen.
D: „einen“ statt „seinen“; D: „immerwährende“ statt „Lange-Zeit-“; D: „(Colonus Perpetuus)“; D: „hängt es . . . ab“ statt „dependiert“; D: „bei der auf zwölf Jahre bestimmten Zeitpacht“ statt „bei . . . Colono“;
- 1442 § 6 Die Gewinnung geschieht entweder auf zwölf Jahre oder auf Zeit Lebens.
- 1443 § 7 Geschieht die Gewinnung auf zwölf Jahre, wie in der Soester Börde bei den meisten Colonis gewöhnlich ist, so wird das Gewinn alle zwölf Jahre bezahlt und dem Colono dagegen eine neue Gewinn-Notul erteilt.
F: „Kolonus“ statt „Colonis“;
- 1444 § 8 Das Gewinn selbst variiert, und dependiert allemal von dem jedesmaligen Accord zwischen dem Erbherrn und Colono, wenn solches nicht in den Gewinn-Notuln bestimmt ist.
H: „desmaligen“ statt „jedesmaligen“; F: „Colno“ statt „Colono“;
Regenhertz: Ist ad § 8 zu bemerken, daß, wenn das Gewinn in den Gewinn-Notuln bestimmt sei, solches beibehalten und sonst nur accordiert werde.
Rocholl: Ad § 8: Dieses ist in dem nachstehenden § 9 durch das Wort „Observanz eines jeden Hofes“ bestimmt.
- 1445 § 9 Können sich diese nicht vereinigen, so wird das Gewinn von der Obrigkeit ex Bono et Aequo determiniert und hierbei die alte Observanz eines jeden Hofes und die jedesmaligen guten oder schlechten Umstände desselben, und ob solcher schwer oder leicht in der Pacht stehe, zum Grunde genommen.
Regenhertz: Wird § 9 bei der obrigkeitlichen Bestimmung einer Jahrespacht zum Grunde genommen, und wird Herr Concipient aus der vorigen Praxi sich erinnern, daß danach mehrmals erkannt sei; in neueren Zeiten als in Sachen des Klosters Scheda contra N.N. sind aber andere Principia angenommen, und würde zur Vermeidung fernerer Rechtsstreite über diesen Vorwurf gewisse Sätze nach Verhältnis der Colonien bei einer Konferenz festzusetzen sein.
Marquardt: Ad § 9 ist es allerdings gut, daß, wenn der Erbherr mit seinem Pächter wegen des Gewinngeldes sich nicht vertragen kann, solches nach den

Umständen ex aequo et bono bestimmt werden, da aus der Erfahrung bekannt, daß einige interessierte Erbherrn und besonders das Capitulum ad St. Patroclum die Gewinnelder immer höher zu treiben suchen und darum das Quantum in den Gewinnbriefen selten inserieren. Den Ertrag einer Jahrespacht halte ich für übertrieben.

Rocholl: Ad § 9: bin ich eben der Meinung, daß beim Gewinn eines Jahres Pacht nicht zum Grunde genommen werden könne.

Rocholl: Ad § 9: Soviel ich mich erinnere ist das Attest des Magistrats jeder Zeit zum Grunde genommen, welches auch nach dem Zustande hiesiger Bauern nicht wohl anders möglich, da einige Höfe hoch in Pacht stehen und pro Morgen über 2 1/2 Mütte, andere aber nur ein Mütte geben müssen, dabei auch ungleich in Contribution stehen und in Consideration dessen das Gewinn bestimmt zu werden pflegt. Zwar ist im Amt Hamm bei fünfzehnjährigem Gewinn eines Jahres Pacht und bei lebenslangem Gewinn zweijährige Pacht zum Fuß genommen, man würde aber die ganze Börde aufbringen, wenn man einen gleichen Fuß annehmen wollte, da wenige halb so viel als die jährliche Pacht, keiner aber so viel, als die ganze Pacht beträgt, zum Gewinn bezahlen. Man wird also darunter keinen gewissen Satz annehmen können.

- 1446 § 10 Die Coloni perpetui oder Immer-Zeit-Pächter praestieren eine uniforme Pacht und Binnerpacht, welche in den Gewinn-Notuln ausgedrückt wird und nie versteigert werden darf.

H: „gesteigert“ statt „versteigert“;

- 1447 § 11 Die ordinären Pächte werden regulariter in Korn, und zwar in alter Soestischer Kornmaß geliefert, welche „Mütte“ genannt, deren zwölf zu einem „Malt“ gerechnet werden, und wovon jedes so viel größer als ein Berlinischer Scheffel ist, daß zwölf Soestische Mütte dreizehn Berlinische Scheffel ausmachen.

H: „genannt wird“; H: „Abgaben“ statt „Geldabgaben“;

- 1448 § 12 Die Binnerpächte bestehen in dem halben Obst Schweinen Gänsen Hühnern und anderen Natural-Praestationen Diensten und Geldabgaben.

- 1449 § 13 Wenn dem Erbherrn das halbe Obst gebührt, kann er solches überall schütteln, wenn nicht nach der Gewinn-Notul oder speziellen Observanz eines jeden Hofes davon die im Gemüsegarten stehenden Bäume ausgenommen sind.

A, B, C, E, F, H, I: „schütten“ statt „schütteln“; F: „Gebäude“ statt „Bäume“; H: „davon“ hinter „Bäume“;

- 1450 § 14 Noch erst nach Freikirmes, welche des Montags nach Marien Geburt einfällt, hat der Erbherr das Recht, die Äpfel schütteln und Nüsse schlagen zu lassen, und der Colonus ist schuldig, dem Erbherrn seinen Anteil fortzubringen.

H: „Doch“ statt „Noch“; H: „Freikirchmeß“; F: „Maria“; I: „Mariae“ statt „Marien“; A, B, C, F, G, H, I: „schütten“ statt „schütteln“; D: „Äpfer“ statt „Äpfel“; H: „die Nüsse“; G: „dem Erbherrn“ fehlt;

- 1451 § 15 Das Pachtschwein wird nach Freikirmes bis Michaelis vom Erbherrn ausgenommen. Der Colonus nimmt sodann den Eber oder Bär nebst dem Mutterschwein und dem besten Schlachtschwein vorab, und unter den übrigen hat der Erbherr die Wahl. Nach der Wahl wird solches durch die Schur bezeichnet und ein wahres Eigentum des Erbherrn, und muß der Colonus solches dem Erbherrn auf dessen Stall liefern.
C, F: „Michaeli“; D: „Pachtschwein“ statt „Schlachtschwein“; H: „Freikirchmeß“;
Marquardt: § 15 ist ein Unterschied zwischen großen und kleinen Bauern zu machen. Ein kleiner Bauer, der nicht viele Schweine hat, kann nur zwei als einen Eber und Mutterschwein vorabnehmen. Letzteres würde bei halben Schulzen stattfinden.
Rocholl: Ad § 15. Wann ein Colonus außer dem Eber und Mutterschwein keine mehreren überjährigen Schweine hat, so kann freilich der Erbherr aus Mangel anderer das beste Schwein nehmen; dies hebt aber die Regel nicht.
- 1452 § 16 Der Colonus ist schuldig, überjährige Schweine zu liefern, widrigenfalls der Erbherr das Mutterschwein wegnehmen und, wenn gar keine überjährigen Schweine vorhanden, die Ersetzung des Schadens verlangen kann. Dieses gilt auch, wenn der Colonus mehr als ein Mutterschwein hält oder die besten Schweine in Fraudem des Erbherrn verkauft hat.
E: „kein überjähriges Schwein“; H: „überall jährige“ statt „überjährige“;
- 1453 § 17 Bei den zu praestierenden Diensten wird ein Wagendienst zu 1 Rth., ein Handdienst zu 5 st., ein Schwein des Sommers auf dem Trog zu halten zu 27 st., ein Scheffel oder halb Soester Mütte Lein zu säen auf 1 Rth. angeschlagen, und der Erbherr hat die Wahl, die Dienste in Natura zu fordern oder sich solche nach dem observanzmäßigen Anschlage mit Gelde bezahlen zu lassen.
A, E, F: „auf den Trog“; D: „prätendirenden“ statt „praestierenden“;
- 1454 § 18 Wenn die Dienste in Natura gefordert werden, muß der Erbherr regulariter in hiesiger Stadt und Börde das Futter liefern, wenn die Gewinn-Notul nicht ausdrücklich enthält, daß die Dienste bei eigenem Futter des Coloni geschehen müssen. Auch erhält der Colonus nebst seinen Knechten während dem Dienst notdürftig Essen und Trinken.
Regenhertz: Erhält ad § 18 der Bauer nur einen Scheffel Haber.
Rocholl: Ad § 18 et 19 wird zur Conferenz ausgesetzt.
- 1455 § 19 Der Colonus ist schuldig, sich bei Leistung der Pferde- und Handdienste bei Sommertag morgens um 5 Uhr bis abends 7 Uhr, bei kürzeren Tagen aber bei Anbruch des Tages bis abends zu stellen, und die Dienste mit allem Fleiß zu praestieren. Die Anzahl der Fuder lassen sich wegen verschiedener Entlegenheit des Landes nicht bestimmen.
D: „bey Sommertagen“; C: „um 7 Uhr“; D: „gestellen“ statt „stellen“; H: „wegen Verschiedenheit der Lage“; C, I: „Volliegenheit“ statt „Entlegenheit“; B, D, E: „der Länder“ statt „des Landes“;

- Regenhertz: Muß er ad § 19 auch im Sommer bei Anbruch des Tages sich einfinden.
- 1456 § 20 Wenn der Colonus einen Spanndienst leistet, ist er insofern dazu verbunden, daß er jedesmal des Abends mit den Pferden wieder nach Hause ziehen und dieselben auf eigenen Stall stellen könne.
D: „dieselben“ fehlt;
- 1457 § 21 Außer diesem dem Erbherrn zu praestierenden Dienste muß auch der Colonus die auf den Hofesländern haftenden Zehnten abführen, auch alle königlichen Stadtdienste und Kirchendienste leisten, nicht weniger Contribution zahlen und andere publique Lasten ohne Zutun des Erbherrn tragen.
D: „Zehenden abliefern“; D: „Stadts- und Kirchendienste“; H: „öffentliche“ statt „publique“; C, D, E: „Zuthuung“ statt „Zutun“;
- 1458 § 22 Die Pächte und Binnerpächte muß er dem Erbherrn zur Stelle bringen, wogegen er, wenn er die Pacht mit Wagen und Pferden abgeliefert, Essen und Trinken erhält.
- 1459 § 23 Diese Schuldigkeit erstreckt sich aber nur bis zu den Grenzen hiesiger Stadt und Börde, denn außer der Stadt und Börde ist keiner die Pächte abzuliefern schuldig, sondern der fremde Erbherr muß zum Empfang einen Receptorem in Stadt und Börde stellen oder die Pächte selbst abholen lassen.
B: „denn . . .Börde“ sechs Wörter fehlen;
- 1460 § 24 Wenn der Colonus seine Kornpächte aus verschiedenen Jahren anschwellen läßt und diese in Natura nicht beigetrieben werden können, werden dieselben nach hiesiger Kammertaxe angeschlagen, welche vom Magistrat nach einem Durchschnitt wie viel das Korn 14 Tage vor und 14 Tage nach Pflingsten auf dem Kornmarkt gegolten, festgesetzt wird.
E: „Cämmerei-Taxe“;
Regenhertz: Wird ad § 29 [gemeint „§ 24“] die Kammertaxe nach einem Durchschnitt gemacht, was das Korn 14 Tage vor und 14 Tage nach Pflingsten auf dem Markt gekostet.
Rocholl: Ad § 24 kommt nie eine richtige Proportion heraus, wenn nicht der Durchschnitt des ganzen Jahres angenommen wird.
- 1461 § 25 Solange der Colonus und seine Kinder obgedachte publique und Privat-Lasten leisten, können dieselben vom Hofe nicht verdrungen werden. Der Erbherr hat aber die Wahl, welches Kind er zum Hofesbesitzer annehmen will.
D: „obgemelte“ statt „obgedachte“; H: „öffentliche“, F: „publicuae“ statt „publique“; H: „verdrängt“ statt „verdrungen“;
- 1462 § 26 Wenn die vorige Gewinnung auf Lebenszeit geschehen, muß der Neo-Colonus sofort, bei zwölfjährigem Gewinn hingegen nach Ablauf

- der vorigen zwölf Jahre die Colonie aufs neue gewinnen, und kommen ihm in letzterm Fall die noch übrigen Jahre seines Antecessoris zugute.
C: „geschieht“ statt „geschehen“; D: „neue“ statt „Neo-“;
- 1463 § 27 Falls die Colonie beiden Eheleuten in Gewinn getan, hat die Witwe mit ihrem Ehemann gleiches Recht. Wenn aber einer von ihnen nachhero eine fremde Person auf den Hof heiratet, muß diese wegen künftiger Succession auf die Colonie den erbherrlichen Consens einholen und das sogenannte Eingangs-Geld bezahlen, welches nach dem Zustande des Hofes accordiert und insgemein auf 5, 10 bis 20 Rth. und selten höher accordiert zu werden pflegt.
C: „getan“ fehlt; G, H, I: „erbherrschaftlichen“ statt „erbherrlichen“; D: „Concens“ statt „Consens“; C: „bezahlen“ fehlt; C: „höher“ fehlt;
- 1464 § 28 Bis zu solchem Consens und Zahlung des Eingangs-Geldes erhält zwar der neue Ehegatte kein Pachtrecht, der Erbherr kann aber demselben ohne erhebliche Ursache den Consens nicht versagen, sondern muß denselben admittieren, sobald er sich zur Zahlung des Eingangs und Gewinns erbietet.
D: zweimal „Concens“ statt „Consens“; D: „Eingangs- und Gewinn Geldes“; G: „Eingangsgeldes und des“ statt „Eingangs- und“; C, G, H, I: „der Erbherr“ fehlt; H: „nicht versagt . . . admittiert werden“;
- 1465 § 29 So wie der Erbherr den Colonus, so lange er Praestanda praestiert und die Pächte nicht über zwei Jahre anschwellen läßt, vom Hofe nicht verdringen kann, ist dieser auch nicht befugt, dem Erbherrn die Colonie aufzusagen oder diese zu verlassen.
H: „aufschwellen“ statt „anschwellen“; D: „verdrängen“; G: „verdrungen werden“ statt „verdringen“; D: „dieselbe“ statt „diese“;
- 1466 § 30 Will der Colonus den Hof einem seiner Kinder übergeben und sich eine Leibzucht vorbehalten, muß er darüber den erbherrlichen Consens einholen. Dieser kann den Consens, wenn der Colonus Praestanda praestiert hat, und dem Hofe wegen Alter oder Schwächlichkeit nicht weiter vorstehen kann, nicht versagen. Der succedierende neue Colonus muß solche aber praestieren, ohne daß der Erbherr davor hafte. Wird ihm aber die Colonie zur anderweitigen Verpachtung an einen Fremden eröffnet, muß er dem abgestandenen Colono die ihm constituirte Leibzucht versichern.
E: „wenn“ aus „aber“; C: „Schwagheit“; D, G, I: „Schwachheit“ statt „Schwächlichkeit“; C: „succende“, F: „succedierte“ statt „succedierende“; B, C, D, E, F: „anderweiten“ statt „anderweitigen“; D: „Verpflegung“ statt „Verpachtung“; E: „eröffnet“ aus „geöffnet“; C, H, I: „constierende“; G: „constituierende“ statt „constituierte“; E: „constituierte“ aus „consentierende“;
- 1467 § 31 Der Erbherr ist dergleichen Leibzucht zu accordieren nicht schuldig, wenn der Colonus den Hof eigenwillig verläßt oder dessen Vermögen

zum Konkurs geraten oder derselbe ex propria Culpa des Hofes entsetzt wird.

C: „Leibzucht“ fehlt; F: „ensetzt“ statt „entsetzt“;

v. Viebahn: Ibidem § 31 würde hinzusetzen: „Hat hingegen der Colonus oder Witwe Praestanda praestiert oder kann der Erbherr zu den Rückständen gelangen, so muß ihm, wenn er Altersschwachheit wegen die Colonie übergeben will, eine billige Leibzucht, die ihm Subsistentiam Vitae verschafft, zugestanden werden. Der Gutsherr aber, ob er gleich die Leibzucht bewilligen muß, ist nicht schuldig, sich solche an seinen Pächten kürzen zu lassen oder dafür zu haften, sondern der neue Colonus, welcher ex Jure Succedendi die Colonie antritt, muß solche dem Leibzüchter praestieren, und der Erbherr ist dafür zu haften nicht schuldig. Wird aber dem Erbherrn die Colonie durch die Übergabe eröffnet, sodaß er solche einem Fremden verpachtet, so muß derselbe dem abgegangenen Colono die Leibzucht versichern“. Marginal: Ist beigefügt.

Rocholl: Ibidem ad § 31. Dieses folgt schon aus dem Gegensatz, jedoch habe ich nichts dagegen, daß dem § 30 addiert werde: „dieser kann den Consens, wenn der Colonus jederzeit Praestanda praestiert und dem Hofe wegen Alter oder Schwachheit nicht weiter vorstehen kann, nicht versagen. Der succedierende neue Colonus muß solche aber praestieren, ohne daß der Erbherr davor haftet. Wird ihm aber die Colonie zur anderweiten Verpachtung an einen Fremden eröffnet, muß er dem abgestandenen Colono die ihm constituirte Leibzucht versichern.

1468 § 32 Statt einer naturellen Teilung ist bei Bauern gebräuchlich, daß einem Kinde die Colonie mit dem Inventario übertragen, den übrigen Kindern aber zum Kindteil oder Brautschatz zur Zeit der Bestättniß ein Gewisses an Gelde oder Bestialien zugelegt werden. Die Zeit der Abgabe wird in den Teilungsrecessen bestimmt und geschieht insgemein zur Zeit der Verheiratung oder Großjährigkeit der Kinder.

F: „notariellen“ statt „naturellen“; H: „Gebrauch“ statt „gebräuchlich“; H: „Teilung“ statt „Abgabe“;

v. Viebahn: Ibidem § 32 würde hinzusetzen: „... und muß der Colone den abgeschichteten Kindern die ihnen ausgesetzten Naturalien, ob sie gleichsam in Gelde angeschlagen wären, in Natura entrichten. Die abgeschichteten Kinder haben aber die Wahl, den Geldanschlag zu fordern.“ Marginal: Ist dahin widerlegt, daß, wenn die Absichtung besagt, ein Pferd oder 30 Rth., könne der Bauer Geld geben, wäre aber in der Teilung enthalten, ein Pferd ad 30 Rth., so müßten beide Teil in Natura nehmen und geben.

Rocholl: Ibidem ad § 32. Nach der Observanz haben die Kinder keineswegs die Wahl, die Bestialien oder den Wert in Natura zu fordern, sondern es kommt auf die Worte des Kindteils-Kontrakts an. Ist solcher alternative abgefaßt, daß v. gr. ein Kind ein Pferd oder 25 Rth., haben soll, so hat der Colonus die Wahl. Sind hingegen die Bestialien schlechterdings zum Taxa v. gr. ein Pferd ad 25 Rth. stipuliert, so kann das Kind das Pretium nicht fordern, sondern nur das Pferd nächst dem besten. Sind aber keine Bestialien vorhanden, so wird das Taxatum gefordert. Der ganze Zusatz wird also meines Ermessens wegbleiben müssen.

- 1469 § 33 Wenn Bestialien als Pferde Kühe stipuliert worden, so wird das Pferd oder Kuh etc. nächst dem besten verstanden, welches derjenige, welchem solche Bestialien zum Kindteile versprochen worden, nach vorab belassenem besten Stück unter dem übrigen Vieh aussuchen kann.
D: „Kühe u.s.w.“; C: „und die Kuh“;
- 1470 § 34 Wenn ein oder anderes Kind während der Minderjährigkeit ver stirbt, ist bei allen Teilungen hergebracht, daß das Geld sodann unter sämtlichen Geschwistern teilbar werde, die Bestialien aber an den Hof zurückfallen und der Colonus dagegen das verstorbene Kind auf seine Kosten vom Hofe begraben lassen müsse, so wie er auch schuldig, das Kind, so lange es nicht abgefunden, in schwächlichen und kränklichen Umständen aufzunehmen und zu verpflegen.
C, I: „alte Teilung“; G: „aller Teilung“ statt „allen Teilungen“; G: „sodann“ fehlt; C, D, H, I: „ist“ hinter „schuldig“; H: „schuldig“ hinter „abgefunden“; v. Viebahn: Ibidem § 34 werde ich den letzten Satz: „...jedoch muß alles...“ weglassen, weil dieser sonst kein Statut oder Gesetz enthält. Marginal: Ist der Entwurf hiernach geändert.
Regenhertz: Ad § 34 ist alles Observantiae, wenn es auch nicht in einem Teilungs-Receß bemerkt worden; und wie würde es sonst gehalten, wenn der Receß nicht existierte?
Rocholl: Ibidem § 34. Nach der Observanz wird in den Kindteils-Briefen der Rückfall der Bestialien stipuliert, und dient diese Observanz dem die Kindteile regulierenden Gericht zur Norm. Wird dieses aber nicht, sondern das Kindteil ohne Reservation bestimmt, so sind mir Fälle bekannt, daß die übrigen Kinder auch die Bestialien von dem Hofes-Successore nachgefordert haben.
- 1471 § 35 Wegen Betrags des zu constituierenden Kindteils wird nach Verordnung des Magistrats de 25. September 1708 nach vorher aufgenommenem Inventario der erbherrliche Consens erfordert. Macht der Erbherr ohne Grund Schwierigkeit, so werden die Kindteile gerichtlich, und zwar bei Minderjährigen vom Stadtgericht nach vorheriger Untersuchung nach dem Zustande des Vermögens und Schulden ex Officio determiniert.
F: „Inventari“ statt „Inventario“; H: „vorhergegangener“ statt „vorheriger“;
- 1472 § 36 Besitzt der Colonus außer der Colonie und dem Hofes-Inventario Erbgründe, darüber kann er ohne Consens des Erbherrn so wohl inter Vivos als Mortis causa disponieren.
- 1473 *Zweiter Abschnitt:* § 37 Die Colonien oder Höfe, welche die Bauern in Soester Börde unterhaben, sind zweierlei Art: andere liegen zu Erbrecht, andere zu Landrecht.
H: ohne Überschrift; H: „in der“ statt „in“;
- 1474 § 38 Diejenigen Höfe liegen zu Erbrecht, wo dem Colono Zimmer Zäune Fett- und Besserungen gehören, welches im Zweifel der Colonus beweisen muß.

- 1475 § 39 Zu Landrecht liegen aber, wo dem Erbherrn Zimmer Zäune Fett- und Besserungen gehören, welches im Zweifel vermutet wird.
- 1476 § 40 Bei den zu Erbrecht liegenden Höfen hat der Colonus ein Jus Superficii, welches nicht länger als das Pachtrecht dauert und mit demselben aufhört.
I: „superficii“ statt „superficii“; F: Fußnote zu „Jus Superficii“: „Das Recht der Benutzung des Erbpachtgebäudes“;
- 1477 § 41 Ein den Hof zu Erbrecht besitzender Bauer muß die fehlenden oder eingefallenen Gebäude selbst bauen und reparieren. Wenn aber bei der Colonie hohes Eichengehölz vorhanden, wird ihm dazu vom Erbherrn das nötige Holz angewiesen.
C, D, G, H, I: „Hofes-“ statt „hohes“; F: „hohes“ aus „solches“; H: „eigen Gehölz“ statt „Eichengehölz“;
Regenhertz: Ist ad § 41 in Sachen der Witwe Simons contra Risse zu Enkesen erkannt, daß der Bauer das hohe Gehölz pro Lubito nutzen könne, auch in von Wrede contra Pankuke zu Recklingsen ist dem Colono die forstwirtschaftliche Benutzung zugestanden, und ich glaube, hergebracht zu sein, daß, wenn dem Bauern das Jus Superficii ihm auch die forstwirtschaftliche Nutzung des hohen Gehölzes zustehe, und bei einigen ist hergebracht als bei Schmerbrauk, daß, wenn der Erbherr einen Baum fällt, der Bauer ein gleiches tue.
zum Berge: Ad § 41 vom Bauernstande bin ich nicht überzeugt, daß ein Colonus auf einer zu Erbrecht liegenden Colonie zur Reparation der Gebäude und zur Ackergerätschaft sich das nötige Holz vom Erbherrn müsse anweisen lassen. Vielmehr bin ich der Meinung, daß, wenn ein zu Erbrecht wohnender Colonus das Eichengehölz forstwirtschaftlich benutzt, demselben auch die Disposition darüber zu Reparaturen und zu Ackergerätschaften, nicht aber zu einem Hauptbau überlassen werden müsse.
Rocholl: § 41. Weil in der Regel der Erbherr Dominus des Gehölzes ist, und dem Colono nur die wirtschaftliche Nutzung gebührt, und ihm nicht frei steht, ohne erbherrlichen Consens daraus etwas zu verkaufen, so muß er sich das zu Reparaturen erforderliche Gehölz anweisen lassen.
- 1478 § 42 Im übrigen gehört das hohe Gehölz dem Erbherrn. Der Colonus darf also ohne dessen Consens und Anweisung, außer was er zu der Ackerwirtschaft nötig hat, keine Bäume in demselben abstammen, es sei denn, daß der Colonus bei seinem Hofe das Gegenteil per Praescriptionem oder sonst hergebracht hat.
C, G, I: „Hofegehölz“ statt „hohe Gehölz“; H: „Hofegehölz“ zu „hohe Gehölz“; B, D: „Ackergerätschaft“, C, E, G: „Ackergerätschaft“ statt „Ackerwirtschaft“; B, E: „keinen Baum“ im Singular; C: „per“ fehlt;
Regenhertz: Der § 42 zu modificieren sein, ingleichen §§ 46 und 47.
Marquardt: § 42 daß das hohe Gehölz indistincte dem Erbherrn gehöre, kann wohl nicht behauptet werden. Ich erinnere mich, daß Demme zu Herringsen gegen Herrn Bürgermeister Metzink das Contrarium evinciert habe.
Rocholl: Ad § 42 et 45 dies sind Exceptiones a regula, wenn nämlich der Colonus per Proscriptionem das Eigentum des Holzes oder das Recht zu fischen erworben hat. Allenfalls habe ich nichts dawider zu erinnern, wenn hinzugefügt

- wird: „...es sei denn, daß ein Colonus das Eigentum des Holzes und das Recht zu fischen durch Verjährung oder auf andere Art erworben habe.“
- 1479 § 43 Jedoch competiert ihm zu Mastzeiten die halbe Mast unter dem hohen Gehölz.
C: „Maß“ statt „Mast“; G, H, I: „Eichengehölz“ statt „hohen Gehölz“;
- 1480 § 44 Auch kann er das Unterholz, Schlagholz und übrige weiche Holz, als Weiden, item die in den Hecken stehenden Stüve-Eichen wirtschaftlich hauen. Er muß aber in die Stelle der abgehenden Bäume andere anpflanzen.
C, H, I: „Stutt-Weiden“, G: „Stüfeweiden“, E: „Stübeichen“ statt „Stüve-Eichen“; C, H, I: „einpflanzen“ statt „anpflanzen“;
- 1481 § 45 Auch nutzt er die Fischerei auf dem Hofe mit Ausschließung der Erbherrschaft.
E: „mit Ausschließlich“;
Marquardt: § 45 ist auch verschieden. Auf einigen Höfen nutzt der Erbherr die Fischerei, auf anderen der Colonus, so wie dieses hergebracht und einer in Possessione ist.
- 1482 § 46 Er überträgt auch die Zimmer Zäune Fett- und Besserungen als sein Eigentum auf seine Erben.
zum Berge: Ad § 46 et 47 ibidem: Da dem zu Erbrecht liegenden Colono die Besserungen, worunter das hohe Gehölz ohnstreitig zu rechnen ist, zugehören, so kann meiner ohnvorgreiflichen Meinung nach das verbaute Holz kein Eigentum des Erbherrn sein, sondern der Colonus muß darüber disponieren können.
Rocholl: Ad § 46 et 47. Da das Holz dem Colono nicht als ein wirkliches Eigentum übergeben, sondern nur zu den auf erbherrlichem Grunde stehenden Gebäuden angewiesen wird, so bleibt solches doch qua Fundo Inaedificatum dem Erbherrn qua Domino soli.
- 1483 § 47 Wenn er zur zweiten Ehe schreitet und mit seinen Kindern teilt, bringt er solche mit zur Teilung.
- 1484 § 48 In diesem Fall so wohl als wann der Colonus den Hof mit Einwilligung des Erbherrn einem seiner Kinder übergibt, kommen Zimmer Zäune Fett- und Besserungen mit in Anschlag. Jedoch werden die Gebäude, weil sie ein totes Kapital ausmachen und dem auf dem Hofe bleibenden Colono die Last der Reparatur auf dem Halse bleibt, nur geringe, und jedes Fach zu zehn und bei ganz guten Gebäuden höchstens zu 15 Rth. angeschlagen.
A: „Fett und Besserung“; C: „und“ statt „der“ hinter Last; H: „Hofe“ statt „Halse“; H: „angerechnet“ statt „angeschlagen“;
zum Berge: Ad § 48 ibidem kann bei dem jetzigen hohen Preise der Baumaterialien jedes Gefach nicht mehr zu 10 oder 15 Rth. angeschlagen werden, sondern es muß jedes Gefach mit dem Bauholz verhältnismäßig im Preise steigen, besonders bei Gebäuden, welche über dreißig Fuß breit sind.
Rocholl: Ad § 48. Es ist hier von der bisherigen Observanz die Rede, welche

von jeher bei Constituierung der Kindteile beibehalten ist. Ich glaube auch, daß man keine Ursache habe, davon abzugehen, da derselbe zur Conservation der Bauern gereicht, welcher durch die Gebäude nur ein totes Kapital, ohne dadurch bei den Pächten und anderen Oneribus eine Erleichterung zu erhalten.

- 1485 § 49 Wenn ein solcher Colonus in Discussion gerät, werden Zimmer Zäune Fett- und Besserungen ebenfalls angeschlagen, die Zimmer praevia Taxa distrahiert, Zäune Fett- und Besserungen hingegen dem Erbherrn zugeschlagen, weil sie a Fundo nicht separiert werden können.
- 1486 § 50 Meldet sich in Termino Subhastationis ein auswärtiger Licitant, und der Erbherr wird überboten, so kann zwar der Meistbietende die Gebäude wegnehmen, der Erbherr ist aber schuldig, den Hof sofort wieder neu zu bebauen.
D: „neu“ fehlt; C, H: „zuzubauen“; G: „anzubauen“ statt „zu bebauen“;
- 1487 § 51 Bietet so wenig der Erbherr als ein Fremder, so werden dem Erbherrn die Gebäude vor zwei Drittel des Taxati adjudicirt.
- 1488 § 52 Unter die Fettungen gehört außer den wirklichen Fettungen im Lande auch das auf den Hofesländern gewachsene Stroh nebst dem Mist, und zu den Besserungen des Hofes wenn der Colonus mehr Bäume als er oder seine Vorgessenen auf dem Hofe gefunden, angepflanzt. Es kommen aber hierbei die auf Hofesgrunde erwachsenen Bäume nach ihrem dermaligen Wert garnicht, sondern nur die Pflanze in Anschlag, welcherhalb nach der Observanz vor jeden wilden Stamm 1 st. und vor jeden fruchtbaren Stamm 3 st. 9 pf. gerechnet werden.
B: „des Hofes mit, wenn“; E: „des Hofes“ am Rande nachgetragen; D: „des Hofes Ländereien“ statt „den Hofesländern“; G, H: „und“ statt „oder“; C: „gewachsenen“ statt „erwachsenen“; F: letztes „und“ fehlt; G: „Baum“ statt des zweiten „Stamm“;
- 1489 § 53 Auf den zu Landrecht liegenden Höfen muß der Erbherr bauen und die Hauptreparationen anlegen, es sei denn, daß in den Gewinn-Notuln ein anderes abgeredet ist, wie gemeiniglich zu geschehen pflegt, daß nämlich der Colonus die Gebäude in Dach und Fach halten, der Erbherr aber die Materialien dazu hergeben müsse.
G: „Hauptreparaturen“ statt „Hauptreparationen“; C: „abgerechnet“ statt „abgeredet“;
- 1490 § 54 Unter solche Hauptreparationen gehört das Stiefeln und Schmieren der Wände, Ausbesserung der Lücken im Dach und andere Kleinigkeiten nicht, welche der Colonus übernehmen muß und dem Erbherrn nicht in Rechnung bringen darf.
G, H: „Hauptreparaturen“ statt „Hauptreparationen“; I: „Tach“ statt „Dach“;

- 1491 § 55 Das hohe Gehölz und Mast gehört dem Erbherrn; der Colonus eines zu Landrecht liegenden Hofes darf sich also davon nichts anmaßen.
B: „gehört“ fehlt;
- 1492 § 56 Auch gehört auf solchen Höfen dem Erbherrn die Fischerei.
- 1493 § 57 Hingegen kann der Colonus eben wie diejenigen, deren Höfe zu Erbrecht liegen, das Unterholz Weiden und Hecken wirtschaftlich nutzen, ohne daß der Erbherr daran teilnehmen darf.
- 1494 § 58 Die unterschiedenen Nutzungen und Lasten, welche in Absicht der Höfe, so zu Erbrecht oder Landrecht liegen, stattfinden, können durch besondere Verabredungen in den Gewinn-Notuln anders bestimmt, jedoch in allen Fällen die uniformen Pächte nicht versteigert werden.
- 1495 § 59 Auch macht die von der allgemeinen Regel abgehende Spezial-Observanz eines jeden Hofes, insoferne sie sich auf eine zu Recht beständige Verjährung bezieht, und der ausgestellten Gewinn-Notul nicht zuwider ist, eine Änderung.
C: „so rechtbeständige“, H: „rechtsbeständige“ statt „zu Recht beständige“; F: „spezielle“ statt „Spetial-“; G: „nicht“ fehlt;
- 1496 § 60 Überhaupt ist auch sowohl bei Höfen, die zu Erbrecht als die zu Landrecht liegen, hergebracht, daß die vorhin mit protestantischen Colonis besetzt gewesenen Höfe mit keinen anderen Religionsverwandten besetzt werden dürfen, und wengleich den Witwern oder Witwen ohnbenommen bleibet, einen anderen Religionsverwandten zu heiraten, so erhält dieser doch nur so lange er lebt die Administration, und der Hof wird nach seinem Tode einem der Kinder erster Ehe zugewandt, es sei denn, daß die Kinder letzter Ehe ebenfalls in die protestantische Religion erzogen sind.
C: erstes „mit“ fehlt; D: „vorher“ statt „vorhin“; F: „Colonis“ zu „Kolonus“; G, H: „dem Witwer oder der Witwe“; B: „oder der Witwen“ statt „den Witwern oder Witwen“; C: „oder der Witwen“; D: „einem von denen Kindern“; H: „dessen“ statt „seinem“ vor „Tode“; B, D, E, H: „in der protestantischen“; G: „worden“ statt „sind“;
Regenhertz: Ist ad § 60, nachdem die aufgeklärte Welt tolerant geworden, in Desuetudinem geraten, auch durch Rescripta abgeändert.
zum Berge: Ad § 60 ibidem sind zwar Exempel vorhanden, daß lutherische Coloni oder Witwen mit Personen katholischer Religion zur zweiten Ehe geschritten sind, es bleiben aber alsdann die zu erzeugenden Kinder bei der lutherischen Religion, wenn nämlich die vorigen Coloni der lutherischen Religion zusetan gewesen sind. Z.E. der jetzige Colon Delbrügger in Ampen ist katholisch, dessen Kinder sind aber lutherisch, und ich glaube nicht, daß diesen Kindern die Succession auf der Delbrüggerschen Kolonie streitig gemacht werden kann, besonders da der Delbrüggersche Vorsohn bereits per Sententiam von der Succession auf der Colonie ausgeschlossen ist.

Rocholl: Ad § 60. Dieser Meinung bin ich ebenfalls, und ist eine Ausnahme von der Regel. Ich habe nichts dagegen, daß solche Limitation annoch beigefügt werde.

- 1497 § 61 Ob und wie weit ein Colonus perpetuus wegen Unglückfällen Remission fordern könne, solches bestimmen die allgemeinen Landesgesetze.
- 1498 *Dritter Abschnitt.* § 61 Die Leibeigenen oder Eigenbehörigen in hiesiger Börde sind zwar in strengem Verstande solche Leute, deren Leib und Kinder nebst dem Hause und Gütern dem Eigentums-Herrn zugehören. Deren heutiger Zustand ist aber von dem ehemaligen Zustand der Leibeigenen in Westfalen sehr unterschieden, daß nur geringe Überbleibsel der ehemaligen Leibeigenschaft übrigbleiben.
C: „Eigenbehörige“ statt „Eigenbehörigen“; B: „so“ vor „sehr unterschieden“; H: „Leibeigenschaft“ statt des letzten „Leibeigenen“; D, H: als § 62 gezählt und ferner immer eins höher numeriert bis zu § 1511 als § 75;
- 1499 § 62 Die Leibeigenschaft bewirkt demnach keine persönliche Sklaverei, sondern die Leibeigenen können eben wie andere Bauern Vermögen acquirieren, darüber disponieren und die Rechte anderer freier Untertanen genießen.
G: „dennoch“ statt „demnach“; F: „requirieren“ statt „acquirieren“;
- 1500 § 63 Sie sind gleichwohl einigen strengeren Diensten und Abgaben, welche sie ihren Erbherren leisten müssen, unterworfen, welche in den Gewinn-Notuln bestimmt, sonst aber vom Erbherrn erwiesen werden müssen.
D: „von den Erbherren“ statt „vom Erbherrn“;
- 1501 § 64 Alle müssen die Colonien auf Zeit Lebens gewinnen.
F, G: „Lebenszeit“ statt „Zeit Lebens“;
- 1502 § 65 Das Leibgewinn wird nach dem Vermögen und Zustande der Colonie und der vorigen Observanz des Hofes accordiert, es pflegt höher wie bei anderen Colonis bestimmt zu werden.
C: „höher als“ statt „höher wie“;
- 1503 § 66 Die dem Erbherrn zu praestierenden Dienste werden in der Gewinn-Notul deutlich exprimiert, sonst muß der Erbherr den Beweis davon übernehmen.
G: „expliciret“; I: „exhimiret“ statt „exprimiert“;
- 1504 § 67 Contribution, Zehnten und publique Lasten müssen die Leibeigenen eben wie andere Bauern praestieren.
- 1505 § 68 Die Kinder eigenbehöriger Leute sind ebenfalls eigenbehörig und müssen auf Erfordern des Erbherrn demselben ein Jahr lang gegen das

- gewöhnliche Lohn dienen, wenn nicht in der Gewinn-Notul eine kürzere oder längere Zeit bestimmt ist.
- 1506 § 69 Wollen die Kinder sich anderwärts verheiraten oder sich anderwärts etablieren, müssen sie sich loskaufen und einen Freibrief lösen, widrigenfalls können sie vindiciert werden.
F: „sich anderwärts verheiraten oder“ fehlt;
- 1507 § 70 Tritt der Mann oder Frau zur zweiten Ehe und heiratet eine fremde Person, müssen sie vorher den erbherrlichen Consens einholen, und dieser ist auch bei Constituierung der Brautschätze nötig.
I: „Concens“ statt „Consens“;
- 1508 § 71 Die fremde Person, welche auf den Hof heiratet, wird leibeigen. Dagegen ist der Erbherr schuldig, hiernächst ein Kind aus solcher Ehe, welches er will, ohnentgeltlich aus der Leibeigenschaft zu entlassen.
D: „hernächst“ statt „hiernächst“;
- 1509 § 72 Bei einigen ist es hergebracht, daß bei Absterben des Mannes der Erbherr das Pferd nächst dem besten und bei Absterben der Frau die Kuh nächst der besten erhält. Es ist dies aber in hiesiger Börde nicht allgemein, sondern muß in der Gewinn-Notul bestimmt sein, da sonst der Erbherr den Beweis, daß von solchem Hofe vorhin jederzeit dergleichen Sterbfall prästiert worden und solches dabei hergebracht sei, übernehmen muß.
G: „aber“ zwischen „Börde nicht“; H: „den Beweis“ fehlt;
- 1510 § 73 Im übrigen gilt bei Eigenbehörigen eben das, was schon bei den Nutzungen und Pflichten der freien Bauern oben gesagt ist.
- 1511 § 74 Von den Colonis sind die Brinksitzer oder Einlieger unterschieden. Diese haben Häuschen auf gemeinem Bauerngrunde, bezahlen davon der Bauerschaft die Grundzinse und Hudengeld vor ein auf die gemeine Hude zu treibendes Stück, müssen auch zu Contribution Handdiensten und anderen Lasten contribuieren, haben aber sonst keine besonderen vom allgemeinen Gesetzbuch abweichenden Rechte.
E: „Häusgens“; I: „Häußgens“ statt „Häuschen“; E: „treibenis“ statt „treibendes“; G: „Vieh“ hinter „Stück“; H: „besonderen“ fehlt; G: „Landesgesetzbuch“ statt „Gesetzbuch“;

Rocholl Bürgerrecht

§§ 1512-1525

Handschriften: A: 176v-179v; B: 255v-247v; C: 260-262v; D: 205-208; E: 302-304v; G: 63-66; H: 28-30; vgl. dazu bei Terlinden §§ 1125-1153;

- 1512 *Zweiter Titel: Vom Bürgerstande.* § 1 Wer auf dem Lande wohnt, kann zwar das Bürgerrecht gewinnen, er muß aber alsdann das erste Jahr in der Stadt wohnen, auch in der Folge zu den Bürgerlasten das Seinige beitragen, wenn er von den Bürgerrechten participieren will.
G, H, I: „dem Bürgerstande“ statt „den Bürgerlasten“; I: die Hs. bricht mitten im Wort „beytragen“ ab;
- 1513 § 2 Jedoch haben die Landprediger auf der Börde das Bürgerrecht, wenn sie gleich auf dem Lande wohnen.
Regenhertz: § 2 connivendo nicht per se.
- 1514 § 3 Von den Einwohnern der Stadt Soest sind nur die katholischen Geistlichen, die Stifter St. Walburg und Paradies, die katholischen Klöster und reformierten Prediger eximiert. Übrige Einwohner in Soest und Börde, sie mögen Adlige oder Bürgerliche oder auch königliche Bediente sein, stehen unter der Gerichtsbarkeit der Stadt und sind den Stadt-Statutis unterworfen.
C: „die übrigen“ statt „Übrige“; E: „Die“ vor „übrige“ eingefügt;
zum Berge: Ad § 3 vom Bürgerstande stelle ich anheim, ob nicht anstatt der Worte „Katholische Geistliche“ die Worte „das Capitulum ad St. Patroclum in Civilibus et Ecclesiasticis“ zu setzen sei, da nach dem Jurisdiction-Reglement das Capitulum ad St. Patroclum in Criminalibus unter der Jurisdiction des Stadtgerichts steht.
Rocholl: Können die Worte „in Civilibus et Ecclesiasticis“ addiert werden.
- 1515 § 4 Inwiefern die Militärpersonen nach hiesigen Statuten gerichtet werden können, solches bestimmen die allgemeinen Gesetze.
- 1516 § 5 Zu den Vorzügen und Rechten eines Soestischen Bürgers gehört unter anderm die niedere Jagd-Gerechtigkeit in dem Soestischen Jagd-District, ingleichen die Fischerei in der Ahse und Soestischem Bach, auch die Freiheit vom Mühlenzwang und Salzzwang.
H: „Soester“ statt „dem Soestischen“; D: „von“ vor „Salzzwang“; G, H: „Salzwerk“ statt „Salzzwang“;
zum Berge: Ad § 5 ibidem wird noch hinzuzufügen sein: „vom Salzzwange“.
Rocholl: Ad § 5 ist der Salzzwang addiert.
- 1517 § 6 Zu der Stadt gehört die Soester aus 48 Bauerschaften bestehende Börde.
Marquardt: § 6: Die Stadt hat nur 48 Bauerschaften. Warum will man sich reicher machen als man wirklich? Und wer kann z.B. Schulzen zu Lütgen Ampen

und Schulzen zur Marbeke, desgleichen Schulzen und Dahlhof zum Westen zu zwei Dörfern rechnen?

Rocholl: Wenngleich einige Dörfer klein sind, so können sie doch vor der Anzahl der übrigen Dörfer nicht ausgeschlossen werden.

1518 § 7 Der Magistrat ist der Vorsteher der Bürgerei und die sechs Hofe-Capitains deren Repräsentanten.

1519 § 8 Der Magistrat besteht aus zwei Departements, wovon eins das Polizei-Departement die zum Kammer-Ressort gehörigen Sachen, das Justiz-Departement die Justiz-Sachen respiciert.

Regenhertz: § 8 heißt das erstere Departement Finanz- und Polizei-Departement wie ad Acta erfindliche Rescripta besagen, und seine Agenda schränkt sich nicht auf bloße Oeconomie- und Polizei-Sachen ein. Der Praesident ist Land- und Steuerrat zugleich, hat Accise Contribut Hand- und Spanndienst und mehrere Sachen, so unter obiger Bestimmung nicht begriffen, daher der Paragraph ecclaricieren und ihm die Vollständigkeit zu geben.

Rocholl: Ad § 8: Es ist besser, bei der gewöhnlichen Benennung zu bleiben. Ein jeder weiß ohnedem, was zu jedem Departement gehört, und ich glaube, man würde bei den höheren Colegiis anstoßen, wenn das Polizei-Departement sich „das Finanz-Departement“ und das Stadtgericht sich „das Hoheits-Departement“ nennen wollte.

1520 § 9 Die Magistratsglieder beider Departements werden vom ganzen Magistrat und den sechs Bürger-Capitains gewählt. Diese haben überhaupt ein Votum, jedes Membrum Magistratus ein Votum, und wofern Paria vorhanden, der Stadtpräsident das Votum decisivum. Die Confirmation der Wahl competiert dem Könige.

A, B, C, E, G: „wo“ statt „wofern“; D: „Membram“ statt „Membrum“; D: „decicivum“, G: „desifirum“ statt „decisivum“; E: „decisivum“ aus „decisionem“; Regenhertz: § 9: und bestätigt der König die Wahl.

1521 § 10 Nur der Stadtpräsident wird vom König angesetzt.

1522 § 11 Die Bürgerei besteht aus dem Collegio der Salzbeerbten den Zünften und Gemeinheit.

D, H: „der“ zwischen „und Gemeinheit“;

1523 § 12 Die Salzbeerbten haben vermöge allergnädigsten Concessions- und Abolitions-Recessus de 25. Mai 1694 das exclusive Recht, zu Sassendorf und anderen Orten der Soester Börde Salz zu sieden und zu debitieren. H: „allerhöchst“ statt „allergnädigsten“; G, H: „schicken“ statt „sieden“; C: „sieden“ aus „schicken“; C: „deliberiren“ statt „debitieren“;

1524 § 13 Die Bürger können nach Willkür ihr Salz holen, woher sie wollen, und die Salzbeerbten sind schuldig, ihnen nach einem Vergleich de 1683 das Salz ein Sechstel wohlfeiler als einem Fremden zu lassen.

1525 § 14 Sowohl die Salzbeerbten als jede Zunft jedes Stift und Kloser haben ihre besonderen ihre innerliche Einrichtung betreffenden Pacta und

Privilegia, welche wie jede anderen Pacta zum statutarischen Recht nicht gehören, sondern hier übergangen werden.

H: „immer eigene“, G: „innere eigene“ statt „innerliche“; C: „innerliche“ aus „immereigne“; E: „hier“ nachträglich über der Zeile;

Rocholl Religionsgemeinschaften §§ 1526-1635

Handschriften: A: 179v-206; B: 247v(2.)-266v; C: 262v-283v; D: 109-120 und 208; E: 304v-329v; G: 66-101; H: 31-54; Entsprechendes fehlt bei Terlinden;

- 1526 *Dritter Titel: Von den Rechten und Pflichten der Religions-Gesellschaften. Erster Abschnitt: Von den Kirchengesellschaften in Soest und Soester Börde überhaupt.*
G, H: beidemale „Gesellschaft“ im Singular; B: „überhaupt“ fehlt;
- 1527 § 1 In Soest und Börde machen alle drei Religions-Verwandten Reformierte Lutherische und Katholische besondere Kirchen-Gesellschaften aus.
- 1528 § 2 Die Lutheraner haben in der Stadt sechs Pfarr- und eine Stiftskirche, auf der Börde aber zehn Pfarrkirchen.
E: „Pfarrer“, H: „Pfarren“ statt „Pfarr-“; D: „und eine Stiftskirche“ gestrichen;
- 1529 § 3 Die Reformierten machen nur eine Gemeinde aus und haben außer ihrer eigenen Kirche in der Stiftskirche St. Walburg nebst den Lutheranern das Simultaneum.
C: „aus“ fehlt;
- 1530 § 4 Die Katholischen machen außer zwei Klöstern in und zwei Klöstern außer der Stadt ebenfalls nur eine einzige Gemeinde aus.
G, H: „richtige“ statt „einzige“; C: „einzige“ aus „richtige“; D: geändert zu: „Die Katholischen machen ebenfalls nur eine einzige Gemeinde aus, doch haben die zwei Klöster in der Stadt und die zwei Klöster außer der Stadt freien öffentlichen Gottesdienst, woran die Eingepfarrten der einzigen römisch-katholischen Pfarrkirche ebenfalls Anteil nehmen.“ Damit endet diese Handschrift.
- 1531 § 5 Die Reformierten sind mit den reformierten Kirchengesellschaften der Stadt und Amts Hamm auch Lippstadt vereinigt und stehen unter einer Klasse, richten sich auch nach der reformierten Kirchenordnung.
- 1532 § 6 Sonsten genießen sie keine besonderen Rechte, außer daß die Prediger, nur die Polizei-Sachen ausgenommen, sowohl als das Consistorium immedie unter der Regierung stehen.
B: „die Prediger nur“ fehlt; G: „. . . daß - nur die Polizeisachen ausgenommen -

- die Prediger sowohl als das Consistorium . . .“; E: „Constistorium“ statt „Consistorium“;
- Regenhertz: § 6 außer in Polizeisachen, denn wenn befohlen wird, z.E. ein jeder solle die Straße für seinem Hause kehren, seinen Hund anlegen etc., so muß solches jeder Prediger befolgen, ohne daß nötig sei, die Regierung zu requirieren.
- 1533 § 7 Die Katholischen richten sich in den zu ihrer Religion gehörigen Sachen und ihnen solcherhalb competierenden Rechten nach den zwischen Preußen und Pfalz subsistierenden Religions-Recessen und den kanonischen Rechten.
G, H: „im Dom“ statt „in den“; C: „in den“ aus „im Dom“; G: „substituierenden“ statt „subsistierenden“; C: „deren“ statt des letzten „den“;
- 1534 § 8 Die zum Capitel ad St.Patroclum gehörenden katholischen Geistlichen stehen in Civilibus et Ecclesiasticis unterm Capitel ad St. Patroclum, das Capitel ad St. Patroclum nomine colectivo selbst aber und übrige hiesige Geistliche immediate unter der königlichen Regierung.
H: „Die“ am Anfang fehlt; C: „Die“ nachgetragen; C, E: einmal „sanctum Patroclum“ aus „st. Patrocli“; H: „gehören die“ statt „gehörenden“; C: „Die zum Capitul . . . gehörende Geistliche stehen civibus et ecclesiasticis“; H: „ecclesiasticis“ fehlt; H: „Collegii“ statt „collectivo“; G: „zum Capitel ad St. Patrocli gehören die katholische Geistliche in Civilibus et Ecclesiasticis unterm Capitulo ad St. Patrocli nomine Collegio selbst; aber die übrige hiesige Geistliche stehen immediate unter der Königlich Regierung“.
Regenhertz: § 8 stehen die zum Capitulo ad St.Patroclum gehörigen Geistlichen unter der Capitular-Jurisdiction, das Capitel nomine colectivo aber unter der Regierung.
Rocholl: Ad § 8: Nicht alle katholischen Geistlichen, sondern welche zum Kapitel gehören stehen unter der Kapitular-Jurisdiction. Dieser Paragraph würde also dahin zu modifizieren sein: „Die zum Kapitel ad St.Patroclum gehörenden Geistlichen stehen in Civilibus et Ecclesiasticis unter dem Kapitel ad St.Patroclum, das Kapitel Nominis Collectivo selbst so wie auch die übrigen dazu nicht gehörenden Geistlichen immediate unter der Regierung.“
- 1535 § 9 Die Lutheraner haben acht Stadt- und zehn Land-Prediger. Jene machen das Ministerium Urbanum, diese das Ministerium Suburbanum unter einem gemeinschaftlichen Inspektor aus und stehen sämtlich unter hiesiger Gerichtsbarkeit.
E: „Inspectore“ statt „Inspektor“;
- 1536 *Zweiter Abschnitt: Von den Mitgliedern der Kirchengesellschaften.* § 10 Da die Kirchengesellschaft aus geistlichen und weltlichen Mitgliedern besteht und zu ersteren die Prediger und Lehrer hiesigen Gymnasii gehören, so werden hierzu keine anderen als vorhin geprüfte Candidati angewählt.
C: „Mitgliedern“ fehlt; E: „Gymnasium“ statt „Gymnasii“;
- 1537 § 11 Wer als Candidatus Ministerii will aufgenommen werden, muß sich bei dem Inspectore Ministerii melden, die erforderlichen Testimonia sei-

ner vollführten Studien Fleißes und Sittsamkeit vorzeigen und sich dem Tentamini unterwerfen.

C: „Inspectore des Ministerii“; G: „Examini“ statt „Tentamini“;

- 1538 § 12 Wenn er beim Tentamine geschickt befunden, erhält er die Erlaubnis zu predigen und zugleich die Wahlfähigkeit nach erlangter Majorität.

G: „Examini“ statt „Tentamini“;

- 1539 § 13 Gleiche Wahlfähigkeit erlangt ein vom hochlöblichen Oberconsistorio oder der Märkischen Klasse tentierter und geschickt befundener Candidat.

G: „examinierter“ statt „tentierter“;

- 1540 § 14 Wenn ein Studiosus der obersten Klasse hiesigen Archigymnasii einen Versuch seiner Anlage und Fähigkeit machen will und bei einem Prediger um Erlaubnis zu predigen anhält, muß er die des Endes ausgearbeitete Predigt von dem Rectore und sodann auch von dem Inspectore durchsehen und unterschreiben lassen und dem Prediger vorzeigen.

E: „obersten“ aus „obenstehenden“; C: „will“ fehlt; C: „zu predigen“ fehlt;

- 1541 § 15 Inwieferne außer den übrigen Freiheiten den Geistlichen die Einquartierungsfreiheit zukomme, wird in den Servis-Reglements bestimmt. E: „deren“ bzw. „derer“ statt der beiden ersten „den“; C, G: „zu dem“ statt „in den“; B, C, E, H: „Einquartierungs- und“ vor „Servis“;

Regenhertz: Von Mitgliedern der Kirchengesellschaften § 15 ist irrig, daß Geistliche die Einquartierungsfreiheit in ihren eigenen Häusern competieren, richtig aber, wenn sie in Pastorat-Häusern wohnen.

Marquardt: § 15 streitet die angeführte generale Freiheit der Einquartierung der Geistlichen gegen das Servis- und Einquartierungs-Reglement und mehrere Veränderungen.

Rocholl: Ad § 15 wird ad jam Dicta Bezug genommen.

Rocholl: Mir ist nicht anders bekannt, als daß die Prediger, welche eigene Häuser in Mangel der Pfarrhäuser bewohnen, allhier jederzeit frei von Einquartierung gewesen, und dieses ist auch dem Reglement de 23. September 1773 Tom. 5, p. 570 et 571 § 30 gemäß. Sollte man aber hierunter nicht einerlei Meinung sein, könnten § 15 folgende Worte substituiert werden: „Übrigens werden die besonderen Freiheiten der Geistlichen durch gemeine Gesetze bestimmt, deren hiesige Geistliche eben wie in anderen Städten teilhaftig sind.“

- 1542 *Dritter Abschnitt: Von den Oberen und Vorgesetzten der Kirchen-Gesellschaften.* § 16 Die lutherischen Stadt- und Land-Prediger stehen unter einem gemeinschaftlichen Inspectore.

C: „Ober-“ statt „Oberen“;

- 1543 § 17 Bei Anordnung desselben werden von dem Ministerio Urbano und Suburbano zwei Stadt- und zwei Land-Prediger durch die meisten Stimmen ernannt und dem Magistrat praesentiert, welcher aus diesen vier Subjectis eins ausnimmt und zum Inspectore anordnet.

- 1544 § 18 Sein Amt besteht in der Aufsicht über die Kirchen und Schulen, weshalb er bei vorfallenden, die Geistlichkeit betreffenden Sachen an dieselbe Circularia ergehen läßt, dieselbe convociert, deren Vota colligiert und wo Paria sind, ein Votum decisivum hat, Kirchen und Schulen visitiert, die in Kirchen und Schulen vorfallenden Unordnungen abstellt, die unter den Geistlichen und Schulmeistern vorfallenden Streitigkeiten gütlich beizulegen sucht und die Geistlichen wegen ihrer Amtsführung, Leben und Wandel zur Rechenschaft fordert, welche sich seiner Censur unterwerfen müssen.
- 1545 § 19 Kann derselbe die bemerkten Mängel durch gütliche Vermahnung nicht heben noch die unter seiner Inspection stehenden Geistlichen zu ihrer Pflicht zurückführen, berichtet er darüber an das Magistrats-Justiz-Departement, welchem die Ober-Aufsicht über Kirchen und Schulen gebührt.
- 1546 *Vierter Abschnitt: Von den Gütern und Vermögen der Kirchen-Gesellschaften.* § 20 Die Reformierte Gemeinde hierselbst ist den 16. September 1666 von Friedrich Wilhelm dem Großen glorwürdigsten Andenkens gestiftet und derselben zum Unterhalt der Prediger Schuldiener deren Witwen und Waisen auch Erbauung der Pfarr- und Schulhäuser sämtliche von den Canonicaten und Vicarien beim Capitel ad St. Patroclum in Turno regio fallenden Honoraria gnädigst geschenkt, welche Foundation von den nachherigen Landesherrn allergnädigst bestätigt worden. Außer einigen Legatis hat sie also das ganze Vermögen der landesherrlichen Gnade zu verdanken.
B: „der“ statt „deren“; C: „auf“ statt „auch“; H: „Auferbauen“ statt „auch Erbauung“; G, H: „auch“ statt „also“; E: „ad St. Patrocli“; B: „Turnio“, C: „Torno“ statt „Turno“;
- 1547 § 21 Das aus Predigern Ältesten und Diaconis bestehende Consistorium steht daher unmittelbar unter der Oberaufsicht der hochlöblichen Cleveschen Regierung und muß daselbst jährliche Rechnung ablegen.
- 1548 § 22 Ein Gleiches findet statt in Ansehung der Armenmittel, welche vor und nach aus Legatis und andern milden Beiträgen entstanden sind.
G: „Stiftungen“ statt „Beiträgen“;
- 1549 § 23 Die Kirchen- und Armen-Mittel der katholischen und evangelisch-lutherischen Gemeinden haben ihren Ursprung aus milden Stiftungen, wodurch zum Teil nach den Zeiten der Reformation, größeren Teils aber vor der Reformation jeder Kirchen gewisse Güter zugewandt worden.
C: „größten“ statt „größeren“; H: „größeren . . . Reformation“ sechs Wörter fehlen;
- 1550 § 24 Diese Güter bestehen in Grundstücken Capitalien Renten Peterpächten und Pfennigrenten.

- 1551 § 25 Die Peterpächte waren vor einigen Saeculis die ordinären Pächte von den Kirchenländern.
- 1552 § 26 Bei dem ehemaligen geringen Kornpreise wurde statt eines jeden Mütte Kornpacht fünfzehn Stüber als eine uniforme Erbpacht bezahlt.
H: „jährlich“ hinter „Kornpacht“; E: „Erbpacht“ aus „Pacht“;
- 1553 § 27 Den Besitzern der Kirchenländer stund frei, ihr Jus et Melioramenta oder Erbpachtrecht und Besserungen, wie man sich in den alten Kaufbriefen ausdrückt, zu verkaufen.
G: „ihr zur et Melioramentae“; H: „ad“ statt „et“; H: „alten“ fehlt;
- 1554 § 28 In den nachherigen Zeiten bediente man sich dieses Ausdrucks nicht mehr, sondern nannte die Länder „geistliche Länder“ und verkaufte dieselben nach Willkür mit Vorbehalt der Peterpacht.
E: „Petripfacht“ statt „Peterpacht“;
- 1555 § 29 Die Peterpacht ist also heutigen Tages ein uniformer, in den geistlichen Ländern haftender Canon, sie wird auf St. Petri des folgenden Jahres bezahlt und hat davon den Namen. Die Kirchen müssen sich hiermit begnügen und können das Land selbst nicht vindicieren.
E: „Petripfacht“ statt „Peterpacht“; C: „setzt“ statt „selbst“;
- 1556 § 30 Die Pfennigrenten sind gewisse Korn- oder Geld-Abgaben, welche durch Testamente und andere Stiftungen in Häuser und andere Erbgründe seit undenklichen Jahren gelegt sind und den Kirchen und andern piis Corporibus daraus entrichtet werden müssen.
- 1557 § 31 Sowohl die Peterpächte als die Pfennigrente sind demnach immerwährende Onera, so auf den Grundgütern haften und daraus entrichtet werden müssen.
G, H: vacat! H: die folgenden §§ 1558-1635 werden als 31-108 statt 32-109 numeriert; C: § 31 nachträglich an den Rand geschrieben;
- 1558 § 32 Die Kirchhöfe sind zwar ein Eigentum der Kirche, jedoch sind die meisten in der Kirche und auf dem Kirchhofe befindlichen Begräbnisse Erbbegräbnisse und ein Privateigentum der in und außer der Parochie wohnenden Personen, wenn diese auch einer anderen Religion zugetan sind.
G: „Erbbegräbnisse und“ fehlt; H: „außerhalb“ statt „außer“;
- 1559 § 33 Denselben steht also vermöge ihres Eigentums zu, darin die Ihrigen oder andere begraben zu lassen oder darüber sonst zu disponieren.
C, G, H: „als“ statt „also“; H: „Vermögen“ statt „vermöge“;
- 1560 § 34 Die Begräbnis in die Kirchen und auf die Kirchhöfe der Stadt und Börde ist also von je her bis hierhin hergebracht und kann ohne das Privat-Eigentum zu benachteiligen nicht gehoben werden.
G: „in“ vor „der Stadt“; G: „also“ fehlt; C: „vor“ statt „von“;

- 1561 § 35 Kein Grundstück oder Gerechtigkeit der Kirche darf ohne Not oder sonderliche Nutzbarkeit veräußert werden.
- 1562 § 36 Im Falle einer besonderen Nutzbarkeit oder Not muß das Stadtgericht zu Soest solcherhalb bei hochlöblicher Regierung vermittels alleruntertänigsten Berichts anfragen.
- 1563 § 37 Nach erfolgtem Consensu alienandi wird das Grundstück vom Stadtgericht plus Licitantibus öffentlich verkauft und adjudiciert.
C: „Licifantibus“, E: „Licitandibus“ statt „Licitantibus“;
- 1564 § 38 Doch können die unablösblichen Renten und Canones mit einem Reichstaler vor jeden Stüber eingelöst werden.
H: „per“ statt „vor jeden“;
- 1565 § 39 Die unter zehn Reichstalern betragenden Reparationen der Kirchengüter werden von den Kirchenvorstehern, die beträchtlicheren vom Stadtgericht verdungen, und wenn sich solche über fünfzig Reichstaler betragen, bei hochlöblicher Regierung angefragt.
C: „Thaler“ statt des ersten „Reichstaler“; E: zweimal „Thalern“ statt „Reichstaler“; H: „Reparaturen“ statt „Reparationen“; C: „beträchtlichen“; G: „beträchtlichsten“ statt „beträchtlicheren“; C: „sich“ fehlt; H: „belaufen“ statt „betragen“;
- 1566 § 40 Daß pia Corpora keine Grundstücke ohne königlichen Consens acquirieren dürfen, hat bei der reformierten Gemeinde eine Ausnahme, denn in der Fundation de 1666 ist ihr ausdrücklich erlaubt, die von den Canonicaten einkommenden Honoraria zu Grundstücken zu verwenden.
G: „1766“ statt „1666“; C: „Canonicalen“ statt „Canonicaten“; G: „Honorariis“ statt „Honoraria“;
- 1567 § 41 Die an die Kirchen gelangten Grundstücke bleiben den vorigen Lasten unterworfen, nur sind die den Kirchen gehörenden Gebäude servis- und einquartierungsfrei.
G, H: „sind“ statt „bleiben“;
- 1568 *Fünfter Abschnitt: Von Parochien.* § 42 Sowohl die reformierten Prediger als der katholische Prediger ad St. Patroclum haben das Pfarr-Recht in Soest und Soester Börde ohne Rücksicht der Wohnung ihrer Pfarr-Kinder.
C: „in St. Patrocli“ statt „ad St. Patroclum“; H: „die katholischen“ im Plural; C: „Kinder“ aus „Kirche“;
- 1569 § 43 Der katholische Pastor muß aber Taufen und Copulieren, auch andere Parochial-Actus selbst oder durch seinen Kaplan verrichten und darf solcherhalb keine anderen Geistlichen substituieren.

- 1570 § 44 Besonders sind den katholischen Klöstern und deren Beichtigern alle Parochial-Actus untersagt.
G, H: „Berichtigung“ statt „Beichtigern“; C: „Beichtigern“ aus „Berichtigung“;
B: „Berichtigung“ statt „Beichtigern“;
- 1571 § 45 Diejenigen reformierten und katholischen Börde-Eingesessenen, welche in einem Dorf oder Gegend wohnen, wo sie keinen besonderen Kirchhof haben, werden gegen die gewöhnlichen Begräbnis-Gebühren auf dem in solcher Parochie befindlichen lutherischen Kirchhof begraben.
H: „auf der Börde Eingesessenen“;
zum Berge: Ad § 45 von Parochien wird wohl eine nähere und ausführlichere Bestimmung nötig sein, da bekanntermaßen die Streitsache zwischen dem Prediger Sybel in der Wiese und der Witwe Hemmis zu Lürringsen noch nicht entschieden ist.
Rocholl: § 45. Dieser Satz gründet sich auf den Religions-Receß de 1674 § 13. Der Official und Prediger zur Wiese hingegen streitet nur über die Application dieses Rechts, welches das Recht selbst weder aufhebt noch zweifelhaft macht.
- 1572 § 46 Wird die Leiche aber anderwärts hingebacht, müssen die gewöhnlichen Stolgebühren dem Pfarrer des Orts bezahlt werden.
- 1573 § 47 Da die evangelisch-lutherische Religion in Soest und Börde die Hauptreligion ausmacht, so sind die Gegenden der Stadt in sechs Parochien eingeteilt und müssen die Eingesessenen jeden Distrikts sich zu jeder Parochie, und zwar nach den verschiedenen Gegenden entweder zur St. Petri- Georgii- Wiese- Hohne- Thomae- oder Pauli-Kirche halten.
G: „lutherische“ fehlt;
- 1574 § 48 Von den Dörfern sind einige der nächsten zur Petrikerche, einige zur Wiese, einige zur Hohne und einige zur Thomae-Kirche gelegt.
- 1575 § 49 Die übrigen Dorfschaften sind in zehn Parochien eingeteilt und zu den Pfarr-Kirchen zu Dinker Welver Borgeln Schwefe Ostönnen Meininghausen Neuengeseke Lohne Sassendorf und Weslarn gelegt.
- 1576 § 50 Sowohl edle als unedle königliche Bediente und Titularräte gehören zur Parochie, wo sie ihren beständigen Wohnsitz haben.
C, G, H: „adlige als unadlige“ statt „edle als unedele“; C, G, H: „Wohnung“ statt „Wohnsitz“;
- 1577 § 51 Die Kirchenbedienten gehören zu derjenigen Parochie, wo sie ihre Bedienungen haben.
G: „beständige Wohnung“ statt „Bedienungen“;
- 1578 § 52 Knechte und Mägde, welche in anderen Gemeinden wohnen, bleiben der Parochie ihrer Eltern unterworfen; sie müssen sich also zu derjenigen Gemeinde halten, wo sie geboren sind.
G, H: „auch“ statt „also“;

- 1579 § 53 Wenn aber dieselben in einer entlegenen Gemeinde dienen, sodaß sie wegen Winterszeit oder Schwachheit halber zur Kirche, wo sie geboren sind, nicht gehen können, ist der vorige Pfarrer ihnen Dimissoriales, in einer andern Gemeinde zur Communion gehen zu können, zu erteilen schuldig.
C, G: „weitere Zeit“; H: „weitem Zeitverlust“ statt „Winterszeit“; C: „ihre“ statt „ihnen“; E: „gehen“ aus „kommen“; G: „zu erteilen“ fehlt;
- 1580 § 54 Wenn auch Eltern eines armen Kindes sterben und die in einer andern Parochie wohnenden Verwandten oder andere das Kind zu sich nehmen und erziehen, wird dieses Kind nach erwachsenen Jahren von dem Parocho, wo das Kind erzogen, confirmiert und vor ein Mitglied dieser Gemeinde gehalten.
C, E, G, H: „der Parochie“ statt „dem Parocho“;
- 1581 § 55 Ein Pfarrkind darf sich ohne erhebliche Ursachen der Pfarre nicht entziehen.
- 1582 § 56 Wenn aber dennoch ein Gemeindeglied vorgibt, daß es zu seinem bisherigen Pfarrer kein Vertrauen habe, und sich deshalb einen andern Pfarrer ausbittet, muß der Inspector mit Zuziehung eines oder zweier Prediger die Sühne zwischen dem Pfarrkinde und seinem Beichtvater versuchen, und wenn jenes dennoch hartnäckig auf einen andern Beichtvater beharret, ist der bisherige Pfarrer demselben die Dimissoriales zu erteilen schuldig.
C: „Sühne“ aus „Sünde“; G: „ist der bisherige Pfarrer“ und „die“ fehlen;
- 1583 § 57 Im Falle aber ein Gemeindeglied nur aus Bosheit und weil der Prediger seinen Amtspflichten gemäß dasselbe wegen seiner groben Laster unordentlichen Lebenswandels schlechter Kinderzucht etc. bestraft und zur Besserung angemahnt, seinen bisherigen Beichtvater verwirft, bleibt diesem frei, dieserhalb beim Stadtgericht Vorstellung zu tun und daselbst die Verfügung, ob dennoch Dimissoriales erteilt werden sollen, zu erwarten.
H: „nur“ fehlt; H: „hat“ hinter „bestraft“;
- 1584 *Sechster Abschnitt:* § 58 Die Pfarrer werden in Stadt und Börde durch die Wahl bestellt.
H: Überschrift: „Von Anstellung der Prediger“;
- 1585 § 59 Die reformierten Prediger werden durch die Glieder des stehenden und abgegangenen Consistorii erwählt; das stehende Consistorium hat aber das Recht, drei vorzuschlagen, woraus sämtliche Ältesten und Diakoni des alten und stehenden Consistorii, die älteste reformierte Stiftsfräulein zu St. Walburg wie auch der Prediger einen anwählen.
C: „gewählt“ statt „erwählt“; C: „die ältesten reformierten“ im Plural; E: sieben Wörter betr. St. Walburg am Rande nachgetragen; C: „erwählte“ statt „anwählen“;

- 1586 § 60 Bei den lutherischen Gemeinden in der Stadt wie auch zu Sassendorf wird der Wahllactus von den Wahlberechtigten ohne Vorsitz des Magistrats vorgenommen.
H: „Vorsicht“, G: „Aufsicht“ statt „Vorsitz“;
- 1587 § 61 Bei den Dorfgemeinden zu Dinker Welper Borgeln Schwefe Ostönen Meininghausen Neuengeseke Lohne und Weslarn setzt der Magistrat einen Wahlterminum an, läßt die Wahlberechtigten convocieren, trägt einem Prediger auf der Börde die Haltung der Wahlpredigt auf und deputiert von jedem Departement zwei Membra, welche die Wahl dirigieren.
E: „setzt“ aus „stellt“;
- 1588 § 62 Die wählenden Personen in der Stadt-Haupt-Kirche ad Divum Petrum sind die Kirchenvorsteher wie auch die in dieser Parochie wohnenden Magistrats-Personen, in den übrigen Stadt-Kirchen aber die Kirchen-Vorsteher oder sogenannten Lohnherren alleine.
A, C, E: „ad divum Petri“;
Rocholl: Ad § 62. Die Observanz, daß die Magistrats-Personen, welche außer der Petri-Gemeinde in anderen Parochien wohnen, in solchen Parochien ebenfalls ein Votum zur Pastorat-Wahl haben, ist mir unbekannt.
- 1589 § 63 In der Kirche zu Sassendorf competiert die Wahl eines Predigers den Salzbeerbten als Patronis.
- 1590 § 64 In der Kirche zu Dinker wählen die Besitzer der dazu gehörigen neun adligen Häuser als Oberprovisoren, mit Ausschluß der katholischen, und neun Kirchen-Provisoren.
D: beginnt auf S. 109 unvermittelt mit § 1590 als Satz 64 - 52 - 59; D: „protestantischen“ vor „Besitzer“ eingefügt; D: „Ausschluß“ zu „Ausschließung“; D: „die“ vor „neun“ eingefügt; D: §§ 1590-1639 auf SS. 109-122; zum Berge: Ad § 64 ibidem haben die katholischen Gutsbesitzer bei der letzten Wahl in Dinker mitvotiert.
Rocholl: Ad § 64. Die katholischen Gutsbesitzer haben zwar bei der letzten Wahl zu Dinker, so wie auch das Kloster Welper bei der letzten Predigerwahl zu Meierke ihre Vota abgegeben, sie sind aber jedesmal auf das Rescript, wonach keine Katholischen bei protestantischen Wahlen admittiert werden sollen, verwiesen.
- 1591 § 65 In der Kirche zu Welper wählen sämtliche Gemeindeglieder ausschließlich der sogenannten Kuh-Kötter.
D: Satz 65 - 53 - 60;
- 1592 § 66 In der Kirche zu Schwefe wählt das Stift Paradies, so acht Vota hat, wie auch sämtliche Gemeinheitsglieder.
D: Satz 66 - 54 - 61; G, H: „auch“ statt „acht“; C: „acht“ aus „auch“; G, C, H: „Gemeinsglieder“; D: geändert zu: „...welches acht Stimmen hat, wie auch sämtliche Mitglieder der Gemeinde einen neuen Prediger.“

- 1593 § 67 In der Kirche zu Borgeln und Ostönnen sind sowohl Kirchen-Vorsteher als die zur Stelle seienden zwei Diaconi zur Wahl berechtigt.
D: Satz 67 - 55 - 62; D: „zur Stelle“ zu „gegenwärtig“; E: „seiende“ aus „stehende“;
- 1594 § 68 In der Kirche zu Meiningsen hat der Magistrat als Patronus das Jus praesentandi und setzt drei in die Wahl, woraus die Lohnherren oder Kirchen-Vorsteher einen wählen müssen.
D: Satz 68 - 56 - 63; D: geändert zu: „das Recht, drei Subjekte vorzuschlagen und in die Wahl zu setzen, . . . einen zum Prediger wählen müssen“;
- 1595 § 69 In den übrigen Kirchen zu Neuengeseke, Weslarn und Lohne wählen nur die Kirchen-Vorsteher.
D: Satz 69 - 57 - 64;
- 1596 § 70 In die Wahl wird kein anderer zugelassen, als welcher entweder bereits in einem Pfarramt steht oder als Candidat ein Zeugnis seiner Volljährigkeit oder die Dispensation ab Aetate canonica, wie auch ein Testimonium von dem hochlöblichen Oberconsistorio hiesigem Ministerio oder dem Märkischen Ministerio producirt, daß er examiniert und zum Predigtamt tüchtig befunden.
D: Satz 70 - 58 - 65; E: „Prediger-Amt“; G: „Pfarrbuche“ statt „Pfarramt“; C: „Pfarramte“ aus „Pfarrbuche“; G: „Acta“ statt „Aetate“; G: „hiesigem Ministerio“ fehlt; C: „hiesigem“ nachträglich eingefügt; C: erstes „Ministerio oder“ fehlt; D: geändert zu: „Bei der Wahl kann nur auf solche Subjekte Rücksicht genommen werden, welche . . . gestanden oder doch als Kandidaten ein Zeugnis ihrer Volljährigkeit haben oder die Dispensation von dem zu einem geistlichen Amte nach den Gesetzen erforderlichen Alter wie auch ein Zeugnis . . . beibringen, daß sie vorschriftsmäßig geprüft und . . . worden“;
- 1597 § 71 Ein Candidat, welcher die Wahlfähigkeit verlangt, muß des Endes sich beim Inspectore melden und sich dem Examine rigoroso unterwerfen; der Inspector praefigiert hierauf einen Terminum Examinis, convociert zu solchem Termine sämtliche Stadtprediger in die Stadt-Hauptkirche auf die sogenannte Bibliothek und gibt dem Seniori des Ministerii Suburbani von solchem Termine Nachricht, welcher zwei Prediger aus dem Ministerio Suburbano deputiert, um dem Examine mit beizuwohnen.
D: Satz 71 - 59 - 66; H: „Examine“ statt „Termino“; D: geändert zu: „sich der scharfen Prüfung (Examine rigoroso) unterwerfen; der Inspektor bestimmt hierzu einen Tag, versammelt hierzu sämtliche Stadtprediger in der Stadthauptkirche auf der sogenannten Bibliothek und gibt dem ältesten Prediger auf der Börde hiervon Nachricht, aus welchen Predigern der Gemeinden auf der Börde zwei Prediger ebenfalls dieser Prüfung mitbeizuhören müssen“; D: Fußnote: „Es ist dieses per Rescriptum vom 19. Februar 1726 der königlichen Regierung verordnet und ist solche Parität zwischen den Stadt- und Landpredigern in dem Hoflager am 4. September 1727 allergnädigst bestätigt“;

- 1598 § 72 Nach ausgestandenem Examine wird dem Examinato ein Zeugnis seiner Geschicklichkeit gegen die Gebühr erteilt.
D: Satz 72 - 60 - 67; D: geändert zu: „...Prüfung wird dem Kandidaten...“
- 1599 § 73 Nach vollendeter Wahl werden die Stimmen aufgenommen und der per plurima Vota erwählte Prediger der versammelten Gemeinde bekannt gemacht, dieselbe zugleich aufgefordert, daß, wenn jemand etwas gegen den neu Erwählten oder die Wahl selbst zu erinnern habe, ihm obliege, sich sofort zu melden.
D: Satz 73 - 61 - 68; D: gekürzt zu: „...Wahl wird der erwählte...“; D: „neuerwählten Prediger“ statt „neu Erwählten“;
- 1600 § 74 Wenn niemand gegen die Wahl etwas einwendet, wird bei Patronat-Kirchen auf Kosten der wählenden Gemeinde von dem Patrono die Collation und vom Magistrat die Confirmation nachgesucht, welcher solche nebst der Vocation ausfertigt.
D: Satz 74 - 62 - 69; D: „aus der Gemeine“ hinter „niemand“ eingefügt; D: „Patronatkirchen“ zu „Kirchen, welche einen eigenen Patron haben“; D: „erteilt“ hinter „Collation“; D: „Confirmation“ zu „Bestätigung der Wahl“; H: „erwählenden“ statt „wählenden“;
- 1601 § 75 Nach erfolgter Confirmation und Vocation convociert der Inspector das Ministerium Urbanum, welches dem Neuerwählten die Texte zur Haltung zweier Probepredigten und der Ordinationspredigt aufgibt.
D: Satz 75 - 63 - 70; D: „Conformation“ zu „gerichtlicher Bestätigung“; D: geändert zu: „muß der Neuerwählte über die ihm von den Stadtpredigern aufgegebenen Texte zwei Probepredigten und die Ordinationspredigt in der St. Petri-Kirche als der Stadthauptkirche halten“; H: „zur Haltung“ fehlt;
- 1602 § 76 Die zwei Probepredigten sowohl als die Ordinationspredigt werden in der St. Petri-Kirche als der Stadt-Haupt-Kirche gehalten.
D: Satz 76 - 64; D: gestrichen; B: „wird“ statt „werden“;
- 1603 § 77 Zur Ordination praefigiert der Inspector Ministerii einen Terminum und vollzieht solche nach geendigter Predigt unter Assistenz des Ministerii Urbani und zweier von dem Seniore des Ministerii Suburbani zu deputierenden Landprediger.
D: Satz 77 - 64 - 71; B: „praesigiret“ statt „praefigiert“; C: „Asliten“ statt „Assistenz“; G: „zwar“ statt „zweier“; D: geändert zu: „Den Tag zur Ordination bestimmt der Inspektor Ministerii und vollzieht solche nach geendigter Ordinationspredigt unter Assistenz der sämtlichen Stadtprediger und zweier aus der Zahl der Prediger von den Gemeinden auf der Börde zu deputierenden Landprediger“;
- 1604 § 78 Nach vollzogener Ordination muß der neu erwählte Prediger bei den Stadt-Gemeinden den folgenden Sonntag in seiner Gemeinde vermit-

- tels einer Antrittspredigt sein Amt antreten, wobei weder Deputierte des Magistrats noch der Inspector gegenwärtig ist.
C, G, H: §§ 1604 und 1605 vertauscht; C, G: als 79 und 78 numeriert; C: Marginal: „Nota bene: Der § 79 muß vor den § 78 zu stehen kommen“; C, G, H: „wieder . . . auch“ statt „weder . . . noch“; D: Satz 78 - 65 - 72; D: geändert zu: „ . . . muß bei den Stadtgemeinden gleich den folgenden Sonntag der neu erwählte Prediger in seiner Kirche . . .“; D: letztes Wort „ist“ zu „sind“;
- 1605 § 79 Bei allen zehn Dorfgemeinden praefigiert der Magistrat nach vollendeter Ordination einen Terminum zur Introduction und gibt dem Inspectori Ministerii davon Nachricht. Von jedem Departement des Magistrats werden sodann zwei Membra deputiert, unter deren Direction der Inspector den Neuerwählten der Gemeinde vorstellt und in sein Amt einsetzt. Dieses alles geschieht auf Kosten der Gemeinde.
D: Satz 79 - 66 - 73; E: „zehn“ nachträglich eingefügt; D: „praefigiret“ zu „bestimmt“; D: „Terminum“ zu „Tag“; D: „Introduction“ zu „Einweisung“; C: „Inspectore“ statt „Inspectori“; D: „Membra“ zu „Mitglieder“; C: „der“ statt „deren“; D: statt des kurzen Satzes am Ende; „auch zu allen Verrichtungen desselben ordentlich einweist“; D: auf § 1605 folgt am Blattrande als Satz 67 - 74: „Die Kosten der Vokation Praesentation Ordination und Introduction, wozu auch die Reisekosten der zur Ordination und Einweisung nötigen Personen gehören, werden aus den Einkünften der Kirche und in deren Ermanglung von der Gemeinde bestritten“;
- 1606 § 80 Sämtliche Prediger in der Stadt müssen alle Sonntag Nachmittag nach der Ordnung in der St.Petri Kirche die Circular-Predigt halten.
D: Satz 80 - 68 - 74 - 75;
- 1607 § 81 Die Suburbani oder Land-Prediger halten diese Circular-Predigt in der Petri-Kirche des Sommers jeder nach der Ordnung nur einmal.
D: Satz 81 - 69 - 76; D: „Suburbani oder“ gestrichen; D: „aus der Börde“ hinter „Landprediger“;
- 1608 § 82 Wenn ein im Amt gestandener Prediger aus einer Gemeinde in die andere berufen wird, muß er in der St.Petri-Kirchen eine sogenannte Gastpredigt halten.
D: Satz 82 - 70 - 75 - 76 - 77; H: „amtgestandener“ statt „im Amt gestandener“; G: „Amtspredigt“; C, H: „Achtpredigt“ statt „Gastpredigt“;
- 1609 § 83 Ein solcher aus seiner Gemeinde zu einer anderen berufener Prediger erhält nach angenommenem Beruf von seinem Salario weiter nichts als er bis zu seinem wirklichen Abzug verdient hat, doch wird der Monat, worin er abzieht, für verdient gehalten.
D: Satz 83 - 71 - 76 - 77 - 78; D: „anderweiten“ vor „Beruf“ eingefügt; G: „willkührlichen“ statt „wirklichen“;
- 1610 § 84 Wenn ein Prediger stirbt, wird das ganze Quartal, worin er stirbt, vor deserviert gehalten.
D: Satz 84 - 72 - 79; D: „deserviert“ zu „verdient“;

- 1611 § 85 Sämtliche durchs ganze Jahr laufenden Pfarr-Einkünfte werden hiernach pro Rata Temporis verteilt. Insofern aber das Salarium in der Abnutzung der zum Pastorat gelegten Länder und Gärten oder von Grundgütern zu gewisser Zeit einkommenden Korn- und Geld-Gefällen besteht, solche werden nach dem den 1. Oktober anfangenden und mit dem September sich endigenden oeconomischen Jahre in zwölf Teile gesetzt und solchergestalt, wenn ein Prediger im September von seiner Gemeinde zur anderen geht oder ein Prediger in den Monaten Julius, August und September verstirbt, so wird das ganze Jahr vor deserviert gehalten, und wenn er in den folgenden Monaten abgeht oder stirbt, competiert ihm von dem neuen Oeconomie-Jahr so viel Teile als Monate und Quartale, worin er abgegangen oder gestorben ist.
D: Satz 85 - 80; G: „Grundstücken“ statt „Grundgütern“; E: „dem“ zwischen „nach den“ fehlt; C, G, H: „nach dem dato den“; H: „angefangen“, C, G: „anfangen“ statt „anfangenden“; C, G, H: „endigen, die“ statt „endigenden“; C: „vor den neun“ statt „von dem neuen“; H: „öconomischen“ statt „neuen Oeconomie-“; D: „ein Prediger . . .oder“ elf Wörter gestrichen; D: „deserviert“ zu „verdient“; D: „abgeht oder“ gestrichen; D: „competiert“ zu „gebührt“; D: „Monate und“ gestrichen; D: Ende geändert zu: „Quartale verflossen, wie er gestorben ist; nach eben diesem Verhältnis wird es auch gehalten, wenn ein Prediger (§ 71) bei Lebzeiten abgeht“;
- 1612 § 86 Der verstorbene Prediger wird auf Kosten der Gemeinde begraben, und wenn diese Kosten aus der Kirchenkasse genommen werden, dürfen solche nach einer besonderen Verfügung der königlichen Regierung die Summe von fünfzig Reichstalern gemeinen Geldes nicht übersteigen.
D: Satz 86 - 81;
- 1613 § 87 Wenn ein Prediger eine Witwe oder Kinder nachläßt, competiert diesen ein ganzes Nachjahr, wohin nicht bloß das ganze Salarium, sondern auch sämtliche Accidentien gehören.
D: Satz 87 - 82; D: „competiert“ zu „gebührt“; D: „und Stol-Gebühren“ hinter „Accidentien“ eingefügt“;
- 1614 § 88 Hierbei geschieht die Einteilung der zum Salario gehörenden Revenües insofern sie nicht durchs ganze Jahr wie die Zinsen laufen, sondern in abzunutzenden Ländern Gärten Pächten etc. bestehen, eben wie bei dem Anno deservito. Wenn also ein Prediger im Julio, August oder September verstirbt, so wird das ganze oeconomische Jahr vor deserviert gehalten und die Revenües des ganzen folgenden oeconomischen Jahrs von Anfang Oktober bis Ende September gehören zum Nachjahr. Und wenn der Prediger im Oktober, November oder Dezember stirbt, so werden $\frac{3}{12}$ dieses Jahrs vor deserviert gehalten, und die Witwe oder Kinder erhalten sodann nicht nur die übrigen $\frac{9}{12}$ des laufenden, sondern auch noch $\frac{3}{12}$ des darauf folgenden Jahr.

- D: Satz 88 - 83; D: „Revenües“ zu „Pfarreinkünfte“; D: „Anno deservito“ zu „verdienten Nachjahr“; B, D: „zum Beispiel“ hinter „also“ ; E: „wann als zum Beispiel“ statt „wenn also“; C, G: „auch zum Beispiel“ statt „also“; G: „laufen“ fehlt; D: erstes „deserviert“ zu „verdient“; C: „3/12...noch“ fehlen 23 Wörter;
- 1615 § 89 Während der Vacanz müssen bei ereignetem Absterben eines Stadt-Predigers die Stadt-Prediger, beim Ableben eines Land-Predigers aber sämtliche Land-Prediger alle Sonntag in der vacanten Gemeinde die Circular-Predigten halten. Die Witwe und Kinder auf dem Lande, welchen das Nachjahr gebührt, sind in solchem Fall jedoch verbunden, den Prediger, welcher den Gottesdienst verrichtet, umsonst zu bewirten.
D: Satz 89-84; „errigirten“, H: „arriviertem“ statt „ereignetem“; C: erstes „Stadt-“ fehlt; C: „die Stadt-Prediger“ fehlt; C: „Vacanoen“ statt „vacanten“; D: „umsonst“ zu „unentgeltlich“;
- 1616 § 90 Auch muß in der Stadt derjenige Prediger, welcher des vorigen Sonntags die Circular-Predigt gehalten, die bei der vacanten Gemeinde sonst vorfallenden gottesdienstlichen Handlungen bei Taufen Copulieren Begräbnissen etc. verrichten und die davon fallenden Gebühren der Witwe oder Kindern des verstorbenen Predigers getreulich abliefern.
D: Satz 90-85; C: „Vacanzen“ statt „vacanten“; G: „Verhandlungen“ statt „Handlungen“; C: „verfallende“ statt „vorfallenden“; D: „Confirmieren“ vor „Copulieren“;
- 1617 § 91 Auf den Dörfern muß ein Gleiches von den Predigern in der Nachbarschaft geschehen.
D: Satz 91-86;
- 1618 § 92 Die Witwe und Kinder, welchen das Nachjahr gebührt, sind schuldig, dem neu erwählten Prediger während des Nachjahrs eine bequeme Stube zur Wohnung ohnentgeltlich einzuräumen.
D: Satz 92-87; B: „wehrenden Nachjahre“ statt „während des Nachjahrs“;
- 1619 § 93 Wenn ein Prediger binnen den ersten zwei Jahren seines Amts einer anderweitigen Vocation folgt, muß derselbe seiner ersten Gemeinde alle durch seinen Beruf Introduction und sonst causierten Kosten erstatten.
D: Satz 93-88; B, C, E: „anderweiten“ statt „anderweitigen“; C: „ersteren“ statt „ersten“; C: „Introtecton“ statt „Introduction“; D: „causierten“ zu „verursachten“;
- 1620 *Siebenter Abschnitt: Von weltlichen Kirchenbedienten.* § 94 Kirchen- und Armen-Vorsteher, wie auch Küster, Schulmeister und andere niedere Kirchen-Bediente werden in der Kirche zu Sassendorf von den Salzbeerbten, der Vicarius zu Dinker von den Oberprovisoren daselbst, und jene in anderen Kirchen von den Kirchen-Vorstehern angewählt, jedoch die Prediger dabei zu Rat gezogen und die gewählten Schulmeister vor

der Bestellung vom Inspectore examiniert, und – wo er für untüchtig befunden – abgewiesen.

D: Satz 94–72–89; D: „der Vikarius . . . jene“ neun Wörter gestrichen, nur „und“ bleibt stehen; B: „unnöthig“, C: „unrichtig“ statt „untüchtig“; G: „diejenigen“ statt „jene“; E: letztes „für“ fehlt; D: am Schluß angefügt: „Der Vikarius zu Dinker wird von den dasigen Oberprovisoren gewählt“;

1621 § 95 Kein Gemeindeglied darf das ihm angetragene Amt eines Kirchen-Vorstehers oder Diaconi ausschlagen. Wenn er aber erhebliche Ursachen zu haben verneinen möchte, muß er solche beim Stadtgericht vorbringen. D: Satz 95–73–90; C: „vermögte“ statt „möchte“; H: „anbringen“ statt „vorbringen“;

1622 *Achter Abschnitt:* Von Kirchen-Patronen. § 96 Über die Kirchen in Stadt Soest und Börde sind verschiedene Patroni als über die Kirche zu Dinker seine Majestät der König, zu Sassendorf die hiesigen Salzbeerbtten, zu Borgeln und Weslarn der Probst von Soest, zu Lohne der Abt zu St. Pantaleon in Köln, zu Ostönnen die Äbtissin zu St. Caecilien in Köln, zu Schwefe das Kloster Paradies, zu Welver das Kloster Welver und zu Meiningsen der hiesige Magistrat. Die Rechte dieser Patrone sind aber unterschieden.

D: Satz 96–74–91; D: „der“ zwischen „in Stadt“; C: alle neun Wörter betr. Ostönnen fehlen; B: „hiesiger“ statt „der hiesige“;

1623 § 97 Die Salzbeerbtten zu Sassendorf haben allein das Recht, den Prediger und Kirchen-Bediente durch freie Wahl zu bestellen; jedoch muß die Confirmation des Predigers vom Magistrat nachgesucht werden, unter wessen Direction derselbe auch vom Inspectore Ministerii introduciert wird.

D: Satz 97–75–93–92; H: „die Prediger“ statt „den Prediger“; D: Confirmation des Predigers“ zu „Bestätigung der Wahl“; C, G: „Ministerii“ fehlt;

1624 § 98 Bei der Kirche zu Meininghausen hat der Magistrat qua Patronus das Jus praesentandi, vermöge wessen er den zur Wahl Berechtigten drei Subjecta vorschlägt, woraus sie eines wählen müssen.

D: Satz 98–76–94–93; C, G, H: „pro rata mit“ statt „qua Patronus“; D: „qua Patronus“ zu „als Patron“; B, E: „Meiningsen“ statt „Meininghausen“; D: „Jus praesentandi“ zu „Recht zu praesentieren“;

1625 § 99 Die übrigen Patronat-Kirchen haben das unbeschränkte Wahlrecht und die Patroni nur Collationem non liberam, vermöge deren sie dem von der Gemeinde gewählten Prediger die Collation vermittels eines Collations-Patents gegen die gewöhnlichen Jura erteilen.

D: Satz 99–77–95–94; C: „Patronal-“ statt „Patronat-“; D: „Patronat-“ gestrichen; D: „welche Patronen haben“ hinter „Kirchen“; C: „darum“, G: „dessen“ statt „deren“; C: „denn vor“ statt „den von“; D: „Collationem non

- liberam“ zu „das Recht der Collation“; H: „Jus“ wieder gestrichen statt „nur“; B: „den . . . Predigern“ statt „dem . . . Prediger“; D: „Jura“ zu „Gebühren“;
- 1626 § 100 Dem Magistrat competiert hierbei überall das Recht zu confirmieren und den neu Erwählten einzuführen.
D: Satz 100–78–96–95; D: „competiert“ zu „steht“; D: „confirmieren“ zu „die Wahl zu bestätigen“; C: „mitzuführen“, H: „mit zu zu führen“ statt „einzuführen“;
- 1627 *Neunter Abschnitt: Von Verwaltung der Güter und des Vermögens der Pfarrkirchen.* § 101 Das Vermögen der Kirche zu Dinker wird von den Oberprovisoren zu Dinker, nämlich den Besitzern der dahin gehörenden neun adligen Häuser administriert, welche nach der Ordnung, jeder zwei Jahre hinter einander, die Administration führen.
G: Überschrift fehlt; D: vor diesem Satz folgt unmittelbar auf die Überschrift am Rande hinzugefügt als Satz 79–96: „Die Verwaltung des Vermögens der Evangelisch-Reformierten Kirche haben die stehenden vier Kirchenvorsteher, wovon jährlich zwei neue gewählt werden; das Armenwesen besorgen die Diakonen.“ Dann folgt weiter am Rande als Satz 80–97: „Die Römisch-Katholischen Armenvorsteher, welche die Armenmittel der Katholischen verwalten, stehen unter der Aufsicht des Dechanten und Scholasters des Capituli ad sanctum Patroclum und legen ihre Rechnung bei der königlichen Regierung jährlich ab.“ D: Satz 101–79–81–98; D: „Evangelisch-Lutherischen“ vor „Kirche“; C, H: „durch Besitzer“ statt „den Besitzern“; C: „zu gehörende“ statt „gehörenden“; G: „durch“ statt „den“;
- 1628 § 102 Bei anderen Kirchen führen die Kirchen-Vorsteher oder sogenannten Lohnherren über die Kirchengüter und die Diaconi über die Armen-güter die Administration.
D: Satz 102–80–82–99; C: erstes „Kirchen“ fehlt; D: „anderen“ zu „den anderen Evangelisch-Lutherischen“;
- 1629 § 103 Jene sowohl als diese müssen vor dem Stadtgericht jährlich Rechnung ablegen. Dieses revidiert solche, und wenn seine Monita von dem Rendanten beantwortet, sendet es solche zur ferneren Revision zur königlichen Regierung.
D: Satz 103–81–83–100; D: „seine Monita“ zu „die von demselben dabei gemachten Erinnerungen“; G: „vom“ statt „von dem“; E: „den Rendanten“, D: „denen Rendanten“ im Plural; D: „beantwortet sind, sendet es solche Rechnungen mit den Erinnerungen und Beantwortungen zur ferneren Revision an die“; H: „es“ statt „seine“;
- 1630 § 104 Jedoch gehört der Ertrag des Klingelbeutels nicht zu den Kirchen- sondern Armen-Mitteln, außer in einigen Kirchen, wo wechselweise vor die Kirche und vor die Armen gesammelt wird.
D: Satz 104–82–84–101;
- 1631 § 105 Bei den Kirchen- und Armen-Vorstehern auf dem Lande wie auch den Armen-Vorstehern in der Stadt führen die Prediger um mehrerer Ordnung willen das Praesidium.

D: Satz 105–83–85–102; D: „Bei den“ zu „In den Versammlungen der“; E: „mehrerer“, C, H: „ihrer“, G: „der“ statt „mehrer“; D: am Ende hinzugefügt: „oder haben den Vorsitz“;

- 1632 *Zehnter Abschnitt: Von Pfarrgütern und Einkünften.* § 106 Zu den Stolgebühren der Prediger in der Stadt und Börde gehören unter anderm die Beichtpfennige, weil hierselbst noch die Privatbeichte hergebracht ist, worin jedoch den Beichtenden die Hersagung einer gewissen Beichtformel nicht weiter zugemutet, sondern dieselben nur zum würdigen Genuß des heiligen Abendmahls durch eine zweckmäßige Rede vorbereitet werden.

D: Satz 106–84–103; D: erstes „der“ zu „oder Pfarreinkünften der Evangelisch-Lutherischen“; D: „unter anderm“ zu „erstens“; C, H: „Entsagung“ statt „Hersagung“; H: „wird“ hinter „zugemutet“; G: „dieselben“ fehlt; H: „durch . . . Rede“ vier Wörter fehlen;

- 1633 § 107 Ferner gehören dahin auch die Copulations- und Tauf-Gebühren. Ein Prediger darf aber keinen Witwer oder Witwe proclamieren und copulieren, solange diese keinen Schein vom Stadtgericht beigebracht, daß dieselben mit ihren Kindern erster Ehe Schicht- und Teilung gehalten.

D: Satz 107–85–104; D: „auch“ zu „zweitens“; H: am Ende: „gehalten haben“;

- 1634 § 108 Auch gehören dahin die Leichgebühren. Wenn sich jedoch zuträgt, daß jemand in einer fremden Parochie stirbt und zu der Parochie in Stadt und Börde, wohin er gehört, gebracht wird, so kann der Pfarrer, in wessen Pfarre der Todesfall sich ereignet, keine Jura Stolae fordern. Wird der Verstorbene aber an dem Orte seines Todes begraben, werden die Stolgebühren an beiden Orten bezahlt.

D: Satz 108–86–105; D: hinter „dahin“ wird „die“ zu „drittens die Begräbnis- oder“; D: „Jura Stolae“ zu „Stol-Gebühren“; D: „seines Todes“ zu „wo er gestorben“; D: am Rande hinzugefügt: „Die katholischen und reformierten Glaubensgenossen können zwar ihre Toten auf den zu ihren Dörfern gehörigen Kirchhöfen nach dem § 13 Art. 10 des Religions-Recesses gegen Bezahlung der Stolgebühren begraben lassen, wenn sie aber solche woanders hin oder auf den hiesigen römisch-katholischen oder reformierten Kirchhof bringen lassen, müssen sie dennoch dem Pfarrer des Orts, wo der Todesfall sich ereignet, die Stolgebühren bezahlen (Abschnitt III § 36–37).“ D: nach § 1634 die „Nota: Es folgen die §§ des fünften Abschnitts, welche mit NB bezeichnet sind“, d. s. §§ 1610–1619;

- 1635 § 109 Sämtliche Stolgebühren gehören allhier zum Nachjahr der Witwen und Kinder.

D: Satz 109 ist gestrichen; E: „allhier“ nachträglich über der Zeile;

Rocholl Schulen §§ 1636-1655

Handschriften: A: 206–210v; B: 267–270v; C: 283v–287v; D: 147–152; E: 330–335; G: 102–109; H: 54–59;
Entsprechendes bei Terlinden fehlt;

- 1636 *Vierter Titel: Von den Schulen in Stadt Soest und Börde. Erster Abschnitt:*
§ 1 Außer der reformierten Schule, welche unter der Aufsicht der reformierten Prediger, und den katholischen Schulen, so unter der Aufsicht des Capituli ad St. Patroclum stehen, befinden sich bei der Kirchen ad St. Petrum zwei und bei jeder der übrigen Stadtkirchen eine lutherische Schule.
A, H: Die Überschrift „1. Abschnitt“ fehlt; B: zwischen „in Soest“ fehlt „Stadt“; C: „Capitulari“ statt „Capituli“; D: als Siebenter Titel; D: „Soester“ vor „Börde“; D: Überschrift des 1. Abschnittes: „Von niederen Schulen“; C: „St. Patrocli“; B, C: „St. Petri“; D: §§ 1636–1655 auf SS. 147–152;
- 1637 § 2 Außerdem sind auf den zur Petrikirche gehörenden Dörfern noch besondere Schulmeister bestellt.
D: hinter „sind“ ist „auf den in der zur Soester Börde gehörigen Kirchdörfern“ wieder gestrichen; D: „zur“ zu „bei der“; D: „eingepfarrten“ statt „gehörenden“;
- 1638 § 3 Bei der Kirche zu Dinker muß der Vicarius Schule halten, und die übrigen neun Kirchen auf dem Lande lassen ihre Schulen durch die Küster versehen.
D: „zugleich“ hinter „Vicarius“; D: „in der Soester Börde“ statt „auf dem Lande“;
- 1639 § 4 Außer den Predigern jeder Gemeinde hat der Inspector Ministerii über alle diese Schulen die Ober-Aufsicht, welche er jährlich selbst visitiert, die etwaigen Fehler des Schulmeisters so wohl im Lehren als die Fähigkeiten der Schüler untersucht und die Mängel abzustellen sucht, sich monatlich eine Liste der fleißigen und nachlässigen Schüler wie auch der Eltern, so ihre Kinder nicht zur Schule senden, von den Schulmeistern erteilen läßt, und falls er die Eltern durch gute Ermahnung zu ihrer Pflicht nicht führen kann, solche beim Stadtgericht anzeigt, welches dieselben jedesmal durch Strafbefehle zu ihrer Schuldigkeit anhält.
D (S. 147): „des hiesigen“ vor „Ministerii“; D (S. 147): „er besucht zu dem Ende dieselben jährlich, untersucht die“; B: „dieser“ statt „jeder“; D (S. 120): „etwaigen“ aus „übrigen“; D (S. 147): „so wohl“ gestrichen; D (S. 147): „so wie“ statt „als“; D (S. 120): „der Schulmeister“ im Plural; D (S. 147): „suchet“ statt „untersuchet und“; D (S. 120): die Hs. bricht im Satz unvermittelt ab; D (S. 147): „läßt“ statt „sucht“; B: „Ermahnungen“ statt „Ermahnung“; D (S. 147): „läßt“ fehlt; D (S. 147): „sodann“ statt „jedesmal“; D (S. 147): „hiez“ statt „zu ihrer Schuldigkeit“;

- 1640 § 5 Zur Aufmunterung der Jugend wird alle Sommer in den Kirchen über jede Schule von den Predigern eine öffentliche Prüfung angestellt.
D: vacat;
- 1641 § 6 In den Landschulen werden die Kinder nicht bloß im Lesen und der Religion, sondern auch im Schreiben unterrichtet, und werden den Armen die Bücher aus Armenmitteln gereicht.
D: vacat;
- 1642 *Zweiter Abschnitt:* Von dem Archi-Gymnasio zu Soest. § 7 Das Archi-Gymnasium hierselbst ist anno 1532 auf Anhalten der Bürgerei vom Magistrat gestiftet und das Schulgebäude anno 1570 aus Stadtmitteln erbaut.
- 1643 § 8 Der Magistrat ist Patronus und hat die Einrichtung getroffen, daß die Schule in sieben Klassen eingeteilt, worin die Jugend zu den akademischen Studiis hinreichend zubereitet wird.
C: „diese“ statt „die“ vor „Schule“; H: „dem . . . Studio“ statt „den . . . Studiis“;
- 1644 § 9 Der Magistrat hat des Endes vier Scholarchen, wozu zwei Geistliche und zwei Weltliche genommen werden, zu Aufsehern, zu Lehrern aber einen Rectorem Conrectorem und fünf Lectores angeordnet.
D: „Scholanten“ statt „Scholarchen“; H: „angestellt“ statt „angeordnet“;
- 1645 § 10 Die neuen Scholarchen sowohl als die Schullehrer werden von den im Amt stehenden Scholarchen angewählt und dem Magistrat zur Confirmation vorgestellt.
G: „angenommen“ statt „angewählt“;
- 1646 § 11 Dieser confirmiert solche mit Vorbehalt der allergnädigsten Approbation der königlichen Regierung und Oberschulkollegii.
H: „Ober-“ fehlt; B: „Collegio“ statt „Collegii“;
- 1647 § 12 Wenn die allergnädigste Approbation nach vorheriger gesetzmäßiger Prüfung erfolgt, werden sowohl die neu angewählten Scholarchen als Schullehrer vom ganzen Magistrat eingeführt.
G: „neuen gewählten“ statt „neu angewählten“;
- 1648 § 13 Das Amt der Scholarchen besteht darin, daß sie auf die Schulanstalten und Arbeit Achtung geben, des Endes den halbjährigen öffentlichen Prüfungen und Schulübungen beiwohnen, die Schule fleißig und wenigstens alle vier Wochen visitieren, die Information hören und bemerken, ob die Lehrenden und Lernenden sich der Schuleinrichtung und Ordnung gemäß verhalten, auch darauf denken, ob nicht in den Schulanstalten eine nützliche Änderung und Besserung getroffen werden könne, daß sie auch auf die Fähigkeit der Jugend sehen und die Fähigen zu Fortsetzung der Studien anmahnen, die Unfähigen aber davon abmahnen.

- H: „Arbeiten“ statt „Arbeit“; C: „zu“ vor „visitieren“; C: „der“ vor „Ordnung“; H: „ihrer“ statt „der“ vor „Studien“; C: „des Studii ermahnen“ statt „der Studien anmahnen“;
- 1649 § 14 Sie haben außerdem in Ansehung der von Lehrern und Schülern begangenen Excesse Censuram Morum, dürfen sich aber keine Jurisdiction anmaßen.
- 1650 § 15 Über das Vermögen der Schule müssen sie jährlich beim Stadtgericht, welchem die Oberaufsicht der Schule gebührt, Rechnung ablegen, welches nach formierten und beantworteten Monitis solche zur königlichen Regierung zur dortigen Revision alleruntertänigst einsendet.
D: „über die“ statt „der“ nach „Oberaufsicht“; C: „Monite“ statt „Monitis“; H: „allergnädigst“ statt „alleruntertänigst“; C: „alleruntertänigst“ aus „allergnädigst“; E: „alleruntertänigst“ nachträglich über der Zeile;
- 1651 § 16 Das Amt des Rectoris besteht darin, der ganzen Schule mit gebührender Autorität vorzustehen, auf die unter ihm stehenden Schullehrer gute Aufsicht zu haben, die Klassen fleißig zu visitieren, die im Informieren bemerkten Mängel abzustellen und solche allenfalls den Scholarchen anzuzeigen, besonders aber auf der ihm anvertrauten Klasse die Jugend sowohl in der Fertigkeit der Sprache als in den philologischen, philosophischen, theologischen Anfangsgründen zu den akademischen Jahren vorzubereiten.
D: „beim“ statt „im“ vor „Informieren“; H: „ebenfalls“ statt „allenfalls“; G: „Fähigkeit“ statt „Fertigkeit“; H: „den Fähigkeiten“ statt „der Fertigkeit“; C: „Fertigkeit“ aus „Fähigkeit“; B, C, G, H: „Sprachen“ statt „Sprache“ B, C, E, H: „und“ vor „theologischen“; G: es folgt vom § 17 nur die Zählung und ein leerer Raum;
- 1652 § 18 Die übrigen Schullehrer sind schuldig, den ihnen vorgesetzten Scholarchen und Rectori gehörige Folge zu leisten, die ihnen anvertraute Jugend nach ihren Fähigkeiten in Sprachen und Wissenschaften zu unterrichten und die desfalls festgesetzten Stunden nie zu versäumen noch abzukürzen noch auch die alle halbe Jahr auf 14 Tage bestimmten Ferien ohne ausdrückliche Erlaubnis der Scholarchen zu verlängern.
D: als § 17; C: „die“ statt „den“; E: „zu“ hinter „nie“ fehlt; H: „und“ statt „noch“ vor „abzukürzen“;
- 1653 § 19 Die alle halbe Jahr zu tractierenden Lectiones werden von den Scholarchen und dem Rectore mit Zuziehung der übrigen Lectorum bestimmt und in dem alle halbe Jahr herauskommenden Programma und dabei gefügten Catalogo Lectionum bekannt gemacht.
D: als § 18; A, E: „und“ hinter „Scholarchen“ fehlt; C: „bestimmt“ fehlt; E: „Lectorum“ aus „Lectorem“; H: „furkommenden“ statt „herauskommenden“; C: „Lectorum“, E: „Lectionem“ statt „Lectionum“;

- 1654 § 20 Alle halbe Jahr, nämlich acht Tage vor Ostern und acht Tage vor Michaelis wird eine öffentliche Prüfung angestellt, auch um nämliche Zeit an einem besonderen Tage entweder eine öffentliche Redeübung oder Disputation gehalten.
D: als § 19; C: „die“ vor „nämliche“;
- 1655 § 21 Der Rector und die Schullehrer genießen die Freiheit der übrigen lutherischen Geistlichen, haben aber ebensowenig wie diese einen privilegierten Gerichtsstand.
D: als § 20;

Rocholl Stadt-Verfassung §§ 1656-1670

Handschriften: A: 210v–213v; B: 270v–273; C: 288–290v; E: 335–337v;
G: 109–113; H: 59–62;
vgl. dazu bei Terlinden §§ 1254–1267;

- 1656 *Dritte Abteilung: Erster Titel:* Von den der Stadt Soest per Pacta reservierten Rechten. § 1 Als die Stadt sich 1444 der Hoheit der Herzoge von Cleve unterworfen, hat sie sich nachstehende Rechte per Pacta Ducalia reserviert, welche ihr auch durch nachherige landesherrliche Recessus de 1665, 1697, 1718, den Landtags-Receß de 1763, das Jurisdiction-Reglement de 1779, auch die Huldigungs-Reversales und Specialia Rescripta allergnädigst bestätigt worden, als:
A: Die 3. Abt. hat keine Überschrift; C: „dem . . . Rechte“ statt „den . . . Rechten“; H: „Soest“ hinter „die Stadt“; C: „Recesses“ statt „Recessus“; C, G, H: „1667“ statt „1697“; C, G, H: „Jahr“ statt „Jurisdiction-Reglement“; E: „Jurisdiction“ aus „Jagd“; B: „speciale“ statt „Specialia“;
- 1657 § 2 Erstens hat sie die Gerichtsbarkeit über alle in der Stadt Soest und Börde wohnende Adlige und Unadlige, Geistliche und Weltliche, die reformierten und katholischen Geistlichen ausgenommen.
C, G, H: die Zählung der §§ 1657–1670 als 1.–14. fehlt; C, G, H: zweites „Geistlichen“ fehlt;
- 1658 § 3 Zweitens das merum et mixtum Imperium, vermöge dessen sie nicht nur die Criminal-Jurisdiction exerciert, sondern auch die vom Großrichter ausgesprochenen Sententia durch die vom Magistrat anzuwählenden Unterrichter zur Execution stellen läßt, und diesen auf Requisition des Großrichters die Hand stärkt.
C, G, H: „auszuwählenden“ statt „anzuwählenden“; C: „diese“ statt „diesen auf“;

- 1659 § 4 Drittens das Recht, den von seiner königlichen Majestät angeordneten Großrichter zu introducieren und zu verpflichten.
H: „königlichen“ fehlt;
- 1660 § 5 Viertens das Privilegium Appellationis, wonach alle Appellationes vom königlichen Gericht an das Magistrats-Justiz-Departement oder Stadtgericht gehen, von diesem die dritte Instanz instruiert wird und ihm auch die halben Succumbenz-Gelder zufließen.
C: „wird“ fehlt; C „Succumbend“ statt „Succumbenz“;
- 1661 § 6 Fünftens die hohe und niedere Jagd in der Soester Börde sowohl auf freiadligen als anderen Gründen und in einem gewissen Distrikt im Kölnischen, nicht weniger die Fischerei auf der durch die Soestische Botmäßigkeit fließenden Ahse und Soestbach.
B: „Soestischen“ statt „Soester“ vor „Bach“; C, H: „als anderen“ fehlt; B, E: „Soester Bach“ statt „Soestbach“;
- 1662 § 7 Sechstens das Jus Fiscii, wonach sie alle in der Stadt Soest fallenden Brüchte ohne Rücksicht, von wem solche diktiert worden, zieht.
- 1663 § 8 Siebentens das Abschloßrecht und Erbrecht auf herrenlose Güter und erledigte erblose Verlassenschaften.
C: „Abschoßrecht“ aus „Abschoßgeld“; G: „Das Abschloßrecht und Erbrecht, herrenlose Güter und erledigte erbliche Verlassenschaften“;
- 1664 § 9 Achters die freie Rats- und Stadtbedienten-Wahl, wonach der Magistrat und Bürgervorsteher sämtliche Rats- und Stadt-Bedienten salva Confirmatione anwählen.
H: „Approbatione“ statt „Confirmatione“;
- 1665 § 10 Neuntens die Direction der lutherischen Predigerwahlen und deren Bestätigung.
H: „Prediger, deren Wahl und Bestätigung“;
- 1666 § 11 Zehntens die Oberaufsicht über sämtliche in Soest und Soester Börde befindlichen Kirchen Schulen und sonstigen Pia Corpora, jedoch ausschließlich der zwei Stifter und der reformierten und katholischen Kirche.
- 1667 § 12 Elftens das Schatzungsrecht, vermöge wessen die Stadt die Contribution von der Börde und die Weg-Accise einhebt und zu den Landes-Contributionen nur den zehnten Teil zu demjenigen, was die Grafschaft Mark an ordinärer Contribution zahlen muß, contribuiert, zu den außerordentlichen Ausschlägen der Grafschaft Mark aber garnichts beiträgt.
C: „dessen“ statt „wessen“; H: „Soest“ hinter „Stadt“; C: „dem . . . Ausschlagen“ statt „den . . . Ausschlägen“; H: „Auslagen“ statt „Ausschlägen“
- 1668 § 13 Zwölftens das Salzregal in Soest und Börde, wonach die Soestischen Salzbeerbten das Recht haben, die Salzquellen zu Sassendorf und

in dem ganzen Soestischen Territorio ausschließlich zu benützen, die Bürger und Börde-Eingesessenen auch ihr Salz wo und wieviel sie wollen nehmen können, die Bürger auch solches aus dem Sassendorfer Salzwasser um ein Sechstel wohlfeiler nach dem Verkaufspreis erhalten.

A, G: „benutzen“ statt „benützen“; G: „die Bürger sollen auch aus dem Salzwasser“; H: „den“ statt „nach dem“;

1669 § 14 Dreizehtens die Mühlengerechtigkeit und Freiheit vom Mühlenzwang.

1670 § 15 Vierzehntens das Privilegium, wonach nicht mehr als zwei Judenfamilien in der Stadt und Börde vergeleitet werden sollen.

C, G, H: „in der Stadt und Börde“ fehlt; G: „vergelitten“, C: „vergütet“ statt „vergeleitet“;

Rocholl Vormundschaftsrecht §§ 1671-1673

Handschriften: A: 213v-214; B: 273-273v; C: 290v-291; E: 337v-338; G: 113-114; H: 62;

Entsprechendes bei Terlinden fehlt;

1671 *Zweiter Titel: Von Vormundschaften.* § 1 Solange eine Mutter im Witwenstande bleibt, ist sie den Kindern einen Vormund setzen zu lassen nicht schuldig, sondern bleibt in voller Administration des gemeinschaftlichen Vermögens sitzen, ohne darüber Rechnung ablegen zu dürfen.

H: „sitzen“ fehlt;

1672 § 2 Falls aber den Kindern während dem Witwenstande ihrer Mutter Vermögen zufällt, welches nicht zu den gemeinschaftlichen Gütern gehört, muß die Mutter einen Vormund bitten oder sich selbst zu Übernehmung der Vormundschaft erbieten.

C: „während“ aus „eher“; E: „während“ aus „ohne“; H: „eher“ statt „während“; A: „den“ statt „dem“ hinter „während“; G: „ehe . . . aufhört“ statt „während“; G: „sich erbitten“ statt „bitten“; H: „zur“ statt „zu“;

1673 § 3 Wenn auch die Mutter das gemeinschaftliche Vermögen ihrer Kinder verschwenden sollte, ist die Obrigkeit befugt, den Kindern einen Vormund anzuordnen und diesem die Administration der statutenmäßigen Erbportion der Kinder anzuvertrauen.

C: erstes „Kinder“ fehlt; E: „verschwenden“ nachträglich über der Zeile;

Rocholl Armenanstalten §§ 1674-1678

Handschriften: A: 214–216; B: 274–275; C: 291–293; E: 338–339v; G: 114–116; H: 62–64;

- 1674 *Dritter Titel:* Von den Armen-Anstalten in Soest. § 1 Außer den Armen-Kassen jeder Kirche und der monatlichen Armen-Collecte, woraus den wahren Armen, welche aus den Armen-Kassen ihrer Gemeinde nicht hinlänglich unterstützt werden können, zu Hilfe gekommen wird, ist anno 1705 vom Magistrat das Soestische Waisenhaus gestiftet, worin jährlich wenigstens fünfzig Waisen und Arme unterhalten werden.
H: zweimal „Kasten“ statt „Kassen“; G: „genommen“ statt „gekommen“; H: „1703“ statt „1705“; E: „wenigstens“ fehlt;
- 1675 § 2 Diesem Waisenhaus ist ein Director vorgesetzt, welcher seinem Amt umsonst vorsteht, die einkommenden Capitalia bis zur Wieder-Unterbringung in einem im Waisenhaus befindlichen Schrank ad Depositum nimmt, alle Woche das Waisenhaus visitiert und dahin sieht, daß überall Ordnung gehalten und die Armen und Waisen der dem Oeonomo vorgeschriebenen Speiseordnung gemäß gespeist werden.
- 1676 § 3 Außerdem ist ein Inspektor angeordnet, welcher eidlich verpflichtet ist und ein hinlängliches Salarium erhält, täglich die Kinder im Lesen und Schreiben und der Religion unterrichten und vorzüglich dahin sehen muß, daß im Waisenhause keine Unordnungen passieren, die Kinder und Armen nach Vermögen zum Fleiß und Ordnung angehalten, auch dagegen in Reinlichkeit ordentlicher Kleidung Essen und Trinken unterhalten werden.
E: hinter dem ersten „und“ ein zweites „welcher“; C: dies „welcher“ nachträglich eingefügt; B, E: „und“ vor „Schreiben“ fehlt; E: „Unordnung“ statt „Unordnungen“; H: „und Armen“ fehlt; B, C, E, G, H: „Arbeit“ statt „Ordnung“; C: „anzuhalten“ statt „angehalten“;
- 1677 § 4 Ferner muß der im Waisenhause wohnende, ebenfalls in Eid genommene Oekonomus nach der ihm ausdrücklich vorgeschriebenen Speiseordnung die Armen speisen, die jährlichen Einkünfte einnehmen, in Ausgaben berechnen und die Rechnung jährlich beim Stadtgericht ablegen, welches dieselbe revidiert, seine Erinnerungen dagegen macht und nach deren Beantwortung die Rechnung zur hochlöblichen Regierung und diese zur hochlöblichen Oberrechnungskammer zur ferneren Revision absendet.
C: „Iner“ statt „Ferner“; H: „und Pflicht“ hinter „Eid“; C, G: zweites „jährlich“ fehlt; B, C: „dawider“ statt „dagegen“; C, G, H: „Regierung . . .“ fünf Wörter fehlen; E: „Ober-“ nachträglich über der Zeile; E: „abgesendet“ statt „absendet“;

- 1678 § 5 In dieses Waisenhaus werden arme Bürgerleute beiderlei Geschlechts wie auch arme Bürgerkinder aufgenommen und letztere in der protestantischen Religion erzogen, auch so lange darin verpflegt bis sie eine Profession zu erlernen imstande sind.

C: „zu verpflegen“ statt „verpflegt“;

v. Viebahn: § 5 würde ich hinzusetzen post Verbum „werden“; nur verarmte Bürger und Bürgerinnen protestantischer Religion und Bürgerkinder . . .

Rocholl: § 5. Es können die Worte „wie auch verarmte Bürgerleute beiderlei Geschlechts“ addiert werden. Die Katholischen aber davon auszuschließen, würde intolerant unrecht sein (vide Recessum Regis Art. X § 11). Zudem sind zum Waisenhausfonds Stiftungen gezogen, so allen drei Religionen gemein waren, wie das Siechenhaus zur Marbeke, bei dessen Wiedererlöschung noch eine katholische Frauensperson zu finden war. Das Waisenhaus ist überhaupt auch bloß zum Besten der Stadt gestiftet, die sowohl protestantische als katholische Einwohner hat, so auch dazu Beitrag getan und noch tun.

Rocholl Sachenrecht §§ 1679-1735

Handschriften: A: 216v–223v; B: 275v–284; C: 293–302; D: 173–184; E: 340–350; G: 117–132; H: 64–75; vgl. bei Terlingen §§ 1351–1400.

- 1679 *Zweiter Teil: Sachenrecht. Erster Titel: Vom Eigentum und dessen Einschränkung, und besonders vom Bauwesen.* § 1 Beim Eigentum und dessen Einschränkung haben die Soestischen Statuta beim Bauwesen folgende durch die Bauordnung de 1607 festgesetzten Rechte:
C, E, G: Überschrift: „Vom Sachenrecht“; A, B, C, E, G: „Zur zweiten Hauptabteilung erster Abschnitt“;
- 1680 § 2 Wer gegen eines Anderen Gebäude von neuem zimmern will, und der Nachbar hat an solcher Seite an seinem Gebäude durchsichtige Fenster, wodurch er gemächlich sehen kann, derselbe muß wenigstens acht Fuß zurückweichen.
C: „einander“ statt „eines Anderen“; C: „gemäßig“ statt „gemächlich“;
- 1681 § 3 Gegen seines Nachbarn blinde steinerne Giebel kann ein jeder ein steinern Gebäude nahe anbauen.
C: „steinernes“ statt „steinern“;
- 1682 § 4 Ein in Leimenwände gesetztes hölzern Gebäude muß aber, um Brandschaden zu verhüten, vier Fuß von des Nachbarn steinernem Giebel zurückweichen. Jedoch bleibt ihm frei, die hölzerne Wand wieder wegzunehmen und sodann nahe an des Nachbarn Giebel eine steinerne Giebel zu setzen.
B: „leimern Wände“; C, G, H: vorletztes „Giebel“ fehlt; H: „einen steinernen“ statt „eine steinerne“;

- 1683 § 5 Auch stehet jedem frei, zu nächst seines Nachbarn Grund ein neu Gebäude ohne Fenster zu setzen, doch so, daß er mit dem Traufenfall von des Nachbarn Grunde bleibe.
E: „und Boden“ zwischen „Grunde bleibe“ wieder gestrichen;
- 1684 § 6 Ein ungewöhnlich Gebäude mit durchsichtigen Fenstern, so nicht acht Fuß von der Erde sind, darf niemand unmittelbar an seines Nachbarn Grund setzen, sondern er muß vier Fuß zurückweichen.
- 1685 § 7 Auch steht jedem frei, auf seine blinde Mauer oder Wand nächst seines Nachbarn Hof einen Spieker Stallung und dergleichen mit einem abhängenden Dach zu bauen; er darf aber den Traufenfall in seines Nachbarn Hof nicht richten.
B: Marginal: „Juris Communis Teil I Titel 8 § 123“;
- 1686 § 8 Wo hievor ein Gebäude gestanden, darf man auf den alten Grund und Fuß ein anderes wieder setzen und aufführen lassen.
G: „hinsetzen“ statt „setzen“;
- 1687 § 9 Hat jemand gegen des Andern Kreuzfenster eine Stallung, dieselbe muß er in dem Stande lassen und nicht höher bauen, sonst acht Fuß weichen.
- 1688 § 10 Darf kein Nachbar dem andern mit Setzung der Börden oder andern dergleichen Sachen an seiner Luft hinderlich sein, sondern er muß so weit weichen, daß dem Nachbar seine Luft frei bleibe.
G: „seinem Licht“ statt „seiner Luft“;
- 1689 § 11 Hat jemand in seiner Wand Gebäude oder Mauer Fenster, wodurch unmittelbar in des Nachbarn Grund Haus oder Hof gesehen werden mag, muß er dieselben mit eisernen Stangen oder Treillen dergestalt verwahren, daß seinem Nachbar mit Einsteigen Ausgießen oder sonst daraus kein Schaden geschehen könne.
B: Marginal: „Juris Communis Teil I Titel 8 § 138“; C: erstes „oder“ fehlt; A, B, C, E, G: „Traillen“, H: „Tralgen“ statt „Treillen“;
- 1690 *Zweiter Titel: Von Grenzscheidungen und der Feldmaße.* § 1 Der Graben, welcher die Ländereien zweier Eigentümer trennt, gehört im Zweifel demjenigen, dessen Land in die Länge nach dem Graben gepflügt wird.
- 1691 § 2 Wenn aber solches von beiden Seiten geschieht, gehört der Graben im Zweifel demjenigen, von wessen Lande der Graben den Zufluß und Nahrung hat.
D: Satz beginnt unvermittelt mit dem ersten „der Graben“; D: §§ 1691–1735 auf SS. 173–184;

- 1692 § 3 Ein Graben zieht nicht mehr nach sich, als er im Grunde und am Ufer ausgeworfen und ausgegraben worden und gewinnt jenseits am Ufer des Nachbarn gar nichts.
E: erstes „Ufer“ aus „öfter“; G: „jenseit dem“ statt „jenseits am“;
- 1693 § 4 Wird ein neuer Graben nächst des Nachbarn Land gemacht, muß damit so weit zurückgewichen werden, daß derselbe dem Nachbarn beim Pflügen und sonst nicht schädlich sei.
E: „des“ fehlt; E: „dem Nachbarn“ nachträglich über der Zeile; E: „oder“ statt „und“;
- 1694 § 5 Der Eigentümer kann aber alsdann auf dem Ufer, welchen er liegen läßt, das Gras schneiden, auch das etwa aufschlagende Holz weghauen.
B: „ausschlagende“, G: „aufgeschlagene“ statt „aufschlagende“;
- 1695 § 6 Wer eine grüne Feldhecke gegen seines Nachbarn Grund anlegt, muß seinem Nachbarn fünf Fuß weichen. Bei entstehenden Grenzstreitigkeiten wird also bei einer Feldhecke ein halber Fuß vor den Stamm gerechnet und jenseits der Hecke dem Eigentümer der Feldhecke noch 4 1/2 Fuß zugemessen.
C: „er“ zwischen „muß seinem“; C, G, H: „auch“ statt „also“;
- 1696 § 7 Mit einer toten Frechtung oder hölzern Zaun wird von des Nachbarn Grunde drei Fuß gewichen.
- 1697 § 8 Eine Gartenhecke gewinnt nur zwei Fuß, und ein halber Fuß wird vor den Stamm und nach des Nachbarn Garten hin noch anderthalb Fuß gerechnet.
- 1698 § 9 Ein Weidenbaum zieht fünf Fuß nach sich; bei dessen Pflanzung muß also fünf Fuß zurückgewichen werden.
- 1699 § 10 Wenn das Land auf einen ebenen Feldweg schießet, wird der Weg mitgemessen und zum Lande gerechnet; wenn aber der Weg am Acker herauf oder herunter läuft, wird der Weg nicht mitgemessen.
- 1700 § 11 Im übrigen werden bei Vermessung eines Ackers nicht bloß die fruchttragenden Teile, sondern die dazu gehörenden Hecken Gräben Anwenden dadurch oder daran herlaufenden Fußpfade und durchschießenden Wege mitgemessen.
C: „Vermessungen“ statt „Vermessung“;
- 1701 § 12 Die Feldmaße selbst rechnet man in Soest und Soester Börde nach Morgen und Ruten, und die Gartenmaße nach Schilwert und Penwert.
C: „Pemwerth“, G: „Penwart“ statt „Penwert“;

- 1702 § 13 Ein Soestischer Morgen Land hält vier große Ruten oder hundert Graberuten, eine große Rute fünfundzwanzig Graberuten oder Quadratruten, eine Quadratrute zehn kölnische Ellen oder Schuh, ein Schuh zwölf Zoll, ein Zoll zehn Scrupula.
B, C, G, H: „Glaberuthen“ statt „Graberuten“; C: „eine Glaberute hundert kölnische Ellen oder vierhundert Quadratschuh“ statt „eine Quadratrute . . . Schuh“; A: Marginal: „wird heißen müssen: oder zwanzig Schuh“;
- 1703 § 14 Ein Schilwert Gartens hält vier Quadratruten, es gehen also auf eine große Rute Landes sechs Schilwert eine Quadratrute und auf einen ganzen Morgen fünfundzwanzig Schilwert. Ein Schilwert wird geteilt in zwölf Penwert, und ein Penwert hält 33 $\frac{1}{3}$ kölnische Quadrat-Ellen oder Fuß.
C: „Penwarth“ statt „Penwert“; C: letzte Wörter: „oder 133 $\frac{1}{3}$ Quadratfuß“ statt „oder Fuß“; A Marginal: „muß sein: 133 $\frac{1}{3}$ “;
- 1704 *Dritter Titel: Von Lehen.* § 1 Alle im Kammeramt Soest belegenen Lehen sind regulariter gemeine, durchgehende Weiber- und Kunkel-lehen.
G: Überschrift: „Vom Lehne“; A: „Von Lehen“; A, B, C, D, G: „zur 3. Abteilung Titel XVI“; E: „zur 3. Abteilung Titel X“; B, C, D, E, G, H: „vide Lunigs Corpus Juris Feudalis, Pars 2, Pagina 1027“; C, G, H: „Kinder“ statt „Kunkel“; E: „Kunkel“ aus „Kinder“;
- 1705 § 2 Die männlichen Erben haben hierin keinen Vorzug, sondern müssen solche mit den weiblichen Erben zur Teilung bringen.
A, B, C, D, E, G, H: Fußnote: „vid. Attest Magistr. de 15. Febr. 1579, welches sub nr. 1 beigefügt ist“; E: „1759“, C: „1779“ statt „1579“;
- 1706 § 3 Der Lehnherr muß also, wenn er eine andere Qualität des Lehns behauptet, den Beweis übernehmen.
C: „Quilität“ statt „Qualität“;
- 1707 § 4 Die im Kammeramt Soest belegenen Lehen relevieren von verschiedenen Lehnhöfen, die meisten sind Clevesche Pröpstlich-Soestische Pröpstlich-Mescheder Recksche Kölnische und Füchtensche Lehen.
G: „Rock“ statt „Reck“; C: „Füchten“ aus „Talen“; B: „Fuchten“, G: „Fuhlen“, H: „Thulen“ statt „Füchten“;
- 1708 § 5 Wenn bei auswärtigen Lehnhöfen über die im Kammeramt Soest belegenen Lehen Prozeß entsteht, geht nach dem kaiserlichen Privilegio de 20. Juli 1559 die Appellation zur königlichen Regierung nach Cleve.
- 1709 *Vierter Titel: Vom Recht des Unterpandes und antichretischen Verträgen.* § 1 Wenn in Pfandverschreibungen und antichretischen Verträgen Kornrenten anstatt der jährlichen Zinsen verschrieben werden, passieren in Rücksicht des ungewissen Kornpreises und der Krimpe

des verschriebenen Kornes vor 5 Rth. Zinsen acht Mütte Hartkorn Soestischer Maß, und findet dawider keine Reductions-Rechnung statt.

A, B, C, D, E, G: „zur 3. Abteilung, XIX. Titel, 1. Abschnitt“; E: zweimal „antidirectischen“, C: „artichrelischen“, einmal aus „archielischen“ statt „antichretischen“; G: „Zinsen“ fehlt; E: „vor“ nach „Korns“ fehlt; D: „Soestischen Maßes“ statt „Soestischer Maß“;

- 1710 *Fünfter Titel:* Von dem eingeschränkten Gebrauchs- und Nutzungsrecht fremder Sachen und besonders vom Mietkontrakt. § 1 In Soest und Soester Börde geht Kauf vor Miete, weil der Käufer durch das erhaltene Eigentumsrecht ein stärkeres Recht als der Pächter erhalten hat.

A, B, C, D, E: „zur 3. Abteilung, XX. Titel, 3. Abschnitt, § 131“; B: Marginal: „Juris communis antiqui“;

- 1711 § 2 Dadurch werden aber die Verbindlichkeiten zwischen dem Verpächter und Pächter nicht gehoben, sondern es bleibt solcherhalb bei den gemeinen Gesetzen, wonach der Pächter wegen nicht ausgehaltener Pachtjahre wider den Verpächter die Entschädigung nachsuchen kann.

C, G, H: „zwischen . . . Pächter“ fünf Wörter fehlen;

- 1712 § 3 Die Verpachtung der Gärten und Gartenlandes dauert, wenn keine gewisse Zeit bestimmt ist, auf ein Jahr; und weil ein Garten jedes Jahr in neue Fattung gesetzt wird, so kann der Pächter nach Ablauf des Pachtjahrs keine Vergütung der Fattung nachfordern.

E: „Prächtiger“ statt „Pächter“; C, G: „kein Vergüten“ statt „keine Vergütung“;

- 1713 § 4 Wenn der Pächter der Ackerländer dem neuen Ankäufer solche einräumen muß, so ist der Kauf entweder vor oder nach Maitag geschlossen. Vor Maitag wird ihm von dem Ankäufer nur Baulohn Saatkorn und Fattung vergütet; ist aber der Kauf nach Maitag geschlossen, erntet der Pächter die bereits wirklich besäten Länder ein.

G: „geschlossen; vor Maitag“ fehlt; G: „Landereien“ statt „Länder ein“;

- 1714 § 5 Auch muß die Fattung dem Pächter ersetzt werden, wenn er das Land nach geendigter Pachtzeit wieder einräumt, wofern ihm solches nicht in eben der Fattung ohne deren Vergütung überliefert ist.

C: „der“ statt „deren“; C: letztes „ist“ fehlt;

- 1715 § 6 Die volle fünfjährige Fattung wird nach hiesiger Observanz von jedem Morgen mit 5 Rth., die vierjährige mit 3 Rth. 45, dreijährige mit 2 Rth. 30, zweijährige mit 1 Rth. 15 und die letztjährige Fattung mit 30 Stübern bezahlt.

D: „4 Rth. 45 Stbr.“ statt „3 Rth. 45“; G: „einjährige oder“ vor „letztjährige“;

- 1716 *Sechster Titel*: Von den Gerechtigkeiten der Grundstücke gegeneinander.
 § 1 Jeder Hofe der Stadt sowohl als jeder Dorfschaft sind gewisse Grenzen zur Ausübung der Hude bestimmt, welche sie bei ihrer Hude nicht überschreiten dürfen.
 B, C: „Titel VI“; D: „Sechster“ aus „Vierter“; A, E, G, H: „Titel 17“; G: Titel 17 folgt unvermittelt auf Titel 5; A, B, C, D, E, G, H: „zur 3. Abteilung Titel XXI“; D (S. 49): als § 3; D (S. 49): zweimal „Hudung“ statt „Hude“; D: §§ 1716–1735 auf SS. 48–54;
- 1717 § 2 Wenn ein Bürger oder Bauer in einem anderen Hudedistrikt, welcher zu seiner Hofe nicht gehört, Erbeland liegen hat, darf er sein Vieh außer seiner Hofe auf seinen eigenen, in fremder Hofe belegenen Ländern nicht hüten, wenn er solches auch mit Klee besamt hat; er kann aber den Klee durch Abschneiden nutzen.
 D: als § 4; D: „Hüdungs-“ statt „Hude-“; D: „oder Dorfschaft“ hinter dem ersten „Hofe“ eingefügt; D: „oder dem Distrikt seiner Dorfschaft“ hinter dem zweiten „Hofe“ eingefügt; D: „oder dem Hüdungsdistrikt eines anderen Dorfes“ hinter dem dritten „Hofe“ eingefügt; B, E: „Lande“ statt „Ländern“;
- 1718 § 3 Hat hingegen jemand in dem fremden Hudebezirk geschlossene Weidekämpfe liegen, steht ihm frei, solche mit seinem Vieh zu betreiben.
 D: als § 5; E: „jemand“ fehlt;
- 1719 § 4 Ein jeder Einwohner der Stadt, welchem es an hinlänglicher Weide fehlt, kann seine Kuh in die zu jeder Hofe gehörenden Gemeinwege weiden lassen und erhält darüber vom Magistrat ein Zeichen.
 D: als § 6; B: „gemeine Wege“ statt „Gemeinwege“; C: „der“ zwischen „vom Magistrat“;
- 1720 § 5 Jeder Hirte muß vor der Ernte von Maitag bis Jacobi nicht mehr als ein oder höchstens zwei Kühe am Seil führen und solche bei Strafe der Pfändung nicht loslassen.
 D: als § 7; A, B, C, G: „hüten“ statt „führen“; D (S. 179), E, G: „ein oder“ fehlt;
- 1721 § 6 Auch ist das Hüten auf anderer Leute Anwenden und Furchen, auch in den Gräben zwischen den Feldfrüchten verboten.
 D: als § 8; D: „Wer hierwider handelt, hat die Pfändung und der wirklichen Bestrafung zu gewärtigen und ist schuldig, den verursachten Schaden zu vergüten“ hinzugefügt;
- 1722 § 7 Niemand darf auch die Pferde in die gemeinen Wege des Tages oder Nachts hüten. Will er aber dieselben auf seiner eigenen Brache weiden, muß er solches zuvor der Obrigkeit anzeigen und darf solchenfalls sich nur bei Tage der Weide bedienen.
 D: als § 9; C: „in den“ statt „in die“; D: „selbige“ statt „dieselben“; C, E, A, G, H: „eigenen“ fehlt;

- 1723 § 8 Auch darf kein Hirte Ziegen, noch auch die Kuhhirten mit den Kühen zugleich Schafe ins Feld bringen.
D: als § 10; E: „mit“ vor „ins“; D: „Auch dürfen die Kuhhirten keine Ziegen und Schafe zugleich mit den Kühen mit ins Feld nehmen“; D: Fußnote: „das § 5–10 gründet sich auf ein Mandat des Magistrats vom 3. März 1683“;
- 1724 § 9 Eine jede Hofe hält ihren besonderen Schweinehirten, und muß ein jeder Hofe-Schweinehirte in seiner Hude bleiben. Er muß auch bis zur Ernte in den zur Hofe gehörenden gemeinen Wegen und gemeinen Hudegründen bleiben.
D: als § 11; D: „innerhalb seiner Hütungs-Grenze“ statt „in seiner Hude“; D: „Hütungs-Flecken“ statt „Hudegründen“;
- 1725 § 10 Sobald um Jacobi das Feld offen wird, dürfen sowohl die Kuhhirten als Schweinehirten mit dem Vieh auf den Stoppelländern hüten, jedoch das Vieh bei Strafe der Pfändung nicht an die im Feld stehenden Kornhaufen kommen lassen. Auch müssen sie sich der mit Rauhfutter besäten Länder, solange das Rauhfutter darauf steht, mit dem Vieh gänzlich enthalten.
D: als § 12; G, H: „jedoch“ fehlt; C: „Kornhäufe“ aus, „Kornfrüchte“; D (S. 50 u. 180): „mit dem Vieh gänzlich“ fehlt;
- 1726 § 11 Welche auf fremden Weiden die sogenannte Vorhude bis Maitag haben, dürfen selbige nur mit ihrem eigenen, durch den Winter gefütterten Vieh betreiben und keine Schafe darauf bringen.
D: als § 13; B, C, D (S. 180), E, G, H: „Wiesen“ statt „Weiden“; H: „solche“ statt „selbige“; D (S. 50): „es sei denn, daß jemand meheres Recht erworben hat“;
- 1727 § 12 Auf die zur gemeinen Hude bestimmten Gemeinheiten dürfen die dazu Berechtigten nur ihr eigenes, den Winter ausgefüttertes Vieh treiben.
D: als § 14; D: „Hütung“ statt „Hude“; A: „aufgefüttertes“ statt „ausgefüttertes“;
- 1728 § 13 Ein jeder Bürger kann so viel Schafe halten wie er will, er muß aber, wenn er solche austreiben will, mit dem Schäfer derjenigen Hofe, wozu er gehört, austreiben.
D: als § 15; D: „durch den“ statt „mit dem“; D: „hüten lassen“ statt „austreiben“;
- 1729 § 14 Die Schafhude selbst gehört den sechs Hofen der Stadt, und jede Hofe läßt solche durch seinen Schäfer in seinem Hudedistrikt ausüben.
D: als § 16; D: „Die Schafhude-Gerechtigkeit in der Stadt haben die . . .“; H: „ihren . . . ihrem“ statt „seinen . . . seinem“; D: „Bezirk“ statt „Distrikt“;
- 1730 § 15 Gleiches Recht haben auch die Dorfschaften, welche die gemeine Hude an einen Schäfer zu verpachten pflegen.
D: als § 17;

- 1731 § 16 Die Stadt- und Dorfschäfer dürfen nur auf unbesamten Ländern hüten und müssen die mit Klee Rüben und andern Futterkräutern besäten Lande gänzlich schonen.
D: als § 18; D: „offenen“ vor „unbesamten“; H: „Länder“ statt „Lande“; D: „mit der Hütung verschonen“ statt „schonen“;
- 1732 § 17 In einigen Distrikten ist auch hergebracht, daß sobald die Eigentümer ihre Brachländer mit ihrem eigenen Vieh abhüten wollen und dieselben des Endes mit Büschen bestecken, die Schäfer sich der Hütung darauf ebenfalls enthalten müssen.
D: als § 19; D: „Gegenden“ statt „Distrikten“; C: „ihrem“ fehlt; G: „bestechen“ statt „bestecken“; D: „auf denselben“ statt „darauf“; D: „dieses Recht muß aber im vorkommenden Fall bewiesen werden“;
- 1733 § 18 Die Stadt- und Dorfschäfer dürfen nur von Freikirmes oder dem ersten Montag nach Mariae Geburt bis den 9. Mai auf den Ländereien hüten und müssen sich nach solcher Zeit mit den Schafen entfernen.
D: als § 20; B: „nur“ fehlt; B, G: „Kirchmesse“; C, D, E, H: „Freikirchmesse“ statt „Freikirmes“; B: „enthalten“ statt „entfernen“;
- 1734 § 19 Das Recht zur Überfahrt kann zwar zu aller Zeit ausgeübt werden, wenn aber der dienstbare Grund befruchtet ist, muß dem Eigentümer der durch die Überfahrt entstehende Schaden ersetzt werden.
D: als § 1; D: hinter „Überfahrt“ heißt es: „es mag durch gerichtliche Anweisung eines notwendigen Weges oder auf eine andere gesetzliche Art erworben sein“; D: „besamet oder“ vor „befruchtet“; G: „entstandene“ statt „entstehende“; D: „es sei denn, daß der Besitzer der Überfahrgerechtigkeit den Besitz des unentgeltlichen Gebrauchs des Fahrweges nachweist“;
v. Viebahn: Würde noch hinzusetzen: „...“; Marginal: „ist beigefügt als §§ 19-20“;
Rocholl: Die Additamenta § 20 et 21 [gemeint: §§ 19 et 20] sind Juris communis; ich habe jedoch nichts dagegen zu erinnern, wenn solches noch hinzugesetzt werden soll.
- 1735 § 20 Niemand kann die Überfahrt des Erntewagens über seinen unfruchtbaren offenen Grund hindern.
D: als § 2; C: „des Erntewagens“ fehlt; C, E: „unbefruchteten“, D: „unbesäten“ statt „unfruchtbaren“; G: „Das Recht zur Überfahrt mit dem Erntewagen über seinen unbefruchtenden offenen Gründen kann niemand hindern“; D: „über des Nachbarn unbesamten offenen Ländereien hindern, indem nach der Paroemie ein Erntewagen kein Recht gibt oder auch nicht nimmt; über gedüngte Brache darf aber niemand als der Berechtigte mit dem Erntewagen fahren“; G: „Für gleichlautende Abschrift“; C: „Rocholl“; H: „In fidem copiae fidematae H. Dreckmann 1819“;

Statutarisches Recht

anonymer Entwurf zu einer Einleitung; nach 1790

§§ 1736-1744

Handschrift: Soest Hs. E 6 pag. 5-8;
vgl. Einleitungen von Terlinden §§ 933-938 und von Rocholl §§
1401-1409;

- 1736 Einleitung. § 1 Die Satzungen und Statuten der Stadt Soest und der dazu gehörigen Soester Börde enthalten die besonderen Gesetze, nach welchen die von den Vorschriften des allgemeinen Preußischen Gesetzbuches abgehenden besonderen Rechte und Verbindlichkeiten der Einwohner der Stadt Soest und des dazu gehörigen Gebietes der Soester Börde zu beurteilen sind.
vor „Satzungen“ ist „besonderen“ gestrichen; „diejenigen Vorschriften“ zu „die“ vor „besonderen“; „Gesetze der Stadt Soest und Soester Börde“ gestrichen, dafür am Rande „Gesetze, nach welchen die“; „dem alle“ zu „den“ vor „Vorschriften“; „und sich“, „Rechte, Gesetze, nach welchen sich in den darinnen bestimmten einzelnen Fällen die Einwohner“ zu „besonderen“;
- 1737 Unter der Soester Börde wird das ganze zur Stadt Soest gehörige Gebiet verstanden, wozu man gewöhnlich 72 Bauerschaften oder außer den verschiedenen kleinen Dorfschaften zehn Kirhdörfer oder Kirchspiele rechnet, nämlich
1. das Kirchspiel Sassendorf,
 2. das Kirchspiel Lohne, welches die Dörfer Lohne, Encksen im Kley und Garbrechten,
 3. das Kirchspiel Neuengeseke, welches die Dörfer Neuengeseke, Beisingen, Drascheide, Herringen und Herringer Höfe,
 4. das Kirchspiel Meiningsen, welches das Dorf Meiningsen und die Bauerschaft Epsingsen.
 5. das Kirchspiel Ostönnen, welches das Dorf Ostönnen und die Bauerschaften Röllingsen und Wiedefeld,
 6. das Kirchspiel Schweve, welches das Dorf Schweve und die Bauerschaften Ehningens, Einecke, Eineckerholsen und Enkesen, Merklingsen und Paradies,
 7. das Kirchspiel Borgelen, welches die Bauerschaften Berwicke, Blumenroth, Fahnen, Hatropholsen und Stocklarn,
 8. das Kirchspiel Welver, welches das Dorf Welver und die Bauerschaften Breckesen, Clötin, Flercke, Meyericke und Recklingsen,
 9. das Kirchspiel Dinker, welches das Dorf Dinker und die Bauerschaften Aldenholt, Eilmsen, Hangfurth, Hünlingsen, Westerhof, Kotten, Loh, Nartelen, Nehlen, Vellinghausen und Westen,

10. das Kirchspiel Weslarn, welches das Dorf Weslarn und die Bauerschaften Ahse, Brockhausen, Hüttingen, Sinningsen und Willichheppen begreift,
11. die Bauerschaften Ampen, Lütgen-Ampen, Bergede, Deiringsen, Hiddingsen, Lendringsen, Müllingsen, Ruploh sowie Catrop, Hattrop, Mekkingen und Ardey sind in die Stadtkirche zu St. Peter,
12. die Bauerschaften Elfsen und Opmünden in die Stadtkirche zu St. Thomae,
13. die Bauerschaften Balcksen, Kutmecke, Ellingsen, Hillingsen, Lüringsen, Thönningens und Wehringsen in die Stadtkirche St. Maria in der Wiese,
14. die Bauerschaft Heppen in die Stadtkirche St. Maria in der Höhe eingepfarrt.
- als Fußnote zu beiden Erwähnungen der Börde in § 1736; „rechnet“ aus „gehören“;
- 1738 § 2 Sie gründen sich entweder auf landesherrliche Privilegien oder auf eigene durch Verträge vorbehaltene und von dem Landesherrn ausdrücklich bestätigte Rechte oder auf allgemein angenommene hinreichend erwiesene und in streitigen Rechtsfällen zur Richtschnur des Erkenntnisses angenommene, auch als solche von der Obrigkeit durch Atteste bestätigte Gewohnheiten und Herkommen.
„eigene“ vor „landesherrliche“ gestrichen; zweites „auf“ nachträglich über der Zeile; „Rechts-“ nachträglich am Rande; „durch richterliche Ur-“ vor „zur“ gestrichen; „oder“ vor „auch“ gestrichen;
- 1739 § 3 Zu den besonderen Rechten der Stadt Soest und Soester Börde, welche sich auf landesherrliche Privilegien und auf ausdrückliche vom Landesherrn bestätigte Verträge sich gründen, gehören die Soester Statuten, welche die Stadt Soest, als sie sich im Jahr 1444 der jetzigen Landeshoheit unterworfen, durch Verträge sich vorbehalten und deren Bestätigung durch nachherige landesherrliche Recesse erhalten hat.
zweimal „Verträge“ vor „landesherrliche“ und hinter „Privilegien“ gestrichen; „auf“ bis „sich“ sieben Wörter aus „eine landesherrliche ausdrückliche Bestätigung“; „sie“ vor „sich“ und „deren Bestätigung von anderer Hand am Rande“; „deren Bestätigung“ hinter „Recesse“ gestrichen;
- 1740 § 4 Die beschworenen Verträge, wodurch die Stadt Soest ihre alten Statutarischen Gesetze sich vorbehalten hat, sind die sogenannten zwei Pacta Ducalia des Herzogs Johann I. von Cleve von 1444, das Pactum Ducale des Herzogs Johann II. von Cleve von 1481 und das Pactum Ducale des Herzogs Johann III. von 1522, welche durch die nachherigen Reversalen von 1530, 1533, 1540, 1543, 1544, 1575, 1607 und 1713 nicht weniger durch die gnädigste und allergnädigste bestätigte Recessen von 1663, 1665, 1666, 1680, 1686, 1688, 1697 und

1718, auch nachherige Reversalen bei der Landeshuldigung, sowie durch den im königlichen Hoflager unterm 6. Januar 1764 confirmierten Landtagsabschied vom 20. Dezember 1763 und noch zuletzt bei dem Regierungsantritt des jetzt regierenden Königs Majestät durch ein ausgefertigtes Reversale bestätigt worden.

„sich“ über der Zeile; erstes „von“ aus „vom 4. März“; „Johann II.“ aus „Johannes“; „1522“ aus „1521“; „und 1713“ über der Zeile; hinter „-huldigung“ ist „besonders zuletzt im Jahr 1786 bei dem Regierungsantritt des jetzt regierenden Königs Majestät“ gestrichen; „im königlichen“ bis „confirmierten“ acht Wörter nachträglich am Rande; „Landtags-“ aus „Landes-“; „20. Dezember“ nachträglich über der Zeile; „und“ hinter „1763“ bis „Reversale“ fünfzehn Wörter nachträglich am Rande; Fußnote: „Die angeführten Pacta Ducalia finden sich in beglaubigten Abschriften in Th. Georg. Guil. Emminghaus' Memorabilia Susatensia in Cod. Document. pag. 21–78 und die Reversalien ebendasselbst pag. 79–98, desgleichen die Recesses ebendasselbst pag. 463–549; der Landtagsabschied und Vergleich vom 30. Dezember 1764 ist hier beigefügt“;

1741 § 5 Diese besonderen Rechte sind entweder geschriebene Statuten oder Gewohnheiten. Beide sind der Stadt durch die gedachten Pacta Ducalia vorbehalten und hernach von den Landesherren bestätigt.
„Diese besonderen Rechte“ aus „Sie“; „die“ aus „diese“;

1742 § 6 Die geschriebenen Statuten sind enthalten

1. in der Alten Schrae und Neuen Schrae, welche doch nur insofern gilt, als sie durch die in der Deklaration vom 26. März 1714 daraus gezogene die eheliche Erbfolge und die Gemeinschaft der Güter unter Eheleuten wie auch die Abfindung der Kinder betreffende zwölf Artikel beibehalten worden oder sonst derselben Observanz kann erwiesen werden,

2. in denen § 4 bemerkten Recessen,

3. in der Bau-Ordnung vom Jahr 1607,

4. in der Soestischen Polizei-Ordnung vom 17. Juni 1650,

5. in der renovierten Miet-Ordnung von 1706,

6. in der Verordnung von 1708 wegen Abschichtung der Bauerkinder; auch gehört zu den geschriebenen besonderen Gesetzen für Soest und Soester Börde 7. das Feuer-Societäts-Reglement vom 19. November 1766 und 8. das Soestische Jurisdictions-Reglement vom 4. März 1779. Die Statuten der Salzbeerbtten zu Soest vom Jahr 1690, welche von Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht Friedrichs I. im Jahr 1692 bestätigt worden, die Statuten des weltlichen Stifts St. Walburg, des Stifts Paradies und des Archidiakonal-Stifts ad St. Patroclum gehören auch hierhin, insoweit die darin festgesetzten Rechte von den Vorschriften des allgemeinen Gesetzbuches abweichen und nicht bloß die innere Einrichtung dieser Corporationen betreffen.

„welche doch nur“ nachträglich über der Zeile; „aus zwölf“ zwischen „die“ und „in“ gestrichen; Fußnote zu 1): „siehe Attestatum Judiciale de autoritate et usu Statuti Susatensis, quod vulgo Schraa vocatur, de 21. Septembris 1691“; „auch gehört“ bis „1766 und“ nachträglich am Rande; Entsprechendes im Text gestrichen; „weltlichen“ über der Zeile; „die darin festgesetzten Rechte“ am Blatt- rand; „von den“ aus „selbige dadurch die“;

1743 § 7 Die Gewohnheiten der Stadt Soest und Börde gründen sich auf wiederholte einförmige aus Bewußtsein einer Schuldigkeit unternommene Handlungen, welche bei vorgekommenen Rechtsfällen zur Richtschnur des Erkenntnisses genommen oder doch bei anderen Fällen als ein altes Herkommen zum Grunde gelegt oder als ein solches von der Obrigkeit durch Atteste bestätigt worden.

1744 § 8 Die Soestischen Statuten haben entweder auf die im Corpore Juris Fridericiano vorgeschriebenen Prozeß-Ordnung und derselben Anwendung auf die Soestische Justiz-Verfassung unmittelbare Beziehung oder sie enthalten die von den Vorschriften des allgemeinen Preußischen Gesetzbuchs abweichende besondere Rechte und Verbindlichkeiten der Einwohner der Stadt Soest und Soester Börde, und diese sollen also in zweien Büchern hier dargestellt werden.

„Soestischen“ über der Zeile; „Juris“ nachträglich am Rande; zwei Fußnoten: „Die in dieser Rücksicht der Stadt Soest zustehenden und in dem Soestischen Jurisdiktions-Reglement vom 4. März 1779 neuerlich bestätigten Vorrechte sollen nach dem unterm 30. November 1781 aus dem königlichen Hoflager an eine hochlöbliche Regierung zu Cleve erlassenen allergnädigsten Rescript in dem Provinzial-Gesetzbuch mit inseriert werden und sind aus diesem Grunde aus dem erwähnten allerhöchst bestätigten Jurisdiktions-Reglement hier aufgenommen“; – „Man ist hierunter in der Ordnung der Prozeß-Ordnung und dem Allgemeinen Preußischen Gesetzbuch gefolgt, welches auch bei jedem Titel angeführt ist“;

Soester Beiträge

- Band 1 *Hubertus Schwartz*, Kurze Geschichte der Hansestadt Soest (1949) 84 S. 3,50 DM
- Band 2 *Wolf-Herbert Deus*, Die Soester Fehde (1949) 173 S. 4,30 DM
- Band 3 *Wolf-Herbert Deus*, Pacta Ducalia (1951) 82 S. 4,80 DM
- Band 4 *Wolf-Herbert Deus*, Soester Chronik 1942-1948 (1951) 304 S. 8,50 DM
- Band 5 *Schmoekkel und Blesken*, Wörterbuch der Soester Börde (1952) 342 Sp. 17,50 DM
- Band 6 *Alfred Hinne*, Beiträge zur Geschichte von Lohne (1952) 179 S. 5,50 DM
- Band 7 *Wilhelm Handke*, Die Pflanzenwelt des Kreises Soest (1954) 92 S. 1,50 DM
- Band 8 *Andreas Heinrich Blesken*, Erinnerungen (1954) 260 S. 5,80 DM
- Band 9 *Helmut Deus*, Baugeschichte der Kirche St. Thomae (1954) 100 S. 5,80 DM
- Band 10 *Wolf-Herbert Deus*, Die Herren von Soest (1955) 552 S. 16,80 DM
- Band 11 *F. G. v. Michels*, Genealogien Soester Geschlechter (1955) 716 S. 28,- DM
- Band 12 Soester Chronik 1948-1954 (1957) 336 S. 8,50 DM
- Band 13 *Ludwig Prantusch*, Das Soester Gloria (1958) 72 S. 5,40 DM
- Band 14 *Hubertus Schwartz*, Soest in seinen Denkmälern, 1. Bd. (1955) 252 S. 22,50 DM
- Band 15 *Hubertus Schwartz*, Soest in seinen Denkmälern, 2. Bd. (1956) 251 S. 22,50 DM
- Band 16 *Hubertus Schwartz*, Soest in seinen Denkmälern, 3. Bd. (1957) 205 S. 19,80 DM
- Band 17 *Hubertus Schwartz*, Soest in seinen Denkmälern, 4. Bd. Bildband (1958 bis 1960) 323 S. 13,80/19,80/22,50 DM
- Band 18 *Marga Koske*, Geschichte der Stadtparkasse Soest (1959) 64 S. 7,80 DM
- Band 19 *Marga Koske*, Das Bördekataster von 1685 (1960) 810 S. 24,50 DM
- Band 20 *Hubertus Schwartz*, Soest in seinen Denkmälern, 5. Bd. Die Kirchen der Soester Börde (1961) 212 S. 28,- DM
- Band 21 *Hubertus Schwartz*, Soest in seinen Denkmälern, 6. Bd. Soester Wappenbuch (1962) 121 S. 17,80 DM, Halbl. 21,80 DM
- Band 22 *Friedrich Siegmund-Schultze*, Inventarverzeichnis des Ökumenischen Archivs in Soest (1962) 281 S. 16,80 DM
- Band 23 *Philipp Nicolai*, Freudenspiegel des ewigen Lebens, Facsimile nach 1599 (1963) 426 S. br. 25,- DM, Halbl. 30,- DM
- Band 24 *Hubertus Schwartz*, Gesammelte Aufsätze (1963) 167 S. 24,- DM
- Band 25 *Gisela Jacobi-Büsing*, Die Drüggelter Kapelle (1964) 65 S. 4,80 DM
- Band 26 *Der heilige Patroklus*, Festschrift (1964) 52 S. 4,80 DM
- Band 27 Soester Chronik 1954-1960 (1965) 112+14 S. 8,50 DM
- Band 28 *Hubertus Schwartz*, Die Straßennamen der Stadt Soest (1966) 77 S. 10,- DM
- Band 29 *Hermann Delfs*, Ökumenische Literaturkunde (1966) 580 S. 68,- DM
- Band 30 *Wolf-Herbert Deus*, Scheibenkreuze (1967) 92 S. 12,50 DM
- Band 31 *Emil Dösseler*, Toversichtsbrieftafeln (1969) 506 S., 1 Karte, 12 Tafeln, 60,- DM
- Band 32 *Wolf-Herbert Deus*, Soester Recht 1. Lfg. Statuten (1969) 48,- DM